



**RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE
DES SICHERHEITSRATS
1993**

**SICHERHEITSRAT
OFFIZIELLES PROTOKOLL: ACHTUNDVIERZIGSTES JAHR**

**VEREINTE NATIONEN
New York 1995**

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats* werden jährlich veröffentlicht. Der vorliegende Band enthält die Resolutionen und Beschlüsse des Rates im Jahr 1993 zu Sachfragen sowie Beschlüsse zu einigen wichtigeren Verfahrensfragen. Die Resolutionen und Beschlüsse sind in Teil I und Teil II jeweils unter einem allgemeinen Titel aufgeführt, der auf die behandelten Fragen hinweist. In jedem dieser Teile sind die Fragen nach dem Zeitpunkt ihrer erstmaligen Behandlung durch den Rat im Berichtsjahr geordnet; die Resolutionen und Beschlüsse zu den einzelnen Fragen sind in chronologischer Reihenfolge aufgeführt.

Die Resolutionen sind in der Reihenfolge ihrer Verabschiedung numeriert. Jeder Resolution folgt eine Angabe des Abstimmungsergebnisses. Beschlüsse werden gewöhnlich ohne Abstimmung gefaßt; hat jedoch eine Abstimmung stattgefunden, wird das Ergebnis unmittelbar nach dem Beschluß aufgeführt.

*

* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen sein sollte. Das gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. (Die Resolutionen des Sicherheitsrats liegen schon ab 1. Januar 1975 in deutsch vor.) Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

S/INF/49

ISSN 1020-1084

INHALT

	<i>Seite</i>
Mitglieder des Sicherheitsrats im Jahr 1993	v
Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats im Jahr 1993	
<i>Teil I. Fragen, die vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelt wurden</i>	
Punkte im Zusammenhang mit der Situation im ehemaligen Jugoslawien:	
Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina	1
Die Situation in den Schutzzonen der Vereinten Nationen in Kroatien und in deren Umgebung	22
Schifffahrt auf der Donau in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) ...	25
Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR)	26
Schaffung eines internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	31
Teilnahme der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) an der Arbeit des Wirtschafts- und Sozialrats	34
Die Situation in der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien	34
Anträge gemäß Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen als Folge der Durchführung der gegen das ehemalige Jugoslawien verhängten Maßnahmen	35
Anschlußmaßnahmen an die Resolution 817 (1993)	36
Missionen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) im Kosovo, im Sandschak und in der Wojwodina (Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro))	37
Die Situation in Kroatien	38
Punkte im Zusammenhang mit der Situation zwischen Irak und Kuwait:	
Die Situation zwischen Irak und Kuwait	42
Notifikation der Vereinigten Staaten vom 26. Juni 1993 betreffend Maßnahmen gegen Irak .	47
Die Situation in Mosambik	49
Agenda für den Frieden: vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung und Friedenssicherung ...	57
Die Situation im Nahen Osten	63
Die Situation in Angola	67
Die Situation in Georgien	79
Punkte im Zusammenhang mit der Situation zwischen Armenien und Aserbaidschan:	
Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats (im Zusammenhang mit den Unterbrechungen in der Waren- und Materialversorgung, insbesondere der Energieversorgung, Armeniens und der aserbaidschanischen Region Nachitschewan)	86
Die Situation in bezug auf Berg-Karabach	86
Zentralamerika: Friedensbemühungen	92

	<i>Seite</i>
Die Situation in Somalia	99
Südafrikafrage	110
Die Situation betreffend Westsahara	112
Die Situation in Kambodscha	114
Die Situation betreffend Ruanda	123
Die Situation in Zypern	129
Die Situation in Liberia	133
Schreiben Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 20. und 23. Dezember 1991	139
Schreiben des Ständigen Vertreters der Demokratischen Volksrepublik Korea bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. März 1993	
Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 19. März 1993	
Mitteilung des Generalsekretärs	142
Die Situation in Tadschikistan betreffende Punkte:	
Die Situation in Tadschikistan	144
Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze	144
Die Frage betreffend Haiti	146
Beschwerde der Ukraine betreffend den Erlaß des Obersten Sowjets der Russischen Föderation betreffend Sewastopol	156
Sicherheit der Einsätze der Vereinten Nationen	157
Die Situation in Burundi	158
Briefwechsel zwischen dem Generalsekretär und dem Präsidenten des Sicherheitsrats betreffend die Situation zwischen Irak und Iran	160
<i>Teil II. Weitere vom Sicherheitsrat behandelte Fragen</i>	
Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen	161
Internationaler Gerichtshof:	
A. Zeitpunkt der Wahl zur Besetzung eines freigewordenen Sitzes im Internationalen Gerichtshof	165
B. Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs	165
C. Wahl von fünf Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs	165
Behandlung des Entwurfs des Berichts des Sicherheitsrats an die Generalversammlung und damit zusammenhängende Fragen	166
1993 erstmals in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommene Punkte	168
Verzeichnis der 1993 vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen	170

MITGLIEDER DES SICHERHEITSRATS IM JAHR 1993

Im Jahr 1993 gehörten dem Sicherheitsrat folgende Mitglieder an:

Brasilien
China
Dschibuti
Frankreich
Japan
Kap Verde
Marokko
Neuseeland
Pakistan
Russische Föderation
Spanien
Ungarn
Venezuela
Vereinigte Staaten von Amerika
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE DES SICHERHEITSRATS IM JAHR 1993

Teil I. Fragen, die vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelt wurden

PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION IM EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN

Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina¹

Beschlüsse

Auf seiner 3159. Sitzung am 8. Januar 1993 beschloß der Rat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas und der Türkei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Bosnien und Herzegowina:

Schreiben des Ständigen Vertreters Bosnien und Herzegowinas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 8. Januar 1993 (S/25074)²;

Schreiben des Ständigen Vertreters der Türkei bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 8. Januar 1993 (S/25077)^{2a}.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³:

"Der Sicherheitsrat hat mit tiefer Erschütterung erfahren, daß der Stellvertretende Ministerpräsident für wirtschaftliche Angelegenheiten der Republik Bosnien und Herzegowina, Hakija Turajlic, von Truppen der bosnischen Serben getötet worden ist, während er unter dem Schutz der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) stand.

Der Rat verurteilt nachdrücklich diese empörende terroristische Handlung, die eine schwerwiegende Verletzung des humanitären Völkerrechts und eine flagrante Herausforderung der Autorität und der Unverletzlichkeit der UNPROFOR sowie der ernsthaften Bemühungen darstellt, eine umfassende politische Regelung der Krise zu erzielen.

Der Rat fordert alle Parteien und anderen Beteiligten nachdrücklich auf, größte Zurückhaltung zu üben und alles zu unterlassen, was die Lage weiter verschärfen könnte.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, eine umfassende Untersuchung des Vorfalls einzuleiten und dem Rat unverzüglich Bericht zu erstatten. Der Rat wird sich nach Erhalt des Berichts sofort mit der Angelegenheit befassen.

Die Ratsmitglieder sprechen der trauernden Familie von Herrn Turajlic und dem Volk und der Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina ihr aufrichtiges Beileid aus."

Auf seiner 3160. Sitzung am 8. Januar 1993 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁴:

"Der Sicherheitsrat unterstützt vollinhaltlich die Bemühungen der Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien, die darauf abzielen, eine umfassende politische Regelung der Krise durch eine vollkommene Einstellung der Feindseligkeiten und die Ausarbeitung eines verfassungsmäßigen Rahmens für die Republik Bosnien und Herzegowina zu erreichen. In diesem Zusammenhang bekräftigt der Rat die Notwendigkeit, die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit Bosnien und Herzegowinas voll zu respektieren.

Der Rat macht sich die vom Generalsekretär in seinem Bericht⁵ beschriebene Ansicht vollinhaltlich zu eigen, daß es die Pflicht aller an dem Konflikt in Bosnien und Herzegowina beteiligten Parteien ist, trotz der kürzlich stattgefundenen Provokation mit den Kovorsitzenden zusammenzuarbeiten, um diesen Konflikt schnellstens zu beenden.

Der Rat appelliert an alle beteiligten Parteien, die Friedensbemühungen voll zu unterstützen, und warnt jede Partei, die sich einer umfassenden politischen Regelung entgegenstellt, vor den Konsequenzen einer solchen Haltung; mangelnde Zusammenarbeit und die Nichtbefolgung seiner einschlägigen Resolutionen werden den Rat zwingen, die Lage einer dringenden und höchst ernsthaften Überprüfung zu unterziehen und weitere erforderliche Maßnahmen zu erwägen."

Auf seiner 3164. Sitzung am 25. Januar 1993 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁶:

"Der Sicherheitsrat nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, die Not der Zivilbevölkerung in der Republik Bosnien und Herzegowina zu lindern, deren Existenz durch die in diesem Gebiet stattfindenden Kämpfe schwer beeinträchtigt

wird. Der Rat hegt die größte Hochachtung für die Bemühungen der tapferen Menschen, die es auf sich genommen haben, unter schwierigsten Bedingungen dringend benötigte humanitäre Hilfsgüter an die Zivilbevölkerung in Bosnien und Herzegowina auszuliefern, insbesondere für die Bemühungen der Schutztruppe der Vereinten Nationen und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge. Der Rat bedauert jedoch zutiefst, daß der internationalen Gemeinschaft bei der Erfüllung ihres humanitären Auftrags durch die Lage in diesem Gebiet große Beschränkungen auferlegt werden.

Der Rat verlangt erneut, daß alle Parteien und anderen Beteiligten, insbesondere die serbischen paramilitärischen Einheiten, ab sofort alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet von Bosnien und Herzegowina einstellen, insbesondere die vorsätzliche Behinderung von humanitären Konvois. Der Rat warnt die beteiligten Parteien vor ernsthaften Konsequenzen im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, falls sie die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter weiterhin behindern sollten.

Der Rat bittet den Generalsekretär, fortlaufend die Möglichkeit zu prüfen, zur Versorgung der durch den Konflikt in Bosnien und Herzegowina isolierten Gebiete humanitäre Hilfsgüter aus der Luft abzusetzen.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

Auf seiner 3173. Sitzung am 17. Februar 1993 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁷:

"Der Sicherheitsrat verweist auf alle seine einschlägigen Resolutionen und seine Erklärung vom 25. Januar betreffend die Bereitstellung humanitärer Hilfe in der Republik Bosnien und Herzegowina⁶. Er stellt mit tiefer Besorgnis fest, daß die Hilfsmaßnahmen trotz der in dieser Erklärung enthaltenen Forderung des Rates noch immer behindert werden. Er verurteilt die Blockierung der humanitären Hilfskonvois und die Behinderung der Auslieferung von Hilfsgütern, wodurch die Zivilbevölkerung Bosnien und Herzegowinas in Gefahr gebracht wird und das Personal, das diese Hilfsgüter ausliefert, in Lebensgefahr gerät. Er ist nach wie vor tief besorgt über die drückende humanitäre Not, die aus Bosnien und Herzegowina, insbesondere dem östlichen Teil des Landes, gemeldet wird.

Der Rat verlangt erneut, daß die Parteien und alle anderen Beteiligten sofort den ungehinderten Zugang zu den humanitären Hilfsgütern gestatten. Er verlangt ferner, daß die Parteien und anderen Beteiligten der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge die von ihr gewünschten Zusicherungen dahin gehend geben, daß sie ihre Versprechen zur Befolgung der diesbezüglichen Beschlüsse des Rates einhalten und so die Wiederauf-

nahme des gesamten humanitären Nothilfeprogramms, dem der Rat allergrößte Bedeutung beimißt, erleichtern werden."

Auf seiner 3176. Sitzung am 24. Februar 1993 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁸:

"Dem Sicherheitsrat ist nach Anhörung eines Berichts der Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien daran gelegen, daß die derzeitige Gelegenheit, eine Verhandlungsregelung in Bosnien und Herzegowina zu erzielen, nicht versäumt wird. Er macht sich die Erklärung des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika und des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 23. Februar voll und ganz zu eigen, in der die führenden Vertreter der an den Friedensgesprächen über Bosnien und Herzegowina beteiligten Parteien aufgefordert werden, sofort nach New York zu kommen, um die Gespräche mit dem Ziel des baldigen Abschlusses eines Übereinkommens zur Beendigung des Konflikts wiederaufzunehmen. Der Rat fordert diese führenden Vertreter nachdrücklich auf, rasch und positiv auf diesen Aufruf zu reagieren, und ist bereit, die Bemühungen der Kovorsitzenden um einen erfolgreichen Abschluß der Gespräche voll zu unterstützen."

Auf seiner 3177. Sitzung am 25. Februar 1993 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁹:

"Der Sicherheitsrat verweist nach Eingang eines Berichts des Generalsekretärs auf alle seine einschlägigen Resolutionen sowie seine Erklärungen vom 25. Januar⁶ und 17. Februar⁷ 1993 betreffend die Bereitstellung humanitärer Hilfe in der Republik Bosnien und Herzegowina. Er ist zutiefst darüber besorgt, daß die Hilfsmaßnahmen trotz seiner wiederholten Forderungen noch immer von serbischen paramilitärischen Einheiten behindert werden, insbesondere im östlichen Teil des Landes, und zwar in den Enklaven Srebrenica, Cerska, Goražde und Žepa.

Der Rat bedauert die Verschlechterung der humanitären Lage in Bosnien und Herzegowina zu einem Zeitpunkt, in dem die Gespräche wiederaufgenommen werden sollen, mit dem Ziel, eine gerechte und dauerhafte Einigung zur Beendigung des Konflikts herbeizuführen. Er sieht in der Blockade der Hilfsmaßnahmen ein ernstes Hindernis für eine Verhandlungsregelung in Bosnien und Herzegowina und für die Bemühungen der Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien. Er stellt mit Besorgnis fest, daß die Maßnahmen, die serbische paramilitärische Einheiten

unternehmen, um humanitäre Konvois unter flagrantem Verstoß gegen die einschlägigen Ratsresolutionen abzufangen, das Personal der Schutztruppe der Vereinten Nationen und des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge sowie anderer humanitärer Organisationen Gefahr für Leib und Leben aussetzen.

Die gezielte Behinderung der Auslieferung von Nahrungsmitteln und humanitären Hilfsgütern, die für das Überleben der Zivilbevölkerung in Bosnien und Herzegowina lebenswichtig sind, stellt einen Verstoß gegen die Genfer Abkommen von 1949¹⁰ dar, und der Sicherheitsrat ist entschlossen, sicherzustellen, daß die für solche Handlungen Verantwortlichen vor Gericht gebracht werden.

Der Rat verurteilt abermals nachdrücklich die Blockierung humanitärer Hilfskonvois, die die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter behindert hat. Er verlangt erneut, daß die bosnischen Parteien den humanitären Konvois sofort ungehinderten Zugang gewähren und die diesbezüglichen Ratsbeschlüsse vollständig befolgen. Der Rat gibt seiner nachdrücklichen Unterstützung dafür Ausdruck, daß in voller Koordinierung mit den Vereinten Nationen und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats in isolierten Gebieten Bosnien und Herzegowinas, die einen ernstlichen Bedarf an humanitären Hilfsgütern haben und die mit Konvois auf dem Landweg nicht erreichbar sind, humanitäre Hilfsgüter aus der Luft abgesetzt werden. Er erklärt erneut, daß er fest entschlossen ist, das humanitäre Hilfsprogramm in Bosnien und Herzegowina voll durchzuführen.

Der Rat bleibt mit der Angelegenheit aktiv befaßt und fährt damit fort, weitere Maßnahmen im Einklang mit seinen einschlägigen Resolutionen zu prüfen."

Auf seiner 3180. Sitzung am 3. März 1993 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Bosnien und Herzegowina:

Schreiben des Ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 3. März 1993 (S/25353)²;

Schreiben des Ständigen Vertreters Bosnien und Herzegowinas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 3. März 1993 (S/25358)²."

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹¹:

"Der Sicherheitsrat verweist auf alle seine einschlägigen Resolutionen und Erklärungen und bringt seine tiefe Besorgnis zum Ausdruck über die fortgesetzten, unannehmbaren militärischen Angriffe in Ostbosnien, die er verurteilt, und über die daraus resultierende Verschlechterung der humanitären Lage in diesem Gebiet. Er ist darüber bestürzt, daß sogar während der laufenden Friedensgespräche die Angriffe serbischer paramilitärischer Einheiten in Ostbosnien weitergehen, einschließlich,

Berichten zufolge, der Tötung von unschuldigen Zivilpersonen. In diesem Zusammenhang äußert sich der Rat besonders besorgt über den Fall der Stadt Cerska und den bevorstehenden Fall der umliegenden Dörfer. Der Rat verlangt, daß die Tötungen und Greuelaten aufhören, und erklärt erneut, daß Personen, die sich Verbrechen gegen das humanitäre Völkerrecht schuldig machen, von der Weltgemeinschaft individuell zur Verantwortung gezogen werden.

Der Rat verlangt, daß die Führer aller Parteien des Konflikts in der Republik Bosnien und Herzegowina sich in New York auch weiterhin voll an den nachhaltigen Bemühungen mit den Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien beteiligen, rasch eine faire und durchführbare Regelung zu erreichen. In diesem Zusammenhang verlangt der Rat ferner, daß alle Seiten sofort alle Arten von militärischen Handlungen in ganz Bosnien und Herzegowina einstellen, Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen beenden, ihren früheren Verpflichtungen, einschließlich der Waffenruhe, nachkommen und ihre Anstrengungen zur Beilegung des Konflikts verdoppeln.

Der Rat verlangt außerdem, daß die bosnischen Serben ebenso wie alle anderen Parteien von jeder Handlung Abstand nehmen, die das Leben und das Wohl der Bewohner Ostbosniens, insbesondere in der Umgebung der Stadt Cerska, gefährden könnte, und daß alle Beteiligten die ungehinderte Auslieferung von humanitären Hilfsgütern in ganz Bosnien und Herzegowina, insbesondere den humanitären Zugang zu den belagerten Städten Ostbosniens, und die Evakuierung der Verwundeten gestatten.

Da der Rat in den einschlägigen Resolutionen festgestellt hat, daß diese Situation eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, besteht er darauf, daß diese Maßnahmen sofort ergriffen werden.

Der Rat ersucht außerdem den Generalsekretär, sofortige Schritte zur Erhöhung der Truppenstärke der Schutztruppe der Vereinten Nationen in Ostbosnien zu unternehmen.

Der Rat bleibt mit der Angelegenheit befaßt und ist bereit, jederzeit zusammenzutreten, um weitere Maßnahmen zu prüfen."

Auf seiner 3184. Sitzung am 17. März 1993 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation in Bosnien und Herzegowina".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹²:

"Der Sicherheitsrat wurde vom Generalsekretär mit Schreiben vom 12. März 1993¹³ davon in Kenntnis gesetzt, daß am 11. März 1993 vom Flughafen Banja Luka gestartete Militär-Strahlflugzeuge gegen die Ratsresolution 781 (1992) vom 9. Oktober 1992 betreffend das Verbot von militärischen Flügen im Luftraum der Republik Bosnien und Herzegowina verstoßen haben, obwohl den bosnischen Serben am Flughafen von den Beobachtern der Vereinten Nationen ordnungsgemäß mitgeteilt worden war,

daß solche Flüge einen Verstoß gegen die genannte Resolution darstellen würden.

Der Rat nimmt außerdem Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs in seinem Schreiben vom 16. März 1993¹⁴, wonach am 13. März 1993 neue Verletzungen der Flugverbotszone stattgefunden haben, die durch Flugzeuge erfolgten, die anschließend die Dörfer Gladovici und Osatica in der Republik Bosnien und Herzegowina bombardierten, bevor sie in Richtung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) weiterflogen. Bei den genannten Flügen handelt es sich um die ersten von der Schutztruppe der Vereinten Nationen beobachteten Verstöße gegen die Resolution 781 (1992), die Kampfhandlungen einschlossen.

Der Rat verurteilt mit Nachdruck alle Verstöße gegen seine einschlägigen Resolutionen und unterstreicht die Tatsache, daß die Vereinten Nationen seit Beginn der Überwachungstätigkeit Anfang November 1992 465 Verletzungen der Flugverbotszone über Bosnien und Herzegowina gemeldet haben.

Der Rat verlangt, daß diese Verletzungen sofort aufhören, und bekundet von neuem seine feste Entschlossenheit, die uneingeschränkte Achtung seiner Resolutionen sicherzustellen. Er unterstreicht insbesondere, daß er alle Verletzungen verurteilt, besonders diejenigen, über die der Generalsekretär in den genannten Schreiben berichtet hat, die zu einem Zeitpunkt stattfinden, zu dem der Friedensprozeß in ein entscheidendes Stadium eingetreten ist und in dem die humanitären Hilfeanstrengungen die volle Kooperation aller Parteien erfordern.

Der Rat verlangt von den bosnischen Serben eine sofortige Erklärung für die genannten Verstöße und insbesondere für das Luftbombardement der Dörfer Gladovici und Osatica.

Er ersucht den Generalsekretär, für eine Untersuchung der Berichte über die mögliche Benutzung des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) für Luftangriffe auf das Hoheitsgebiet der Republik Bosnien und Herzegowina Sorge zu tragen.

Der Rat hat seinen Präsidenten beauftragt, dem Minister für auswärtige Angelegenheiten der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und dem Führer der bosnischen Serben seine tiefe Besorgnis über die genannten Entwicklungen zum Ausdruck zu bringen und sie von seinem Verlangen in Kenntnis zu setzen, daß sie sofortige Maßnahmen ergreifen, um jegliche Wiederholung dieser Angriffe zu verhindern.

Der Rat wird auch weiter prüfen, welche zusätzlichen Schritte möglicherweise erforderlich sind, um die Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats sicherzustellen."

Auf seiner 3186. Sitzung am 25. März 1993 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁵:

"Der Sicherheitsrat begrüßt mit lebhafter Genugtuung die Unterzeichnung aller vier Dokumente des von den Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien ausgearbeiteten Friedensplans für Bosnien und Herzegowina durch Präsident Alija Izetbegovic und Herrn Mate Boban.

Aus diesem bedeutenden Anlaß bekundet der Rat den Kovorsitzenden, Cyrus Vance und Lord Owen, seine Hochachtung für ihre unermüdlichen Anstrengungen.

Der Rat spricht den beiden Parteien, die alle Dokumente unterzeichnet haben, für dieses Vorgehen seine Anerkennung aus und fordert die verbleibende Partei auf, die beiden von ihr noch nicht unterzeichneten Dokumente des Friedensplans zu unterzeichnen und ihre Gewalttätigkeiten, ihre offensiven Militäraktionen, die 'ethnische Säuberung' und die Behinderung der humanitären Hilfsmaßnahmen einzustellen.

Der Rat fordert die sofortige Einstellung der Feindseligkeiten durch alle Parteien.

Der Rat sieht einem Bericht des Generalsekretärs über den Fortgang der Internationalen Konferenz mit Interesse entgegen und hält sich bereit, auf der Grundlage dieses Berichts weiter tätig zu werden und die Schritte zu unternehmen, die erforderlich sind, um zu einer Friedenseinigung zu gelangen."

Auf seiner 3191. Sitzung am 31. März 1993 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

Resolution 816 (1993)

vom 31. März 1993

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 781 (1992) vom 9. Oktober 1992 und 786 (1992) vom 10. November 1992,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 6 der Resolution 781 (1992) und Ziffer 6 der Resolution 786 (1992), in der sich der Rat verpflichtet hat, im Falle von Verstößen gegen das Verbot von militärischen Flügen im Luftraum der Republik Bosnien und Herzegowina dringend weitere Maßnahmen zu prüfen, die zur Durchsetzung des Verbots erforderlich werden könnten,

mißbilligend, daß einige der beteiligten Parteien mit den auf den Flugplätzen eingesetzten Beobachtern der Schutztruppe der Vereinten Nationen bei der Durchführung der Resolutionen 781 (1992) und 786 (1992) nicht voll zusammenarbeiten,

zutiefst besorgt über die verschiedenen Berichte des Generalsekretärs über Verstöße gegen das Verbot von militärischen Flügen im Luftraum von Bosnien und Herzegowina¹⁶,

zutiefst besorgt insbesondere über die Schreiben des Generalsekretärs vom 12.¹³ und 16. März¹⁴ 1993 an den Präsidenten des Sicherheitsrats betreffend neue flagrante Verstöße gegen das Verbot von militärischen Flügen im Luftraum von Bosnien und Herzegowina und in dieser Hinsicht verweisend auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 17. März 1993¹² und insbesondere auf die Erwähnung der Bombardierung von Dörfern in Bosnien und Herzegowina,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen,

feststellend, daß die ernste Situation in Bosnien und Herzegowina auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. beschließt, das mit Resolution 781 (1992) erlassene Verbot auf alle Flüge mit Starrflügel- und Drehflügelflugzeugen im Luftraum der Republik Bosnien und Herzegowina auszudehnen, wobei dieses Verbot nicht für Flüge gilt, die von der Schutztruppe der Vereinten Nationen nach Ziffer 2 genehmigt werden;

2. ersucht die Truppe, den in Ziffer 3 der Resolution 781 (1992) genannten Mechanismus dahin gehend abzuändern, daß mit den einschlägigen Resolutionen des Rates im Einklang stehende humanitäre und andere Flüge im Luftraum von Bosnien und Herzegowina genehmigt werden;

3. ersucht die Truppe außerdem, die Befolgung des Verbots von Flügen im Luftraum von Bosnien und Herzegowina auch weiterhin zu überwachen, und appelliert an alle Parteien, dringend mit der Truppe bei der Ausarbeitung praktischer Regelungen für die genaue Überwachung der genehmigten Flüge und bei der Verbesserung der Anmeldeverfahren zusammenzuarbeiten;

4. ermächtigt die Mitgliedstaaten, sieben Tage nach der Verabschiedung dieser Resolution, einzelstaatlich oder durch regionale Organisationen oder Abmachungen, unter der Aufsicht des Sicherheitsrats und vorbehaltlich enger Koordinierung mit dem Generalsekretär und der Truppe, im Falle weiterer Verstöße alle erforderlichen, den besonderen Umständen und der Art der Flüge angemessenen Maßnahmen im Luftraum von Bosnien und Herzegowina zu ergreifen, um die Befolgung des in Ziffer 1 erwähnten Flugverbots sicherzustellen;

5. ersucht die betreffenden Mitgliedstaaten, den Generalsekretär und die Truppe, ihre Maßnahmen zur Durchführung von Ziffer 4, einschließlich der Richtlinien für die Bekämpfung der Flugziele, sowie den Zeitpunkt des Beginns ihrer Anwendung, der spätestens sieben Tage nach dem Inkrafttreten der mit Ziffer 4 erteilten Ermächtigung liegen soll, eng zu koordinieren und den Rat durch den Generalsekretär von diesem Zeitpunkt zu unterrichten;

6. beschließt, daß, falls die Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien dem Rat mitteilen, daß alle bosnischen Parteien ihre Vorschläge einer Regelung vor dem in Ziffer 5 genannten Zeitpunkt angenommen haben, die in

dieser Resolution festgelegten Maßnahmen in die Maßnahmen zur Durchführung der Regelung einbezogen werden;

7. ersucht die betreffenden Mitgliedstaaten außerdem, den Generalsekretär sofort von allen Maßnahmen zu unterrichten, die sie aufgrund der ihnen mit Ziffer 4 erteilten Ermächtigung ergreifen;

8. ersucht den Generalsekretär, dem Rat regelmäßig über die Angelegenheit Bericht zu erstatten und ihn sofort von allen Maßnahmen zu unterrichten, die von den betreffenden Mitgliedstaaten aufgrund der mit Ziffer 4 erteilten Ermächtigung ergriffen werden;

9. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3191. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (China) verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3192. Sitzung am 3. April 1993 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Bosnien und Herzegowina: Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. April 1993 (S/25519)" teilzunehmen.¹⁷

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁸:

"Der Sicherheitsrat ist erschüttert und in höchstem Maße beunruhigt über die desolote, immer schlimmer werdende humanitäre Situation, die in Srebrenica im östlichen Teil der Republik Bosnien und Herzegowina nach dem unannehmbaren Beschluß der Partei der bosnischen Serben, keine weiteren Hilfslieferungen in diese Stadt zuzulassen und nur die Evakuierung ihrer Zivilbevölkerung zu gestatten, entstanden ist. Die entsprechenden Fakten finden sich in einem Schreiben der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge an den Generalsekretär, datiert vom 2. April 1993¹⁹.

Der Rat verweist auf alle seine einschlägigen Resolutionen und Erklärungen, bekräftigt diese und verurteilt deren fortgesetzte Mißachtung und die vorsätzliche Nichtbeachtung durch die Partei der bosnischen Serben, die erneut, in Verfolgung ihrer rechtswidrigen, unannehmbaren und verabscheuenswürdigen Politik der 'ethnischen Säuberung' mit dem Ziel der Gebietsvergrößerung, die humanitären Hilfsanstrengungen der Vereinten Nationen blockiert hat.

In der Erkenntnis der absoluten Notwendigkeit, das Leid der Bevölkerung in und um Srebrenica, die unbedingt Nahrungsmittel, Medikamente, Kleidung und Unterkunft benötigt, dringendst zu mildern, verlangt der Rat, daß die Partei der bosnischen Serben alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sofort einstellt und fortan unterläßt, einschließlich insbesondere der vorsätzlichen Behinderung der humanitären Konvois, und allen diesen Konvois ungehinderten Zugang zur Stadt Srebrenica und zu allen anderen Teilen Bosnien und Herzegowinas gewährt. Der Rat verlangt, daß

die Partei der bosnischen Serben allen einschlägigen Ratsresolutionen strikt Folge leistet. Er verlangt außerdem, daß sich die Partei der bosnischen Serben ab sofort an ihre jüngste Zusicherung hält, 'die Bewegungsfreiheit der humanitären Konvois und den Schutz der gefährdeten Zivilpersonen zu garantieren'. Der Rat bestätigt außerdem, daß Personen, die sich Verbrechen gegen das humanitäre Völkerrecht schuldig machen, von der Weltgemeinschaft individuell zur Verantwortung gezogen werden.

Der Rat lobt und unterstützt mit Nachdruck die Bemühungen der tapferen Menschen, die es auf sich genommen haben, unter schwierigsten Bedingungen dringend benötigte humanitäre Hilfsgüter an die Zivilbevölkerung in Bosnien und Herzegowina auszuliefern, und insbesondere die Bemühungen der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und der Schutztruppe der Vereinten Nationen.

Der Rat verweist auf sein in seiner Erklärung vom 3. März 1993¹¹ enthaltenes Ersuchen an den Generalsekretär, sofortige Schritte zur Erhöhung der Truppenstärke der Schutztruppe in Ostbosnien zu unternehmen; er begrüßt die Maßnahmen, die im Hinblick darauf bereits ergriffen wurden, und bittet den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin nachdrücklich, von allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln im Rahmen der einschlägigen Ratsresolutionen Gebrauch zu machen, um die bestehenden humanitären Einsätze in Bosnien und Herzegowina zu verstärken.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

Am 8. April 1993 gab der Präsident im Anschluß an die am selben Tag geführten Konsultationen gegenüber den Medien im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁰:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats geben ihrer Besorgnis Ausdruck über den Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK), dem zufolge am 26. März 1993 in der Republik Bosnien und Herzegowina 17 Internierte bei einem Überfall auf das Fahrzeug ums Leben kamen, das sie vom Lager Batkovic (unter der Kontrolle der serbischen Streitkräfte) zu Arbeiten an der Front brachte.

Die Ratsmitglieder verweisen auf alle einschlägigen Resolutionen und Erklärungen des Rates und erinnern alle Parteien daran, daß sie jederzeit für die Sicherheit der Internierten verantwortlich sind und daß die Internierten nicht zu militärischen oder einem militärischen Zweck dienenden Arbeiten angehalten werden dürfen. Das IKRK hat alle an dem Konflikt in Bosnien und Herzegowina Beteiligten bereits mehrfach aufgefordert, die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts genauestens einzuhalten.

Die Ratsmitglieder verurteilen alle Verstöße gegen das Dritte²¹ und Vierte²² Genfer Abkommen, zu deren Einhaltung sich die Parteien verpflichtet haben, und bekräftigen nochmals, daß diejenigen, die solche Handlungen begehen oder anordnen, dafür individuell verantwortlich gemacht werden.

Die Ratsmitglieder ersuchen die Sachverständigenkommission nach Resolution 780 (1992), diese verabscheu-

enswürdigen Praktiken zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten."

In einem an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 9. April 1993²³ nahm der Generalsekretär Bezug auf die Ratsresolution 816 (1993) vom 31. März 1993 und unterrichtete den Präsidenten davon, daß die betreffenden Mitgliedstaaten gemäß Ziffer 5 der genannten Resolution einzelstaatlich sowie durch die regionale Abmachung der Organisation des Nordatlantikvertrags (NATO) die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Befolgung des Verbots aller Flüge im Luftraum von Bosnien und Herzegowina mit ihm und der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) eng koordiniert hätten. Der Generalsekretär erklärte, daß ihm der Generalsekretär der NATO, Manfred Wörner, in einem Schreiben vom 8. April 1993 mitgeteilt habe, daß der Nordatlantikrat die erforderlichen Vorkehrungen getroffen habe. Außerdem erklärte der Generalsekretär, daß die von den betreffenden Mitgliedstaaten festgelegten Richtlinien für die Bekämpfung der Flugziele den in Ziffer 4 der Resolution 816 (1993) niedergelegten Erfordernissen entsprächen. Der Generalsekretär erklärte, daß die UNPROFOR, wie in Ziffer 2 der Resolution erbeten, den in Ziffer 3 der Ratsresolution 781 (1992) vom 9. Oktober 1992 genannten Mechanismus geändert habe. Die geänderten Richtlinien für die Genehmigung von anderen Flügen als solchen der UNPROFOR und des UNHCR im Luftraum von Bosnien und Herzegowina seien dem Schreiben als Anlage beigefügt. Der Generalsekretär erklärte, daß Herr Wörner ihm in seinem Schreiben mitgeteilt habe, daß seine Militärbehörden am Montag, dem 12. April 1993, um 12.00 Uhr WEZ mit dem Einsatz beginnen könnten.

Mit Schreiben vom 10. April 1993²⁴ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ihr Schreiben vom 9. April 1993²³ ist dem Sicherheitsrat zur Kenntnis gebracht worden.

Der Rat nimmt davon Kenntnis, daß die mit seiner Resolution 816 (1993) genehmigten Einsätze am Montag, dem 12. April 1993, um 12.00 Uhr WEZ im Einklang mit den in der Anlage zu Ihrem Schreiben beschriebenen Modalitäten beginnen werden."

Auf seiner 3199. Sitzung am 16. April 1993 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

Resolution 819 (1993) vom 16. April 1993

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 713 (1991) vom 25. September 1991 und aller seiner danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

feststellend, daß der Internationale Gerichtshof in seiner Verfügung vom 8. April 1993 in dem Fall betreffend die Anwendung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Bosnien und Herzegowina gegen Jugoslawien (Serbien und Montenegro))²⁵ einstimmig als

vorsorgliche Maßnahme verfügt hat, daß die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) gemäß ihrer Verpflichtung nach der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948²⁶ sofort alle in ihrer Macht stehenden Maßnahmen ergreifen soll, um zu verhindern, daß das Verbrechen des Völkermordes begangen wird,

in Bekräftigung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Republik Bosnien und Herzegowina,

in Bekräftigung seines Aufrufs an die Parteien und anderen Beteiligten, sofort in ganz Bosnien und Herzegowina die Waffenruhe einzuhalten,

ferner in Bekräftigung seiner Verurteilung aller Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich insbesondere der Praxis der "ethnischen Säuberung",

mit Besorgnis über die systematischen Feindseligkeiten, die von paramilitärischen Einheiten der bosnischen Serben gegen Städte und Dörfer in Ostbosnien begangen werden, und in dieser Hinsicht bekräftigend, daß jede Aneignung und jeder Erwerb von Hoheitsgebiet unter Androhung oder Anwendung von Gewalt, namentlich durch die Praxis der "ethnischen Säuberung", rechtswidrig ist und nicht hingenommen werden kann,

in höchstem Maß beunruhigt über die dem Sicherheitsrat am 16. April 1993 vom Generalsekretär übermittelten Informationen über die rasche Verschlechterung der Lage in Srebrenica und den umliegenden Gebieten als Ergebnis der fortgesetzten, vorsätzlichen bewaffneten Angriffe und des Beschießens der unschuldigen Zivilbevölkerung durch paramilitärische Einheiten der bosnischen Serben,

unter nachdrücklicher Verurteilung der vorsätzlichen Behinderung von humanitären Hilfskonvois durch paramilitärische Einheiten der bosnischen Serben,

sowie unter nachdrücklicher Verurteilung der Maßnahmen der paramilitärischen Einheiten der bosnischen Serben gegen die Schutztruppe der Vereinten Nationen, insbesondere ihrer Weigerung, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Truppenpersonals zu gewährleisten,

im Bewußtsein dessen, daß sich in Srebrenica und den umliegenden Gebieten bereits ein tragischer humanitärer Notstand entwickelt hat, als direkte Folge der brutalen Handlungen der paramilitärischen Einheiten der bosnischen Serben, welche die massenhafte Vertreibung von Zivilpersonen, insbesondere von Frauen, Kindern und alten Menschen, erzwungen haben,

unter Hinweis auf die in Resolution 815 (1993) vom 30. März 1993 enthaltenen Bestimmungen über das Mandat der Truppe und in diesem Zusammenhang tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verlangt*, daß alle Parteien und anderen Beteiligten Srebrenica und die umliegenden Gebiete als Sicherheitszone betrachten, die von jedem bewaffneten Angriff und jeder anderen feindlichen Handlung freizuhalten ist;

2. *verlangt* zu diesem Zweck *außerdem* die sofortige Einstellung der bewaffneten Angriffe durch die paramilitärischen Einheiten der bosnischen Serben gegen Srebrenica sowie deren sofortigen Abzug aus den Gebieten um Srebrenica;

3. *verlangt ferner*, daß die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) die Versorgung der paramilitärischen Einheiten der bosnischen Serben in der Republik Bosnien und Herzegowina mit Waffen, Ausrüstung und Diensten militärischer Art sofort einstellt,

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Hinblick auf die Überwachung der humanitären Lage in der Sicherheitszone sofortige Maßnahmen zur Verstärkung der Präsenz der Schutztruppe der Vereinten Nationen in Srebrenica und den umliegenden Gebieten zu ergreifen, verlangt, daß alle Parteien und anderen Beteiligten zu diesem Zweck mit der Truppe in vollem Maße und rasch zusammenarbeiten, und ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat darüber dringend Bericht zu erstatten;

5. *bekräftigt*, daß jede Aneignung und jeder Erwerb von Hoheitsgebiet unter Androhung oder Anwendung von Gewalt, namentlich durch die Praxis der "ethnischen Säuberung", rechtswidrig ist und nicht hingenommen werden kann;

6. *verurteilt und verwirft* die gezielten Maßnahmen der Partei der bosnischen Serben, als Teil ihrer verabscheuenswerten allgemeinen Kampagne der "ethnischen Säuberung" die Evakuierung der Zivilbevölkerung aus Srebrenica und den umliegenden Gebieten sowie aus anderen Teilen Bosnien und Herzegowinas zu erzwingen;

7. *bekräftigt seine Verurteilung* aller Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere der Praxis der "ethnischen Säuberung", und erklärt erneut, daß diejenigen, die solche Handlungen begehen oder anordnen, dafür individuell verantwortlich gemacht werden;

8. *verlangt* die ungehinderte Auslieferung humanitärer Hilfsgüter in allen Teilen Bosnien und Herzegowinas, insbesondere an die Zivilbevölkerung von Srebrenica und den umliegenden Gebieten, und weist darauf hin, daß Behinderungen der Auslieferung humanitärer Hilfsgüter einen schweren Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen;

9. *fordert* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge *nachdrücklich auf*, alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel im Rahmen der einschlägigen Resolutionen des Rates zu nutzen, um die bestehenden humanitären Einsätze in Bosnien und Herzegowina, insbesondere in Srebrenica und Umgebung, zu verstärken;

10. *verlangt ferner*, daß alle Parteien die Sicherheit und volle Bewegungsfreiheit der Schutztruppe der Vereinten Nationen und des gesamten sonstigen Personals der Vereinten Nationen sowie der Mitarbeiter der humanitären Organisationen gewährleisten;

11. *ersucht ferner* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Hohen Kommissarin und der Truppe für die sichere Überstellung der verwundeten und kranken Zivilpersonen aus Srebrenica und den umliegenden Gebieten zu sorgen und dem Rat dringend darüber Bericht zu erstatten;

12. *beschließt*, so bald als möglich eine Mission von Mitgliedern des Rates²⁷ nach Bosnien und Herzegowina zu entsenden, die sich ein Bild von der Lage verschaffen und dem Rat darüber Bericht erstatten soll;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben und weitere Schritte zu prüfen, um eine Lösung in Übereinstimmung mit seinen einschlägigen Resolutionen zu erzielen.

Auf der 3199. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3200. Sitzung am 17. April 1993 beschloß der Rat, den Vertreter Bosniens und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina:

Schreiben des Ständigen Vertreters Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 17. April 1993 (S/25622)¹⁷;

Schreiben der Ständigen Vertreter Dschibutis, Kap Verdes, Marokkos, Pakistans und Venezuelas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 17. April 1993 (S/25623)^{17a}.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat, Botschafter Dragomir Djokic auf dessen Antrag einzuladen, am Rattisch Platz zu nehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen den Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien, Cyrus Vance, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Resolution 820 (1993)

vom 17. April 1993

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren einschlägigen Resolutionen,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 2.²⁸ und 8.²⁹ Februar und vom 12.³⁰ und 26.³¹ März 1993 über die von den Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien geführten Friedensgespräche,

in Bekräftigung der Notwendigkeit einer dauerhaften, von allen bosnischen Parteien zu unterzeichnenden Friedensregelung,

sowie in Bekräftigung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Republik Bosnien und Herzegowina,

abermals erklärend, daß jede gewaltsame Aneignung von Hoheitsgebiet und jede Praxis der "ethnischen Säuberung" rechtswidrig und völlig unannehmbar ist, und darauf bestehend, daß es allen Vertriebenen ermöglicht wird, in Frieden an ihre früheren Heimstätten zurückzukehren,

in diesem Zusammenhang *erneut* seine Resolution 808 (1993) vom 22. Februar 1993 *bekräftigend*, in der er beschlossen hat, daß ein internationales Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht geschaffen wird, und in der er den Generalsekretär ersucht hat, möglichst bald einen Bericht vorzulegen,

in höchstem Maße beunruhigt und besorgt über das Ausmaß des Leids der unschuldigen Opfer des Konflikts in Bosnien und Herzegowina,

unter Verurteilung aller gegen die Resolutionen 757 (1992) vom 30. Mai 1992 und 787 (1992) vom 16. November 1992 verstoßenden Aktivitäten zwischen dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und den von Serben kontrollierten Gebieten in der Republik Kroatien und der Republik Bosnien und Herzegowina,

zutiefst besorgt über die Haltung der Partei der bosnischen Serben, die in den Ziffern 17, 18 und 19 des Berichts des Generalsekretärs vom 26. März 1993³¹ dargestellt wird,

unter Hinweis auf Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen,

A

1. *würdigt* den von zwei der bosnischen Parteien angenommenen Friedensplan für Bosnien und Herzegowina, der im Bericht des Generalsekretärs vom 26. März 1993³¹ enthalten ist, nämlich das Übereinkommen über Interimsregelungen (Anhang I), die neun Verfassungsgrundsätze (Anhang II), die vorläufige Karte der Provinzen (Anhang III) und das Übereinkommen über den Frieden in Bosnien und Herzegowina (Anhang IV);

2. *begrüßt*, daß zwei der bosnischen Parteien diesen Plan inzwischen in seiner Gesamtheit angenommen haben;

3. *verleiht seiner ernsthaften Besorgnis Ausdruck* darüber, daß sich die Partei der bosnischen Serben bislang weigert, das Übereinkommen über Interimsregelungen und die vorläufige Karte der Provinzen zu akzeptieren, und fordert diese Partei auf, den Friedensplan in seiner Gesamtheit anzunehmen;

4. *verlangt*, daß alle Parteien und anderen Beteiligten die Waffenruhe auch weiterhin einhalten und von allen weiteren Feindseligkeiten Abstand nehmen;

5. *verlangt außerdem*, daß das Recht der Schutztruppe der Vereinten Nationen und der internationalen humanitären Organisationen auf freien und ungehinderten Zugang zu allen Gebieten in Bosnien und Herzegowina uneingeschränkt geachtet wird und daß alle Parteien, insbesondere die Partei der bosnischen Serben und andere Beteiligte, in vollem Umfang mit ihnen zusammenarbeiten und alle erforderlichen Schritte zur Gewährleistung der Sicherheit ihres Personals unternehmen;

6. *verurteilt abermals* alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, so insbesondere auch die Praxis der "ethnischen Säuberung" und die massenhafte, organisierte und systematische Internierung und Vergewaltigung von Frauen, und er-

klärt erneut, daß diejenigen, die solche Handlungen begehen oder begangen haben beziehungsweise anordnen oder angeordnet haben, dafür individuell verantwortlich gemacht werden;

7. *bekräftigt seine Billigung* der Grundsätze, wonach alle unter Zwang zustande gekommenen Erklärungen oder Verpflichtungen, insbesondere soweit sie Grund und Boden sowie Eigentum betreffen, völlig null und nichtig sind und daß alle Vertriebenen das Recht haben, in Frieden an ihre früheren Heimstätten zurückzukehren, wobei ihnen geholfen werden soll;

8. *erklärt sich bereit*, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Parteien bei der wirksamen Durchführung des Friedensplans behilflich zu sein, sobald dieser von allen Parteien in seiner Gesamtheit angenommen worden ist, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat möglichst bald, nach Möglichkeit jedoch spätestens neun Tage nach Verabschiedung dieser Resolution einen Bericht vorzulegen, der eine Darstellung der Vorbereitungsarbeiten für die Verwirklichung der in Ziffer 28 seines Berichts vom 26. März 1993 erwähnten Vorschläge sowie detaillierte Vorschläge betreffend die Durchführung des Friedensplans samt Vorkehrungen für die wirksame internationale Kontrolle der schweren Waffen enthält, unter anderem ausgehend von Konsultationen mit den Mitgliedstaaten, die einzelstaatlich oder über regionale Organisationen oder Abmachungen tätig werden;

9. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die einzelstaatlich oder über regionale Organisationen oder Abmachungen tätig werden, mit dem Generalsekretär bei seinen Bemühungen, den Parteien bei der Durchführung des Friedensplans gemäß Ziffer 8 zu helfen, wirksam zusammenzuarbeiten;

B

entschlossen, die Durchführung der mit seinen früheren einschlägigen Resolutionen verhängten Maßnahmen zu stärken,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

10. *beschließt*, daß die Bestimmungen in den Ziffern 12 bis 30, soweit sie Verpflichtungen schaffen, die über die Verpflichtungen aus seinen früheren einschlägigen Resolutionen hinausgehen, neun Tage nach Verabschiedung dieser Resolution in Kraft treten, es sei denn, der Generalsekretär erstattet dem Rat Bericht, daß die Partei der bosnischen Serben den Friedensplan unterzeichnet hat und ihn durchführt, wie seitens der anderen Parteien bereits geschehen, und daß die bosnischen Serben ihre militärischen Angriffe eingestellt haben;

11. *beschließt außerdem*, daß die Bestimmungen in den Ziffern 12 bis 30 sofort in Kraft treten, falls der Generalsekretär zu irgendeinem Zeitpunkt nach Vorlage seines oben genannten Berichts dem Rat berichtet, daß die bosnischen Serben ihre militärischen Angriffe wiederaufgenommen haben oder dem Friedensplan nicht Folge leisten;

12. *beschließt*, daß mit Ausnahme unverzichtbarer humanitärer Hilfsgüter, einschließlich der von internationalen humanitären Organisationen verteilten medizinischen Hilfsgüter und Nahrungsmittel, die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr in die, aus den beziehungsweise durch die Schutzzonen

der Vereinten Nationen in der Republik Kroatien und die der Kontrolle der Streitkräfte der bosnischen Serben unterstehenden Gebiete der Republik Bosnien und Herzegowina nur mit ordnungsgemäßer Genehmigung der Regierung der Republik Kroatien beziehungsweise der Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina gestattet ist;

13. *beschließt*, daß alle Staaten bei der Durchführung der mit den Resolutionen 757 (1992), 760 (1992) vom 18. Juni 1992, 787 (1992) und mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen Schritte unternehmen werden, um die Umlenkung von Rohstoffen und Erzeugnissen, die erklärtermaßen für andere Orte bestimmt sind, insbesondere für die Schutzzonen der Vereinten Nationen in Kroatien und die der Kontrolle der Streitkräfte der bosnischen Serben unterstehenden Gebiete in Bosnien und Herzegowina, in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) zu verhindern;

14. *verlangt*, daß alle Parteien und anderen Beteiligten mit der Schutztruppe der Vereinten Nationen bei der Erfüllung ihrer sich aus der Resolution 769 (1992) vom 7. August 1992 ableitenden Aufgaben auf dem Gebiet der Einwanderungs- und Zollkontrolle in vollem Umfang zusammenarbeiten;

15. *beschließt*, daß die Durchfuhr von Rohstoffen und Erzeugnissen durch die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) auf der Donau nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 724 (1991) gestattet ist und daß alle Schiffe, die eine solche Genehmigung erhalten haben, auf der Donau-Strecke zwischen Vidin/Calafat und Mohacs wirksam überwacht werden müssen;

16. *bestätigt*, daß Schiffen, a) die in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) registriert sind oder b) an denen eine Person oder ein Unternehmen, die in oder von der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) aus tätig sind, eine mehrheitliche oder beherrschende Beteiligung hat, oder c) die eines Verstoßes gegen die Resolutionen 713 (1991) vom 25. September 1991, 757 (1992), 787 (1992) oder diese Resolution verdächtig sind, nicht gestattet wird, Anlagen, einschließlich der Schleusen oder Kanäle im Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten, zu passieren, und fordert die Uferstaaten auf sicherzustellen, daß der gesamte Kabotage-Verkehr zwischen Punkten, die zwischen Vidin/Calafat und Mohacs gelegen sind, angemessen überwacht wird;

17. *erklärt erneut*, daß die Uferstaaten verpflichtet sind, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die Schifffahrt auf der Donau im Einklang mit den Resolutionen 713 (1991), 757 (1992), 787 (1992) und dieser Resolution abläuft, einschließlich von unter der Aufsicht des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen, um alle Transporte zur Inspektion und Überprüfung ihrer Fracht und ihres Bestimmungsortes anzuhalten oder auf sonstige Weise zu kontrollieren und die wirksame Überwachung und die strikte Durchführung der einschlägigen Resolutionen sicherzustellen, und wiederholt sein in Resolution 787 (1992) an alle Staaten, einschließlich der Nichtuferstaaten, gerichtetes Ersuchen, den Uferstaaten durch ein einzelstaatliches oder über regionale Organisationen oder Abmachungen erfolgendes Tätigwerden jede von ihnen benötigte Unterstützung zu gewähren, unbe-

schadet der Beschränkungen für die Schifffahrt, die in den auf die Donau anwendbaren internationalen Übereinkünften vorgesehen sind;

18. *ersucht* den Ausschuß nach Resolution 724 (1991), dem Sicherheitsrat in regelmäßigen Abständen Bericht zu erstatten über die dem Ausschuß vorgelegten Informationen betreffend behauptete Verstöße gegen die einschlägigen Resolutionen, nach Möglichkeit unter Nennung der natürlichen oder juristischen Personen, einschließlich Schiffen, die an diesen Verstößen beteiligt sind;

19. *erinnert* die Staaten an die Wichtigkeit der strikten Durchsetzung der nach Kapitel VII der Charta verhängten Maßnahmen und fordert sie auf, gegen natürliche und juristische Personen, die gegen die mit den Resolutionen 713 (1991), 757 (1992), 787 (1992) und mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen verstoßen, gerichtlich vorzugehen und angemessene Strafen zu verhängen;

20. *begrüßt* die Rolle der internationalen Sanktionsunterstützungsmissionen zur Unterstützung der Durchführung der mit den Resolutionen 713 (1991), 757 (1992), 787 (1992) und mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen sowie die Ernennung des Sanktionskoordinators durch die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, und bittet den Sanktionskoordinator und die Sanktionsunterstützungsmissionen, mit dem Ausschuß nach Resolution 724 (1991) eng zusammenzuarbeiten;

21. *beschließt*, daß Staaten, in denen sich Gelder, einschließlich aus Vermögenswerten stammende Gelder, befinden, die *a*) den Behörden in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) oder *b*) einem Handels-, Industrie- oder öffentlichen Versorgungsunternehmen in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) gehören oder die *c*) direkt oder indirekt der Verfügungsgewalt dieser Behörden oder Unternehmen oder der Verfügungsgewalt von im Eigentum oder unter der Kontrolle dieser Behörden oder Unternehmen stehenden Rechtsträgern, wo immer diese sich befinden oder tätig sind, unterstehen, von allen in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und solche Gelder besitzenden natürlichen und juristischen Personen verlangen werden, daß sie diese Gelder einfrieren, um sicherzustellen, daß sie weder direkt noch indirekt den Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) oder einem Handels-, Industrie- oder öffentlichen Versorgungsunternehmen in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verfügbar gemacht oder zu dessen Gunsten verwendet werden, und fordert alle Staaten auf, dem Ausschuß nach Resolution 724 (1991) über die gemäß dieser Ziffer getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

22. *beschließt*, die Beförderung aller Rohstoffe und Erzeugnisse über die Landgrenzen oder in die Häfen der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) oder aus denselben zu verbieten, mit alleiniger Ausnahme

a) der Einfuhr medizinischer Hilfsgüter und Nahrungsmittel in die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) gemäß Resolution 757 (1992); in diesem Zusammenhang wird der Ausschuß nach Resolution 724 (1991) Kontrollregeln aufstellen, um die volle Einhaltung dieser und anderer einschlägiger Resolutionen sicherzustellen;

b) der Einfuhr anderer unverzichtbarer humanitärer Hilfsgüter in die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), die von dem Ausschuß nach Resolution 724 (1991) im Einzelfall nach dem "Kein-Einwand"-Verfahren genehmigt wird;

c) der streng begrenzten Durchfuhr durch das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), soweit der Ausschuß nach Resolution 724 (1991) diese ausnahmsweise genehmigt, mit der Maßgabe, daß dieser Absatz die Durchfuhr auf der Donau gemäß Ziffer 15 unberührt läßt;

23. *beschließt*, daß jeder Nachbarstaat der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) die Weiterfahrt aller Lastfahrzeuge und allen rollenden Materials in die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) beziehungsweise aus derselben verhindern wird, außer an einer streng begrenzten Zahl von Straßen- und Schienengrenzübergängen, deren Lage jeder Nachbarstaat dem Ausschuß nach Resolution 724 (1991) notifiziert und die vom Ausschuß genehmigt werden;

24. *beschließt*, daß alle Staaten alle Schiffe, Lastfahrzeuge, rollendes Material und Luftfahrzeuge in ihrem Hoheitsgebiet in Verwahrung nehmen werden, an denen eine Person oder ein Unternehmen, die in oder von der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) aus tätig sind, eine mehrheitliche oder beherrschende Beteiligung haben, und daß diese Schiffe, Lastfahrzeuge, rollendes Material und Luftfahrzeuge dem beschlagnahmenden Staat verfallen können, wenn festgestellt wird, daß sie gegen die Resolutionen 713 (1991), 757 (1992), 787 (1992) oder gegen diese Resolution verstoßen haben;

25. *beschließt*, daß alle Staaten bis zu einer entsprechenden Untersuchung alle Schiffe, Lastfahrzeuge, rollendes Material, Luftfahrzeuge und Frachten festhalten werden, die sich in ihrem Hoheitsgebiet befinden und die eines Verstoßes gegen die Resolutionen 713 (1991), 757 (1992), 787 (1992) oder gegen diese Resolution verdächtigt werden, und daß diese Schiffe, Lastfahrzeuge, rollendes Material und Luftfahrzeuge im Falle der Feststellung, daß ein solcher Verstoß stattgefunden hat, in Verwahrung genommen werden und gegebenenfalls samt ihren Frachten dem festhaltenden Staat verfallen können;

26. *bestätigt*, daß die Staaten den Eigentümern die Kosten für die Inverwahrung von Schiffen, Lastfahrzeugen, rollendem Material und Luftfahrzeugen in Rechnung stellen können;

27. *beschließt*, die Bereitstellung von finanziellen und nichtfinanziellen Dienstleistungen an jede natürliche oder juristische Person zur Durchführung einer geschäftlichen Tätigkeit in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) zu verbieten, mit der alleinigen Ausnahme von Dienstleistungen auf dem Gebiet des Fernmelde- und Postverkehrs, juristischen Dienstleistungen im Einklang mit Resolution 757 (1992) und Dienstleistungen, die von dem Ausschuß nach Resolution 724 (1991) im Einzelfall genehmigt worden sind und deren Bereitstellung aus humanitären oder anderen außergewöhnlichen Gründen notwendig ist;

28. *beschließt*, der gesamten Seehandelsschifffahrt den Zugang zum Küstenmeer der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) zu verbieten, es sei denn, daß der Ausschuß nach Resolution 724 (1991) diesen Zugang im Einzelfall genehmigt hat, oder bei höherer Gewalt;

29. *bekräftigt*, daß die Staaten, die nach Ziffer 12 der Resolution 787 (1992) tätig werden, ermächtigt sind, unter der Aufsicht des Sicherheitsrats die erforderlichen, den Umständen angemessenen Maßnahmen anzuwenden, um diese Resolution und die anderen einschlägigen Resolutionen des Rates durchzusetzen, namentlich auch im Küstenmeer der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro);

30. *bestätigt*, daß die Bestimmungen in den Ziffern 12 bis 29, die die Durchführung der mit seinen früheren einschlägigen Resolutionen verhängten Maßnahmen stärken, nicht für Aktivitäten im Zusammenhang mit der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien oder der Beobachtermission der Europäischen Gemeinschaft gelten;

C

in dem Wunsche, die volle Wiedereingliederung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) in die internationale Gemeinschaft zu erreichen, sobald sie die einschlägigen Resolutionen des Rates vollinhaltlich durchgeführt hat,

31. *erklärt seine Bereitschaft*, nachdem alle drei bosnischen Parteien den Friedensplan akzeptiert haben und auf der Grundlage vom Generalsekretär beigebrachter und verifizierter Nachweise, daß die Partei der bosnischen Serben nach Treu und Glauben an der wirksamen Durchführung dieses Plans mitwirkt, alle Maßnahmen in dieser Resolution und in seinen anderen einschlägigen Resolutionen im Hinblick auf ihre schrittweise Aufhebung zu überprüfen;

32. *bittet* alle Staaten zu prüfen, welchen Beitrag sie zum Wiederaufbau der Republik Bosnien und Herzegowina leisten können;

33. *beschließt*, aktiv mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3200. Sitzung mit 13 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen (China und Russische Föderation) verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3201. Sitzung am 19. April 1993 beschloß der Rat, die Vertreter Afghanistans, Ägyptens, Albanien, Algeriens, Argentinien, Bahains, Bosnien und Herzegowina, Bulgariens, Dänemarks, Deutschlands, Ecuadors, Indonesiens, der Islamischen Republik Iran, Irlands, Italiens, Jordaniens, Kanadas, Katars, der Komoren, Kroatiens, Litauens, Malaysias, Maltas, Österreichs, Rumäniens, Saudi-Arabiens, Schwedens, Senegals, Sierra Leones, Sloweniens, der Türkei, der Ukraine und der Vereinigten Arabischen Emirate einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat, Botschafter Dragomir Djokic auf dessen Antrag einzuladen, im Verlauf

der Erörterung dieses Punktes das Wort an den Rat zu richten.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem aufgrund des vom Vertreter der Türkei an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags³², den Ständigen Beobachter der Organisation der Islamischen Konferenz bei den Vereinten Nationen, Engin Ansay, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 3202. Sitzung am 20. April 1993 beschloß der Rat, zusätzlich zu den zuvor eingeladenen Vertretern den Vertreter der Tschechischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

Auf seiner 3203. Sitzung am 20. April 1993 setzte der Rat die Erörterung des Punktes "Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina" fort.

Am 21. April 1993 gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen mit den Ratsmitgliedern im Namen der Ratsmitglieder die folgende Mitteilung heraus³³:

"Der Präsident des Sicherheitsrats möchte auf die Resolution 819 (1993) verweisen, die vom Rat auf seiner 3199. Sitzung am 16. April 1993 im Zusammenhang mit der Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina verabschiedet wurde.

In Ziffer 12 dieser Resolution beschloß der Sicherheitsrat, so bald wie möglich eine Mission von Mitgliedern des Rates nach Bosnien und Herzegowina zu entsenden, die sich ein Bild von der Lage verschaffen und dem Rat darüber Bericht erstatten sollte.

In Übereinstimmung mit diesem Beschluß möchte der Präsident berichten, daß er mit den Mitgliedern des Rates Konsultationen geführt hat und daß vereinbart worden ist, daß die Mission aus den folgenden sechs Ratsmitgliedern bestehen wird: Frankreich, Neuseeland, Pakistan, Russische Föderation, Ungarn und Venezuela."

Am 21. April 1993 gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen am selben Tag gegenüber den Medien im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁴:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats sind zutiefst besorgt angesichts der Berichte über den Ausbruch militärischer Feindseligkeiten zwischen bosnischen Regierungstruppen und paramilitärischen Einheiten der bosnischen Kroaten nördlich und westlich von Sarajewo. Sie sind bestürzt über die von der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) bestätigten Berichte von Greuelthaten und Tötungen, insbesondere die Inbrandsetzung muslimischer Häuser und die Erschießung ganzer Familien in zwei Dörfern durch paramilitärische Einheiten der bosnischen Kroaten.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats verurteilen nachdrücklich diesen neuerlichen Ausbruch von Gewalt, der die Gesamtbemühungen zur Herstellung einer Waffenruhe und zur Erzielung einer politischen Lösung des Konflikts in der Republik Bosnien und Herzegowina untergräbt, und verlangen, daß die bosnischen Regierungstruppen und die paramilitärischen Einheiten der bosnischen Kroaten diese

Feindseligkeiten sofort einstellen und daß alle Parteien von jeder Maßnahme Abstand nehmen, die das Leben und das Wohl der Bewohner der Region gefährdet, daß sie ihre früheren Verpflichtungen, einschließlich der Waffenruhe, strikt einhalten und daß sie ihre Anstrengungen zur Beilegung des Konflikts verdoppeln. Sie fordern alle Parteien zur Kooperation bei den Bemühungen auf, welche die UNPROFOR und Lord Owen, der Kovorsitzende des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien, in dieser Hinsicht derzeit unternehmen.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats verlangen außerdem, daß die bosnischen Serben die Resolution 819 (1993) vom 16. April 1993 vollinhaltlich durchführen, einschließlich des sofortigen Abzugs aus den Gebieten um Srebrenica, und dem UNPROFOR-Personal ungehinderten Zugang zu der Stadt gewähren.

In einem Schreiben vom 16. April 1993 an den Präsidenten des Sicherheitsrats³⁵ nahm der Generalsekretär Bezug auf die Ratsresolution 816 (1993) vom 31. März 1993 und erklärte, daß ihn der Stellvertretende Generalsekretär der Organisation des Nordatlantikvertrags davon unterrichtet habe, daß sich die folgenden Länder erbötig gemacht hätten, Flugzeuge für den Einsatz bereitzustellen, der geschaffen worden sei, um die Befolgung des Verbots aller Flüge im Luftraum von Bosnien und Herzegowina sicherzustellen: Frankreich, die Niederlande, die Türkei, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika. Bisher seien Flugzeuge aus Frankreich, den Niederlanden und den Vereinigten Staaten disloziert worden. Der Generalsekretär führte des weiteren aus, daß seinem Schreiben die von der UNPROFOR am 11. April 1993 herausgegebenen weiteren geänderten Richtlinien für die Genehmigung von anderen Flügen als solchen der UNPROFOR und dem UNHCR im Luftraum von Bosnien und Herzegowina beigelegt seien.

Mit Schreiben vom 21. April 1993³⁶ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 16. April 1993³⁵ dem Sicherheitsrat zur Kenntnis gebracht worden ist. Der Rat hat die darin enthaltenen Informationen zur Kenntnis genommen."

In einem Schreiben vom 30. April 1993 an den Präsidenten des Sicherheitsrats³⁷ nahm der Generalsekretär Bezug auf die Ratsresolution 816 (1993) vom 31. März 1993 und erklärte, daß ihm vom Generalsekretär der Organisation des Nordatlantikvertrags mitgeteilt worden sei, daß die zur Durchführung der Resolution 816 (1993) vorgesehenen Einsätze im Luftraum von Bosnien und Herzegowina ab 3. Mai 1993 in dem in seinem Schreiben vom 16. April 1993³⁵ angegebenen vollen Umfang stattfinden würden.

Mit Schreiben vom 30. April 1993³⁸ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 30. April 1993³⁷. Nachdem im Verlauf von bilateralen Konsultationen eine Reihe von Fragen aufgeworfen wurden, nimmt der Sicherheitsrat Kenntnis von diesem Schreiben."

Auf seiner 3208. Sitzung am 6. Mai 1993 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina: Bericht der Mission des Sicherheitsrats nach Resolution 819 (1993) (S/25700)" einzuladen.¹⁷

Resolution 824 (1993) vom 6. Mai 1993

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie in Bekräftigung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Republik Bosnien und Herzegowina,

nach Behandlung des Berichts der mit Resolution 819 (1993) vom 16. April 1993 genehmigten Mission des Sicherheitsrats in die Republik Bosnien und Herzegowina³⁹ und insbesondere deren Empfehlungen, das Konzept der Sicherheitszonen auch auf andere schutzbedürftige Städte auszudehnen,

in Bekräftigung seiner Verurteilung aller Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere der ethnischen Säuberung und aller darauf hinauslaufenden Praktiken, sowie der Verweigerung oder Behinderung des Zugangs von Zivilpersonen zu humanitärer Hilfe und humanitären Diensten wie ärztlicher Betreuung und grundlegenden Versorgungseinrichtungen,

unter Berücksichtigung der dringenden Sicherheits- und humanitären Bedürfnisse mehrerer Städte in Bosnien und Herzegowina, die noch verschärft werden durch den ständigen Zustrom von zahlreichen Vertriebenen, darunter insbesondere auch Kranke und Verwundete,

sowie unter Berücksichtigung des von Bosnien und Herzegowina gestellten formellen Antrags⁴⁰,

zutiefst besorgt über das Andauern der bewaffneten Feindseligkeiten, die von paramilitärischen Einheiten der bosnischen Serben gegen mehrere Städte in Bosnien und Herzegowina verübt werden, und entschlossen, im ganzen Land Frieden und Stabilität zu gewährleisten, und sofort in den Städten Sarajewo, Tuzla, Žepa, Gorazde und Bihać sowie in Srebrenica,

in der Überzeugung, daß die bedrohten Städte und die umliegenden Gebiete als Sicherheitszonen zu betrachten sind, die frei sind von bewaffneten Angriffen und allen anderen feindseligen Handlungen, die das Wohl und die Sicherheit ihrer Bewohner gefährden,

in diesem Kontext im Bewußtsein der Einzigartigkeit der Stadt Sarajewo, die als Zentrum mehrerer Kulturen, Volksgruppen und Religionen veranschaulicht, daß das Zusammenleben aller Bevölkerungsgruppen in Bosnien und Herzegowina und Beziehungen zwischen ihnen möglich sind, sowie der Notwendigkeit, diese Einzigartigkeit zu bewahren und jede weitere Zerstörung zu verhindern,

erklärend, daß diese Resolution nicht so auszulegen ist, als widerspreche sie dem Geist oder dem Buchstaben des Friedensplans für die Republik Bosnien und Herzegowina oder weiche in irgendeiner Weise davon ab,

in der Überzeugung, daß es zur baldigen Umsetzung des Friedensplans beitragen wird, wenn die genannten Städte als Sicherheitszonen gelten,

sowie in der Überzeugung, daß je nach Bedarf weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Sicherheit aller dieser Sicherheitszonen zu gewährleisten,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Resolution 815 (1993) vom 30. März 1993 betreffend das Mandat der Schutztruppe der Vereinten Nationen und in diesem Kontext tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *begrüßt* den Bericht der Mission des Sicherheitsrats nach Resolution 819 (1993) und insbesondere deren Empfehlungen betreffend die Sicherheitszonen;

2. *verlangt*, daß jede gewaltsame Aneignung von Hoheitsgebiet sofort eingestellt wird;

3. *erklärt*, daß die Hauptstadt der Republik Bosnien und Herzegowina, Sarajewo, und andere gefährdete Zonen, insbesondere die Städte Tuzla, Žepa, Goražde und Bihać sowie Srebrenica, und die umliegenden Gebiete von allen Beteiligten als Sicherheitszonen betrachtet werden und von bewaffneten Angriffen und jeder anderen feindseligen Handlung frei sein sollen;

4. *erklärt außerdem*, daß in diesen Sicherheitszonen folgendes befolgt werden soll:

a) die sofortige Einstellung der bewaffneten Angriffe und jeder anderen feindseligen Handlung gegen diese Sicherheitszonen und der Abzug aller militärischen oder paramilitärischen Einheiten der bosnischen Serben aus diesen Städten auf eine Entfernung, aus der sie keine Gefahr mehr für deren Sicherheit und die Sicherheit ihrer Bewohner darstellen, was von Militärbeobachtern der Vereinten Nationen zu überwachen ist;

b) seitens aller Parteien die volle Achtung der Rechte der Schutztruppe der Vereinten Nationen und der internationalen humanitären Organisationen auf freien und ungehinderten Zugang zu allen Sicherheitszonen in Bosnien und Herzegowina und die volle Achtung der Sicherheit des an diesen Einsätzen beteiligten Personals;

5. *verlangt* zu diesem Zweck, daß alle Parteien und anderen Beteiligten mit der Truppe voll zusammenarbeiten und alles Erforderliche tun, um diese Sicherheitszonen zu achten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen im Hinblick auf die Überwachung der humanitären Situation in den Sicherheitszonen zu ergreifen, und genehmigt zu diesem Zweck die Verstärkung der Truppe durch weitere fünfzig Militärbeobachter der Vereinten Nationen, zusammen mit der entsprechenden Ausrüstung und logistischen Unterstützung, und verlangt in diesem Zusammenhang außerdem, daß alle

Parteien und alle anderen Beteiligten mit der Truppe voll und umgehend zusammenarbeiten;

7. *bekundet seine Bereitschaft*, für den Fall, daß eine der Parteien dieser Resolution nicht Folge leisten sollte, sofort die Verabschiedung aller zusätzlichen Maßnahmen zu erwägen, die zu ihrer vollständigen Durchführung notwendig sind, insbesondere auch um die Achtung der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

8. *erklärt*, daß die aufgrund dieser Resolution getroffenen Regelungen so lange in Kraft bleiben, bis die Bestimmungen betreffend die Einstellung der Feindseligkeiten, die Trennung der Truppen und die Überwachung der schweren Waffen, wie in dem Friedensplan für die Republik Bosnien und Herzegowina vorgesehen, durchgeführt sind;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3208. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3210. Sitzung am 10. Mai 1993 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁴¹:

"Der Sicherheitsrat verweist auf seine Erklärung vom 21. April 1993 betreffend die Greuelthaten und Tötungen in den Gebieten nördlich und westlich von Sarajewo³⁴ und verleiht seiner ernsthaften Besorgnis Ausdruck über die großangelegte neue Militäroffensive, die von paramilitärischen Einheiten der bosnischen Kroaten in den Gebieten von Mostar, Jablanica und Dreznica eingeleitet wurde.

Der Rat verurteilt mit Nachdruck diese von paramilitärischen Einheiten der bosnischen Kroaten eingeleitete großangelegte Militäroffensive, die mit der Unterzeichnung des Friedensplans für die Republik Bosnien und Herzegowina durch die Partei der bosnischen Kroaten völlig unvereinbar ist. Der Rat verlangt, daß die Angriffe auf die Gebiete von Mostar, Jablanica und Dreznica ab sofort eingestellt werden, daß die paramilitärischen Einheiten der bosnischen Kroaten sich sofort aus dem Gebiet zurückziehen und daß sich alle Parteien genauestens an ihre früher eingegangenen Verpflichtungen sowie an die heute zwischen der Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina und der Partei der bosnischen Kroaten vereinbarte Waffenruhe halten.

Der Rat verleiht außerdem seiner tiefen Besorgnis darüber Ausdruck, daß das Bataillon der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) in dem Gebiet unter Beschuß gezwungen war, aufgrund dieser jüngsten Offensive eine Verlegung durchzuführen, und verurteilt die Weigerung der paramilitärischen Einheiten der bosnischen Kroaten, die Präsenz von Militärbeobachtern der Vereinten Nationen, insbesondere in der Stadt Mostar, zuzulassen.

Der Rat verlangt abermals, daß dem UNPROFOR-Personal ungehinderter Zugang in ganz Bosnien und Herzegowina gewährt wird, und verlangt in diesem besonderen Fall, daß die paramilitärischen Einheiten der bosnischen Kroaten die Sicherheit der UNPROFOR sowie des gesamten Personals der Vereinten Nationen in den Gebieten von Mostar, Jablanica und Dreznica gewährleisten. In diesem Zusammenhang verleiht der Rat seiner tiefen Besorgnis über die zunehmend feindselige Haltung der paramilitärischen Einheiten der bosnischen Kroaten gegenüber dem UNPROFOR-Personal Ausdruck.

Der Rat fordert die Republik Kroatien auf, gemäß ihren Verpflichtungen aus der Zagreber Vereinbarung vom 25. April 1993⁴² ihren ganzen Einfluß auf die Führung und die paramilitärischen Einheiten der bosnischen Kroaten geltend zu machen, damit diese ihre Angriffe, insbesondere in den Gebieten von Mostar, Jablanica und Dreznica, sofort einstellen. Er fordert Kroatien ferner auf, sich genauestens an seine Verpflichtungen aus der Ratsresolution 752 vom 15. Mai 1992 zu halten, das heißt insbesondere allen Formen der Einmischung ein Ende zu setzen und die territoriale Unversehrtheit Bosniens und Herzegowinas zu achten.

Der Rat bekräftigt erneut die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und Unabhängigkeit der Republik Bosnien und Herzegowina und die Unannehmbarkeit der gewaltsamen Gebietsaneignung und der Praxis der 'ethnischen Säuberung'.

Der Rat bleibt mit der Angelegenheit befaßt und ist bereit, weitere Maßnahmen zu prüfen, um sicherzustellen, daß alle Parteien und sonstigen Beteiligten ihren Verpflichtungen nachkommen und die einschlägigen Beschlüsse des Rates voll achten."

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 14. Mai 1993⁴³ teilte der Generalsekretär dem Präsidenten und den Mitgliedern mit, daß er beschlossen habe, Thorvald Stoltenberg (Norwegen) zum Nachfolger von Cyrus Vance in seiner Funktion als Kovorsitzender des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien zu ernennen. Der Generalsekretär erklärte außerdem, daß er beschlossen habe, Herrn Stoltenberg mit sofortiger Wirkung zusätzlich zu seinem Sonderbeauftragten für das ehemalige Jugoslawien zu ernennen. In dieser Eigenschaft werde Herr Stoltenberg die Verantwortung für die Aufsicht und Koordinierung aller Aktivitäten der Vereinten Nationen im ehemaligen Jugoslawien, namentlich auch zu gegebener Zeit die Umsetzung des Vance-Owen-Plans für Bosnien und Herzegowina, übernehmen.

Mit Schreiben vom 19. Mai 1993⁴⁴ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 14. Mai 1993 betreffend die Ernennung von Thorvald Stoltenberg zum Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien und zusätzlich zu Ihrem Sonderbeauftragten für das ehemalige Jugoslawien⁴³ den Mitgliedern des Rates zur

Kenntnis gebracht worden ist. Sie begrüßen Ihre Entscheidungen."

In einem an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 14. Mai 1993⁴⁵ nahm der Generalsekretär Bezug auf die jüngsten Entwicklungen in Bosnien und Herzegowina und legte den Wortlaut der am 12. Mai 1993 in Mostar zwischen General Sefer Halilovic und General Milivoj Petkovic im Beisein von General Morillon, von der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR), und Botschafter Jean-Pierre Thebault, von der Überwachungsmission der Europäischen Gemeinschaft, geschlossenen Vereinbarung über die Einstellung der Feindseligkeiten. In diesem Zusammenhang erinnerte der Generalsekretär daran, daß Mostar an einem der Hauptversorgungswege der humanitären Hilfskonvois liege. Abgesehen von allgemeinen humanitären Erwägungen habe die UNPROFOR ihre Guten Dienste zur Verfügung gestellt, um entsprechend der umfassenden Verantwortlichkeiten des Generalsekretärs auf dem Gebiet der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten bei der Vereinbarung einer Waffenruhe in Mostar behilflich zu sein. Was ihr Mandat aufgrund der Resolution 776 (1992) des Sicherheitsrats vom 14. September 1992 angehe, habe die UNPROFOR festgestellt, daß die Kampfhandlungen in Mostar die Auslieferung der humanitären Hilfsgüter auf das schwerste behinderten, weshalb die Truppe keine andere Wahl habe, als einzugreifen, wenn ihr Auftrag erfüllt werden solle. Der Generalsekretär erinnerte daran, daß Ratsresolution 824 (1993) vom 6. Mai 1993, in der eine Reihe von Gebieten zu Sicherheitszonen erklärt worden seien, zusätzlich zu Sarajewo, Tuzla, Žepa, Goražde, Bihać und Srebrenica auf "andere gefährdete Zonen" Bezug nehme. Die Situation in Mostar gestatte es eindeutig, die Stadt als eine "gefährdete Zone" zu bezeichnen, was mit dazu beigetragen habe, die Modalitäten für die aktive Beteiligung der UNPROFOR als Zeugin der am 12. Mai 1993 zwischen General Halilovic und General Petkovic geschlossenen Vereinbarung sowie unter anderem beim Einsatz einer Kompanie des spanischen Bataillons als Puffer festzulegen. Die Präsenz der UNPROFOR sei ein Bestandteil der Waffenruhevereinbarung und habe zweifellos zum Abbau der Spannungen und zur Stabilisierung der Lage beigetragen. Nichtsdestoweniger seien im Sicherheitsrat gewisse Bedenken hinsichtlich des diesbezüglichen formellen Mandats der UNPROFOR geäußert worden. Diese Bedenken beträfen auch die in dem Abkommen zwischen der Partei der bosnischen Kroaten und der Partei der bosnischen Muslime vom 12. Mai 1993 vorgesehene Mitwirkung von zivilen Polizisten, für die es keine Genehmigung des Sicherheitsrats gebe. Zur Klärung des Mandats bat der Generalsekretär um eine Bestätigung, ob die Auslegung des Mandats der UNPROFOR die Zustimmung des Sicherheitsrats finde.

Mit Schreiben vom 22. Mai 1993⁴⁶ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 14. Mai 1993 betreffend die Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR)⁴⁵ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Was die Situation im Gebiet von Mostar betrifft, stimmen sie mit der in Ihrem Schreiben dargelegten Auslegung des Mandats der UNPROFOR überein."

Auf seiner 3228. Sitzung am 4. Juni 1993 beschloß der Rat, die Vertreter Bosniens und Herzegowinas und der Türkei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

Resolution 836 (1993)
vom 4. Juni 1993

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 713 (1991) vom 25. September 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

insbesondere in Bekräftigung seiner Resolutionen 819 (1993) vom 16. April 1993 und 824 (1993) vom 6. Mai 1993, in denen er verlangt hat, daß bestimmte Städte und deren umliegende Gebiete in der Republik Bosnien und Herzegowina als Sicherheitszonen behandelt werden,

in Bekräftigung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Republik Bosnien und Herzegowina sowie der diesbezüglichen Verantwortlichkeit des Sicherheitsrats,

unter Verurteilung der militärischen Angriffe und der Handlungen, welche die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit Bosniens und Herzegowinas mißachten, das als Mitgliedstaat der Vereinten Nationen die in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Rechte genießt,

mit dem erneuten Ausdruck seiner höchsten Beunruhigung über die ernste und unannehmbare Situation in Bosnien und Herzegowina als Folge der schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,

nochmals bekräftigend, daß jede gewaltsame Aneignung von Hoheitsgebiet und jedwede Praxis der "ethnischen Säuberung" rechtswidrig ist und unter keinen Umständen hingenommen werden kann,

mit Anerkennung für die Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina und die Partei der bosnischen Kroaten für ihre Unterzeichnung des Vance-Owen-Plans,

ernsthaft besorgt über die hartnäckige Weigerung der Partei der bosnischen Serben, den Vance-Owen-Plan zu akzeptieren, und mit der Aufforderung an diese Partei, den Friedensplan für die Republik Bosnien und Herzegowina in seiner Gesamtheit zu akzeptieren,

zutiefst besorgt über das Andauern der bewaffneten Feindseligkeiten im Hoheitsgebiet von Bosnien und Herzegowina, die dem Friedensplan völlig zuwiderlaufen,

zutiefst beunruhigt über die dadurch verursachte Not der Zivilbevölkerung im Hoheitsgebiet von Bosnien und Herzegowina, insbesondere in Sarajewo, Bihać, Srebrenica, Goražde, Tuzla und Žepa,

unter Verurteilung der Behinderung der humanitären Hilfe, hauptsächlich durch die Partei der bosnischen Serben,

entschlossen, den Schutz der Zivilbevölkerung in den Sicherheitszonen zu gewährleisten und eine dauerhafte politische Lösung zu fördern,

in Bestätigung des Verbots von militärischen Flügen im Luftraum von Bosnien und Herzegowina, das mit den Resolutionen 781 (1992) vom 9. Oktober 1992, 786 (1992) vom 10. November 1992 und 816 (1993) vom 31. März 1993 erlassen wurde,

erklärend, daß das Konzept der Sicherheitszonen in Bosnien und Herzegowina, wie in den Resolutionen 819 (1993) und 824 (1993) enthalten, als Antwort auf eine Notsituation beschlossen wurde, und feststellend, daß das von Frankreich in Dokument S/25800 sowie von anderen vorgeschlagene Konzept einen wertvollen Beitrag leisten könnte und keineswegs als Selbstzweck angesehen werden sollte, sondern als Teil des Vance-Owen-Prozesses und als ein erster Schritt zu einer gerechten und dauerhaften politischen Lösung,

in der Überzeugung, daß es zur baldigen Verwirklichung dieses Ziels beitragen wird, wenn die genannten Städte und umliegenden Gebiete als Sicherheitszonen gelten,

betonend, daß die dauerhafte Lösung des Konflikts in Bosnien und Herzegowina auf den folgenden Grundsätzen beruhen muß: sofortige und vollständige Einstellung der Feindseligkeiten, Rückzug aus den unter Anwendung von Gewalt und durch "ethnische Säuberung" angeeigneten Gebieten, Rückgängigmachung der Folgen der "ethnischen Säuberung" und Anerkennung des Rechts aller Flüchtlinge auf Rückkehr an ihre Heimstätten sowie Achtung vor der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit Bosniens und Herzegowinas,

Kenntnis nehmend von der wichtigen Arbeit, die von der Schutztruppe der Vereinten Nationen in ganz Bosnien und Herzegowina geleistet wird, und feststellend, wie wichtig es ist, daß diese Arbeit fortgesetzt wird,

feststellend, daß die Situation in Bosnien und Herzegowina nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *verlangt*, daß alle seine einschlägigen Resolutionen vollständig und sofort durchgeführt werden;

2. *befürwortet* den in Dokument S/25479 enthaltenen Friedensplan für die Republik Bosnien und Herzegowina;

3. *erklärt erneut*, daß der Erwerb von Hoheitsgebiet unter Anwendung von Gewalt nicht hingenommen werden kann und daß die volle Souveränität, territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit Bosniens und Herzegowinas wiederhergestellt werden müssen;

4. *beschließt*, die uneingeschränkte Achtung der in Resolution 824 (1993) genannten Sicherheitszonen zu gewährleisten;

5. *beschließt außerdem*, zu diesem Zweck das Mandat der Schutztruppe der Vereinten Nationen zu erweitern, um sie in den in Resolution 824 (1993) genannten Sicherheits-

zonen in die Lage zu versetzen, von Angriffen auf die Sicherheitszonen abzuschrecken, die Waffenruhe zu überwachen, den Abzug der militärischen oder paramilitärischen Einheiten mit Ausnahme von Einheiten der Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina zu fördern und einige Schlüsselstellungen auf dem Boden zu besetzen, zusätzlich zu ihrer Mitwirkung an der Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an die Bevölkerung, wie in Resolution 776 (1992) vom 14. September 1992 vorgesehen;

6. *erklärt*, daß es sich bei diesen Sicherheitszonen um eine vorübergehende Maßnahme handelt und daß das primäre Ziel nach wie vor darin besteht, die Folgen der Anwendung von Gewalt rückgängig zu machen und es allen Personen, die von ihren Heimstätten in Bosnien und Herzegowina vertrieben wurden, zu erlauben, in Frieden an ihre Heimstätten zurückzukehren, beginnend unter anderem mit der zügigen Umsetzung der Bestimmungen des Vance-Owen-Plans in den Gebieten, in denen die unmittelbar betroffenen Parteien diesen zugestimmt haben;

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen unter anderem mit den Regierungen der Mitgliedstaaten, die Truppen für die Schutztruppe stellen,

a) die zur Durchführung dieser Resolution erforderlichen Anpassungen oder Verstärkungen der Truppe vorzunehmen und zu erwägen, mit Zustimmung der truppenstellenden Regierungen Teile der Truppe zur Unterstützung der mit dem Schutz der Sicherheitszonen betrauten Einheiten abzustellen;

b) den Kommandeur der Truppe anzuweisen, die seinem Befehl unterstellten Truppen in Bosnien und Herzegowina nach Möglichkeit umzudislozieren;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Truppen bereitzustellen, einschließlich logistischer Unterstützung, mit dem Ziel, die Durchführung der Bestimmungen betreffend die Sicherheitszonen zu erleichtern, dankt den Mitgliedstaaten, die bereits Truppen für diesen Zweck bereitstellen, und bittet den Generalsekretär, sich um weitere Kontingente seitens anderer Mitgliedstaaten zu bemühen;

9. *ermächtigt* die Truppe, zusätzlich zu dem in den Resolutionen 770 (1992) vom 13. August 1992 und 776 (1992) festgelegten Mandat, in Durchführung des in Ziffer 5 beschriebenen Mandats zur Selbstverteidigung als Antwort auf Bombardierungen der Sicherheitszonen durch eine der Parteien oder als Antwort auf bewaffnete Einfälle in die Zonen oder im Falle einer vorsätzlichen Behinderung der Bewegungsfreiheit der Truppe oder geschützter humanitärer Konvois in den Zonen oder in deren Umgebung die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Anwendung von Gewalt;

10. *beschließt*, daß die Mitgliedstaaten, unbeschadet der Ziffer 1 der Resolution 816 (1993), einzelstaatlich oder durch regionale Organisationen oder Abmachungen tätig werdend, unter der Aufsicht des Sicherheitsrats und vorbehaltlich der engen Abstimmung mit dem Generalsekretär und der Truppe in den Sicherheitszonen in Bosnien und Herzegowina und in deren Umgebung alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen können, unter Einsatz von Luftstreitkräften, um die Truppe bei der Erfüllung ihres in den Ziffern 5 und 9 festgelegten Mandats zu unterstützen;

11. *ersucht* die betreffenden Mitgliedstaaten, den Generalsekretär und die Truppe, ihre Maßnahmen zur Durchführung von Ziffer 10 eng zu koordinieren und dem Rat über den Generalsekretär Bericht zu erstatten;

12. *bittet* den Generalsekretär, dem Rat nach Möglichkeit innerhalb von sieben Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution Bericht zu erstatten, damit er einen Beschluß über die Modalitäten ihrer Durchführung, insbesondere auch über ihre finanziellen Auswirkungen, fassen kann;

13. *bittet* den Generalsekretär *außerdem*, dem Rat spätestens zwei Monate nach Verabschiedung dieser Resolution einen Bericht über ihre Durchführung und Befolgung vorzulegen;

14. *betont*, daß er sich die Möglichkeit vorbehält, weitere und härtere Maßnahmen zu ergreifen, ohne irgendeine Maßnahme vorwegzunehmen oder von vornherein auszuschließen;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben, und verpflichtet sich, nach Bedarf rasch tätig zu werden.

Auf der 3228. Sitzung mit 13 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen (Pakistan und Venezuela) verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3234. Sitzung am 10. Juni 1993 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

Resolution 838 (1993) vom 10. Juni 1993

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 713 (1991) vom 25. September 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

sowie in Bekräftigung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Republik Bosnien und Herzegowina sowie der diesbezüglichen Verantwortlichkeit des Sicherheitsrats,

unter erneutem Hinweis darauf, daß er in seiner Resolution 752 (1992) vom 15. Mai 1992 und in den danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen verlangt hat, daß jede Art von Einmischung von außerhalb Bosnien und Herzegowinas sofort zu beenden ist und daß die Nachbarn des Landes rasch Maßnahmen treffen, um jede Einmischung zu beenden und seine territoriale Unversehrtheit achten,

unter Hinweis darauf, daß er in seiner Resolution 819 (1993) vom 16. April 1993 verlangt hat, daß die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) die Versorgung der paramilitärischen Einheiten der bosnischen Serben mit Waffen, Ausrüstung und Diensten militärischer Art sofort einstellt,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs vom 21. Dezember 1992 über die mögliche Stationierung von Beobachtern an den Grenzen der Republik Bosnien und Herzegowina⁴⁷,

mit dem Ausdruck seiner Verurteilung aller unter Verstoß gegen die Resolutionen 757 (1992) vom 30. Mai 1992, 787 (1992) vom 16. November 1992 und 820 (1993) vom 17. April 1993 durchgeführten Aktivitäten zwischen dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und den Schutzzonen der Vereinten Nationen in der Republik Kroatien und jenen Gebieten der Republik Bosnien und Herzegowina, die unter der Kontrolle der Streitkräfte der bosnischen Serben stehen;

in der Erwägung, daß zur Erleichterung der Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats Beobachter an den Grenzen der Republik Bosnien und Herzegowina stationiert werden sollten, wie in Resolution 787 (1992) erklärt,

zur Kenntnis nehmend, daß die Behörden in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) bei früherer Gelegenheit ihre Bereitschaft bekundet haben, alle Lieferungen an die Partei der bosnischen Serben, mit Ausnahme humanitärer Hilfsgüter, einzustellen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung, diese Verpflichtung voll einzuhalten,

in der Erwägung, daß alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden sollen, um eine friedliche Regelung des Konflikts in Bosnien und Herzegowina zu erreichen, wie im Vance-Owen-Friedensplan vorgesehen,

eingedenk Ziffer 4 a) seiner Resolution 757 (1992), wonach alle Staaten die Einfuhr aller Rohstoffe und Erzeugnisse in ihr Hoheitsgebiet verhindern, die in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) ihren Ursprung haben oder von dort ausgeführt werden, sowie Ziffer 12 seiner Resolution 820 (1993) über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr in die, aus den beziehungsweise durch die Gebiete Bosnien und Herzegowinas, die unter der Kontrolle der Streitkräfte der bosnischen Serben stehen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat so bald wie möglich einen weiteren Bericht über die Möglichkeiten der Stationierung internationaler Beobachter an den Grenzen der Republik Bosnien und Herzegowina vorzulegen, die von den Vereinten Nationen und gegebenenfalls von einzelstaatlich oder durch regionale Organisationen oder Abmachungen tätig werdenden Mitgliedstaaten gestellt werden, um die Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats wirksam zu überwachen, mit dem Schwerpunkt auf der Grenze zwischen der Republik Bosnien und Herzegowina und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und unter Berücksichtigung der Entwicklungen seit seinem Bericht vom 21. Dezember 1992 und der unterschiedlichen Gegebenheiten, welche die verschiedenen Grenzabschnitte betreffen, sowie des Bedarfs an geeigneten Koordinierungsmechanismen;

2. *bittet* den Generalsekretär, mit den Mitgliedstaaten, die einzelstaatlich oder durch regionale Organisationen oder Abmachungen tätig werden, sofort in Verbindung zu treten, um sicherzustellen, daß ihm alle durch Überwachung aus der Luft gewonnenen sachdienlichen Erkenntnisse laufend zur

Verfügung gestellt werden, und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3234. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3241. Sitzung am 18. Juni 1993 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina: Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 836 (1993) des Sicherheitsrats (S/25939 und Korr.1 and Add.1)" teilzunehmen.¹⁷

Resolution 844 (1993)

vom 18. Juni 1993

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 713 (1991) vom 25. September 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 14. und 17. Juni 1993⁴⁸ gemäß Ziffer 12 der Resolution 836 (1993) betreffend die Sicherheitszonen in der Republik Bosnien und Herzegowina,

mit dem erneuten Ausdruck seiner höchsten Beunruhigung über die ernste und unannehmbare Situation in Bosnien und Herzegowina als Folge der schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,

unter Hinweis darauf, daß es von größter Wichtigkeit ist, eine umfassende politische Lösung des Konflikts in Bosnien und Herzegowina zu finden,

entschlossen, die Bestimmungen der Resolution 836 (1993) vom 4. Juni 1993 voll durchzuführen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs;

2. *beschließt*, die Verstärkung der Schutztruppe der Vereinten Nationen zu genehmigen, um fürs erste den in Ziffer 6 des Berichts des Generalsekretärs festgestellten zusätzlichen Truppenbedarf zu decken;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die in Resolution 836 (1993) geforderten Beratungen unter anderem mit den Regierungen der Mitgliedstaaten, die Truppen für die Schutztruppe stellen, fortzusetzen;

4. *bekräftigt seinen Beschluß* in Ziffer 10 der Resolution 836 (1993) über den Einsatz von Luftstreitkräften in den Sicherheitszonen und in deren Umgebung zur Unterstützung der Truppe bei der Erfüllung ihres Mandats und ermutigt die Mitgliedstaaten, die einzelstaatlich oder über regionale Organisationen oder Abmachungen tätig werden, dabei in enger Abstimmung mit dem Generalsekretär vorzugehen;

5. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, Truppen zu stellen, einschließlich logistischer Unterstützung und Ausrüstung, um die Durchführung der Bestimmungen betreffend die Sicherheitszonen zu erleichtern;

6. *bittet* den Generalsekretär, dem Rat regelmäßig über die Durchführung der Resolution 836 (1993) und der vorliegenden Resolution Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3241. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3247. Sitzung am 29. Juni 1993 beschloß der Rat, die Vertreter Afghanistans, Ägyptens, Albanien, Algeriens, Bangladeschs, Bosnien und Herzegowinas, Costa Ricas, Estlands, Indonesiens, der Islamischen Republik Iran, Jordaniens, der Komoren, Kroatiens, Lettlands, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Malaysiens, Senegals, Sloweniens, der Syrischen Arabischen Republik, Tunesiens, der Türkei, der Ukraine und der Vereinigten Arabischen Emirate einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat, Botschafter Dragomir Djokic auf dessen Antrag einzuladen, im Verlaufe der Erörterung dieses Punktes das Wort an den Rat zu richten.

Mit Schreiben vom 7. Juli 1993⁴⁹ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben Ihren Bericht vom 1. Juli 1993 über die Möglichkeiten der Stationierung internationaler Beobachter an den Grenzen der Republik Bosnien und Herzegowina behandelt⁵⁰. Sie sind nach wie vor der Auffassung, daß zur Erleichterung der Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Rates internationale Beobachter an den Grenzen von Bosnien und Herzegowina stationiert werden sollten, mit Schwerpunkt auf der Grenze zwischen der Republik Bosnien und Herzegowina und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro).

Eingedenk der Bemerkungen in Ihrem Bericht bitten Sie, mit den Mitgliedstaaten Verbindung aufzunehmen, um festzustellen, ob sie allein oder über regionale Organisationen oder Abmachungen bereit sind, qualifiziertes Personal für den Einsatz als Beobachter entlang der Grenzen von Bosnien und Herzegowina bereitzustellen, und auch weiterhin alle Möglichkeiten zur Umsetzung der Idee von Grenzbeobachtern zu sondieren. Sie bitten Sie außerdem, die Frage der Umsetzung weiterzuverfolgen, um die volle Zusammenarbeit der Behörden in den Nachbarländern zu erhalten.

Die Ratsmitglieder erwarten mit Interesse weitere Informationen über die im vorangegangenen Absatz vorgeschlagene Verbindungsaufnahme sowie Berichte gemäß Ziffer 2 der Resolution 838 (1993) vom 10. Juni 1993 betreffend die durch Überwachung aus der Luft gewonnenen Erkenntnisse."

Auf seiner 3257. Sitzung am 22. Juli 1993 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina: Schreiben des Ständigen Vertreters Bosnien und Herzegowinas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 19. Juli 1993 (S/26107)" teilzunehmen.⁵¹

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁵²:

"Der Sicherheitsrat hat mit tiefer Besorgnis Kenntnis genommen von dem Schreiben des Präsidenten der Präsidentschaft der Republik Bosnien und Herzegowina vom 19. Juli 1993 an den Präsidenten des Sicherheitsrats⁵³ betreffend die Militäroffensive der bosnischen Serben im Gebiet des Bergs Igman in der Nähe von Sarajewo, einer Stadt, die jahrhundertlang ein bemerkenswertes Beispiel für eine multikulturelle, multiethnische und multikonfessionelle Gesellschaft gewesen ist, die es zu schützen und zu erhalten gilt.

Der Rat verlangt erneut, daß alle Feindseligkeiten in Bosnien und Herzegowina eingestellt werden und daß die Parteien und sonstigen Beteiligten jedwede feindselige Handlung unterlassen. Er unterstützt den diesbezüglichen Aufruf der Kovorsitzenden der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien, der die Friedensgespräche erleichtern soll.

Der Rat bekräftigt seine Resolutionen 824 (1993) vom 6. Mai 1993 und 836 (1993) vom 4. Juni 1993; in der ersten dieser beiden Resolutionen hat der Rat Sarajewo zu einer Sicherheitszone erklärt, die von bewaffneten Angriffen und jeder anderen feindseligen Handlung frei sein soll und aus der die militärischen oder paramilitärischen Einheiten der bosnischen Serben auf eine Entfernung abgezogen werden sollen, aus der sie keine Gefahr mehr für die Sicherheit Sarajewos und die seiner Bewohner darstellen. Er verurteilt die Offensive der bosnischen Serben am Berg Igman, die auf eine weitere Isolierung Sarajewos und eine Eskalation des jüngsten, beispiellosen und unannehmbaren Drucks abzielt, der vor Beginn der Gespräche in Genf auf die Regierung und das Volk der Republik Bosnien und Herzegowina ausgeübt wird. Er verlangt die sofortige Beendigung dieser Offensive und aller Angriffe auf Sarajewo. Er verlangt außerdem die sofortige Beendigung aller Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht. Er verlangt die Beendigung der Unterbrechung der öffentlichen Versorgung (insbesondere mit Wasser, Strom und Brennstoffen sowie der Nachrichtenverbindungen) durch die Partei der bosnischen Serben sowie die Beendigung der Blockierung und Störung der Auslieferung humanitärer Hilfsgüter sowohl durch die Partei der bosnischen Serben als auch die der bosnischen Kroaten.

Der Rat fordert die Parteien auf, unter der Schirmherrschaft der Kovorsitzenden der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien in Genf zusammenzutreffen. Er ruft die Parteien auf, ernsthafte Verhandlungen zu führen mit dem Ziel, eine gerechte und ausgewogene Regelung auf der Grundlage der Souveränität, territorialen

Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit Bosnien und Herzegowinas und der auf der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien am 26. August 1992 in London vereinbarten und vom Rat in seiner Erklärung vom 2. September 1992⁵⁴ unterstützten Grundsätze zu erzielen. Insbesondere bekräftigt er die Unannehmbarkeit der ethnischen Säuberung, der gewaltsamen Gebietsaneignung sowie jeglicher Auflösung der Republik Bosnien und Herzegowina.

Der Rat unterstreicht, daß er sich alle Möglichkeiten vorbehält, ohne dabei eine vorwegzunehmen oder von vornherein auszuschließen."

Auf seiner 3269. Sitzung am 24. August 1993 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

Resolution 859 (1993) vom 24. August 1993

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über den Konflikt in der Republik Bosnien und Herzegowina,

in Bekräftigung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit Bosnien und Herzegowinas sowie der diesbezüglichen Verantwortlichkeit des Sicherheitsrats,

sowie in Bekräftigung dessen, daß Bosnien und Herzegowina als Mitgliedstaat der Vereinten Nationen die in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Rechte genießt,

im Hinblick darauf, daß Bosnien und Herzegowina auch weiterhin Gegenstand bewaffneter Feindseligkeiten ist, unter Verstoß gegen die Resolution 713 (1991) des Sicherheitsrats vom 25. September 1991 und andere einschlägige Ratsresolutionen, und daß trotz aller Anstrengungen der Vereinten Nationen sowie regionaler Organisationen und Abmachungen noch immer nicht alle einschlägigen Resolutionen des Rates befolgt werden, insbesondere seitens der Partei der bosnischen Serben,

unter erneuter Verurteilung aller Kriegsverbrechen und sonstigen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, von wem auch immer sie begangen werden, ob von bosnischen Serben oder anderen Einzelpersonen,

zutiefst besorgt über die Verschlechterung der humanitären Lage in Bosnien und Herzegowina, namentlich in Mostar und seiner Umgebung, sowie entschlossen, die Anstrengungen der Schutztruppe der Vereinten Nationen und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zur fortgesetzten Gewährung humanitärer Hilfe an die notleidende Zivilbevölkerung in jeder nur möglichen Weise zu unterstützen,

besorgt über die Fortsetzung der Belagerung Sarajewos, Mostars und anderer bedrohter Städte,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Unterbrechung der öffentlichen Versorgung (namentlich der Versorgung mit

Wasser, Strom und Brennstoffen sowie der Nachrichtenverbindungen), insbesondere durch die Partei der bosnischen Serben, sowie mit dem Aufruf an alle beteiligten Parteien, bei ihrer Wiederherstellung zusammenzuarbeiten,

unter Hinweis auf die von der Londoner Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien angenommenen Grundsätze für eine politische Lösung,

erneut bekräftigend, daß der Erwerb von Hoheitsgebiet unter Anwendung von Gewalt und der Praxis der "ethnischen Säuberung" unannehmbar ist,

unterstreichend, daß eine Einstellung der Feindseligkeiten in Bosnien und Herzegowina notwendig ist, damit echte Fortschritte im Friedensprozeß erreicht werden können,

eingedenk der ihm nach der Charta obliegenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

unter Berücksichtigung der Berichte der Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien in den Dokumenten S/26233, S/26260 und S/26337,

feststellend, daß die ernste Situation in Bosnien und Herzegowina auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über die jüngsten Entwicklungen bei den Genfer Friedensgesprächen und fordert die Parteien nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit den Kovorsitzenden so bald wie möglich eine von ihnen allen frei vereinbarte gerechte und umfassende politische Regelung herbeizuführen;

2. *ruft* zu einer sofortigen Waffenruhe und zur Einstellung der Feindseligkeiten in der gesamten Republik Bosnien und Herzegowina *auf*, als unerläßliche Voraussetzung für die Herbeiführung einer gerechten und ausgewogenen politischen Lösung des Konflikts in Bosnien und Herzegowina im Wege friedlicher Verhandlungen;

3. *verlangt*, daß alle Beteiligten die ungehinderte humanitäre Versorgung ermöglichen, insbesondere zugunsten der Sicherheitszonen in Bosnien und Herzegowina, namentlich die Versorgung mit Nahrungsmitteln, Wasser, Strom und Brennstoffen und die Nachrichtenverbindungen;

4. *verlangt außerdem*, daß die Sicherheit und Einsatzfähigkeit des Personals der Schutztruppe der Vereinten Nationen und des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge in Bosnien und Herzegowina von allen Parteien jederzeit voll geachtet werden;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 18. August 1993⁵⁵, in dem er erklärt, daß die Vereinten Nationen nunmehr über eine erste operative Fähigkeit zum Einsatz von Luftstreitkräften zur Unterstützung der Truppe in Bosnien und Herzegowina verfügen;

6. *erklärt*, daß eine Lösung des Konflikts in Bosnien und Herzegowina im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts stehen muß, und erklärt außerdem, daß in diesem Zusammenhang folgende Punkte nach wie vor von Bedeutung sind:

a) die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit Bosniens und Herzegowinas;

b) der Umstand, daß weder eine Änderung des Namens des Staates noch Änderungen der Gliederung des Staates im Inneren, wie sie in der Verfassungsvereinbarung in der Anlage zu dem Bericht der Kovorsitzenden in Dokument S/26337 enthalten sind, die fortgesetzte Mitgliedschaft von Bosnien und Herzegowina in den Vereinten Nationen beeinträchtigen werden;

c) die von der Londoner Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien angenommenen Grundsätze, insbesondere die Notwendigkeit einer Einstellung der Feindseligkeiten, der Grundsatz einer frei vereinbarten Verhandlungslösung, die Unannehmbarkeit des Erwerbs von Hoheitsgebiet unter Anwendung von Gewalt oder durch "ethnische Säuberung" und das Recht der Flüchtlinge und anderen Personen, die Schäden erlitten haben, auf Entschädigung im Einklang mit der von der Londoner Konferenz verabschiedeten Erklärung über Bosnien;

d) die Anerkennung und Achtung des Rechts aller Vertriebenen auf sichere und ehrenvolle Rückkehr an ihre Heimstätten;

e) die Bewahrung Sarajewos, der Hauptstadt von Bosnien und Herzegowina, als geeinte Stadt und als Zentrum mehrerer Kulturen, Volksgruppen und Religionen;

7. *erinnert* an den Grundsatz der individuellen Verantwortlichkeit für die Begehung von Kriegsverbrechen und anderen Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht sowie an seinen Beschluß in Resolution 827 (1993) vom 25. Mai 1993, ein internationales Gericht einzusetzen;

8. *bekundet seine Bereitschaft*, die Einleitung der erforderlichen Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, um den Parteien bei der wirksamen Umsetzung einer fairen und ausgewogenen Regelung behilflich zu sein, sobald eine solche von den Parteien frei vereinbart worden ist, was einen Beschluß des Rates erfordern würde;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3269. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3276. Sitzung am 14. September 1993 beschloß der Rat, den Vertreter Bosniens und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁵⁶:

"Der Sicherheitsrat bringt seine tiefe Besorgnis über die jüngsten Berichte zum Ausdruck, wonach bosnische Kroaten bosnische Muslime unter erbärmlichen Verhältnissen in Internierungslagern gefangenhalten. Der Rat verweist auf die Abscheu und Verurteilung, mit der die internationale Gemeinschaft die Enthüllungen des vergangenen Jahres in bezug auf die Bedingungen aufgenommen hat, unter denen bosnische Muslime und bosnische Kroaten in Internierungslagern der bosnischen Serben gefangengehalten wurden.

Der Rat unterstreicht den Grundsatz, daß dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) zu allen Gefangenen in Bosnien, wo auch immer sie sich befinden mögen, Zugang gewährt werden muß. Er stellt fest, daß das IKRK kürzlich Zugang zu einigen Gefangenen erhalten hat, verweist jedoch darauf und verurteilt, daß die bosnischen Kroaten zuvor den Versuchen des IKRK, Zugang zu den Lagern zu erhalten, um sich ein Bild von der Lage der Gefangenen zu machen, Hindernisse in den Weg gelegt haben. Er nimmt außerdem Kenntnis von dem jüngsten Appell des Präsidenten Kroatiens an die bosnischen Kroaten⁵⁷.

Der Rat weist nachdrücklich darauf hin, daß unmenschliche Behandlung und Mißhandlungen in den Internierungszentren gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen. Außerdem sind, wie der Rat zuvor bereits festgestellt hat, Personen, die schwere Verletzungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁰ begehen oder anordnen, für diese Verletzungen individuell verantwortlich.

Der Rat fordert die bosnischen Kroaten auf, dem IKRK sofort vollständige Informationen über alle Lager zur Verfügung zu stellen, in denen bosnische Muslime und andere Gefangene festgehalten werden, und dem IKRK und allen anderen internationalen Gremien, die ein berechtigtes Interesse haben, freien und ungehinderten Zugang zu allen Gefangenen zu gewähren, wo immer sich diese befinden mögen.

Der Rat ist der Auffassung, daß es der Regierung Kroatiens obliegt, ihren Einfluß bei den bosnischen Kroaten geltend zu machen, um die Befolgung dieser Erklärung sicherzustellen, und fordert die Regierung Kroatiens auf, sofort diesbezügliche Schritte zu unternehmen.

Der Rat bekräftigt ferner, daß alle Konfliktparteien ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und insbesondere den Genfer Abkommen nachkommen müssen, und erinnert sie an seine Bereitschaft, geeignete Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, falls eine der Parteien sich nicht streng an ihre Verpflichtungen halten sollte.

Der Rat beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben."

Am 28. Oktober 1993 gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen mit den Ratsmitgliedern im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab⁵⁸:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben einen ersten mündlichen Bericht des Sekretariats über das Massaker an der Zivilbevölkerung in dem Dorf Stupni Do am 23. Okto-

ber 1993 durch Soldaten des Kroatischen Verteidigungsrats (HVO) gehört. Außerdem hörten sie Berichte über Angriffe gegen die Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) durch bewaffnete Personen, die Uniformen der bosnischen Regierungstreitkräfte trugen, und über einen Angriff auf einen unter dem Schutz der UNPROFOR stehenden humanitären Konvoi am 25. Oktober 1993 in Zentralbosnien.

Die Mitglieder des Rates verurteilen diese Gewalthandlungen uneingeschränkt. Sie bringen ihre tiefe Besorgnis über die vorläufigen Informationen zum Ausdruck, wonach wahrscheinlich reguläre und organisierte Streitkräfte daran beteiligt waren. Sie haben den Generalsekretär ersucht, so bald wie möglich einen vollständigen Bericht darüber vorzulegen, wer für diese Handlungen verantwortlich zu machen ist. Die Ratsmitglieder sind bereit, alle gebotenen Schlußfolgerungen aus diesem Bericht zu ziehen, der auch der Sachverständigenkommission nach Resolution 780 (1992) übermittelt werden wird.

Die Ratsmitglieder verlangen erneut, daß alle Parteien im ehemaligen Jugoslawien ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachkommen und daß diejenigen, die für solche Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Resolutionen des Rates zur Rechenschaft gezogen werden. Die Ratsmitglieder fordern alle Parteien im ehemaligen Jugoslawien auf, den ungehinderten Zugang für die humanitären Hilfslieferungen sowie die Sicherheit des damit beauftragten Personals zu gewährleisten."

Auf seiner 3308. Sitzung am 9. November 1993 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates zwei Erklärungen ab. Die erste Erklärung⁵⁹ hatte folgenden Wortlaut:

"Der Sicherheitsrat verleiht seiner tiefen Besorgnis angesichts der Berichte über die Verschlechterung der Lage in Zentralbosnien Ausdruck, wo erhöhte militärische Aktivitäten die Sicherheit der Zivilbevölkerung ernsthaft bedrohen.

Der Rat verlangt, daß alle Parteien und anderen Beteiligten von jeder Handlung Abstand nehmen, welche die Sicherheit und das Wohlergehen der Zivilbevölkerung bedroht.

Der Rat ist gleichermaßen über die allgemeine humanitäre Lage in der Republik Bosnien und Herzegowina besorgt. Er wiederholt seine Forderung an alle Parteien und anderen Beteiligten, ungehinderten Zugang für die humanitären Hilfslieferungen zu gewährleisten.

Der Rat ist sich der schweren Bürde bewußt, welche diese Entwicklungen zusätzlich zu der bereits prekären humanitären Situation der Flüchtlinge und Vertriebenen in Bosnien und Herzegowina und in den umliegenden Ländern darstellen, und appelliert an alle Parteien, die

zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die anderen humanitären Organisationen bei ihren Bemühungen, der betroffenen Zivilbevölkerung in diesen Ländern Hilfe zu leisten, zu unterstützen.

Der Rat fordert alle Parteien und anderen Beteiligten nachdrücklich dazu auf, äußerste Zurückhaltung zu üben und alles zu unterlassen, was die Lage verschärfen könnte."

Die zweite Erklärung⁶⁰ hatte folgenden Wortlaut:

"Der Sicherheitsrat ist in höchstem Maße empört über den Vorfall vom 8. November 1993, bei dem die Streitkräfte der bosnischen Serben zwei Personen als Geiseln genommen haben, die einer Delegation angehörten, die sich unter der Leitung des Erzbischofs von Sarajewo, Monsignore Vinko Puljic, im Rahmen einer Friedensmission unter dem Schutz der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) auf dem Weg nach Vares befand.

Der Rat verurteilt mit Nachdruck diese unerhörte Handlung, die eine flagrante Herausforderung der Autorität und der Unverletzlichkeit der UNPROFOR darstellt.

Der Rat nimmt davon Kenntnis, daß trotz der sofortigen und lobenswerten Intervention des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs keine der beiden Geiseln freigelassen wurde, und verlangt, daß die Streitkräfte der bosnischen Serben sofort darangehen, die Geiseln freizulassen. Der Rat erinnert diejenigen, die diese Handlung begangen haben, an ihre Verpflichtung, sicherzustellen, daß den festgehaltenen Personen kein Leid geschieht, und daß diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, für ihre Handlungen individuell zur Rechenschaft gezogen werden.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, eine gründliche Untersuchung des Vorfalles vorzunehmen und dem Rat unverzüglich darüber Bericht zu erstatten. Er bittet alle Parteien und anderen Beteiligten nachdrücklich, alles zu unterlassen, was zu einer weiteren Zuspitzung der Situation führen könnte.

Der Rat verurteilt alle gegen die UNPROFOR gerichteten Angriffe und feindseligen Handlungen seitens aller Parteien in der Republik Bosnien und Herzegowina sowie in der Republik Kroatien, die sich in den letzten Wochen gehäuft haben, und verlangt ihre sofortige Einstellung."

In einem an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 11. November 1993⁶¹ nahm der Generalsekretär Bezug auf die Erklärung des Präsidenten vom 9. November 1993⁶⁰, in der der Rat darum gebeten hatte, daß ihm unverzüglich ein Bericht über den Vorfall vom 8. November 1993 vorgelegt werde, bei dem die Streitkräfte der bosnischen Serben zwei Personen als Geiseln genommen hatten, die in gepanzerten Fahrzeugen der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) unterwegs waren. Auf dieses Ersuchen hin legte der Generalsekretär einen umfassenden Bericht bei, der ihm von der UNPROFOR vorgelegt worden war. Der Generalsekretär führte ferner aus, daß die betreffenden beiden Personen nach intensiven Verhandlungen unter der unmittelbaren Aufsicht seines

Sonderbeauftragten Thorvald Stoltenberg am 11. November 1993 um 13 Uhr Ortszeit freigelassen worden seien.

In einem an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 12. November 1993⁶² nahm der Generalsekretär Bezug auf die Erklärung des Präsidenten vom 28. Oktober 1993⁵⁸, in der der Generalsekretär ersucht wurde, so bald wie möglich einen Bericht darüber vorzulegen, wer unter anderem für einen Vorfall am 25. Oktober 1993 verantwortlich zu machen sei, bei dem in der Nähe von Novi Travnik in Zentralbosnien ein Angriff auf zwei humanitäre Hilfskonvois verübt worden war. Der Generalsekretär legte einen Bericht der Schutztruppe der Vereinten Nationen bei, der die Schlußfolgerungen einer zur Untersuchung des Vorfalls eingesetzten Untersuchungskommission sowie die Maßnahmen enthielt, die im Anschluß an die Erkenntnisse der Kommission ergriffen worden waren. Gleichzeitig ergriff der Generalsekretär diese Gelegenheit, um der Regierung Dänemarks und der Familie des Fahrers, Bjarne Nielsen, der bei dem genannten Vorfall getötet worden war, sein Beileid auszusprechen. Das mit der Auslieferung der humanitären Hilfsgüter in Bosnien und Herzegowina befaßte Personal verdiene für seinen Mut und seine entschlossene Erfüllung dieser schwierigen und gefährlichen Aufgabe die Bewunderung der internationalen Gemeinschaft.

In einem an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 28. Dezember 1993⁶³ übermittelte der Generalsekretär den Bericht über die neuesten Entwicklungen bei der Suche nach Frieden in Bosnien und Herzegowina, den die Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien am 23. Dezember 1993 an ihn gerichtet hatten.

Die Situation in den Schutzzonen der Vereinten Nationen in Kroatien und in deren Umgebung

Beschluß

Auf seiner 3163. Sitzung am 25. Januar 1993 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation in den Schutzzonen der Vereinten Nationen in Kroatien und in deren Umgebung: Schreiben des Ständigen Vertreters Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 25. Januar 1993 (S/25156)".²

Resolution 802 (1993) vom 25. Januar 1993

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 713 (1991) vom 25. September 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

insbesondere in Bekräftigung seines Eintretens für den Friedenssicherungsplan der Vereinten Nationen⁶⁴,

zutiefst besorgt über die dem Sicherheitsrat vom Generalsekretär am 25. Januar 1993 übermittelten Informationen über die rasche und mit Gewalt einhergehende Zuspitzung der Situation in Kroatien aufgrund der militärischen Angriffe kroatischer Streitkräfte auf die dem Schutz der Schutztruppe der Vereinten Nationen unterstehenden Gebiete,

unter nachdrücklicher Verurteilung dieser Angriffe, die in der Truppe und unter der Zivilbevölkerung zu Verwundungen und Verlusten an Menschenleben geführt haben,

sowie zutiefst besorgt über die mangelnde Zusammenarbeit der örtlichen serbischen Behörden in den dem Schutz der Truppe unterstehenden Gebieten während der letzten Monate, über ihre vor kurzem vorgenommene Aneignung von der Kontrolle der Truppe unterstellten schweren Waffen und ihre Drohungen mit einer Ausweitung des Konflikts,

1. *verlangt die sofortige Einstellung der feindseligen Aktivitäten der kroatischen Streitkräfte innerhalb oder im Umkreis der Schutzzonen der Vereinten Nationen und den Rückzug der kroatischen Streitkräfte aus diesen Zonen;*

2. *verurteilt entschieden die Angriffe, die seitens dieser Streitkräfte gegen die Schutztruppe der Vereinten Nationen verübt werden, während diese ihrer Aufgabe nachkommt, die Zivilbevölkerung in den Schutzzonen der Vereinten Nationen zu schützen, und verlangt die sofortige Einstellung dieser Angriffe;*

3. *verlangt außerdem, daß die schweren Waffen, die aus den der Kontrolle der Truppe unterstehenden Lagerbereichen entwendet worden sind, sofort an die Truppe zurückgegeben werden;*

4. *verlangt ferner, daß sich alle Parteien und anderen Beteiligten strikt an die bereits geschlossenen Waffenruhevereinbarungen halten und die Durchführung des Friedenssicherungsplans der Vereinten Nationen uneingeschränkt und bedingungslos unterstützen, so auch die Auflösung und Demobilisierung der Einheiten der Serbischen Territorialverteidigung und anderen Einheiten mit ähnlichen Funktionen;*

5. *spricht den Angehörigen der ums Leben gekommenen Mitglieder der Truppe sein Beileid aus;*

6. *verlangt, daß alle Parteien und anderen Beteiligten die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen in vollem Umfang respektieren;*

7. *bittet den Generalsekretär, alles Erforderliche zu tun, um die Sicherheit des betreffenden Personals der Truppe sicherzustellen;*

8. *fordert alle Parteien und anderen Beteiligten auf, mit der Truppe bei der Lösung aller noch offenen Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Friedenssicherungsplans zusammenzuarbeiten und insbesondere auch die ungehinderte Benutzung der Brücke von Maslenica durch Zivilfahrzeuge zu gestatten;*

9. *fordert alle Parteien und sonstigen Beteiligten erneut auf, mit der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien voll zusammenzuarbeiten und alle Maßnahmen oder Drohungen zu unterlassen, die die derzeitigen Bemühungen um eine politische Regelung untergraben könnten;*

10. *beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.*

Auf der 3163. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3165. Sitzung am 27. Januar 1993 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation in den Schutzzonen der Vereinten Nationen in Kroatien und in deren Umgebung: Schreiben des Ständigen Vertreters Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 25. Januar 1993 (S/25165)".²

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁶⁵:

"Der Sicherheitsrat hat mit tiefer Besorgnis vom Generalsekretär erfahren, daß die Offensive der kroatischen Streitkräfte in flagranter Verletzung der Resolution 802 (1993) vom 25. Januar 1993 und zu einem entscheidenden Zeitpunkt im Friedensprozeß unvermindert anhält.

Der Rat verlangt die sofortige Einstellung aller militärischen Maßnahmen durch alle Parteien und anderen Beteiligten. Er verlangt ferner, daß sich alle Parteien und anderen Beteiligten sofort voll an alle Bestimmungen der Resolution 802 (1993) und an andere einschlägige Resolutionen des Rates halten.

Der Rat verlangt abermals, daß alle Parteien und anderen Beteiligten die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen uneingeschränkt achten und dessen Bewegungsfreiheit gewährleisten. Der Rat wiederholt, daß er die an dem Konflikt beteiligten politischen und militärischen Führer für die Sicherheit des Friedenssicherungspersonals der Vereinten Nationen in diesem Gebiet zur Verantwortung und Rechenschaft ziehen wird.

Der Rat wird mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt bleiben, insbesondere um zu prüfen, welche weiteren Schritte notwendig sein könnten, um sicherzustellen, daß die Resolution 802 (1993) und die anderen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats vollinhaltlich durchgeführt werden."

Auf seiner 3231. Sitzung am 8. Juni 1993 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation in den Schutzzonen der Vereinten Nationen in Kroatien und in deren Umgebung".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁶⁶:

"Nach Prüfung der Lage in den Schutzzonen der Vereinten Nationen in der Republik Kroatien ist der Sicherheitsrat zutiefst besorgt über die Nichtteilnahme der Krajina-Serben an den Gesprächen über die Durchführung seiner Resolution 802 (1993) vom 25. Januar 1993, die am 26. Mai 1993 in Zagreb hätten stattfinden sollen. Er beklagt die Unterbrechung des Dialogs zwischen den Parteien, der noch vor kurzem ermutigende Anzeichen von Fortschritten gezeigt hatte.

Der Rat unterstreicht seine Unterstützung für den Friedensprozeß unter der Schirmherrschaft der Kovorsitzenden der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien und fordert die Parteien nachdrücklich auf, alle sich ergebenden Probleme auf friedlichem Weg zu lösen und die Gespräche mit dem Ziel der raschen Durch-

führung der Resolution 802 (1993) und aller anderen einschlägigen Resolutionen sofort wiederaufzunehmen. Der Rat gibt seiner Bereitschaft Ausdruck, bei der Umsetzung einer von den Parteien auf dieser Grundlage erzielten Einigung, die auch die Achtung der Rechte der ortsansässigen serbischen Bevölkerung umfaßt, behilflich zu sein.

Der Rat erinnert die Parteien daran, daß die Schutzzonen der Vereinten Nationen ein integrierender Bestandteil des Hoheitsgebiets der Republik Kroatien sind und daß dazu im Widerspruch stehende Handlungen nicht hingenommen werden können.

Der Rat verlangt von neuem, daß in den Schutzzonen der Vereinten Nationen das humanitäre Völkerrecht uneingeschränkt geachtet wird.

Der Rat fordert die Regierung der Republik Kroatien nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit den anderen interessierten Parteien alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den vollen Schutz der Rechte aller in den Schutzzonen der Vereinten Nationen ansässigen Personen zu gewährleisten, sobald Kroatien seine Hoheitsgewalt in diesen Zonen voll ausübt."

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 14. Juli 1993⁶⁷ erklärte der Generalsekretär unter Bezugnahme auf die Ratsresolutionen 802 (1993) vom 25. Januar 1993 und 847 (1993) vom 10. Juni 1993, daß er eine Unterredung mit seinem Sonderbeauftragten Thorvald Stoltenberg gehabt habe und zu dem Schluß gekommen sei, daß die Entwicklung der Lage an der Brücke von Maslenica und am Flughafen von Zemunik in Kroatien die dringende Aufmerksamkeit des Rates erfordere, der unter Umständen Wert darauf legen könnte, die sich durch diese Situation ergebende Gefahr zu prüfen und angemessene Maßnahmen zu ergreifen.

Auf seiner 3255. Sitzung am 15. Juli 1993 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation in den Schutzzonen der Vereinten Nationen in Kroatien und in deren Umgebung: Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 14. Juli 1993 (S/26082)".⁵¹

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁶⁸:

"Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt über die in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 14. Juli 1993 enthaltenen Informationen über die Situation in den Schutzzonen der Vereinten Nationen in der Republik Kroatien und in deren Umgebung⁶⁷. Er verweist auf seine Resolutionen 802 (1993) vom 25. Januar 1993 und 847 (1993) vom 30. Juni 1993 sowie insbesondere darauf, daß er in der ersten verlangt hat, daß sich alle Parteien und anderen Beteiligten strikt an die bereits geschlossenen Waffenruhevereinbarungen halten, und daß er sie in der letzteren Resolution aufgerufen hat, zu einer Einigung über vertrauensbildende Maßnahmen zu gelangen.

Der Rat bekundet seine tiefe Besorgnis über den jüngsten Bericht über Feindseligkeiten in den Schutzzonen der

Vereinten Nationen, so auch insbesondere seitens der Krajina-Serben, und verlangt die sofortige Einstellung dieser Feindseligkeiten.

Der Rat mißt der Wiederöffnung der Brücke von Maslenica für den Zivilverkehr nach wie vor größte Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang bekräftigt er seine Unterstützung für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Kroatiens. Der Rat anerkennt das echte und legitime Interesse der Regierung Kroatiens an dieser Wiederöffnung, wie in dem Schreiben des Ständigen Vertreters Kroatiens vom 12. Juli 1993⁶⁹ dargelegt. Der Rat verweist außerdem auf seine Resolution 802 (1993), in der der Rückzug der kroatischen Streitkräfte aus den betreffenden Zonen verlangt wird.

Der Rat ist der Auffassung, daß die für den 18. Juli 1993 geplante einseitige Wiederöffnung der Brücke von Maslenica und des Flughafens von Zemunik, in Ermangelung einer Einigung zwischen den Parteien und anderen Beteiligten in Zusammenarbeit mit der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR), die Ziele der Resolutionen des Rates und insbesondere den in seiner Resolution 847 (1993) enthaltenen Aufruf zu einer Einigung über vertrauensbildende Maßnahmen sowie die Bemühungen der Kovorsitzenden der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien und der UNPROFOR um die Herbeiführung einer Verhandlungsregelung für das Problem gefährden würde. Der Rat bittet die Regierung Kroatiens nachdrücklich, von dieser Maßnahme Abstand zu nehmen.

Der Rat gibt seiner Unterstützung Ausdruck für die Bemühungen der Kovorsitzenden und der UNPROFOR und fordert die Parteien und anderen Beteiligten auf, in dieser Hinsicht voll mit ihnen zusammenzuarbeiten und rasch die in seiner Resolution 847 (1993) verlangte Vereinbarung über vertrauensbildende Maßnahmen zu schließen. Der Rat schließt sich dem Aufruf des Generalsekretärs an die Parteien und anderen Beteiligten an, in einer Weise zu handeln, die der Wahrung des Friedens förderlich ist, und alles zu unterlassen, was diese Bemühungen untergraben würde, und fordert die Parteien auf, den freien Zugang der UNPROFOR insbesondere zu dem Gebiet in der Umgebung der Brücke von Maslenica zu gewährleisten."

Auf seiner 3260. Sitzung am 30. Juli 1993 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation in den Schutzzonen der Vereinten Nationen in Kroatien und in deren Umgebung".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁷⁰:

"Der Sicherheitsrat hat mit tiefer Besorgnis den vom Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das ehemalige Jugoslawien erstatteten Bericht über die Situation in den Schutzzonen der Vereinten Nationen in der Republik Kroatien und in deren Umgebung gehört, insbesondere was die Brücke von Maslenica betrifft.

Der Rat bekräftigt die Erklärung des Präsidenten vom 15. Juli 1993⁶⁸. Im Anschluß an diese Erklärung erzielten

die Parteien am 15./16. Juli 1993 in Erdut eine Vereinbarung, wonach die kroatischen Streitkräfte und die kroatische Polizei bis zum 31. Juli 1993 aus der Umgebung der Brücke von Maslenica abzuziehen sind und die Brücke der ausschließlichen Kontrolle der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) zu unterstellen ist.

Der Rat verlangt, daß sich die kroatischen Streitkräfte im Einklang mit der genannten Vereinbarung umgehend zurückziehen und daß sie die sofortige Dislozierung der UNPROFOR gestatten. Der Rat verlangt außerdem, daß die Streitkräfte der Krajina-Serben es unterlassen, in das Gebiet einzudringen. Der Rat fordert alle Parteien zu höchster Zurückhaltung auf, insbesondere auch zur Einhaltung einer Waffenruhe.

Der Rat warnt vor den ernstesten Folgen, die eine etwaige Nichtdurchführung der genannten Vereinbarung haben würde.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

In einem an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 20. August 1993⁷¹ erklärte der Generalsekretär unter Hinweis auf die Resolutionen 771 (1992) vom 15. August 1992 und 780 (1992) vom 6. Oktober 1992, daß die Sachverständigenkommission nach Resolution 780 (1992) im Zusammenhang mit ihrem Mandat ersucht habe, Informationen im Zusammenhang mit dem im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verletzungen der Genfer Abkommen¹⁰ und anderen Verstöße gegen das humanitäre Recht zu prüfen und zu analysieren und an Massengräbern in den Schutzzonen der Vereinten Nationen in Kroatien Beweise aufzunehmen. Für die Arbeit der Kommission sei unter anderem die Aushebung eines Massengrabs in Ovcara in der Nähe von Vukovar im Ostsektor der Schutzzone der Vereinten Nationen besonders wichtig. Die Regierung der Niederlande habe angeboten, eine 50 Mann starke bewaffnete Pioniereinheit zur Verfügung zu stellen, die zur Unterstützung der Ausgrabungen notwendig wäre. Es handle sich dabei um ein unentgeltliches Angebot an die Vereinten Nationen. Nach Meinung des Generalsekretärs könne die Aufgabe am besten erledigt werden, wenn die genannte Einheit vorübergehend in die Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) eingegliedert würde. Dazu müßte die Truppe vorübergehend um weitere 50 Soldaten erweitert werden, ohne daß dadurch zusätzliche Kosten entstünden. Diese zusätzlichen Truppenteile würden ab 1. September 1993 für die Dauer von 10 Wochen in dem Gebiet stationiert, vorbehaltlich der Verlängerung des Mandats der UNPROFOR, das am 30. September 1993 auslaufe. Der Generalsekretär erklärte, daß er vorbehaltlich der Zustimmung der Ratsmitglieder auf dieser Grundlage vorgehen werde.

Mit Schreiben vom 27. August 1993⁷² unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben Ihr Schreiben vom 20. August 1993⁷¹ geprüft, in dem auf die Ratsresolutionen 771 (1992) und 780 (1992) Bezug genommen wird. Die Mitglieder stimmen Ihrem Vorschlag zu, das Angebot der Regierung der Niederlande anzunehmen, wonach den Vereinten Nationen unentgeltlich eine 50 Mann

starke Pioniereinheit zur Verfügung gestellt werden soll, die im Zusammenhang mit der Arbeit der Sachverständigenkommission nach Resolution 780 (1992) bei der Aushebung eines Massengrabs in Ovcara in der Nähe von Vukovar in der Schutzzone der Vereinten Nationen in Kroatien behilflich sein soll. Sie nehmen die in dem Schreiben enthaltenen Informationen zur Kenntnis und stimmen dem darin enthaltenen Vorschlag zu.

Die Mitglieder gehen davon aus, daß die Rolle der Schutztruppe der Vereinten Nationen darin bestehen wird, die Pioniereinheit administrativ und logistisch zu unterstützen und zu schützen."

Schifffahrt auf der Donau in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)

Beschlüsse

Im Anschluß an die am 28. Januar 1993 geführten Konsultationen gab der Präsident im Namen der Ratsmitglieder gegenüber den Medien die folgende Erklärung ab⁷³:

"Im Zusammenhang mit den Schreiben des Vertreters Rumäniens vom 27. Januar⁷⁴ und des Vertreters Bulgariens vom 28. Januar 1993⁷⁵ an den Präsidenten des Sicherheitsrats hörten die Ratsmitglieder einen Bericht des Vorsitzenden des Ausschusses nach Resolution 724 (1991) über jugoslawische Schiffe, die auf der Donau Erdöl aus der Ukraine nach Serbien befördern, was einen flagranten Verstoß gegen die verbindlichen Resolutionen des Sicherheitsrats darstellt.

Die Ratsmitglieder sind besorgt über Meldungen, denen zufolge diese Lieferungen ukrainisches Hoheitsgebiet nach der Verabschiedung der Resolution 757 (1992) vom 30. Mai 1992 und möglicherweise sogar nach der Verabschiedung der Resolution 787 (1992) vom 16. November 1992 verlassen haben. Sie fordern die Regierung der Ukraine auf, sicherzustellen, daß keine weiteren derartigen Lieferungen gestattet werden.

Die Ratsmitglieder sind außerdem in höchstem Maße besorgt darüber, daß einige der Schiffe bereits Serbien erreicht haben. Sie verlangen in diesem Zusammenhang, daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) die einschlägigen Resolutionen uneingeschränkt befolgen. Sie haben den Ratspräsidenten gebeten, den Vertretern Rumäniens und Bulgariens gegenüber ihre Besorgnis zum Ausdruck zu bringen, sie an ihre eindeutigen Verpflichtungen aus den einschlägigen Resolutionen zu erinnern und sie um eine Erklärung für deren Nichterfüllung zu bitten. Sie haben den Präsidenten gebeten, besondere Aufmerksamkeit auf die einschlägigen Resolutionen zu lenken, aus denen klar hervorgeht, daß alle Anrainerstaaten dafür verantwortlich sind, durch die erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen, daß der Schiffsfrachtverkehr auf der Donau im Einklang mit den Resolutionen des Rates erfolgt, namentlich auch durch den Umständen angemessene Zwangsmaßnahmen, falls dies notwendig ist, um diesen Schiffsfrachtverkehr zu unterbinden. Die Ratsmitglieder bekräftigen ihre Unterstützung für die energische Durchsetzung der einschlägigen Resolutionen und halten mit Deutlichkeit fest, daß die Anrainer-

staaten über die Mittel zur Erfüllung dieser Verpflichtung verfügen und daß sie ihr ab sofort nachkommen müssen."

Im Anschluß an die am 10. Februar 1993 geführten Konsultationen gab der Präsident im Namen der Ratsmitglieder gegenüber den Medien die folgende Erklärung ab⁷⁶:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben einen Bericht des Vorsitzenden des Ausschusses nach Resolution 724 (1991) über das Zurückhalten von rumänischen Schiffen auf der Donau durch die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) gehört.

Sie haben Kenntnis davon erhalten, daß der Verkehrsminister der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) gedroht hat, weitere rumänische Schiffe zurückzuhalten, falls Rumänien die Durchfahrt von jugoslawischen Schiffen auf der Donau nicht gestattet. Sie haben außerdem erfahren, daß dieser Minister ein Schreiben an den Vorsitzenden des Ausschusses nach Resolution 724 (1991) gerichtet hat, in dem er ihm mitteilt, daß die rumänischen Schiffe ohne weitere Verzögerung freigelassen würden; dies ist jedoch laut Information des Geschäftsträgers der Ständigen Vertretung Rumäniens bei den Vereinten Nationen noch nicht geschehen.

Die Ratsmitglieder erinnern an ihre Erklärung vom 28. Januar 1993⁷³ über die Verantwortlichkeit der Staaten, die verbindlichen Resolutionen des Sicherheitsrats durchzusetzen, insbesondere in bezug auf jugoslawische Schiffe, die auf dem Weg über die Donau versuchen, diese Resolutionen zu verletzen. Sie sprechen der rumänischen Regierung für die seitdem von ihr in dieser Hinsicht unternommenen Schritte ihre Anerkennung aus und bekräftigen erneut ihre volle Unterstützung für die energische Durchsetzung der einschlägigen Resolutionen.

Sie erinnern außerdem daran, daß gemäß Artikel 103 der Charta die Verpflichtungen der Mitglieder der Vereinten Nationen aus der Charta gegenüber ihren Verpflichtungen aus jeder anderen internationalen Übereinkunft Vorrang haben.

Die Ratsmitglieder verurteilen jegliche Vergeltungsmaßnahmen dieser Art oder die Androhung solcher Maßnahmen seitens der Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Es ist völlig unannehmbar, daß diese Behörden als Antwort auf Maßnahmen, die ein Staat in Erfüllung seiner Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen ergreift, Vergeltungsmaßnahmen treffen. Sie verlangen, daß diese Behörden die ungerechtfertigterweise zurückgehaltenen rumänischen Schiffe sofort freilassen und von weiteren widerrechtlichen Zurückhaltungen Abstand nehmen."

Auf seiner 3290. Sitzung am 13. Oktober 1993 erörterte der Rat den Punkt "Schifffahrt auf der Donau in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro): Schreiben des Ständigen Vertreters Ungarns bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. Oktober 1993 (S/26562)".⁷⁷

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁷⁸:

"Der Sicherheitsrat hat mit großer Sorge davon Kenntnis erlangt, daß die Sperrung der Donau durch zwei serbische nichtstaatliche Organisationen nach wie vor andauert, und er mißbilligt, daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) dies dulden, was daraus ersichtlich ist, daß sie nichts unternommen haben, um diese Handlungen zu verhindern. Er verurteilt diese vorsätzliche und ungerechtfertigte Störung der Flußschiffahrt mehrerer Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen. Er weist nachdrücklich darauf hin, welche Bedeutung er der freien und ungehinderten Schifffahrt auf der Donau beimißt, die für den rechtmäßigen Handel in der Region unverzichtbar ist. Er erinnert die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) daran, daß sie sich zu einem früheren Zeitpunkt schriftlich dazu verpflichtet haben, die freie und sichere Schifffahrt auf dieser höchst wichtigen internationalen Wasserstraße zu gewährleisten.

Der Rat ist außerdem besorgt darüber, daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) von ausländischen Schiffen, die den durch das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verlaufenden Teil der Donau durchfahren, nach wie vor Gebühren erheben. Durch die Auferlegung dieser Gebühren verletzt die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen. Der Rat weist jedweden Versuch zurück, die Erhebung von Gebühren auf der Donau mit welcher Begründung auch immer zu rechtfertigen. Er verlangt, daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und alle anderen, die ähnliche Gebühren erheben, dies sofort unterlassen.

Der Rat verurteilt diese rechtswidrigen Maßnahmen und erklärt erneut, daß es ganz und gar unannehmbar ist, daß die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) auf Maßnahmen, die ein Staat in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen ergreift, mit Vergeltungsmaßnahmen reagiert. Er erinnert die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) an ihre eigenen völkerrechtlichen Verpflichtungen und verlangt, daß ihre Behörden die Freiheit der internationalen Schifffahrt auf der Donau gewährleisten.

Der Rat bleibt mit dieser Angelegenheit befaßt."

Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR)⁷⁹

Beschlüsse

Auf seiner 3174. Sitzung am 19. Februar 1993 beschloß der Rat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Weiterer Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 743 (1992) des Sicherheitsrats (S/25264 und Korr.1)" teilzunehmen.^{2 80}

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat, Botschafter Dragomir Djokic auf dessen Antrag einzuladen, im Verlauf der Erörterung dieses Punktes das Wort an den Rat zu richten.

Resolution 807 (1993)

vom 19. Februar 1993

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 743 (1992) vom 21. Februar 1992 und aller danach verabschiedeten Resolutionen in bezug auf die Schutztruppe der Vereinten Nationen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 10. Februar 1993⁸¹,

zutiefst besorgt über den Mangel an Zusammenarbeit zwischen den Parteien und anderen Beteiligten bei der Durchführung des Friedenssicherungsplans der Vereinten Nationen für Kroatien⁶⁴,

sowie zutiefst besorgt über die jüngsten und wiederholten Verletzungen der die Waffenruhe betreffenden Verpflichtungen seitens der Parteien und anderen Beteiligten,

feststellend, daß die so geschaffene Situation eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

Kenntnis nehmend in diesem Zusammenhang von dem Ersuchen des Generalsekretärs an die Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien, das in seinem Bericht erwähnt wird, so bald wie möglich durch Gespräche mit den Parteien eine Grundlage für die mögliche Erneuerung des Mandats der Truppe zu schaffen,

entschlossen, die Sicherheit der Truppe zu gewährleisten, und zu diesem Zweck tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verlangt, daß die Parteien und anderen Beteiligten den Friedenssicherungsplan der Vereinten Nationen für Kroatien und die anderen Verpflichtungen, die sie eingegangen sind, insbesondere ihre die Waffenruhe betreffenden Verpflichtungen, in vollem Umfang erfüllen,*

2. *verlangt außerdem, daß die Parteien und anderen Beteiligten es unterlassen, ihre Truppen in der Nähe der Einheiten der Schutztruppe der Vereinten Nationen in den Schutzzonen der Vereinten Nationen und in den rosa Zonen in Stellung zu bringen;*

3. *verlangt die volle und strikte Befolgung aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats in bezug auf das Mandat und die Einsätze der Truppe in der Republik Bosnien und Herzegowina;*

4. *verlangt ferner, daß die Parteien und anderen Beteiligten die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit der Truppe voll anerkennen und ihr so gestatten, unter anderem alle erforderlichen Truppenkonzentrationen und Dislozierungen, jede Verlegung von Gerät und Waffen und alle humanitären und logistischen Aktivitäten durchzuführen;*

5. *beschließt im Zusammenhang mit diesen Forderungen, das Mandat der Truppe um einen am 31. März 1993 endenden Interimszeitraum zu verlängern;*

6. *fordert die Parteien und anderen Beteiligten nachdrücklich auf, mit den Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien bei den unter ihrer Schirmherrschaft stattfindenden Gesprächen voll zusammenzuarbeiten, um die volle Durchführung des Friedenssicherungsauftrags der Vereinten Nationen in Kroatien zu gewährleisten, unter anderem auch durch die Einsammlung und Beaufsichtigung der schweren Waffen durch die Schutztruppe und durch den entsprechenden Abzug von Truppen;*

7. *bittet* den Generalsekretär, auf die rasche Durchführung des Friedenssicherungsauftrags der Vereinten Nationen und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, einschließlich Resolution 802 (1993) vom 25. Januar 1993, hinzuarbeiten, um so die Sicherheit und Stabilität in allen Schutzzonen und in den rosa Zonen zu gewährleisten;

8. *bittet* den Generalsekretär *außerdem*, während des Interimszeitraums und im Benehmen mit den truppenstellenden Staaten gemäß Ziffer 17 seines Berichts alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit der Truppe zu stärken, insbesondere indem ihr die erforderlichen Mittel zur Verteidigung zur Verfügung gestellt werden, und die Möglichkeit zu untersuchen, erforderliche Umdislozierungen von Militäreinheiten vorzunehmen, um ihren Schutz zu gewährleisten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die weitere Verlängerung des Mandats der Truppe vorzulegen, einschließlich eines Kostenvoranschlags für alle ihre Aktivitäten, wie in seinem Bericht vom 10. Februar 1993 vorgeschlagen;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3174. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

In einem an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 22. Februar 1993⁸² nahm der Generalsekretär Bezug auf die Führung der Schutztruppe der Vereinten Nationen und erklärte, daß Generalleutnant Satish Nambir (Indien), der seit dem 4. März 1992 die Funktion des Kommandeurs der Truppe ausgeübt habe, den Wunsch geäußert habe, beim Auslaufen seiner derzeitigen Verwendung am 2. März 1993 wieder in den Wehrdienst seines Landes zurückzukehren. Der Generalsekretär fügte hinzu, daß er beabsichtige, Generalleutnant Lars-Eric Wahlgren (Schweden) für einen Interimszeitraum vom 3. bis 31. März 1993 zum Kommandeur des Einsatzes zu ernennen.

Mit Schreiben vom 25. Februar 1993⁸³ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 22. Februar 1993 betreffend die Führung der Schutztruppe der Vereinten Nationen⁸² den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu, Generalleutnant Lars-Eric Wahlgren (Schweden) zum Kommandeur des Einsatzes für einen Interimszeitraum vom 3. bis 31. März 1993 zu ernennen."

Auf seiner 3189. Sitzung am 30. März 1993 beschloß der Rat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 807 (1993) des Sicherheitsrats (S/25470 und Add.1)" teilzunehmen.²

Resolution 815 (1993)

vom 30. März 1993

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 743 (1992) vom 21. Februar und aller danach verabschiedeten Resolutionen in bezug auf die Schutztruppe der Vereinten Nationen,

insbesondere in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit Kroatiens und der anderen Republiken, in denen die Truppe disloziert ist, sicherzustellen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 25. und 26. März 1993⁸⁴,

zutiefst besorgt darüber, daß die Parteien und anderen Beteiligten nach wie vor gegen ihre Verpflichtungen aufgrund der Waffenruhe verstoßen,

feststellend, daß die so geschaffene Situation auch weiterhin eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

entschlossen, die Sicherheit der Truppe und ihre Bewegungsfreiheit bei der Durchführung aller ihrer Aufträge zu gewährleisten, und zu diesem Zweck tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs, insbesondere Ziffer 5 des Berichts;

2. *bekräftigt* alle Bestimmungen seiner Resolutionen 802 (1993) vom 25. Januar 1993 und 807 (1993) vom 19. Februar 1993;

3. *beschließt*, das Mandat der Schutztruppe der Vereinten Nationen einen Monat nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution beziehungsweise auf Ersuchen des Generalsekretärs zu jedem anderen Zeitpunkt im Lichte des Fortgangs der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien und der Situation auf dem Boden erneut zu prüfen;

4. *beschließt* in diesem Zusammenhang, das Mandat der Truppe um einen weiteren, am 30. Juni 1993 endenden Interimszeitraum zu verlängern;

5. *unterstützt* die Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien bei ihren Bemühungen, den künftigen Status der Gebiete bestimmen zu helfen, die die Schutzzonen der Vereinten Nationen bilden und die feste Bestandteile des Hoheitsgebiets der Republik Kroatien sind, und verlangt die uneingeschränkte Einhaltung des humanitären Völkerrechts, insbesondere der Genfer Abkommen¹⁰, in diesen Zonen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat umgehend einen Bericht darüber vorzulegen, wie der Friedensplan der Vereinten Nationen für Kroatien wirksam umgesetzt werden kann;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3189. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

In einem an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 23. Juni 1993⁸⁵ nahm der Generalsekretär Bezug auf die Führung der Schutztruppe der Vereinten Nationen und erklärte, daß er beabsichtige, General Jean Cot (Frankreich) mit Wirkung vom 1. Juli 1993 in Nachfolge von Generalleutnant Lars-Eric Wahlgren (Schweden) zum Kommandeur der Truppe zu ernennen.

Mit Schreiben vom 25. Juni 1993⁸⁶ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 23. Juni 1993 betreffend die Ernennung des nächsten Kommandeurs der Schutztruppe der Vereinten Nationen⁸⁵ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem darin enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 3248. Sitzung am 30. Juni 1993 beschloß der Rat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR):

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 815 (1993) des Sicherheitsrats (S/25777 und Korr.1 und Add.1)¹⁷;

Weiterer Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 815 (1993) des Sicherheitsrats (S/25993)^{17a}.

Resolution 847 (1993)

vom 30. Juni 1993

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 743 (1992) vom 21. Februar 1992 und aller danach verabschiedeten Resolutionen in bezug auf die Schutztruppe der Vereinten Nationen,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 15. und 25. Mai 1993⁸⁷ und vom 24. Juni 1993⁸⁸,

sowie nach Behandlung des Schreibens des Präsidenten der Republik Kroatien vom 26. Juni 1993 an den Generalsekretär⁸⁹,

im Hinblick darauf, daß es von größter Wichtigkeit ist, auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats umfassende politische Lösungen der Konflikte im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien zu finden und in der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien Vertrauen und Stabilität zu sichern,

unter nachdrücklicher Verurteilung der auch weiterhin andauernden militärischen Angriffe im Hoheitsgebiet der Republik Kroatien sowie der Republik Bosnien und Herzegowina und unter erneutem Hinweis auf seine Entschlossenheit, die Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit Kroatiens und der anderen Mitgliedstaaten, in denen die Truppe disloziert ist, sicherzustellen,

mit dem Aufruf an die Parteien und anderen Beteiligten, zu einer Einigung über vertrauensbildende Maßnahmen im Hoheitsgebiet Kroatiens zu gelangen, einschließlich der Öffnung der Eisenbahnverbindung zwischen Zagreb und Split, der Fernstraße zwischen Zagreb und Zupanja und der adriatischen Erdölleitung, der Sicherstellung des Verkehrsflusses über die Meerenge von Maslenica und der Wiederherstellung der Strom- und Wasserversorgung in allen Regionen Kroatiens, einschließlich der Schutzzonen der Vereinten Nationen,

entschlossen, die Sicherheit der Truppe und ihre Bewegungsfreiheit für alle ihre Aufträge zu gewährleisten, und zu diesem Zweck, was die Truppe in Kroatien und in Bosnien

und Herzegowina betrifft, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs vom 24. Juni 1993⁸⁸ und das in den Ziffern 22, 24 und 25 seines Berichts vom 15. Mai 1993⁹⁰ enthaltene Ersuchen um zusätzliche Mittel;

2. *ersucht* den Generalsekretär, einen Monat nach Verabschiedung dieser Resolution über den Stand der Durchführung des Friedenssicherungsplans der Vereinten Nationen für Kroatien und aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats Bericht zu erstatten, unter Berücksichtigung der Position der kroatischen Regierung, und beschließt, das Mandat der Schutztruppe der Vereinten Nationen im Hoheitsgebiet der Republik Kroatien im Lichte dieses Berichts einer Überprüfung zu unterziehen;

3. *beschließt* in diesem Zusammenhang, das Mandat der Truppe um einen weiteren, am 30. September 1993 endenden Interimszeitraum zu verlängern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat regelmäßig über die Entwicklungen in bezug auf die Durchführung des Mandats der Truppe unterrichtet zu halten;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3248. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

In einem an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 29. Juli 1993⁹¹ erklärte der Generalsekretär, daß bei ihm seit der Verabschiedung der Ratsresolution 836 (1993) am 4. Juni 1993 eine Reihe von Angeboten zur Stellung von Soldaten wie auch Ausrüstung zur Durchführung der Resolution eingegangen seien. Er habe diese Angebote sorgfältig geprüft und beschlossen, die von Frankreich, Jordanien, Malaysia, den Niederlanden und Pakistan gemachten Angebote weiter zu prüfen. Außerdem würden zur Zeit weitere Gespräche mit einigen der nordischen Länder über ihre mögliche Mitwirkung geführt. Ferner erklärte er, daß Frankreich, Jordanien und die Niederlande bereits Truppen für die Schutztruppe der Vereinten Nationen stellten. Vorbehaltlich der Zustimmung des Rates werde der Generalsekretär Malaysia und Pakistan davon in Kenntnis setzen, daß ihre Angebote angenommen worden seien. Die genannten Angebote würden zusammen mit dem möglichen nordischen Beitrag ausreichen, um den vom Rat in seiner Resolution 844 (1993) vom 18. Juni 1993 genehmigten zusätzlichen Bedarf von 7.600 Mann zu decken. Der Generalsekretär erklärte, daß er dabei sei, mit einer Reihe weiterer Länder Vereinbarungen über einige der in seinem Bericht genannten Spezialeinheiten abzuschließen. Was den Einsatz der in Ziffer 10 der Resolution 836 (1993) erwähnten Luftstreitkräfte betreffe, sei der Generalsekretär von der Organisation des Nordatlantikvertrags davon unterrichtet worden, daß die Flugzeuge ihrer Mitgliedstaaten einsatzbereit und disloziert seien. Die entsprechenden Vorkehrungen auf dem Boden gingen zügig voran und würden in allernächster Zukunft abgeschlossen sein.

Mit Schreiben vom 2. August 1993⁹² unterrichtete die Präsidentin des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

Resolution 870 (1993)
vom 1. Oktober 1993

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben Ihr Schreiben vom 29. Juli 1993⁹¹ betreffend die Durchführung der Resolutionen 836 (1993) und 844 (1993) geprüft. Sie nehmen die in dem Schreiben enthaltenen Informationen zur Kenntnis und stimmen dem darin enthaltenen Vorschlag zu."

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an die Präsidentin des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 18. August 1993⁹³ setzte der Generalsekretär diese davon in Kenntnis, daß die Vereinten Nationen nach den in Koordination mit der Organisation des Nordatlantikvertrags durchgeführten erforderlichen Ausbildungsübungen nunmehr über die Anfangskapazität für den Einsatz von Luftstreitkräften zur Unterstützung der Schutztruppe der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina verfügten.

Mit Schreiben vom 20. August 1993⁹⁴ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß ich den Inhalt Ihres an mich gerichteten Schreibens vom 18. August 1993⁹³, in dem Sie mir mitteilten, daß die Vereinten Nationen nunmehr die Anfangskapazität für den Einsatz von Luftstreitkräften zur Unterstützung der Schutztruppe der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina hätten, allen Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht habe."

Auf seiner 3284. Sitzung am 30. September 1993 erörterte der Rat den Punkt "Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR): Weiterer Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 743 (1992) des Sicherheitsrats (S/26470 und Add.1)".⁵¹

Resolution 869 (1993)
vom 30. September 1993

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 743 (1992) vom 21. Februar 1992 und aller danach verabschiedeten Resolutionen in bezug auf die Schutztruppe der Vereinten Nationen,

erneut seine Entschlossenheit bekundend, die Sicherheit der Truppe und ihre Bewegungsfreiheit für alle ihre Aufträge zu gewährleisten, und zu diesem Zweck, was die Truppe in der Republik Kroatien und in der Republik Bosnien und Herzegowina betrifft, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das Mandat der Schutztruppe der Vereinten Nationen um einen weiteren, am 1. Oktober 1993 endenden Zeitraum zu verlängern;

2. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3284. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3285. Sitzung am 1. Oktober 1993 erörterte der Rat den Punkt "Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR): Weiterer Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 743 (1992) des Sicherheitsrats (S/26470 und Add.1)".⁵¹

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 743 (1992) vom 21. Februar 1992 und aller danach verabschiedeten Resolutionen in bezug auf die Schutztruppe der Vereinten Nationen,

erneut seine Entschlossenheit bekundend, die Sicherheit der Truppe und ihre Bewegungsfreiheit für alle ihre Aufträge zu gewährleisten, und zu diesem Zweck, was die Truppe in der Republik Kroatien und in der Republik Bosnien und Herzegowina betrifft, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das Mandat der Schutztruppe der Vereinten Nationen um einen weiteren, am 5. Oktober 1993 endenden Zeitraum zu verlängern;

2. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3285. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3286. Sitzung am 4. Oktober 1993 erörterte der Rat den Punkt "Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR): Weiterer Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 743 (1992) des Sicherheitsrats (S/26470 und Add.1)".⁵¹

Resolution 871 (1993)
vom 4. Oktober 1993

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 743 (1992) vom 21. Februar 1992 und aller danach verabschiedeten Resolutionen in bezug auf die Schutztruppe der Vereinten Nationen,

sowie in Bekräftigung seiner Resolution 713 (1991) vom 25. September 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 20. September 1993⁹⁵,

sowie nach Behandlung des Schreibens des Ministers für auswärtige Angelegenheiten der Republik Kroatien vom 24. September 1993⁹⁶,

zutiefst besorgt darüber, daß der Friedenssicherungsplan der Vereinten Nationen für die Republik Kroatien⁶⁴ und alle einschlägigen Ratsresolutionen, insbesondere Resolution 769 (1992) vom 7. August 1992, noch nicht vollständig durchgeführt worden sind,

erneut seine Entschlossenheit bekundend, die Sicherheit der Truppe und ihre Bewegungsfreiheit für alle ihre Aufträge zu gewährleisten, und zu diesem Zweck, was die Truppe in der Republik Kroatien und in der Republik Bosnien und Herzegowina betrifft, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 20. September 1993, insbesondere dessen Ziffer 16;

2. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, wie in seinem Bericht beschrieben drei nachgeordnete Kommandobereiche innerhalb der Schutztruppe der Vereinten Nationen einzurichten – UNPROFOR (Kroatien), UNPROFOR (Bosnien und Herzegowina) und UNPROFOR (ehemalige jugoslawische Republik Makedonien) –, unter Beibehaltung der bestehenden Regelungen, was alle anderen Aspekte der Leitung und Durchführung des Einsatzes der Vereinten Nationen im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien betrifft;

3. *verurteilt nochmals* die weiterhin andauernden militärischen Angriffe im Hoheitsgebiet der Republik Kroatien und der Republik Bosnien und Herzegowina und bekräftigt seine Entschlossenheit, die Achtung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Kroatiens, Bosnien und Herzegowinas und der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien, in denen die Truppe disloziert ist, sicherzustellen;

4. *bekräftigt* die entscheidende Wichtigkeit der vollen und raschen Durchführung des Friedenssicherungsplans der Vereinten Nationen für die Republik Kroatien, einschließlich der Bestimmungen des Plans in bezug auf die Entmilitarisierung der Schutzzonen der Vereinten Nationen, und fordert die Unterzeichner dieses Plans und alle anderen Beteiligten, insbesondere die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) auf, bei seiner vollen Durchführung zu kooperieren;

5. *erklärt*, daß die fortgesetzte Verweigerung der Zusammenarbeit bei der Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und die Einmischung von außen, was die volle Durchführung des Friedenssicherungsplans der Vereinten Nationen für die Republik Kroatien betrifft, ernsthafte Folgen hätte, und bestätigt in diesem Zusammenhang, daß bei der vollen Normalisierung der Haltung der internationalen Gemeinschaft gegenüber den Beteiligten deren Verhalten bei der Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Rates, einschließlich der den Friedenssicherungsplan für Kroatien betreffenden Resolutionen, berücksichtigt werden wird;

6. *fordert* die Vereinbarung einer sofortigen Waffenruhe zwischen der kroatischen Regierung und den örtlichen serbischen Behörden in den Schutzzonen, unter Vermittlung und unter der Schirmherrschaft der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien, und fordert die genannten Parteien nachdrücklich auf, die Anwendung der Vereinbarung sowie die Durchführung aller einschlägigen Resolutionen des Rates voll und bedingungslos zu unterstützen;

7. *betont*, welche Bedeutung er als erstem Schritt zur Durchführung des Friedenssicherungsplans der Vereinten Nationen für die Republik Kroatien dem Prozeß der Wiederherstellung der Hoheitsgewalt der Republik Kroatien in den rosa Zonen beimißt, und fordert in diesem Zusammenhang die Wiederbelebung der Gemeinsamen Kommission, die unter dem Vorsitz der Schutztruppe der Vereinten Nationen eingerichtet wurde;

8. *fordert* alle Parteien und anderen Beteiligten *nachdrücklich auf*, mit der Truppe bei der Erreichung und

Durchführung einer Vereinbarung über vertrauensbildende Maßnahmen zusammenzuarbeiten, einschließlich der Wiederherstellung der Strom-, Wasser- und Nachrichtenversorgung in allen Regionen Kroatiens, und betont in diesem Zusammenhang, welche Bedeutung er der Öffnung der Eisenbahnverbindung zwischen Zagreb und Split, der Fernstraße zwischen Zagreb und Zupanja und der adriatischen Erdölleitung sowie der Sicherstellung des Verkehrsflusses über die Meerenge von Maslenica und der Wiederherstellung der Strom- und Wasserversorgung in allen Regionen Kroatiens, einschließlich der Schutzzonen, beimißt;

9. *ermächtigt* die Truppe, bei der Durchführung ihres Auftrags in Kroatien zur Selbstverteidigung die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Anwendung von Gewalt, um ihre Sicherheit und Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;

10. *beschließt*, die Gewährung einer Luftnahunterstützung der Truppe im Hoheitsgebiet Kroatiens, wie vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 20. September 1993⁹⁵ empfohlen, weiterhin dringend zu prüfen;

11. *beschließt* in diesem Zusammenhang, das Mandat der Truppe um einen weiteren, am 31. März 1994 endenden Zeitraum zu verlängern;

12. *ersucht* den Generalsekretär, zwei Monate nach Verabschiedung dieser Resolution über den Stand der Durchführung des Friedenssicherungsplans der Vereinten Nationen für die Republik Kroatien und aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, unter Berücksichtigung der Haltung der kroatischen Regierung, sowie über das Ergebnis der Verhandlungen im Rahmen der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien Bericht zu erstatten, und beschließt, das Mandat der Truppe im Lichte dieses Berichts neu zu prüfen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Rat regelmäßig über die Entwicklungen in bezug auf die Durchführung des Auftrags der Truppe unterrichtet zu halten;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3286. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

In einem an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 18. Oktober 1993⁹⁷ nahm der Generalsekretär Bezug auf die Ratsresolution 847 (1993) vom 30. Juni 1993, in der der Rat das im Bericht des Generalsekretärs vom 15. Mai 1993⁹⁰ enthaltene Ersuchen um zusätzliche Mittel für die Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) gebilligt hatte. Der Generalsekretär berichtete, die Regierung Indonesiens habe ihm mitgeteilt, daß sie bereit sei, im Zusammenhang mit der genannten Resolution 25 Militärbeobachter zur Verfügung zu stellen. Indonesien befinde sich derzeit nicht unter den Ländern, die Kontingente oder Militärbeobachter für die UNPROFOR stellten. Der Generalsekretär erklärte, daß er vorbehaltlich der Zustimmung des Rates die Regierung Indonesiens davon in Kenntnis setzen werde, daß ihr Angebot angenommen worden sei.

Mit Schreiben vom 22. Oktober 1993⁹⁸ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 18. Oktober 1993 betreffend zusätzliche Mittel für die Schutztruppe der Vereinten Nationen⁹⁷ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

In einem an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 1. Dezember 1993⁹⁹ nahm der Generalsekretär Bezug auf die personelle Ausstattung in den herausgehobenen Rängebenen bei den friedensschaffenden und friedensichernden Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem ehemaligen Jugoslawien. Er erinnerte daran, daß er im Mai 1993 Thorvald Stoltenberg sowohl zum Sonderbeauftragten des Generalsekretärs als auch zum Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien ernannt habe¹⁰⁰. Zu diesem Zeitpunkt habe man gehofft, daß schon bald eine Einigung über den Vance-Owen-Plan für Bosnien und Herzegowina erzielt werde und daß sich die Tätigkeit der Vereinten Nationen im ehemaligen Jugoslawien danach schwerpunktmäßig auf die Durchführung dieses Plans auf dem Boden konzentrieren könne, parallel zu den fortgesetzten Bemühungen um die Umsetzung des Vance-Plans in bezug auf die Schutzzonen der Vereinten Nationen in Kroatien. Wie den Ratsmitgliedern jedoch bekannt sei, sei der Vance-Owen-Plan nicht angenommen worden, und Herr Stoltenberg stehe nach wie vor in intensiven, fortgesetzten Verhandlungen. Dies habe ihm nicht genügend Zeit gelassen, die Aufgaben des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und des Leiters der Mission der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) voll wahrzunehmen. Somit sei der Generalsekretär nach Absprache mit Herrn Stoltenberg und nach Kontaktierung der Regierungschefs und der anderen unmittelbar Beteiligten im ehemaligen Jugoslawien zu dem Schluß gekommen, daß die Wiederaufnahme der Verhandlungen in Genf im Anschluß an das dortige Treffen zwischen den Außenministern der Europäischen Union, den Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Konferenz und den Parteien am 29. November 1993 es notwendig mache, die Funktionen des Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses und des Sonderbeauftragten zu trennen. Der Generalsekretär beabsichtige daher, Herrn Stoltenberg auch weiterhin als Kovorsitzenden beizubehalten und Herrn Yasushi Akashi, bis vor kurzem Sonderbeauftragter des Generalsekretärs für Kambodscha, zum Sonderbeauftragten für das ehemalige Jugoslawien und Leiter der Mission der UNPROFOR zu ernennen. Der Generalsekretär erklärte ferner, daß er die Regierungschefs und die anderen unmittelbar Beteiligten im ehemaligen Jugoslawien davon unterrichtet habe.

Mit Schreiben vom 2. Dezember 1993¹⁰¹ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 1. Dezember 1993 betreffend die personelle Ausstattung der friedensichernden und friedensschaffenden Tätigkeiten der Vereinten Nationen im ehemaligen Jugoslawien⁹⁹ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen Kenntnis und stimmen dem darin enthaltenen Vorschlag zu."

Mit Schreiben vom 17. Dezember 1993¹⁰² unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben von Ihrem gemäß Resolution 871 (1993) des Sicherheitsrats vorgelegten Bericht vom 1. Dezember 1993¹⁰³ Kenntnis genommen, aufgrund dessen sie die in Ziffer 12 der genannten Resolution vorgesehene erneute Prüfung abgeschlossen haben.

Sie stimmen mit den in Ziffer 16 dieses Berichts enthaltenen Bemerkungen in bezug auf das Mandat der Schutztruppe der Vereinten Nationen überein."

Schaffung eines internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Beschlüsse

Auf seiner 3175. Sitzung am 22. Februar 1993 beschloß der Rat, die Vertreter Bosniens und Herzegowinas und Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Schaffung eines internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht:

Schreiben des Ständigen Vertreters Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 10. Februar 1993 (S/25266)²;

Schreiben des Ständigen Vertreters Italiens bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 16. Februar 1993 (S/25300)²;

Schreiben des Ständigen Vertreters Schwedens bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 18. Februar 1993 (S/25307)²."

Resolution 808 (1993)

vom 22. Februar 1993

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 713 (1991) vom 25. September 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

unter Hinweis auf Ziffer 10 seiner Resolution 764 (1992) vom 13. Juli 1992, in der er bekräftigte, daß alle Parteien gehalten sind, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁰, nachzukommen und daß Personen, die schwere Verletzungen dieser Abkommen begehen oder anordnen, dafür individuell verantwortlich sind,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 771 (1992) vom 13. August 1992, in der er unter anderem verlangte, daß alle Parteien und anderen Beteiligten im ehemaligen Jugoslawien und alle Streitkräfte in Bosnien und Herzegowina alle Verletzungen des humanitären Völkerrechts sofort einstellen und unterlassen,

ferner unter Hinweis auf seine Resolution 780 (1992) vom 6. Oktober 1992, in der er den Generalsekretär ersuchte, dringend eine unparteiische Sachverständigenkommission einzusetzen mit dem Auftrag, die gemäß den Resolutionen 771 (1992) und 780 (1992) vorgelegten Informationen sowie alle weiteren Informationen, die die Sachverständigenkommission erhält, zu prüfen und zu analysieren und dann dem Generalsekretär ihre Schlußfolgerungen hinsichtlich der Beweise über im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangene schwere Verletzungen der Genfer Abkommen und andere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht vorzulegen,

nach Behandlung des Zwischenberichts der Sachverständigenkommission nach Resolution 780 (1992)¹⁰⁴, in der die Kommission feststellte, daß ein Beschluß über die Schaffung eines internationalen Ad-hoc-Gerichts im Zusammenhang mit den Vorkommnissen im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien mit der Ausrichtung ihrer Tätigkeit vereinbar wäre,

mit dem erneuten Ausdruck seiner höchsten Beunruhigung angesichts der fortgesetzten Berichte über weitverbreitete Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien, insbesondere angesichts der Berichte über massenhafte Tötungen und die Fortsetzung der Praxis der "ethnischen Säuberung",

feststellend, daß diese Situation eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

entschlossen, diesen Verbrechen ein Ende zu setzen und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Personen, die dafür verantwortlich sind, vor Gericht zu bringen,

überzeugt, daß unter den besonderen Umständen im ehemaligen Jugoslawien die Schaffung eines internationalen Gerichts die Verwirklichung dieses Ziels gestatten und zur Wiederherstellung und Wahrung des Friedens beitragen würde,

in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Empfehlung der Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien betreffend die Schaffung eines solchen Gerichts¹⁰⁵,

sowie mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von dem Bericht der Ermittlungskommission der Europäischen Gemeinschaft zur Frage der Behandlung muslimischer Frauen im ehemaligen Jugoslawien¹⁰⁶,

Kenntnis nehmend von dem von Frankreich vorgelegten Bericht des Ausschusses der Rechtsgelehrten¹⁰⁷, dem von Italien vorgelegten Bericht der Kommission der Rechtsgelehrten¹⁰⁸ und dem von dem Ständigen Vertreter Schwedens im Namen des amtierenden Vorsitzenden der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa übermittelten Bericht¹⁰⁹,

1. beschließt die Schaffung eines internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht;

2. ersucht den Generalsekretär, dem Rat möglichst bald, nach Möglichkeit spätestens sechzig Tage nach der Verabschiedung dieser Resolution, einen Bericht über alle

Aspekte dieser Angelegenheit zur Behandlung vorzulegen, der auch konkrete Vorschläge und gegebenenfalls alternative Möglichkeiten für die wirksame und zügige Umsetzung des in Ziffer 1 enthaltenen Beschlusses enthält, unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten dazu vorgebrachten Anregungen;

3. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3175. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3217. Sitzung am 25. Mai 1993 beschloß der Rat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas and Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Schaffung eines internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht: Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 2 der Resolution 808 (1993) des Sicherheitsrats (S/25704 und Add.1)" teilzunehmen.¹⁷

Resolution 827 (1993)

vom 25. Mai 1993

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 713 (1991) vom 25. September 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 3. und 17. Mai 1993¹¹⁰ gemäß Ziffer 2 der Resolution 808 (1993),

mit dem erneuten Ausdruck seiner höchsten Beunruhigung angesichts der fortgesetzten Berichte über weitverbreitete und flagrante Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien und insbesondere in der Republik Bosnien und Herzegowina, so auch angesichts der Berichte über massenhafte Tötungen, die massive, organisierte und systematische Internierung und Vergewaltigung von Frauen und die Fortsetzung der Praxis der "ethnischen Säuberung", namentlich auch mit dem Ziel, Gebiet zu erwerben beziehungsweise zu halten,

feststellend, daß diese Situation auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

entschlossen, diesen Verbrechen ein Ende zu setzen und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Personen, die dafür verantwortlich sind, vor Gericht zu bringen,

überzeugt, daß unter den besonderen Umständen im ehemaligen Jugoslawien die Schaffung eines internationalen Gerichts, als Ad-hoc-Maßnahme des Rates, und die Verfolgung der Personen, die für die schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, die Verwirklichung dieses Ziels gestatten und zur Wiederherstellung und Wahrung des Friedens beitragen würden,

die Auffassung vertretend, daß die Schaffung eines internationalen Gerichts und die Verfolgung der Personen, die für die genannten Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

verantwortlich sind, dazu beitragen wird sicherzustellen, daß diesen Verstößen Einhalt geboten und wirksame Abhilfe geschaffen wird,

in dieser Hinsicht *Kenntnis nehmend* von der Empfehlung der Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien betreffend die Schaffung eines solchen Gerichts¹⁰⁵,

in dieser Hinsicht *in Bekräftigung* seines Beschlusses in Resolution 808 (1993) vom 22. Februar 1993 betreffend die Schaffung eines internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,

die Auffassung vertretend, daß die Sachverständigenkommission nach Resolution 780 (1992), wie in ihrem Zwischenbericht¹⁰⁴ vorgeschlagen, bis zur Ernennung des Leiters der Anklagebehörde bei dem Internationalen Gericht auch weiterhin dringlich Informationen im Zusammenhang mit Beweisen für schwere Verletzungen der Genfer Abkommen¹⁰ und andere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sammeln soll,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs¹¹⁰;

2. *beschließt* hiermit, ein internationales Gericht zu schaffen, zu dem ausschließlichen Zweck, die Personen zu verfolgen, die für die zwischen dem 1. Januar 1991 und einem vom Sicherheitsrat nach der Wiederherstellung des Friedens festzusetzenden Zeitpunkt im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, und zu diesem Zweck das dem Bericht des Generalsekretärs als Anlage beigefügte Statut des Internationalen Gerichts zu verabschieden;

3. *ersucht* den Generalsekretär, den Richtern des Internationalen Gerichts nach ihrer Wahl etwaige von den Staaten eingegangene Anregungen betreffend die Verfahrensordnung und die Beweisregeln vorzulegen, die in Artikel 15 des Statuts des Gerichts gefordert werden;

4. *beschließt*, daß alle Staaten mit dem Internationalen Gericht und mit seinen Organen im Einklang mit dieser Resolution und dem Statut des Gerichts voll zusammenarbeiten werden und daß somit alle Staaten alle nach ihrem innerstaatlichen Recht erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um die Bestimmungen dieser Resolution und des Statuts umzusetzen, einschließlich der Verpflichtung der Staaten, Hilfeersuchen oder Verfügungen einer Strafkammer nach Artikel 29 des Statuts nachzukommen;

5. *bittet nachdrücklich* die Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, dem Internationalen Gericht Beiträge in Form von Geld- und Sachmitteln und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen und ihm namentlich auch Sachverständige anzubieten;

6. *beschließt*, daß die Entscheidung über den Sitz des Internationalen Gerichts vom Abschluß entsprechender, für den Rat annehmbarer Vereinbarungen zwischen den Vereinten Nationen und den Niederlanden abhängt und daß das Internationale Gericht auch anderswo tagen kann, wenn es

dies für die effiziente Ausübung seiner Tätigkeit für notwendig hält;

7. *beschließt außerdem*, daß das Internationale Gericht seine Tätigkeit unbeschadet des Rechts der Opfer wahrnimmt, sich durch geeignete Mittel um eine Entschädigung für die aufgrund der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht erlittenen Schäden zu bemühen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution dringend durchzuführen und insbesondere alle praktischen Vorkehrungen zu treffen, damit das Internationale Gericht seine Tätigkeit so bald wie möglich wirksam ausüben kann, und dem Rat in regelmäßigen Abständen Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3217. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3265. Sitzung am 20. August 1993 erörterte der Rat den Punkt "Schaffung eines internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht: Aufstellung der Bewerberliste für das Richteramt".

Resolution 857 (1993)

vom 20. August 1993

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 808 (1993) vom 22. Februar 1993 und 827 (1993) vom 25. Mai 1993,

in Anbetracht seines Beschlusses, die beim Generalsekretär vor dem 16. August 1993 eingegangenen Benennungen für das Richteramt beim Internationalen Gericht *zu behandeln*,

stellt gemäß Artikel 13 des Statuts des Internationalen Gerichts die nachstehende Bewerberliste *auf*:

Georges Michel ABI-SAAB (Ägypten)
Julio A. BARBERIS (Argentinien)
Raphaël BARRAS (Schweiz)
Sikhe CAMARA (Guinea)
Antonio CASSESE (Italien)
Hans Axel Valdemar CORELL (Schweden)
Jules DESCHENES (Kanada)
Alfonso DE LOS HEROS (Peru)
Jerzy JASINSKI (Polen)
Heike JUNG (Deutschland)
Adolphus Godwin KARIBI-WHYTE (Nigeria)
Valentin G. KISILEV (Russische Föderation)
Germain LE FOYER DE COSTIL (Frankreich)
LI Haopei (China)
Gabrielle Kirk McDONALD (Vereinigte Staaten von Amerika)
Amadou N'DIAYE (Mali)
Daniel David Ntanda NSEREKO (Uganda)
Elizabeth ODIO BENITO (Costa Rica)
Hüseyin PAZARCI (Türkei)
Moragodage Christopher Walter PINTO (Sri Lanka)
Rustam S. SIDHWA (Pakistan)
Sir Ninian STEPHEN (Australien)
Lai Chan VOHRAH (Malaysia)

Auf der 3265. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3296. Sitzung am 21. Oktober 1993 erörterte der Rat den Punkt "Schaffung eines internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht: Ernennung des Leiters der Anklagebehörde".

Resolution 877 (1993) vom 21. Oktober 1993

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 808 (1993) vom 22. Februar 1993 und 827 (1993) vom 25. Mai 1993,

in Anbetracht von Artikel 16 Absatz 4 des Statuts des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht¹¹¹,

nach Prüfung des Vorschlags des Generalsekretärs, Ramón Escovar-Salom zum Leiter der Anklagebehörde bei dem Internationalen Gericht zu ernennen,

ernennt Ramón Escovar-Salom zum Leiter der Anklagebehörde bei dem Internationalen Gericht.

Auf der 3296. Sitzung ohne Abstimmung verabschiedet.

Teilnahme der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) an der Arbeit des Wirtschafts- und Sozialrats

Beschluß

Auf seiner 3204. Sitzung am 28. April 1993 erörterte der Rat den Punkt "Teilnahme der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) an der Arbeit des Wirtschafts- und Sozialrats".

Resolution 821 (1993) vom 28. April 1993

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 713 (1991) vom 25. September 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

in der Erwägung, daß der vormalig als Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien bekannte Staat aufgehört hat zu bestehen,

unter Hinweis auf Resolution 757 (1992) vom 30. Mai 1992, in der er festgestellt hat, daß "der Anspruch der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), automatisch die Mitgliedschaft der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in den Vereinten Nationen fortzuführen, nicht allgemein anerkannt worden ist",

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 777 (1992) vom 19. September 1992, in der er der Generalversammlung empfohlen hat, zu beschließen, daß die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) einen Antrag auf Auf-

nahme in die Vereinten Nationen stellen soll und daß sie nicht an der Arbeit der Generalversammlung teilnehmen wird,

ferner unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 47/1 vom 22. September 1992 nach Erhalt der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 19. September 1992 der Auffassung war, daß die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) nicht automatisch die Mitgliedschaft der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in den Vereinten Nationen fortführen kann, und daß sie daher beschloß, daß die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) einen Antrag auf Aufnahme in die Vereinten Nationen stellen soll und nicht an der Arbeit der Generalversammlung teilnehmen wird,

unter Hinweis darauf, daß der Rat in seiner Resolution 777 (1992) beschlossen hat, sich vor Ende des Hauptteils der siebenundvierzigsten Tagung der Generalversammlung erneut mit dieser Angelegenheit zu befassen, und daß die Ratsmitglieder im Dezember 1992 übereingekommen sind, mit dem Gegenstand der Resolution 777 (1992) ständig befaßt zu bleiben und ihn zu einem späteren Zeitpunkt nochmals zu prüfen¹¹²,

1. *bekräftigt*, daß die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) nicht automatisch die Mitgliedschaft der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in den Vereinten Nationen fortführen kann, und empfiehlt daher der Generalversammlung, gemäß den in ihrer Resolution 47/1 gefaßten Beschlüssen zu beschließen, daß die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) nicht an der Arbeit des Wirtschafts- und Sozialrats teilnehmen wird;

2. *beschließt*, sich vor Ende der siebenundvierzigsten Tagung der Generalversammlung erneut mit der Angelegenheit zu befassen.

Auf der 3204. Sitzung mit 13 Stimmen ohne Gegenstimme bei zwei Enthaltungen (China, Russische Föderation) verabschiedet.

Beschluß

Mit Schreiben vom 17. September 1993¹¹³ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Präsidenten der Generalversammlung wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Ratsmitglieder in Konsultationen im Zusammenhang mit der Resolution 821 (1993) des Sicherheitsrats vom 28. April 1993 übereingekommen sind, mit dem Gegenstand der genannten Resolution ständig befaßt zu bleiben und ihn zu einem späteren Zeitpunkt nochmals zu prüfen."

Die Situation in der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien

Beschluß

Auf seiner 3239. Sitzung am 18. Juni 1993 erörterte der Rat den Punkt: "Die Situation in der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien: Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. Juni 1993 (S/25954 und Add.1)".¹⁷

Resolution 842 (1993)
vom 18. Juni 1993

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 743 (1992) vom 21. Februar 1992 und aller danach verabschiedeten Resolutionen in bezug auf die Schutztruppe der Vereinten Nationen,

insbesondere unter Hinweis auf Resolution 795 (1992) vom 11. Dezember 1992, mit der er die Präsenz der Truppe in der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien genehmigt hat,

mit Genugtuung über den bedeutenden Beitrag der bestehenden Präsenz der Truppe in der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien zur Stabilität in der Region,

in dem Bestreben, die Bemühungen um eine friedliche Lösung der Situation im ehemaligen Jugoslawien, was die ehemalige jugoslawische Republik Makedonien betrifft, zu unterstützen, wie in dem Bericht des Generalsekretärs vom 9. Dezember 1992¹¹⁴ vorgesehen und durch Resolution 795 (1992) vom 11. Dezember 1992 genehmigt,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Angebot eines Mitgliedstaates (S/25954 und Add.1), zusätzliches Personal zur Präsenz der Truppe in der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien beizutragen¹¹⁵, und von der positiven Reaktion seitens der Regierung der letzteren,

1. *begrüßt* das Angebot eines Mitgliedstaats, zusätzliches Personal zur Präsenz der Schutztruppe der Vereinten Nationen in der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien beizutragen, und beschließt, den Umfang der Truppe entsprechend zu vergrößern und die Dislozierung dieses zusätzlichen Personals zu genehmigen;

2. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3239. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Mit Schreiben vom 22. Juli 1993¹¹⁶ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben Ihren Bericht vom 13. Juli 1993 gemäß Resolution 795 (1992)¹¹⁷ über die Dislozierung und die Aktivitäten der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien vor deren Vergrößerung im Einklang mit Resolution 842 (1993) vom 18. Juni 1993 zur Kenntnis genommen. Sie begrüßen den Umstand, daß die im Anschluß an die in Ihrem Bericht festgehaltenen Ereignisse vorgenommene weitere Erhöhung der Personalstärke der UNPROFOR gemäß der letztgenannten Resolution nunmehr abgeschlossen ist. Die Ratsmitglieder sind sich des bedeutenden Beitrags bewußt, den die UNPROFOR in der ehemaligen Republik Makedonien zur Stabilität in der Region leistet. Sie begrüßen die Herstellung einer engen Koordinierung mit den dortigen KSZE-Missionen, wie in Ziffer 4 der Resolution 795 (1992) vom 11. Dezember 1992 gefordert, und begrüßen es, daß die UNPROFOR ihrem Auftrag bei der Durch-

führung aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats besser nachkommen kann.

Die Ratsmitglieder sehen weiteren Berichten, die ihnen zu gegebener Zeit über die Aktivitäten der UNPROFOR in der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien zugehen werden, mit Interesse entgegen."

Anträge gemäß Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen als Folge der Durchführung der gegen das ehemalige Jugoslawien verhängten Maßnahmen

Beschluß

Auf seiner 3240. Sitzung am 18. Juni 1993 erörterte der Rat den Punkt "Anträge gemäß Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen als Folge der Durchführung der gegen das ehemalige Jugoslawien verhängten Maßnahmen".

Resolution 843 (1993)
vom 18. Juni 1993

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 724 (1991) vom 15. Dezember 1991 betreffend Jugoslawien sowie auf alle anderen einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen,

im Bewußtsein der Tatsache, daß eine wachsende Zahl von Unterstützungsanträgen gemäß Artikel 50 der Charta eingegangen sind,

feststellend, daß der Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 724 (1991) auf seiner 65. Sitzung eine Arbeitsgruppe zur Prüfung dieser Anträge eingerichtet hat,

1. *bestätigt*, daß der Ausschuß nach Resolution 724 (1991) mit der Aufgabe der Prüfung der Unterstützungsanträge gemäß Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen betraut ist;

2. *begrüßt* die Einsetzung einer Arbeitsgruppe durch den Ausschuß und bittet diesen, dem Präsidenten des Sicherheitsrats nach vollzogener Prüfung jedes einzelnen Antrags geeignete Maßnahmen zu empfehlen.

Auf der 3240. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 6. Juli 1993¹¹⁸ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Mit Resolution 843 (1993) vom 18. Juni 1993 bestätigte der Sicherheitsrat, daß sein Ausschuß nach Resolution 724 (1991) betreffend Jugoslawien mit der Aufgabe der Prüfung der Unterstützungsanträge gemäß Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen und der Empfehlung von geeigneten Maßnahmen an den Präsidenten des Sicherheitsrats betraut wurde.

Mit Schreiben vom 2. Juli 1993¹¹⁹ übermittelte der amtierende Vorsitzende des Ausschusses die Empfehlungen des Ausschusses in bezug auf Bulgarien, Rumänien, Uganda, die Ukraine und Ungarn.

Im Verlaufe der Plenarkonsultationen des Sicherheitsrats am 2. Juli 1993 kam man überein, Sie von den vorgenannten Empfehlungen des Ausschusses im Zusammenhang mit den Unterstützungsanträgen gemäß Artikel 50 der Charta zu unterrichten und Sie zu ersuchen, die in den Empfehlungen vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen. Zu diesem Zweck übermittle ich Ihnen hiermit nachrichtlich und zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen den Wortlaut des Schreibens des amtierenden Vorsitzenden des Ausschusses samt Beilagen."

Mit Schreiben vom 9. August 1993¹²⁰ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Mit einem von meinem Vorgänger in seiner Eigenschaft als Präsident des Sicherheitsrats an Sie gerichteten Schreiben vom 6. Juli 1993¹¹⁸ wurden Sie mit Zustimmung aller Ratsmitglieder von den Empfehlungen unterrichtet, die der Ausschuß nach Resolution 724 (1991) betreffend Jugoslawien zu den von fünf Staaten gemäß Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen eingereichten Anträgen abgegeben hat und die dem Präsidenten des Sicherheitsrats sodann vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt wurden¹¹⁹. Sie wurden außerdem ersucht, die in diesen Empfehlungen genannten Maßnahmen nach Bedarf umzusetzen.

Inzwischen habe ich ein weiteres an mich gerichtetes Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses vom 4. August 1993¹²¹ erhalten, das eine Empfehlung des Ausschusses zu dem von Albanien gemäß Artikel 50 gestellten Antrag enthält. Im Verlauf der heute abgehaltenen Plenarkonsultationen haben die Ratsmitglieder die Empfehlung betreffend Albanien geprüft und sind übereingekommen, daß Sie wie bei vorangegangenen Empfehlungen ersucht werden sollten, die in der vorgenannten Empfehlung betreffend Albanien vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen. Zu diesem Zweck übermittle ich Ihnen hiermit nachrichtlich und zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen den Wortlaut des Schreibens des Vorsitzenden des Ausschusses samt Beilage."

Mit Schreiben vom 20. Dezember 1993¹²² unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Mit Schreiben vom 6. Juli¹¹⁸ beziehungsweise 9. August¹²⁰ 1993, die meine Vorgänger in ihrer Eigenschaft als Präsident des Sicherheitsrats an Sie gerichtet hatten, wurden Sie mit Zustimmung der Ratsmitglieder von den Empfehlungen unterrichtet, die der Ausschuß nach Resolution 724 (1991) betreffend Jugoslawien zu den von sechs Staaten gemäß Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen eingereichten Anträgen abgegeben hat und die dem Präsidenten des Sicherheitsrats sodann vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt wurden. Sie wurden außerdem ersucht, die in diesen Empfehlungen enthaltenen Maßnahmen nach Bedarf umzusetzen.

Inzwischen habe ich ein weiteres an mich gerichtetes Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses vom 10. Dezember 1993¹²³ erhalten, das Empfehlungen des Ausschusses zu den von der Slowakei und der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien gemäß Artikel 50

gestellten Anträgen enthält. Im Verlauf der heute abgehaltenen Plenarkonsultationen haben die Ratsmitglieder die Empfehlung betreffend die Slowakei und die ehemalige jugoslawische Republik Makedonien geprüft und sind übereingekommen, daß Sie wie bei vorangegangenen Empfehlungen ersucht werden sollten, die in den vorgenannten Empfehlungen betreffend die Slowakei und die ehemalige jugoslawische Republik Makedonien vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen. Zu diesem Zweck übermittle ich Ihnen hiermit nachrichtlich und zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen den Wortlaut des Schreibens des Vorsitzenden des Ausschusses samt Beilagen."

Anschlußmaßnahmen an die Resolution 817 (1993)

Beschluß

Auf seiner 3243. Sitzung am 18. Juni 1993 erörterte der Rat den Punkt "Anschlußmaßnahmen an die Resolution 817 (1993): Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 26. Mai 1993 (S/25855 und Add.1 und 2)".¹⁷

Resolution 845 (1993)

vom 18. Juni 1993

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 817 (1993) vom 7. April 1993, in der er Griechenland und die ehemalige jugoslawische Republik Makedonien nachdrücklich gebeten hat, auch weiterhin mit den Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien zusammenzuarbeiten, um zu einer raschen Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheit zu gelangen,

nach Behandlung des gemäß Resolution 817 (1993) vorgelegten Berichts des Generalsekretärs vom 28. Mai und 3. Juni 1993¹²⁴ sowie der Erklärung der Regierung Griechenlands und des Schreibens des Präsidenten der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien vom 27. beziehungsweise vom 29. Mai 1993, die dem Bericht in der Anlage beigefügt waren,

1. *spricht* den Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien für ihre Bemühungen *seiner Anerkennung aus* und empfiehlt den Parteien die in Anhang V des Berichts des Generalsekretärs enthaltenen Vorschläge als eine solide Grundlage für die Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheit;

2. *bittet* die Parteien *nachdrücklich*, ihre unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs stattfindenden Bemühungen um eine rasche Behebung der zwischen ihnen noch bestehenden Unstimmigkeiten fortzusetzen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat über die Fortschritte bei diesen weiteren Bemühungen unterrichtet zu halten, deren Ziel darin besteht, die Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Parteien vor Beginn der achtundvierzigsten Tagung der Generalversammlung beizulegen, und dem Rat zur gegebenen Zeit über das Ergebnis dieser Bemühungen Bericht zu erstatten, und beschließt, anhand dieses Berichts die Prüfung der Angelegenheit wiederaufzunehmen.

Auf der 3243. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

In einem an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 13. Juli 1993¹²⁵ nahm der Generalsekretär Bezug auf die Ratsresolution 845 (1993) vom 18. Juni 1993 betreffend die Beilegung der Meinungsverschiedenheit zwischen Griechenland und der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien. Der Generalsekretär berichtete, daß Cyrus Vance, der ehemalige Kovorsitzende des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien, seinem Ersuchen nachgekommen sei, auch weiterhin seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen, um den Parteien bei der Herbeiführung einer Einigung behilflich zu sein. Der Generalsekretär teilte außerdem mit, daß Herr Vance seinen Auftrag ab dem 1. August 1993 wahrnehmen werde. Der Generalsekretär hoffe außerdem, daß es, wie in Resolution 845 (1993) erwähnt, möglich sein werde, die Meinungsverschiedenheit vor Beginn der achtundvierzigsten Tagung der Generalversammlung beizulegen.

Mit Schreiben vom 15. Juli 1993¹²⁶ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Die Ratsmitglieder danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 13. Juli 1993¹²⁵ betreffend die Resolution 845 (1993) des Sicherheitsrats und begrüßen es, daß Cyrus Vance Ihrer Bitte nachgekommen ist, auch weiterhin seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen, um den Parteien dabei behilflich zu sein, ihre Meinungsverschiedenheit vor Beginn der achtundvierzigsten Tagung der Generalversammlung beizulegen."

Missionen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) im Kosovo, im Sandschak und in der Wojwodina (Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro))

Beschlüsse

Auf seiner 3262. Sitzung am 9. August 1993 beschloß der Rat, Botschafter Dragomir Djokic auf dessen Ersuchen einzuladen, während der Erörterung des folgenden Punktes am Ratstisch Platz zu nehmen:

"Missionen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) im Kosovo, im Sandschak und in der Wojwodina (Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)):

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Schwedens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 20. Juli 1993 (S/26121)⁵¹;

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Schwedens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 23. Juli 1993 (S/26148)⁵¹."

Resolution 855 (1993)

vom 9. August 1993

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von den Schreiben des amtierenden Vorsitzenden des Ministerrats der Konferenz über Sicherheit

und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) vom 20.¹²⁷ und 23. Juli¹²⁸ 1993,

sowie Kenntnis nehmend von den Schreiben vom 28. Juli¹²⁹ und 3. August¹³⁰ 1993, die von den Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verteilt wurden,

zutiefst besorgt über die Weigerung der Behörden in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), den Langzeit-Missionen der KSZE die Fortsetzung ihrer Tätigkeit zu gestatten,

eingedenk dessen, daß die Langzeit-Missionen der KSZE ein Beispiel für die im Rahmen der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternommene vorbeugende Diplomatie sind und wesentlich dazu beigetragen haben, die Stabilität zu fördern und der Gefahr von Gewalt im Kosovo, im Sandschak und in der Wojwodina (Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)) entgegenzuwirken,

in Bekräftigung seiner einschlägigen Resolutionen, die darauf gerichtet sind, den Konflikt im ehemaligen Jugoslawien zu beenden,

entschlossen, jede Ausweitung des Konflikts im ehemaligen Jugoslawien zu verhüten, und in diesem Kontext der Tätigkeit der KSZE-Missionen sowie der weiteren Fähigkeit der internationalen Gemeinschaft, die Situation im Kosovo, im Sandschak und in der Wojwodina (Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)) zu überwachen, große Bedeutung beimessend,

unter Betonung seines Eintretens für die territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit aller Staaten der Region,

1. *unterstützt* die Bemühungen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die in den genannten Schreiben des amtierenden Vorsitzenden des Ministerrats der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa beschrieben werden;

2. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, ihre Weigerung, die Fortsetzung der Tätigkeit der KSZE-Missionen im Kosovo, im Sandschak und in der Wojwodina (Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)) zu gestatten, zu überdenken, mit der Konferenz bei den praktischen Maßnahmen zusammenzuarbeiten, die für die Wiederaufnahme der Tätigkeit dieser Missionen notwendig sind, und einer Erhöhung der Zahl der Beobachter, wie von der Konferenz beschlossen, zuzustimmen;

3. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *außerdem auf*, die Sicherheit der Beobachter zu gewährleisten und ihnen den freien und ungehinderten Zugang zu ermöglichen, der zur vollständigen Erfüllung ihres Auftrags notwendig ist;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3262. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei 1 Enthaltung (China) verabschiedet.

Die Situation in Kroatien

Beschluß

Auf seiner 3275. Sitzung am 14. September 1993 beschloß der Rat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Kroatien" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab¹³¹:

"Der Sicherheitsrat bringt seine tiefe Besorgnis zum Ausdruck über die Berichte des Sekretariats hinsichtlich der jüngsten militärischen Feindseligkeiten in Kroatien, ins-

besondere über die Eskalation bei den zum Einsatz gelangten Mitteln und die dadurch entstehende ernste Bedrohung des Genfer Friedensprozesses und der allgemeinen Stabilität im ehemaligen Jugoslawien.

Der Rat bekräftigt seine Achtung vor der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Republik Kroatien und fordert beide Seiten auf, den von der Schutztruppe der Vereinten Nationen gemachten Vorschlag einer sofortigen Waffenruhe anzunehmen. Er fordert die kroatische Regierung auf, ihre Streitkräfte auf der Grundlage dieses Vorschlags auf die Stellungen zurückzuziehen, die sie vor dem 9. September 1993 innehatten, und fordert die serbischen Streitkräfte auf, alle militärischen Provokationen einzustellen."

ANMERKUNGEN

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1992 verabschiedet. Ab der 3199. Sitzung vom 16. April 1993 lautet dieser Tagesordnungspunkt "Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina".

² Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for January, February and March 1993*.

³ S/25079.

⁴ S/25080.

⁵ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for January, February and March 1993*, Dokument S/25050.

⁶ S/25162.

⁷ S/25302.

⁸ S/25328.

⁹ S/25334.

¹⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

¹¹ S/25361.

¹² S/25426.

¹³ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for January, February and March 1993*, Dokument S/25443.

¹⁴ Ebd., Dokument S/25444.

¹⁵ S/25471.

¹⁶ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokumente S/24783, S/24810, S/24840, S/24870, S/24900 und Add.1-7; sowie ebd., *Forty-eighth Year, Supplement for January, February and March 1993*, Dokumente S/24900/Add.8-31.

¹⁷ Ebd., *Forty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1993*.

¹⁸ S/25520.

¹⁹ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1993*, Dokument S/25519.

²⁰ S/25557.

²¹ Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen (Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 972).

²² Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten (Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973).

²³ S/25567.

²⁴ S/25568.

- ²⁵ *Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide, Provisional Measures, Order of 8 April 1993, I.C.J. Reports 1993, S. 3.*
- ²⁶ Resolution 260 A (III) der Generalversammlung, Anlage.
- ²⁷ Zur Zusammensetzung der Mission siehe Dokument S/25645 auf S. 11.
- ²⁸ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for January, February and March 1993, Dokument S/25221.*
- ²⁹ Ebd., Dokument S/25248.
- ³⁰ Ebd., Dokument S/25403.
- ³¹ Ebd., Dokument S/25479.
- ³² Ebd., *Supplement for April, May and June 1993, Dokument S/25615.*
- ³³ S/25645.
- ³⁴ S/25646.
- ³⁵ S/25608.
- ³⁶ S/25649.
- ³⁷ S/25705.
- ³⁸ S/25706.
- ³⁹ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1993, Dokument S/25700.*
- ⁴⁰ Ebd., Dokument S/25718.
- ⁴¹ S/25746.
- ⁴² *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1993, Dokument S/25659.*
- ⁴³ S/25806.
- ⁴⁴ S/25807.
- ⁴⁵ S/25824.
- ⁴⁶ S/25825.
- ⁴⁷ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992, Dokument S/25000.*
- ⁴⁸ Ebd., *Forty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1993, Dokumente S/25939 und Add.1.*
- ⁴⁹ S/26049.
- ⁵⁰ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993, Dokument S/26018.*
- ⁵¹ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993.*
- ⁵² S/26134.
- ⁵³ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993, Dokument S/26107.*
- ⁵⁴ S/24510; siehe *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Siebenundvierzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats 1992, S. 28.*
- ⁵⁵ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993, Dokument S/26335.*
- ⁵⁶ S/26437.
- ⁵⁷ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993, Dokument S/26419.*
- ⁵⁸ S/26661.
- ⁵⁹ S/26716.
- ⁶⁰ S/26717.
- ⁶¹ S/26726.
- ⁶² S/26742.
- ⁶³ S/26922.

- ⁶⁴ *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23280, Anhang III.
- ⁶⁵ S/25178.
- ⁶⁶ S/25897.
- ⁶⁷ S/26082.
- ⁶⁸ S/26084.
- ⁶⁹ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26074.
- ⁷⁰ S/26199.
- ⁷¹ S/26373.
- ⁷² S/26374.
- ⁷³ S/25190.
- ⁷⁴ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for January, February and March 1993*, Dokument S/25189.
- ⁷⁵ Ebd., Dokument S/25182.
- ⁷⁶ S/25270.
- ⁷⁷ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*.
- ⁷⁸ S/26572.
- ⁷⁹ Ab der 3248. Sitzung vom 30. Juni 1993 lautet dieser Tagesordnungspunkt "Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR)".
- ⁸⁰ Siehe auch S. 27 bis 29.
- ⁸¹ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for January, February and March 1993*, Dokument S/25264.
- ⁸² S/25336.
- ⁸³ S/25337.
- ⁸⁴ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for January, February and March 1993*, Dokument S/25470 und Add.1.
- ⁸⁵ S/26000.
- ⁸⁶ S/26001.
- ⁸⁷ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1993*, Dokument S/25777 und Add.1.
- ⁸⁸ Ebd., Dokument S/25993.
- ⁸⁹ Ebd., Dokument S/26002.
- ⁹⁰ Ebd., Dokument S/25777.
- ⁹¹ S/26223.
- ⁹² S/26224.
- ⁹³ S/26335.
- ⁹⁴ S/26336.
- ⁹⁵ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokumente S/26470 und Add.1.
- ⁹⁶ Ebd., Dokument S/26491.
- ⁹⁷ S/26619.
- ⁹⁸ S/26620.
- ⁹⁹ S/26838.
- ¹⁰⁰ Siehe S/25806 und S/25807.
- ¹⁰¹ S/26839.
- ¹⁰² S/26890.

- ¹⁰³ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26828.
- ¹⁰⁴ Ebd., *Supplement for January, February and March 1993*, Dokument S/25274, Anhang I.
- ¹⁰⁵ Ebd., Dokument S/25221, Anhang I.
- ¹⁰⁶ Ebd., Dokument S/25240, Anhang I.
- ¹⁰⁷ Ebd., Dokument S/25266.
- ¹⁰⁸ Ebd., Dokument S/25300.
- ¹⁰⁹ Ebd., Dokument S/25307.
- ¹¹⁰ Ebd., *Supplement for April, May and June 1993*, Dokument S/25704 und Add.1.
- ¹¹¹ Ebd., Dokument S/25704.
- ¹¹² S/24924; siehe *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Siebenundvierzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats 1992*, S. 37.
- ¹¹³ S/26466.
- ¹¹⁴ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24923.
- ¹¹⁵ Ebd., *Forty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1993*, Dokument S/25954.
- ¹¹⁶ S/26130.
- ¹¹⁷ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1993*, Dokument S/26099.
- ¹¹⁸ S/26056.
- ¹¹⁹ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26040.
- ¹²⁰ S/26282.
- ¹²¹ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26040/Add.1.
- ¹²² S/26905.
- ¹²³ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26040/Add.2.
- ¹²⁴ Ebd., *Supplement for April, May and June 1993*, Dokumente S/25855 und Add.1 und 2.
- ¹²⁵ S/26088.
- ¹²⁶ S/26089.
- ¹²⁷ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26121.
- ¹²⁸ Ebd., Dokument S/26148.
- ¹²⁹ Ebd., Dokument S/26210.
- ¹³⁰ Ebd., Dokument S/26234.
- ¹³¹ S/26436.

PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION ZWISCHEN IRAK UND KUWAIT

Die Situation zwischen Irak und Kuwait¹

Beschlüsse

Auf seiner 3161. Sitzung am 8. Januar 1993 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab²:

"Der Sicherheitsrat ist zutiefst beunruhigt über die Noten, die die Regierung Iraks vor kurzem an das Büro der Sonderkommission in Bagdad und an den Sitz der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait (UNIKOM) gerichtet hat, wonach sie es den Vereinten Nationen nicht gestatten wird, ihr Personal mit eigenen Flugzeugen in irakisches Hoheitsgebiet zu transportieren.

Der Rat verweist auf seine Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991, der zufolge Irak verpflichtet ist, der Sonderkommission und der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) zu gestatten, sofortige Vor-Ort-Inspektionen aller von der Kommission bezeichneten Standorte vorzunehmen. In dem zwischen der Regierung Iraks und den Vereinten Nationen geschlossenen Abkommen über Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten sowie in den Resolutionen 707 (1991) vom 15. August 1991 und 715 (1991) vom 11. Oktober 1991 wurden die Verpflichtungen Iraks genauer festgelegt, indem unter anderem verlangt wurde, daß der Sonderkommission und der IAEO zu erlauben ist, soweit sie dies für erforderlich halten, ohne jedwede Behinderung oder Einschränkung über dem gesamten irakischen Hoheitsgebiet ihre eigenen Flugzeuge zu verwenden und sämtliche Flugplätze in Irak zu benutzen. Was die UNIKOM betrifft, ist Irak durch die Resolution 687 (1991) gehalten und hat sich in einem Briefwechsel vom 15. April 1992 und 21. Juni 1992 verpflichtet, die uneingeschränkte Freiheit der Ein- und Ausreise des Personals der UNIKOM sowie der Ein- und Ausfuhr ihres Eigentums, ihrer Versorgungsartikel, ihres Geräts, ihrer Ersatzteile und ihrer Transportmittel ohne jede Verzögerung oder Behinderung zu gewährleisten.

Die Durchführung der in den jüngsten Mitteilungen der irakischen Regierung beschriebenen Maßnahmen würde die Tätigkeit der Sonderkommission, der IAEO und der UNIKOM ernsthaft behindern. Diese Beschränkungen stellen eine unannehmbare erhebliche Verletzung der einschlägigen Bestimmungen der Resolution 687 (1991) dar, mit der die Feuereinstellung herbeigeführt und die unerläßlichen Voraussetzungen für die Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit in der Region festgelegt wurden, sowie anderer einschlägiger Resolutionen und Übereinkünfte.

Der Rat verlangt, daß sich die Regierung Iraks an ihre Verpflichtungen aus allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats hält und der Sonderkommission, der IAEO und der UNIKOM bei ihrer Tätigkeit volle Zusammen-

arbeit gewährt. Er verlangt insbesondere, daß die Regierung Iraks die zur Zeit geplanten Flüge der Vereinten Nationen nicht behindert. Der Rat warnt die Regierung Iraks, wie er es in diesem Zusammenhang bereits früher getan hat, vor den ernstesten Konsequenzen, welche die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen nach sich ziehen würde."

Auf seiner 3162. Sitzung am 11. Januar 1993 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait: Sonderbericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait (S/25085)".³

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab⁴:

"Der Sicherheitsrat stellt fest, daß Irak in jüngster Zeit eine Reihe von Handlungen begangen hat, die sich in das Gesamtbild seiner systematischen Mißachtung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats einfügen. Ein Beispiel ist die Reihe von Grenzzwischenfällen, von denen die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait (UNIKOM) betroffen war; ein weiteres Beispiel ist der Zwischenfall im Zusammenhang mit der Sonderkommission und den UNIKOM-Flügen.

Der Rat ist zutiefst besorgt über die in dem Sonderbericht des Generalsekretärs vom 10. Januar 1993 über die UNIKOM⁵ beschriebenen Zwischenfälle. Er erinnert an die Bestimmungen seiner Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991, durch welche die entmilitarisierte Zone zwischen Irak und Kuwait geschaffen wurde und in der verlangt wird, daß beide Länder die Unverletzlichkeit der sie trennenden internationalen Grenze respektieren. Er erklärt erneut, daß die Grenze die Kernfrage des Konflikts war und daß er in den Resolutionen 687 (1991) und 773 (1992) vom 26. August 1992 die Unverletzlichkeit der Grenze garantiert und sich verpflichtet hat, zu diesem Zweck je nach Bedarf alle erforderlichen Maßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen zu ergreifen.

Der Rat verurteilt die Maßnahme Iraks vom 10. Januar 1993, gewaltsam Gerät von der kuwaitischen Seite der entmilitarisierten Zone zu entfernen, ohne daß eine vorherige Absprache mit der UNIKOM und über die UNIKOM mit den kuwaitischen Behörden erfolgt wäre, wie dies in dem Schreiben des Ratspräsidenten vom 8. Januar 1993 an den Generalsekretär⁶ vorgesehen ist. Der Rat lenkt die Aufmerksamkeit insbesondere auf die Tatsache, daß Irak vier HY-2G-Seeziel-Flugkörper und anderes militärisches Gerät aus den sechs Bunkern des auf kuwaitischem Hoheitsgebiet befindlichen früheren irakischen Marinestützpunkts Umm Qasr entfernt hat, trotz des Einspruchs der UNIKOM und ihrer Bemühungen, dies zu verhindern. Diese Maßnahme ist eine direkte Herausforderung der Autorität der UNIKOM und kommt einer eindeutigen Mißachtung des Rates durch Irak gleich, da der Rat in dem Schreiben seines Präsidenten vom 3. November 1992 an den Generalsekretär⁷ festgelegt hat, daß das militärische

Gerät in den sechs Bunkern durch die UNIKOM oder unter deren Aufsicht zu vernichten ist. Der Rat verlangt, daß die Seeziel-Flugkörper und das sonstige gewaltsam aus den sechs Bunkern in Umm Qasr auf kuwaitischem Hoheitsgebiet entfernte militärische Gerät sofort zum Zweck der bereits früher beschlossenen Vernichtung wieder der Verwahrung der UNIKOM unterstellt werden.

Der Rat verurteilt außerdem die weiteren irakischen Vorstöße auf die kuwaitische Seite der entmilitarisierten Zone am 11. Januar 1993. Er verlangt, daß jede Rückschaffung von Gerät in Zukunft in Übereinstimmung mit den Bedingungen erfolgt, die in dem Schreiben des Ratspräsidenten vom 8. Januar 1993 an den Generalsekretär aufgeführt sind. Was die Einrichtungen der UNIKOM in Camp Khor betrifft, unterstreicht der Rat, daß das Gelände und die Gebäude, die von der UNIKOM belegt werden, unverletzlich sind und der ausschließlichen Kontrolle und Autorität der Vereinten Nationen unterstehen.

Der Rat bittet den Generalsekretär, als ersten Schritt umgehend die Möglichkeit zu prüfen, die volle Personalstärke der UNIKOM wiederherzustellen, und in dieser Notlage die Notwendigkeit ihrer raschen Verstärkung gemäß Ziffer 18 seines Berichts vom 12. Juni 1991⁸ sowie alle sonstigen Anregungen seinerseits zur Erhöhung der Wirksamkeit der UNIKOM zu prüfen und dem Rat darüber Bericht zu erstatten.

Der Rat ist außerdem höchst beunruhigt über die Weigerung Iraks, den Vereinten Nationen zu gestatten, das Personal ihrer Sonderkommission und der UNIKOM mit ihren eigenen Flugzeugen auf irakisches Hoheitsgebiet zu befördern. In diesem Zusammenhang wiederholt der Rat die in seiner Erklärung vom 8. Januar 1993² enthaltene Forderung, daß Irak der Sonderkommission und der UNIKOM gestatte, ihr Personal mit eigenen Flugzeugen nach Irak zu befördern. Er weist die Argumente in dem Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Iraks vom 9. Januar 1993 an den Präsidenten des Sicherheitsrats⁹ zurück.

Diese jüngsten Entwicklungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der UNIKOM und der Sonderkommission stellen weitere erhebliche Verletzungen der Resolution 687 (1991) dar, mit der die Feuereinstellung herbeigeführt und die unerläßlichen Voraussetzungen für die Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit in der Region festgelegt wurden, sowie anderer einschlägiger Resolutionen und Übereinkünfte. Der Rat verlangt, daß Irak mit der UNIKOM, der Sonderkommission und anderen Organisationen der Vereinten Nationen bei der Wahrnehmung ihres Mandats in vollem Umfang zusammenarbeitet, und warnt Irak erneut vor den ernststen Konsequenzen, die sich aus seinem hartnäckigen Widerstand ergeben werden. Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

Im Anschluß an Konsultationen am 25. Januar 1993 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab¹⁰:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats führten am 25. Januar 1993 informelle Konsultationen gemäß Ziffer 21 der Resolution 687 (1991).

Nach Anhörung aller im Verlauf der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gelangte der Ratspräsident zu der Schlußfolgerung, es bestehe keine Übereinstimmung dahin gehend, daß die notwendigen Voraussetzungen für eine Änderung der in Ziffer 20 der Resolution 687 (1991) getroffenen Verfügungen, wie in Ziffer 21 dieser Resolution vorgesehen, gegeben seien."

Auf seiner 3171. Sitzung am 5. Februar 1993 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait: Weiterer Sonderbericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait (S/25123 and Add.1)".³

Resolution 806 (1993)

vom 5. Februar 1993

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991, insbesondere deren Ziffern 2 bis 5, und seiner Resolutionen 689 (1991) vom 9. April 1991 und 773 (1992) vom 26. August 1992 sowie seiner sonstigen Resolutionen zu dieser Angelegenheit,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 18. und 19. Januar 1993¹¹,

mit Zustimmung Kenntnis nehmend davon, daß die Arbeit an der Neufestlegung der in Ziffer 5 der Resolution 687 (1991) genannten entmilitarisierten Zone, um sie dem von der Grenzkommision der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait festgelegten Verlauf der internationalen Grenze anzupassen, vor dem Abschluß steht;

zutiefst besorgt über die jüngsten Handlungen Iraks, die gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats verstoßen, einschließlich der Serie von Grenzzwischenfällen, in die auch die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait verwickelt wurde,

unter Hinweis auf die im Namen des Rates vom Präsidenten abgegebenen Erklärungen vom 8.² und 11. Januar⁴ 1993,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *unterstreicht erneut*, daß er die Unverletzlichkeit der internationalen Grenze zwischen dem Staat Kuwait und der Republik Irak garantiert und daß er beschlossen hat, zu diesem Zweck je nach Bedarf alle erforderlichen Maßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen zu ergreifen, wie in Ziffer 4 der Resolution 687 (1991) vorgesehen;

2. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs und beschließt, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait auf die in Ziffer 5 des Berichts genannten Aufgaben zu erweitern;

3. *ersucht* den Generalsekretär, eine gestaffelte Entsendung des Kontingents zur Verstärkung der Mission zu planen und auszuführen, unter Berücksichtigung des Erfordernisses der Wirtschaftlichkeit und anderer einschlägiger Faktoren, und dem Rat über alle Schritte, die er nach der ersten Entsendung beabsichtigt, Bericht zu erstatten;

4. *erklärt erneut*, daß die Frage der Beendigung oder Weiterführung der Mission sowie die Modalitäten ihres Einsatzes gemäß den Ziffern 2 und 3 der Resolution 689 (1991) auch weiterhin alle sechs Monate geprüft werden und daß die nächste Überprüfung im April 1993 stattfinden wird;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3171. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Im Anschluß an Konsultationen am 23. und 19. März 1993 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab¹²:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats führten am 23. und 29. März 1993 informelle Konsultationen gemäß den Ziffern 21 und 28 der Ratsresolution 687 (1991) und Ziffer 6 der Ratsresolution 700 (1991).

Nach Anhörung aller im Verlauf der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gelangte der Ratspräsident zu der Schlußfolgerung, es bestehe keine Übereinstimmung dahin gehend, daß die notwendigen Voraussetzungen gegeben seien für eine Änderung der Verfügungen in Ziffer 20 der Resolution 687 (1991), wie vorgesehen in Ziffer 21 dieser Resolution; in den Ziffern 22 bis 25 der Resolution 687 (1991), wie vorgesehen in Ziffer 28 dieser Resolution; und in Ziffer 6 der Resolution 700 (1991)."

Mit Schreiben vom 13. April 1993¹³ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 689 (1991) des Sicherheitsrats vom 3. April 1991 und im Lichte Ihres Berichts¹⁴ haben die Ratsmitglieder die Frage der Beendigung oder Weiterführung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait (UNIKOM) sowie die Modalitäten ihres Einsatzes geprüft.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Ratsmitglieder Ihren Empfehlungen, insbesondere in Ziffer 32 Ihres Berichts, zustimmen.

Was Ziffer 33 Ihres Berichts betrifft, so bitten die Ratsmitglieder Sie nachdrücklich, sich auch weiterhin zu bemühen, ein Land zu finden, das Truppen für das mechanisierte Infanteriebataillon stellen könnte, das im Einklang mit Resolution 806 (1993) vom 5. Februar 1993 in der ersten Phase der Verstärkung der UNIKOM zu dislozieren ist."

Im Anschluß an Konsultationen am 24. Mai 1993 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab¹⁵:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats führten am 24. Mai 1993 informelle Konsultationen gemäß Ziffer 21 der Resolution 687 (1991).

Nach Anhörung aller im Verlauf der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gelangte der Ratspräsident zu der Schlußfolgerung, es bestehe keine Übereinstimmung dahin gehend, daß die notwendigen Voraus-

setzungen für eine Änderung der in Ziffer 20 der Resolution 687 (1991) getroffenen Verfügungen, wie in Ziffer 21 dieser Resolution vorgesehen, gegeben seien."

Auf seiner 3224. Sitzung am 27. Mai 1993 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait: Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 21. Mai 1993 (S/25811 und Add.1)".¹⁶

Resolution 833 (1993)

vom 27. Mai 1993

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991, insbesondere deren Ziffern 2 bis 4, und seiner Resolutionen 689 (1991) vom 9. April 1991, 773 (1992) vom 26. August 1992 und 806 (1993) vom 5. Februar 1993,

unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs vom 2. Mai 1991 über die Einsetzung der Grenzkommission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait¹⁷, den anschließenden Briefwechsel zwischen dem Generalsekretär und dem Präsidenten des Sicherheitsrats vom 6. und 13. Mai 1991¹⁸ sowie die Annahme des Berichts durch Irak und Kuwait,

nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 21. Mai 1993 an den Präsidenten des Sicherheitsrats¹⁹, mit dem der Schlußbericht der Kommission übermittelt wurde,

in diesem Zusammenhang *darin erinnernd*, daß die Kommission durch die Festlegung des Grenzverlaufs keine Neuaufteilung von Hoheitsgebiet zwischen Kuwait und Irak vorgenommen hat, sondern lediglich die technische Aufgabe wahrgenommen hat, die zur erstmaligen Festlegung der genauen Koordinaten der Grenze erforderlich ist, die in dem von Kuwait und Irak am 4. Oktober 1963 unterzeichneten "Eilvernehmlichen Protokoll zwischen dem Staat Kuwait und der Republik Irak betreffend die Wiederherstellung freundschaftlicher Beziehungen, die Anerkennung und damit zusammenhängende Angelegenheiten"²⁰ dargestellt ist, und daß diese Aufgabe unter den nach der Invasion Kuwaits durch Irak gegebenen besonderen Umständen sowie aufgrund der Resolution 687 (1991) und des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung von Ziffer 3 der genannten Resolution¹⁷ durchgeführt wurde,

Irak an seine Verpflichtungen *erinnernd*, die ihm nach der Resolution 687 (1991), insbesondere deren Ziffer 2, und nach anderen einschlägigen Resolutionen des Rates obliegen, sowie daran, daß er die gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen verabschiedeten Ratsresolutionen angenommen hat und daß die Annahme dieser Resolutionen die Grundlage für die Waffenruhe bildet,

mit Zustimmung zur Kenntnis nehmend, daß der Generalsekretär die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait angewiesen hat, die Neufestlegung der entmilitarisierten Zone entsprechend dem gesamten, von der Kommission festgelegten Verlauf der internationalen Grenze zwischen Irak und Kuwait abschließend vorzunehmen,

mit Genugtuung über den Beschluß des Generalsekretärs, wie von der Kommission in Abschnitt X.C ihres Berichts empfohlen, die notwendigen Regelungen für die Instandhal-

tung der Grenzmarkierung zu treffen, bis zwischen Irak und Kuwait andere diesbezügliche technische Regelungen getroffen werden,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *begrüßt* das Schreiben des Generalsekretärs vom 21. Mai 1993 an den Ratspräsidenten¹⁹ und den damit übermittelten Bericht der Grenzkommission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait vom 20. Mai 1993;

2. *begrüßt außerdem* den erfolgreichen Abschluß der Arbeit der Kommission;

3. *dankt* der Kommission für ihre Arbeit zur Festlegung des Verlaufs der Landgrenze sowie des durch den Khor Abdullah beziehungsweise vor der Küste verlaufenden Grenzabschnitts und begrüßt ihre Beschlüsse in bezug auf den Grenzverlauf;

4. *erklärt erneut*, daß die Beschlüsse der Kommission in bezug auf die Festlegung des Grenzverlaufs endgültig sind;

5. *verlangt*, daß Irak und Kuwait im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats die Unverletzlichkeit der von der Kommission festgelegten internationalen Grenze und das Zufahrtsrecht für die Schifffahrt achten;

6. *unterstreicht und bekräftigt seinen Beschluß*, die Unverletzlichkeit der vorgenannten internationalen Grenze, deren Verlauf von der Kommission nunmehr endgültig festgelegt worden ist, zu garantieren und zu diesem Zweck je nach Bedarf alle erforderlichen Maßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen zu ergreifen, wie in Ziffer 4 der Resolution 687 (1991) und Ziffer 4 der Resolution 773 (1992) vorgesehen;

7. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3224. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3242. Sitzung am 18. Juni 1993 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait: Mitteilung des Generalsekretärs S/25960".¹⁶

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab²¹:

"Der Sicherheitsrat ist zutiefst darüber besorgt, daß sich die Regierung Iraks de facto weigert, die Anbringung von Überwachungsrichtungen durch die Sonderkommission der Vereinten Nationen an Raketenerprobungsstellen zuzulassen und mit chemischen Waffen zusammenhängende Ausrüstung an einen festgelegten Ort zur Vernichtung zu transportieren, wie in einem Bericht des Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission an den Präsidenten des Sicherheitsrats²² ausgeführt wird.

Der Rat verweist auf seine Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991, in der er von Irak verlangte, der Sonderkommission und der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) zu gestatten, an allen von der Kommission

bestimmten Standorten sofortige Inspektionen vor Ort durchzuführen. Das Abkommen über Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten zwischen der Regierung Iraks und den Vereinten Nationen sowie die Ratsresolutionen 707 (1991) vom 15. August 1991 und 715 (1991) vom 11. Oktober 1991 legen eindeutig fest, daß Irak verpflichtet ist, das Vorhandensein von durch die Sonderkommission bestimmter Überwachungsrichtung zu akzeptieren, und daß es allein Sache der Sonderkommission ist, zu entscheiden, welche Gegenstände gemäß Ziffer 9 der Resolution 687 (1991) zu vernichten sind.

Irak muß die Anbringung von Überwachungsrichtungen durch die Sonderkommission an den betreffenden Raketenerprobungsstellen akzeptieren und die betreffende mit chemischen Waffen zusammenhängende Ausrüstung zur Vernichtung an einen festgelegten Ort transportieren.

Der Rat erinnert Irak daran, daß in Resolution 715 (1991) Pläne zur Überwachung durch die Sonderkommission und die IAEO angenommen wurden, wonach Irak eindeutig gehalten ist, das Vorhandensein solcher Überwachungsrichtung an von der Sonderkommission festgelegten Standorten in Irak zu akzeptieren, um die fortwährende Erfüllung seiner Verpflichtungen aus Resolution 687 (1991) sicherzustellen.

Iraks Weigerung, den Beschlüssen der Sonderkommission Folge zu leisten, wie im Bericht des Exekutivvorsitzenden ausgeführt, stellt eine erhebliche und unannehmbar Verletzung der einschlägigen Bestimmungen der Resolution 687 (1991) dar, mit der die Feuereinstellung herbeigeführt wurde und durch die die unerläßlichen Voraussetzungen für die Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit in der Region festgelegt wurden, sowie einen Verstoß gegen die Resolutionen 707 (1991) und 715 (1991) und die nach diesen Resolutionen gebilligten Pläne für die künftige laufende Überwachung und Verifikation. In diesem Zusammenhang verweist der Rat auf die Erklärungen vom 8.² und 11. Januar⁴ 1993 und warnt die Regierung Iraks ausdrücklich vor den ernsthaften Folgen erheblicher Verletzungen der Resolution 687 (1991) und von Verstößen gegen seine Verpflichtungen aus der Resolution 715 (1991) und den genannten Plänen.

Der Rat erinnert die Regierung Iraks an ihre Verpflichtungen aus den Resolutionen des Sicherheitsrats und an ihre Zusicherung, für die Sicherheit des Inspektionspersonals und der Inspektionsausrüstung zu sorgen. Der Rat verlangt, daß die Regierung Iraks ihren Verpflichtungen aus den Resolutionen 687 (1991), 707 (1991) und 715 (1991) sofort nachkommt und von ihren Versuchen abläßt, die Inspektionsrechte und die Aktionsfähigkeit der Kommission einzuschränken."

Auf seiner 3246. Sitzung am 28. Juni 1993 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab²³:

"Der Sicherheitsrat hat mit ausgesprochener Besorgnis von dem Schreiben des Ministers für auswärtige Angele-

genheiten der Republik Irak vom 6. Juni 1993 an den Generalsekretär²⁴ betreffend die Resolution 833 (1993) vom 27. Mai 1993 Kenntnis genommen.

Der Rat verweist in diesem Zusammenhang darauf, daß die Grenzkommission für Irak und Kuwait keine Neuaufteilung von Hoheitsgebiet zwischen Kuwait und Irak vorgenommen hat, sondern lediglich die technische Aufgabe wahrgenommen hat, die zur erstmaligen Festlegung der genauen Koordinaten erforderlich ist, auf der Grundlage des von Kuwait und Irak am 4. Oktober 1963 unterzeichneten und bei den Vereinten Nationen registrierten "Einvernehmlichen Protokolls zwischen dem Staat Kuwait und der Republik Irak betreffend die Wiederherstellung freundschaftlicher Beziehungen, die Anerkennung und damit zusammenhängende Angelegenheiten"²⁰. Der Rat erinnert Irak daran, daß die Grenzkommission auf der Grundlage der Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991 und des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung von Ziffer 3 der Resolution¹⁷ tätig wurde, die beide von Irak formell angenommen wurden. In seiner Resolution 833 (1993) hat der Rat erneut erklärt, daß die Beschlüsse der Kommission endgültig sind, und verlangt, daß Irak und Kuwait die Unverletzlichkeit der von der Kommission festgelegten internationalen Grenze und das Zufahrtsrecht für die Schifffahrt achten.

Der Rat erinnert Irak außerdem daran, daß die Resolution 687 (1991), welche die Grundlage für die Waffenruhe bildet, von ihm angenommen wurde. Es ist dem Rat ein Anliegen, Irak nachdrücklich auf die Unverletzlichkeit der internationalen Grenze zwischen Irak und Kuwait hinzuweisen, deren Verlauf von der Kommission festgelegt worden ist und die vom Rat gemäß den Resolutionen 687 (1991), 773 (1992) vom 26. August 1992 und 833 (1993) garantiert wird, und die schwerwiegenden Konsequenzen eines jeden Verstoßes dagegen zu unterstreichen."

Am 21. Juli 1993 gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen mit den Ratsmitgliedern im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab²⁵:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats führten am 21. Juli 1993 informelle Konsultationen gemäß den Ziffern 21 und 28 der Resolution 687 (1991) und Ziffer 6 der Resolution 700 (1991).

Nach Anhörung aller im Verlauf der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gelangte der Ratspräsident zu der Schlußfolgerung, es bestehe keine Übereinstimmung dahin gehend, daß die notwendigen Voraussetzungen gegeben seien für eine Änderung der Verfügungen in Ziffer 20 der Resolution 687 (1991), wie vorgesehen in Ziffer 21 dieser Resolution; in den Ziffern 22 bis 25 der Resolution 687 (1991), wie vorgesehen in Ziffer 28 dieser Resolution; und in Ziffer 6 der Resolution 700 (1991)."

Am 20. September 1993 gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen mit den Ratsmitgliedern im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab²⁶:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats führten am 20. September 1993 informelle Konsultationen gemäß Ziffer 21 der Resolution 687 (1991).

Nach Anhörung aller im Verlauf der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gelangte der Ratspräsident zu der Schlußfolgerung, es bestehe keine Übereinstimmung dahin gehend, daß die notwendigen Voraussetzungen für eine Änderung der in Ziffer 20 der Resolution 687 (1991) getroffenen Verfügungen, wie in Ziffer 21 dieser Resolution vorgesehen, gegeben seien."

Am 1. Oktober 1993 legte der Generalsekretär seinen Bericht über die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait (UNIKOM) für den Zeitraum vom 1. April bis 30. September 1993 vor²⁷. In Ziffer 22 dieses Berichts stellte der Generalsekretär fest, daß die Präsenz der UNIKOM auch weiterhin ein wichtiger Faktor für die Stabilität entlang der irakisch-kuwaitischen Grenze sei, und empfahl, die Mission für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten beizubehalten.

Mit Schreiben vom 11. Oktober 1993²⁸ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 689 (1991) des Sicherheitsrats und im Lichte Ihres Berichts²⁷ haben die Ratsmitglieder die Frage der Beendigung oder Weiterführung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait sowie die Modalitäten ihres Einsatzes geprüft.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Ratsmitglieder Ihren Empfehlungen, insbesondere in Ziffer 22 Ihres Berichts, zustimmen."

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 15. Oktober 1993²⁹ nahm der Generalsekretär Bezug auf die Resolution 806 (1993) des Sicherheitsrats vom 5. Februar 1993, mit der der Rat das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait erweitert hatte, um sie in die Lage zu versetzen, Maßnahmen zu ergreifen, um folgendes zu verhüten oder abzustellen:

- a) geringfügige Verletzungen der entmilitarisierten Zone;
- b) Verletzungen der Grenze zwischen Irak and Kuwait, beispielsweise durch Zivilpersonen oder Polizei; und
- c) Probleme, die sich aufgrund der Präsenz irakischer Einrichtungen und irakischer Staatsangehöriger und ihrer Vermögenswerte in der entmilitarisierten Zone auf der kuwaitischen Seite der festgelegten Grenze ergeben könnten.

Der Generalsekretär erklärte, daß er vom Rat in derselben Resolution ersucht worden sei, zur Durchführung dieser Aufgaben eine gestaffelte Entsendung der drei mechanisierten Infanteriebataillone zu planen und auszuführen, und dem Rat über alle Schritte Bericht zu erstatten, die er in dieser Hinsicht zu unternehmen gedenke. Der Generalsekretär berichtete, daß es trotz der beträchtlichen Anstrengungen, die unternommen worden seien, einige Zeit gedauert habe, bis man einen Mitgliedstaat habe finden können, der in der Lage sei, ein entsprechend ausgerüstetes mechanisiertes Infanteriebataillon zur Verfügung zu stellen. Vor kurzem habe Bangladesch, das bereits Militärbeobachter für die Mission gestellt habe, die Bereitstellung eines Infanteriebataillons angeboten. Kuwait habe sich seinerseits bereit erklärt, die

erforderliche Ausrüstung zur Verfügung zu stellen, und habe sich außerdem verpflichtet, zwei Lager für das Infanteriebataillon zu errichten. Der Generalsekretär erklärte, daß er beabsichtige, das Angebot Bangladeschs anzunehmen und im Benehmen mit den beiden Regierungen die Entsendung der ersten Einheiten des Kontingents zu beschleunigen, sobald Unterkünfte und Waffen und Munition bereitstünden.

Mit Schreiben vom 22. Oktober 1993³⁰ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 15. Oktober 1993 betreffend die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait²⁹ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 9. November 1993³¹ nahm der Generalsekretär Bezug auf die Führung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait (UNIKOM) und unterrichtete den Rat von seiner Absicht, nach Konsultationen mit den betreffenden Regierungen Generalmajor Krishna Narayan Singh Thapa (Nepal) zum Leitenden Militärbeobachter der UNIKOM zu ernennen. Sofern der Rat der vorgeschlagenen Ernennung zustimme, sei zu erwarten, daß Generalmajor Thapa seinen Dienst am 1. Dezember 1993 antreten werde.

Mit Schreiben vom 12. November 1993³² unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 9. November 1993 betreffend die Ernennung des Leitenden Militärbeobachters der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait (UNIKOM)³¹ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu, insbesondere auch der Übernahme der Funktion des Kommandeurs der UNIKOM durch Generalmajor Thapa nach Dislozierung des Bataillons aus Bangladesch."

Am 18. November 1993 gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³³:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats führten am 18. November 1993 informelle Konsultationen gemäß den Ziffern 21 und 28 der Resolution 687 (1991) und Ziffer 6 der Resolution 700 (1991).

Nach Anhörung aller im Verlauf der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gelangte der Ratspräsident zu der Schlußfolgerung, es bestehe keine Übereinstimmung dahin gehend, daß die notwendigen Voraussetzungen gegeben seien für eine Änderung der Verfügungen in Ziffer 20 der Resolution 687 (1991), wie vorgesehen in Ziffer 21 dieser Resolution; in den Ziffern 22 bis 25 der Resolution 687 (1991), wie vorgesehen in Ziffer 28 dieser Resolution; und in Ziffer 6 der Resolution 700 (1991)."

Auf seiner 3319. Sitzung am 23. November 1993 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab³⁴:

"Der Sicherheitsrat ist ernsthaft besorgt über die von der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait (UNIKOM) gemeldeten jüngsten Verletzungen der Grenze zwischen Irak und Kuwait, insbesondere die Grenzverletzungen vom 16. und 20. November 1993, als zahlreiche irakische Staatsangehörige unrechtmäßig die Grenze überschritten. Der Rat macht die Regierung Iraks für diese Verstöße gegen Ziffer 2 der Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991 verantwortlich.

Der Rat erinnert Irak an seine Verpflichtungen nach Resolution 687 (1991), deren Annahme die Grundlage für die Waffenruhe bildet, und nach anderen einschlägigen Resolutionen des Rates, einschließlich der jüngsten Resolution 833 (1993) vom 27. Mai 1993.

Der Rat verlangt, daß Irak in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und den einschlägigen Ratsresolutionen die Unverletzlichkeit der internationalen Grenze achtet und alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um Verletzungen dieser Grenze zu verhindern."

Mit Schreiben vom 3. Dezember 1993³⁵ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Ständigen Vertreter Iraks bei den Vereinten Nationen wie folgt:

"Ich beehre mich, den Empfang Ihrer Mitteilung vom 26. November 1993³⁶ zu bestätigen.

Sie senden mir darin das an mich gerichtete Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Iraks, in dem mir mitgeteilt wird, daß Irak seine Verpflichtungen aus der Resolution 715 (1991) vom 11. Oktober 1991 bedingungslos annimmt.

Die Ratsmitglieder begrüßen diese Entwicklung. Sie werden die Zusammenarbeit Iraks mit der Sonderkommission und der Internationalen Atomenergie-Organisation bei der Durchführung der Pläne für die laufende Überwachung und Verifikation über einen längeren Zeitraum hinweg auch weiterhin genau verfolgen."

Notifikation der Vereinigten Staaten vom 26. Juni 1993 betreffend Maßnahmen gegen Irak

Beschluß

Auf seiner 3245. Sitzung am 27. Juni 1993 beschloß der Rat, den Vertreter Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Notifikation der Vereinigten Staaten vom 26. Juni 1993 betreffend Maßnahmen gegen Irak: Schreiben des Ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 26. Juni 1993 (S/26003)" teilzunehmen.¹⁶

ANMERKUNGEN

- ¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1990, 1991 und 1992 verabschiedet.
- ² S/25081.
- ³ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for January, February and March 1993*.
- ⁴ S/25091.
- ⁵ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for January, February and March 1993*, Dokument S/25085.
- ⁶ Ebd., Dokument S/25085, Anhang I.
- ⁷ Ebd., Anhang III.
- ⁸ Ebd., *Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22692.
- ⁹ Ebd., *Forty-eighth Year, Supplement for January, February and March 1993*, Dokument S/25086.
- ¹⁰ S/25157.
- ¹¹ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for January, February and March 1993*, Dokumente S/25123 und Add.1.
- ¹² S/25480.
- ¹³ S/25588.
- ¹⁴ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1993*, Dokument S/25514.
- ¹⁵ S/25830.
- ¹⁶ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1993*.
- ¹⁷ Ebd., *Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22558.
- ¹⁸ S/22592 beziehungsweise S/22593. Siehe *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Sechsvierzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats 1991*, S. 17.
- ¹⁹ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1993*, Dokumente S/25811 und Add.1.
- ²⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 485, Nr. 7063.
- ²¹ S/25970.
- ²² *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1993*, Dokument S/25960.
- ²³ S/26006.
- ²⁴ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1993*, Dokument S/25905.
- ²⁵ S/26126.
- ²⁶ S/26474.
- ²⁷ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26520.
- ²⁸ S/26566.
- ²⁹ S/26621.
- ³⁰ S/26622.
- ³¹ S/26735.
- ³² S/26736.
- ³³ S/26768.
- ³⁴ S/26787.
- ³⁵ S/26841.
- ³⁶ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26811.

DIE SITUATION IN MOSAMBIK¹

Beschlüsse

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 11. Januar 1993² nahm der Generalsekretär Bezug auf die Ratsresolution 797 (1992) vom 16. Dezember 1992, mit der der Rat beschlossen hatte, die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (ONUMOZ) einzurichten. Er schlage nach Abschluß der erforderlichen Konsultationen vor, daß sich der militärische Anteil der ONUMOZ aus Kontingenten der folgenden Staaten zusammensetzen solle, die alle ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt hätten, das erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen: Ägypten, Argentinien, Bangladesch, Brasilien, Italien, Kap Verde, Malaysia, Schweden und Uruguay. Der Generalsekretär erklärte ferner, daß er die Antwort bestimmter anderer Staaten erwarte, an die man informell herangetreten sei, und daß er sich wieder an den Rat wenden werde, sobald ihm Hinweise darauf vorlägen, daß auch sie grundsätzlich bereit wären, Militärpersonal für diese Mission zur Verfügung zu stellen.

Mit Schreiben vom 18. Januar 1993³ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 11. Januar 1993 betreffend die Zusammensetzung des militärischen Anteils der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik² den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 29. Januar 1993⁴ nahm der Generalsekretär Bezug auf die Ratsresolution 797 (1992), in der der Rat beschlossen hatte, die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (ONUMOZ) einzurichten. Er schlage nach Abschluß weiterer Konsultationen vor, daß dem militärischen Anteil der ONUMOZ auch Kontingente der folgenden Staaten angehören sollten, die alle ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt hätten, das erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen: Botsuana, Guinea-Bissau, Indien, Kanada, Sambia, Spanien und Ungarn. Der Generalsekretär erklärte außerdem, daß er die Antwort bestimmter anderer Staaten erwarte, an die man informell herangetreten sei, und daß er sich wieder an den Rat wenden werde, sobald ihm Hinweise dafür vorlägen, daß auch diese Staaten grundsätzlich bereit wären, Militärpersonal für diese Mission zur Verfügung zu stellen.

Mit Schreiben vom 1. Februar 1993⁵ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 29. Januar 1993 betreffend die Zusammensetzung des militärischen Anteils der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik⁴ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen Ihrem darin enthaltenen Vorschlag zu."

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 10. Februar 1993⁶ nahm der Generalsekretär Bezug auf

Ziffer 2 der Resolution 797 (1992), in der der Rat beschlossen hatte, die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (ONUMOZ) einzurichten. Er beabsichtige nach Abhaltung der erforderlichen Konsultationen, sofern der Rat seine Zustimmung erteile, Generalmajor Lelio Gonçalves Rodrigues da Silva (Brasilien) zum Kommandeur der ONUMOZ zu ernennen.

Mit Schreiben vom 12. Februar 1993⁷ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 10. Februar 1993 betreffend Ihren Vorschlag, Generalmajor Lelio Gonçalves Rodrigues da Silva (Brasilien) zum Kommandeur der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik zu ernennen⁶, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 1. März 1993⁸ nahm der Generalsekretär Bezug auf die Ratsresolution 797 (1992), in der der Rat beschlossen hatte, die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (ONUMOZ) einzurichten, sowie auf seine Schreiben vom 11.² und 29. Januar⁴ 1993 betreffend die Zusammensetzung des militärischen Anteils der ONUMOZ. Er schlage nach Abschluß weiterer Konsultationen vor, daß dem militärischen Anteil der ONUMOZ auch Kontingente der folgenden Staaten angehören sollten, die alle ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt hätten, das erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen: Tschechische Republik, Russische Föderation und Portugal.

Mit Schreiben vom 4. März 1993⁹ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 1. März 1993 betreffend die Zusammensetzung des militärischen Anteils der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik⁸ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 3198. Sitzung am 14. April 1993 beschloß der Rat, die Vertreter Mosambiks und Portugals einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Mosambik: Bericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (ONUMOZ) (S/25518)" teilzunehmen.¹⁰

Resolution 818 (1993)

vom 14. April 1993

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 782 (1992) vom 13. Oktober 1992 und 797 (1992) vom 16. Dezember 1992,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 2. April 1993¹¹,

mit Genugtuung über die Bemühungen des Generalsekretärs zur vollen Durchführung des der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik übertragenen Mandats,

erneut erklärend, welche Bedeutung er dem Allgemeinen Friedensabkommen für Mosambik¹² und der rechtzeitigen, nach Treu und Glauben erfolgenden Erfüllung der darin enthaltenen Verpflichtungen durch alle Parteien beimißt,

ernsthaft besorgt über die bei der Durchführung wesentlicher Aspekte des Abkommens auftretenden Verzögerungen,

Kenntnis nehmend von den Bemühungen der Regierung Mosambiks und der Resistência Nacional Moçambicana um die Aufrechterhaltung der Waffenruhe,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 2. April 1993 und den darin enthaltenen Empfehlungen;

2. *fordert* die Regierung Mosambiks und die Resistência Nacional Moçambicana *auf*, mit dem Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten bei der vollinhaltlichen und rechtzeitigen Durchführung des Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik voll zusammenzuarbeiten;

3. *betont seine Besorgnis* über die Verzögerungen und Schwierigkeiten, die den Zeitplan für den Vollzug des Friedensprozesses ernsthaft beeinträchtigen, der in dem Allgemeinen Friedensabkommen für Mosambik und in dem Bericht des Generalsekretärs vom 3. und 9. Dezember 1992¹³, der den Einsatzplan für die Operation enthält, vorgesehen ist;

4. *fordert* die Regierung Mosambiks und die Resistência Nacional Moçambicana *nachdrücklich auf*, rasche und entschlossene Schritte zu unternehmen, um die von ihnen im Rahmen des genannten Abkommens eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere in bezug auf die Zusammenziehung, Versammlung und Demobilisierung ihrer bewaffneten Truppen und die Aufstellung der neuen vereinten Streitkräfte;

5. *fordert* die Regierung Mosambiks und die Resistência Nacional *außerdem nachdrücklich auf*, in diesem Zusammenhang mit der Ausbildung der ersten Teile der neuen mosambikanischen Verteidigungskräfte so bald wie möglich zu beginnen, und fordert die Staaten, die in dieser Hinsicht ihre Hilfe angeboten haben, *auf*, im Hinblick auf den ehestmöglichen Abschluß der Vorkehrungen für eine solche Ausbildung zusammenzuarbeiten;

6. *begrüßt* die Initiativen und die Bereitschaft beider Parteien, so bald wie möglich ein Treffen zwischen dem Präsidenten der Republik Mosambik und dem Präsidenten der Resistência Nacional Moçambicana einzuberufen, um die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit dem Frieden in Mosambik zu behandeln;

7. *fordert* die Resistência Nacional *nachdrücklich auf*, das wirksame und ununterbrochene Funktionieren der gemeinsamen Kommissionen und der Überwachungsmechanismen zu gewährleisten;

8. *fordert außerdem* sowohl die Regierung Mosambiks als auch die Resistência Nacional *nachdrücklich auf*, die rechtzeitige Untersuchung aller Verletzungen der Waffenruhe zu gestatten und die Bewegungsfreiheit von Personen und

Gütern sicherzustellen, wie in dem Allgemeinen Friedensabkommen vorgesehen;

9. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, die rasche Dislozierung der Militärkontingente der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik sicherzustellen, und fordert die truppenstellenden Staaten *auf*, die Entsendung ihrer für den Einsatz in der Operation vorgesehenen Truppen zu beschleunigen;

10. *fordert* die Regierung Mosambiks und die Resistência Nacional *nachdrücklich auf*, im Benehmen mit dem Generalsekretär den genauen Zeitplan für die volle Durchführung der Bestimmungen des Allgemeinen Friedensabkommens fertigzustellen, namentlich in bezug auf die Trennung, Zusammenziehung und Demobilisierung der Truppen sowie die Wahlen;

11. *betont*, welche Bedeutung er der baldigen Unterzeichnung des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen zwischen der Regierung Mosambiks und den Vereinten Nationen beimißt, um den freien, effizienten und wirksamen Einsatz der Operation zu erleichtern;

12. *fordert* beide Seiten *nachdrücklich auf*, gemäß den mit dem Allgemeinen Friedensabkommen eingegangenen Verpflichtungen die Bewegungsfreiheit der Operation und die Wahrnehmung ihres Verifikationsauftrags zu gewährleisten;

13. *dankt* für die Hilfe und die Zusagen der Mitgliedstaaten zur Unterstützung des Friedensprozesses und ermutigt die Geber, angemessene und rasche Hilfe zur Durchführung der wesentlichen Aspekte des Abkommens zu gewähren;

14. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die Entwicklungen hinsichtlich der vollen Durchführung der Bestimmungen des Abkommens unterrichtet zu halten, insbesondere auch über die Fortschritte bei den Konsultationen mit der Regierung Mosambiks und der Resistência Nacional über die Fertigstellung des genauen Zeitplans für die Trennung, Zusammenziehung und Demobilisierung der Truppen sowie für die Wahlen, und dem Rat bis zum 30. Juni 1993 einen weiteren Bericht vorzulegen;

15. *bringt sein Vertrauen* in den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs *zum Ausdruck* und dankt ihm für die von ihm bislang geleistete Arbeit bei der Koordinierung aller Aspekte des Abkommens;

16. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3198. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 23. April 1993¹⁴ nahm der Generalsekretär Bezug auf die Ratsresolution 797 (1992) vom 16. Dezember 1992, in der der Rat beschlossen hatte, die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (ONUMOZ) einzurichten, sowie auf seine Schreiben vom 11.² und 29. Januar⁴ und 1. März⁸ 1993 betreffend die Zusammensetzung des militärischen Anteils der ONUMOZ. Er schlage nach Abschluß weiterer Konsultationen vor, daß dem militärischen Anteil der ONUMOZ auch Kontingente der beiden folgenden Staaten angehören

sollten, die ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt hätten, das erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen: Japan und Volksrepublik China.

Mit Schreiben vom 23. April 1993¹⁵ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 23. April 1993 betreffend die Zusammensetzung des militärischen Anteils der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 11. Juni 1993¹⁶ nahm der Generalsekretär Bezug auf die Ratsresolution 797 (1992), in der der Rat beschlossen hatte, die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (ONUMOZ) einzurichten, sowie auf seine früheren Schreiben betreffend die Zusammensetzung des militärischen Anteils der ONUMOZ. Er schlage nach Abschluß weiterer Konsultationen vor, daß dem militärischen Anteil der ONUMOZ auch Kontingente der beiden folgenden Staaten angehören sollten, die ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt hätten, das erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen: Republik Kongo und Königreich der Niederlande.

Mit Schreiben vom 17. Juni 1993¹⁷ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 11. Juni 1993 betreffend die Zusammensetzung des militärischen Anteils der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik¹⁶ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 3253. Sitzung am 9. Juli 1993 beschloß der Rat, den Vertreter Mosambiks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Mosambik: Bericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (S/26034)" teilzunehmen.¹⁰

Resolution 850 (1993)
vom 9. Juli 1993

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 782 (1992) vom 13. Oktober 1992, 797 (1992) vom 16. Dezember 1992 und 818 (1993) vom 14. April 1993,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 30. Juni 1993¹⁸,

erneut erklärend, welche Bedeutung er dem Allgemeinen Friedensabkommen für Mosambik¹² und der rechtzeitigen, nach Treu und Glauben erfolgenden Erfüllung der darin enthaltenen Verpflichtungen durch alle Parteien beimißt,

ernsthaft besorgt darüber, daß die Verzögerungen bei der Durchführung wesentlicher Aspekte des Abkommens noch nicht vollständig überwunden sind,

ermutigt durch die Bemühungen der Regierung Mosambiks und der Resistência Nacional Moçambicana um die Aufrechterhaltung der Waffenruhe,

mit Befriedigung über die Unterzeichnung der Vereinbarung über die Rechtsstellung der Truppen zwischen der Regierung Mosambiks und den Vereinten Nationen sowie über die vollständige Dislozierung aller wichtigen Infanteriebataillone der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik,

sowie mit Befriedigung über den erfolgreichen Abschluß des Abzugs der simbabwischen und malawischen Truppen, wie im Allgemeinen Friedensabkommen vorgesehen,

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs vom 30. Juni 1993;

2. *bekundet seine Hochachtung* gegenüber dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, dem Kommandeur der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik sowie dem Militär- und Zivilpersonal der Operation, die entschlossen und mit großem Einsatz an die schwierige Aufgabe herangehen, dem Volk Mosambiks bei der Herbeiführung eines dauerhaften Friedens und dauerhafter Demokratie in dem Land behilflich zu sein;

3. *begrüßt* die bisher erzielten Fortschritte bei der Durchführung der Bestimmungen des Allgemeinen Friedensabkommens für Mosambik, betont aber gleichzeitig seine Besorgnis darüber, daß die dem Sicherheitsrat zuvor mitgeteilten Verzögerungen noch nicht vollkommen überwunden sind, insbesondere in bezug auf die Versammlung und Demobilisierung der Truppen, die Aufstellung der neuen vereinten Streitkräfte und den Abschluß der Vorkehrungen für die Wahlen;

4. *unterstreicht* in dieser Hinsicht, welche Bedeutung er der Abhaltung der Wahlen spätestens im Oktober 1994 beimißt;

5. *begrüßt* die Zustimmung der Parteien zur Anberaumung eines Treffens zwischen dem Präsidenten der Republik Mosambik und dem Präsidenten der Resistência Nacional Moçambicana am 17. Juli 1993 in Maputo zur Behandlung der wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens;

6. *bittet* die Regierung Mosambiks und die Resistência Nacional, mit dem Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten bei ihren Bemühungen, eine Lösung dieser Schwierigkeiten zu fördern, voll zusammenzuarbeiten und unverzüglich dem geänderten Zeitplan für die Durchführung der Bestimmungen des Abkommens auf der Grundlage der allgemeinen Parameter, die in den Ziffern 21 bis 23 des Berichts des Generalsekretärs beschrieben sind, zuzustimmen;

7. *fordert* die Regierung Mosambiks und die Resistência Nacional *nachdrücklich auf*, dringend mit der Versammlung und Demobilisierung ihrer Truppen zu beginnen, ohne darauf zu warten, daß alle Sammelplätze bereit sind;

8. *fordert* die Resistência Nacional *nachdrücklich auf*, ihr Militärpersonal ohne weitere Verzögerung in das Militärzentrum in Nyanga (Simbabwe) zu entsenden, in dem es gemeinsam mit dem Militärpersonal der Regierung Mosam-

biks ausgebildet werden soll, damit aus ihnen die ersten Teile der neuen mosambikanischen Verteidigungskräfte konstituiert werden;

9. *billigt* die Empfehlung des Generalsekretärs, wonach die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik den Vorsitz in der Gemeinsamen Kommission für die Bildung der mosambikanischen Verteidigungskräfte führen soll, unter der strikten Voraussetzung, daß sich daraus für die Vereinten Nationen keinerlei Verpflichtung ergibt, die Ausbildung oder die Aufstellung der neuen Streitkräfte zu übernehmen, und ermutigt die Resistência Nacional, voll an der Arbeit der Kommission teilzunehmen;

10. *unterstreicht* die Wichtigkeit der baldigen Einrichtung der Kommission für die Staatsverwaltung und die landesweite Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Friedensabkommens in bezug auf die öffentliche Verwaltung;

11. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Hilfe und den Zusagen der Mitgliedstaaten zur Unterstützung des Friedensprozesses und ermutigt die Geber, angemessene und rasche Hilfe zur Durchführung der wesentlichen Aspekte des Abkommens zu gewähren;

12. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von dem Beitrag der Regierung Italiens zu dem in Ziffer 12 des Berichts des Generalsekretärs beschriebenen Treuhandfonds und begrüßt die Absicht einer Reihe weiterer Mitgliedstaaten, Beiträge zu leisten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat über die Entwicklungen hinsichtlich der vollen Durchführung der Bestimmungen des Allgemeinen Friedensabkommens unterrichtet zu halten und dem Rat bis zum 18. August 1993 einen Bericht über das Ergebnis der Gespräche über den geänderten Zeitplan vorzulegen, namentlich in bezug auf die Versammlung und Demobilisierung der Truppen und die Aufstellung der neuen vereinten Streitkräfte;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3253. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 9. August 1993¹⁹ nahm der Generalsekretär Bezug auf die Ratsresolution 797 (1992) vom 16. Dezember 1992, in der der Rat beschlossen hatte, die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (ONUMOZ) einzurichten, sowie auf seine früheren Schreiben betreffend die Zusammensetzung des militärischen Anteils der ONUMOZ. Der Generalsekretär erklärte, daß er nach Abschluß weiterer Konsultationen vorschläge, daß dem militärischen Anteil der ONUMOZ auch ein Kontingent der Vereinigten Staaten von Amerika angehören solle, die ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt hätten, das erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen.

Mit Schreiben vom 12. August 1993²⁰ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 9. August 1993 betreffend die Zusammensetzung des militärischen Anteils der Operation der Vereinten Nationen

in Mosambik¹⁹ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 3274. Sitzung am 13. September 1993 beschloß der Rat, den Vertreter Mosambiks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Mosambik: Bericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (S/26385 und Add.1)" teilzunehmen.²¹

Resolution 863 (1993)

vom 13. September 1993

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 782 (1992) vom 13. Oktober 1992, 797 (1992) vom 16. Dezember 1992, 818 (1993) vom 14. April 1993 sowie 850 (1993) vom 9. Juli 1993,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 30. August und 10. September 1993²²,

erneut erklärend, welche Bedeutung er dem Allgemeinen Friedensabkommen für Mosambik¹² und der rechtzeitigen, nach Treu und Glauben erfolgenden Erfüllung der darin enthaltenen Verpflichtungen durch alle Parteien beimißt,

in Würdigung der Bemühungen des Generalsekretärs, seines Sonderbeauftragten und des Personals der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik, den der Operation erteilten Auftrag voll zu erfüllen und ihn zu einem erfolgreichen Abschluß zu bringen,

sowie in Würdigung der Rolle, die die Organisation der afrikanischen Einheit über den Sonderbeauftragten ihres Generalsekretärs bei der Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens spielt,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den jüngsten positiven Entwicklungen im mosambikanischen Friedensprozeß, insbesondere von den in Maputo geführten direkten Gesprächen zwischen Joaquim Chissano, dem Präsidenten Mosambiks, und Afonso Dhlakama, dem Präsidenten der Resistência Nacional Moçambicana, die zu den am 3. September 1993 unterzeichneten Abkommen²³ geführt haben,

sowie mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der vollständigen Dislozierung des militärischen Anteils der Operation und von den Fortschritten der Operation bei der Einrichtung von Sammelplätzen,

unterstreichend, daß Versuche, an den Friedensprozeß und insbesondere an die Versammlung und Demobilisierung der Truppen Bedingungen zu knüpfen beziehungsweise mehr Zeit oder weitere Zugeständnisse zu erlangen, nicht hingenommen werden können,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die weiteren Verzögerungen bei der Umsetzung wesentlicher Aspekte des Allgemeinen Friedensabkommens sowie über Fälle von Verletzungen der Waffenruhe,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 30. August und 10. September 1993;

2. *unterstreicht* die Notwendigkeit der vollen Einhaltung aller Bestimmungen des Allgemeinen Friedensabkommens für Mosambik, insbesondere soweit sie die Waffenruhe und Truppenbewegungen betreffen;

3. *bekräftigt*, welche Bedeutung er der Abhaltung von Wahlen spätestens im Oktober 1994 beimißt;

4. *fordert* die Regierung Mosambiks und die Resistência Nacional Moçambicana *nachdrücklich auf*, dem geänderten Zeitplan für die Durchführung aller Bestimmungen des Allgemeinen Friedensabkommens, wie in den Ziffern 29 bis 31 des Berichts des Generalsekretärs²⁴ beschrieben, zuzustimmen und diesen ohne weiteren Aufschub anzuwenden, und appelliert an die Parteien, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in dieser Hinsicht voll zusammenzuarbeiten;

5. *betont erneut*, wie dringend notwendig die rasche Einleitung des Prozesses der Versammlung und Demobilisierung der Truppen und dessen Fortführung ohne Vorbedingungen in Übereinstimmung mit dem geänderten Zeitplan ist;

6. *fordert* die Resistência Nacional Moçambicana *nachdrücklich auf*, sich dem Vorgehen der Regierung Mosambiks anzuschließen und die sofortige Versammlung der Truppen zu genehmigen, und fordert gleichermaßen sowohl die Regierung Mosambiks als auch die Resistência Nacional nachdrücklich auf, sofort im Anschluß daran mit der Demobilisierung zu beginnen;

7. *begrüßt* die Fortschritte, welche die Gemeinsame Kommission für die neuen mosambikanischen Verteidigungskräfte erzielt hat, insbesondere im Hinblick auf die Schulung von Ausbildern in Nyanga, sowie die Fortschritte bei der Minenräumung;

8. *beklagt* das Ausbleiben von Fortschritten bei der Mehrparteien-Beratungskonferenz und fordert die Resistência Nacional Moçambicana und die anderen politischen Parteien nachdrücklich auf, sich dem Vorgehen der Regierung von Mosambik anzuschließen und sich rasch auf ein Wahlgesetz zu einigen, das auch eine wirksame nationale Wahlkommission vorsehen sollte;

9. *fordert* die Regierung Mosambiks und die Resistência Nacional *auf*, die Kommission für staatliche Verwaltung, die Nationale Informationskommission und die Kommission für Polizeiangelegenheiten ohne weitere Verzögerung in ihre Funktionen einzusetzen;

10. *lobt* die bei den Gesprächen von Maputo erzielte Einigung zwischen der Regierung Mosambiks und der Resistência Nacional über die Wiedereingliederung aller derzeit unter Kontrolle der Resistência Nacional stehenden Gebiete in die staatliche Verwaltung sowie über ein Ersuchen an die Vereinten Nationen um die Überwachung sämtlicher Polizeiaktivitäten in Mosambik und um die Übernahme zusätzlicher Aufgaben, wie in Dokument S/26385/Add.1 dargelegt;

11. *ersucht* den Generalsekretär, den Vorschlag der Regierung Mosambiks und der Resistência Nacional im Hinblick auf die Überwachung der Polizeiaktivitäten in Mosambik durch die Vereinten Nationen, wie in Dokument

S/26385/Add.1 dargelegt, rasch zu prüfen, und begrüßt seine Absicht, im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Polizeikontingent der Vereinten Nationen eine Sachverständigen-Erkundungsgruppe zu entsenden und dem Rat darüber Bericht zu erstatten;

12. *fordert* die Regierung Mosambiks und die Resistência Nacional *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, daß die Dynamik zur vollinhaltlichen Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens aufrechterhalten wird, damit ein gerechter und dauerhafter Frieden in Mosambik herbeigeführt werden kann, und ermutigt zu diesem Zweck den Präsidenten Mosambiks und den Präsidenten der Resistência Nacional Moçambicana, ihre direkten Gespräche fortzusetzen;

13. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, angemessene und rasche Hilfe zur Umsetzung des im Rahmen des Allgemeinen Friedensabkommens durchgeführten humanitären Programms zu gewähren, und fordert die Regierung Mosambiks und die Resistência Nacional nachdrücklich auf, die ungehinderte Anlieferung humanitärer Hilfsgüter für die notleidende Zivilbevölkerung auch weiterhin zu erleichtern;

14. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat über die Entwicklungen im Hinblick auf die Umsetzung der Bestimmungen des Abkommens unterrichtet zu halten und dem Rat rechtzeitig vor dem 31. Oktober 1993 einen Bericht über diese Angelegenheit vorzulegen;

15. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3274. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3300. Sitzung am 29. Oktober 1993 beschloß der Rat, den Vertreter Mosambiks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Mosambik" teilzunehmen.

Resolution 879 (1993) vom 29. Oktober 1993

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 782 (1992) vom 13. Oktober 1992, 797 (1992) vom 16. Dezember 1992, 818 (1993) vom 14. April 1993, 850 (1993) vom 9. Juli 1993 sowie 863 (1993) vom 13. September 1993,

erneut erklärend, welche Bedeutung er dem Allgemeinen Friedensabkommen für Mosambik¹² und der rechtzeitigen, nach Treu und Glauben erfolgenden Erfüllung der darin enthaltenen Verpflichtungen durch alle Parteien beimißt,

1. *beschließt*, bis zur Prüfung des nach Resolution 863 (1993) vorzulegenden Berichts des Generalsekretärs das Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik um einen am 5. November 1993 endenden Interimszeitraum zu verlängern;

2. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3300. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3305. Sitzung am 5. November 1993 beschloß der Rat, den Vertreter Mosambiks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Mosambik: Bericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (S/26666 and Add.1)" teilzunehmen.²⁵

Resolution 882 (1993)

vom 5. November 1993

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 782 (1992) vom 13. Oktober 1992 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 1. und 2. November 1993 über die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik²⁶,

erneut erklärend, welche Bedeutung er dem Allgemeinen Friedensabkommen für Mosambik¹² und der rechtzeitigen, nach Treu und Glauben erfolgenden Erfüllung der darin enthaltenen Verpflichtungen durch alle Parteien beimißt,

in Würdigung der Bemühungen des Generalsekretärs, seines Sonderbeauftragten und des Personals der Operation um die vollständige Erfüllung des Mandats,

in Bekräftigung seiner Überzeugung, daß die Lösung des Konflikts in Mosambik zum Frieden und zur Stabilität in der Region beitragen würde,

mit Genugtuung auf die jüngsten positiven Entwicklungen im mosambikanischen Friedensprozeß verweisend, insbesondere auf die direkten Gespräche zwischen Joaquim Chissano, dem Präsidenten Mosambiks, und Afonso Dhlakama, dem Präsidenten der Resistência Nacional Moçambicana, und die am 3. September 1993 unterzeichneten Vereinbarungen²³,

nachdrücklich und mit zunehmender Besorgnis darauf hinweisend, daß es bei der Durchführung des von beiden Parteien unterzeichneten Allgemeinen Friedensabkommens nach wie vor zu Verzögerungen kommt,

erneut unterstreichend, daß Versuche, mehr Zeit oder weitere Zugeständnisse zu erlangen beziehungsweise neue Bedingungen an den Friedensprozeß zu knüpfen, unannehmbar sind, sowie die Parteien nachdrücklich auffordernd, keine weiteren Fragen aufzuwerfen, die die Durchführung des Abkommens gefährden könnten, insbesondere in Anbetracht der während des jüngsten Besuchs des Generalsekretärs in Mosambik eingegangenen Verpflichtungen,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs;

2. lobt die Vereinbarungen, die während des Besuchs des Generalsekretärs in Maputo zwischen Präsident Chissano und Herrn Dhlakama über noch offene, den Friedensprozeß behindernde Fragen erzielt wurden;

3. bekräftigt, welche entscheidende Bedeutung er der Abhaltung der Wahlen spätestens im Oktober 1994 beimißt;

4. begrüßt die Billigung des geänderten Zeitplans für die Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens für

Mosambik durch die mosambikanischen Parteien und bittet diese nachdrücklich, den Plan umgehend zu befolgen;

5. bittet die mosambikanischen Parteien nachdrücklich, im November 1993 mit der Versammlung der Truppen zu beginnen und bis Januar 1994 ihre Demobilisierung einzuleiten, mit dem Ziel, den Abschluß des Demobilisierungsprozesses auf der Grundlage des geänderten Zeitplans bis Mai 1994 sicherzustellen;

6. nimmt Kenntnis von den Fortschritten beim Aufbau der neuen mosambikanischen Verteidigungskräfte, insbesondere vom vollen Anlaufen der Ausbildung der für die neue nationale Armee bestimmten Regierungstruppen und Truppen der Resistência Nacional Moçambicana in Nyanga (Simbabwe);

7. begrüßt die Billigung der Richtlinien für die Waffenruhekommission, welche die Truppenbewegungen nach Unterzeichnung des Allgemeinen Friedensabkommens regeln, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, sich an die Richtlinien zu halten und mit der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik bei den Bemühungen um ihre Durchsetzung zusammenzuarbeiten;

8. unterstreicht die Notwendigkeit, die Nationale Verwaltungskommission, die Nationale Kommission für Polizeiangelegenheiten und die Nationale Informationskommission nach den jüngst erzielten Einigungen über deren Vorsitz sofort ihre Tätigkeit aufnehmen zu lassen;

9. ermächtigt den Generalsekretär, mit der Auswahl und Entsendung der mit Resolution 797 (1992) vom 16. Dezember 1992 genehmigten einhundertachtundzwanzig Polizeibeobachter der Vereinten Nationen zu beginnen, damit diese möglichst rasch disloziert werden;

10. unterstreicht, wie wichtig es ist, daß die Parteien Fortschritte bei der Verwirklichung der vereinbarten politischen Ziele erzielen, nämlich der Verabschiedung eines Wahlgesetzes und der Einrichtung einer Wahlkommission bis zum 30. November 1993, dem Beginn der Zusammenziehung der Truppen an den Sammelplätzen und der Demobilisierung von 50 Prozent der Truppen bis zum 31. März 1994, und daß sie ausreichende Fortschritte im Hinblick auf die vollständige Demobilisierung bis zum 31. Mai 1994 und schnellere Fortschritte bei der Ausbildung und Eingliederung der Truppen in die neuen mosambikanischen Verteidigungskräfte erzielen, damit der Prozeß bis August 1994 abgeschlossen ist;

11. fordert die Regierung Mosambiks und die Resistência Nacional Moçambicana auf, auf den bereits erzielten Fortschritten aufzubauen und alle Bestimmungen des Allgemeinen Friedensabkommens voll zu achten, insbesondere soweit sie die Waffenruhe und die Truppenbewegungen betreffen;

12. beschließt, das Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik um einen Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern, mit der Maßgabe, daß der Sicherheitsrat dieses Mandat auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs, wie in Ziffer 13 beschrieben, innerhalb von neunzig Tagen überprüfen wird;

13. ersucht den Generalsekretär, bis zum 31. Januar 1994 und danach alle drei Monate darüber Bericht zu erstatten, ob die Parteien ausreichende und greifbare Fortschritte im Hinblick auf die Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens und die Einhaltung des in den Ziffern 3 und 10

vorgesehenen Zeitplans erzielt haben, und dabei auch über die Situation in bezug auf die Durchführung des Mandats der Operation Bericht zu erstatten, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Kosten möglichst niedrig zu halten, ohne dabei die Wichtigkeit der wirksamen Erfüllung des Mandats außer acht zu lassen;

14. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, die erforderliche finanzielle Unterstützung zu gewähren, um die Durchführung des Abkommens zu erleichtern;

15. *appelliert außerdem* an die internationale Gemeinschaft, freiwillige finanzielle Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, der nach der Verabschiedung des Wahlgesetzes zur Unterstützung der Wahlaktivitäten der politischen Parteien geschaffen werden soll;

16. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft *erneut*, angemessene und rasche Hilfe zur Umsetzung des im Rahmen des Allgemeinen Friedensabkommens durchgeführten humanitären Programms zu gewähren, und fordert die Regierung Mosambiks und die Resistência Nacional Moçambicana nachdrücklich auf, die ungehinderte Anlieferung humanitärer Hilfsgüter für die notleidende Zivilbevölkerung zu erleichtern;

17. *fordert* alle Parteien *auf*, mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und den anderen in Mosambik tätigen humanitären Organisationen zusammenzuarbeiten, um die rasche Repatriierung und Wiederansiedlung der Flüchtlinge und Vertriebenen zu erleichtern;

18. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3305. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 23. Dezember 1993²⁷ nahm der Generalsekretär Bezug auf die Ratsresolution 797 (1992) vom 16. Dezember 1992, in der der Rat beschlossen hatte, die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (ONUMOZ) einzurichten, sowie auf seine früheren Schreiben betreffend die Zusammensetzung des militärischen Anteils der ONUMOZ. Der Generalsekretär erklärte, daß er nach Abschluß weiterer Konsultationen vorschläge, daß dem militärischen Anteil der ONUMOZ auch Personal aus Australien und Neuseeland angehören solle, die ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt hätten, das erforderliche Militärpersonal zur Verfügung zu stellen.

Mit Schreiben vom 28. Dezember 1993²⁸ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 23. Dezember 1993 betreffend die Zusammensetzung des militärischen Anteils der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik²⁷ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen die in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen zur Kenntnis und stimmen dem darin gemachten Vorschlag zu."

ANMERKUNGEN

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1992 verabschiedet.

² S/25121.

³ S/25122.

⁴ S/25211.

⁵ S/25212.

⁶ S/25285.

⁷ S/25286.

⁸ S/25368.

⁹ S/25369.

¹⁰ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1993*.

¹¹ Ebd., Dokument S/25518.

¹² Ebd., *Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24635, Anhang.

¹³ Ebd., Dokumente S/24892 und Add.1.

¹⁴ S/25655.

¹⁵ S/25656.

¹⁶ S/25964.

¹⁷ S/26965.

¹⁸ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1993*, Dokument S/26034.

¹⁹ S/26291.

²⁰ S/26292.

²¹ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*.

²² Ebd., Dokumente S/26385 und Add.1.

²³ Ebd., Dokument S/26385/Add.1.

²⁴ Ebd., Dokument S/26385.

²⁵ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*.

²⁶ Ebd., Dokumente S/26666 und Add.1.

²⁷ S/26920.

²⁸ S/26921.

AGENDA FÜR DEN FRIEDEN: VORBEUGENDE DIPLOMATIE, FRIEDENSSCHAFFUNG UND FRIEDENSSICHERUNG¹

Beschlüsse

Auf seiner 3166. Sitzung am 28. Januar 1993 erörterte der Rat den Punkt "Agenda für den Frieden: vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung und Friedenssicherung – Bericht des Generalsekretärs gemäß der auf dem Gipfeltreffen des Sicherheitsrats am 31. Januar 1992 verabschiedeten Erklärung (S/24111)".²

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³:

"Der Sicherheitsrat hat seine Prüfung des Berichts des Generalsekretärs 'Agenda für den Frieden' fortgesetzt."⁴

Der Rat nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den in den Ziffern 63, 64 und 65 dieses Berichts dargelegten Ansichten des Generalsekretärs betreffend die Zusammenarbeit mit regionalen Abmachungen und Organisationen.

Eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, der diesbezüglichen Aktivitäten der Generalversammlung und der Herausforderungen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit in der neuen Phase der internationalen Beziehungen mißt der Rat der Rolle der regionalen Abmachungen und Organisationen große Bedeutung bei und ist sich der Notwendigkeit bewußt, ihre Bemühungen um die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit jenen der Vereinten Nationen zu koordinieren.

Während der Rat seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bekräftigt und sich dessen bewußt ist, wie sehr sich die regionalen Abmachungen und Organisationen in bezug auf ihren Auftrag, ihren Wirkungsbereich und ihre Zusammensetzung unterscheiden, befürwortet und wo angebracht unterstützt er die regionalen Bemühungen, welche die regionalen Abmachungen und Organisationen innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen unternehmen.

Der Rat bittet daher die regionalen Abmachungen und Organisationen im Rahmen von Kapitel VIII der Charta, die folgenden Punkte vorrangig zu untersuchen:

- Mittel und Wege zur Stärkung ihrer Rolle bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs, unter gebührender Berücksichtigung der Gegebenheiten ihrer jeweiligen Region. Unter Beachtung der Angelegenheiten, mit denen der Rat befaßt worden ist, und im Einklang mit der Charta könnten sie insbesondere folgendes prüfen: die vorbeugende Diplomatie, einschließlich der Tatsachenermittlung, der Vertrauensbildung, der Guten Dienste und der Friedenskonsolidierung, und gegebenenfalls die Friedenssicherung;
- Mittel und Wege zur weiteren Verbesserung der Koordinierung ihrer Bemühungen mit jenen der Vereinten Nationen. Sich dessen bewußt, wie sehr sich die regiona-

len Abmachungen und Organisationen in bezug auf ihren Auftrag, ihren Wirkungsbereich und ihre Zusammensetzung unterscheiden, betont der Rat, daß die Art des Zusammenwirkens dieser Abmachungen und Organisationen mit den Vereinten Nationen flexibel und auf die jeweilige Situation abgestimmt sein sollte. Dabei kann es sich insbesondere um den Informationsaustausch und um Konsultationen mit dem Generalsekretär oder gegebenenfalls seinem Sonderbeauftragten zur Erhöhung der Fähigkeiten der Vereinten Nationen insbesondere in bezug auf Überwachung und Frühwarnung handeln, um die Teilnahme als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung, die Abstellung von Mitarbeitern an das Sekretariat der Vereinten Nationen, rechtzeitige und konkrete Ersuchen um eine Beteiligung der Vereinten Nationen und die Bereitschaft, die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär,

- diese Erklärung an alle regionalen Abmachungen und Organisationen zu übermitteln, die eine ständige Einladung erhalten haben, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen, sowie an andere regionale Abmachungen und Organisationen, um die Untersuchung der erwähnten Punkte zu fördern und Antworten an die Vereinten Nationen anzuregen;
- dem Rat so bald wie möglich und vorzugsweise bis Ende April 1993 einen Bericht über die Antworten der regionalen Abmachungen und Organisationen vorzulegen.

Der Rat bittet die Staaten, die Mitglieder regionaler Abmachungen und Organisationen sind, bei der Prüfung von Mitteln und Wegen zur Verbesserung der Koordinierung mit den Vereinten Nationen durch ihre jeweiligen regionalen Abmachungen und Organisationen eine konstruktive Rolle zu übernehmen.

Bei der Wahrnehmung seiner Verantwortlichkeiten wird der Rat die Antworten sowie die Eigenart der jeweiligen Frage und die Gegebenheiten der betreffenden Region berücksichtigen. Der Rat erachtet die Einrichtung solcher Formen der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Abmachungen und Organisationen auf dem Gebiet der Wahrung des Friedens und der Sicherheit, die der jeweiligen Situation angepaßt sind, für wichtig.

Der Rat unterstützt in Anbetracht der konstruktiven Beziehungen, die er mit der Liga der arabischen Staaten, der Europäischen Gemeinschaft, der Organisation der Islamischen Konferenz, der Organisation der amerikanischen Staaten und der Organisation der afrikanischen Einheit unterhalten hat, die Absicht des Generalsekretärs, die in Ziffer 27 seines Berichts beschrieben wird, regionale Abmachungen und Organisationen, die noch nicht den Beobachterstatus bei den Vereinten Nationen beantragt haben, aufzufordern, dies zu tun.

Der Rat stellt fest, wie wichtig die in der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa erzielte Vereinbarung, die KSZE als eine regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen anzusehen, und die weitere Prüfung der praktischen Auswirkungen dieser Vereinbarung im Rahmen der KSZE ist. Der Rat begrüßt die Rolle, welche die KSZE gemeinsam mit der Europäischen Gemeinschaft bei der Anwendung von Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Rates spielt.

Der Rat beabsichtigt, seine Behandlung des Berichts des Generalsekretärs fortzusetzen, wie in der Erklärung des Präsidenten vom 29. Oktober 1992⁵ festgestellt wird."

Auf seiner 3178. Sitzung am 26. Februar 1993 erörterte der Rat den Punkt "Agenda für den Frieden: vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung and Friedenssicherung – Bericht des Generalsekretärs gemäß der auf dem Gipfeltreffen des Sicherheitsrats am 31. Januar 1992 verabschiedeten Erklärung (S/24111)".²

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁶:

"Der Sicherheitsrat hat seine Prüfung des Berichts des Generalsekretärs 'Agenda für den Frieden' fortgesetzt.⁴

Der Sicherheitsrat begrüßt die in der 'Agenda für den Frieden' enthaltenen Bemerkungen über die Frage der humanitären Hilfe und ihr Verhältnis zur Friedensschaffung, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung, insbesondere die Bemerkungen in den Ziffern 29, 40 und 56 bis 59. Er stellt fest, daß unter bestimmten Umständen ein enger Zusammenhang zwischen dem akuten Bedarf an humanitärer Hilfe und den Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bestehen kann.

In dieser Hinsicht vermerkt der Sicherheitsrat die Auffassung des Generalsekretärs, wonach die unparteiische Bereitstellung humanitärer Hilfe bei der vorbeugenden Diplomatie von ausschlaggebender Bedeutung sein könnte.

Unter Hinweis auf seine Erklärung über die Tatsachenermittlung⁷ im Zusammenhang mit der 'Agenda für den Frieden' anerkennt der Rat die Wichtigkeit der Berücksichtigung humanitärer Belange in Konfliktsituationen und empfiehlt daher, daß die humanitäre Dimension bei der Planung und Entsendung von Ermittlungsmissionen miteinbezogen werden sollte. Er stellt außerdem fest, daß es notwendig ist, diesen Aspekt bei der Informationsbeschaffung und -analyse zu berücksichtigen, und ermutigt die betroffenen Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär und den betroffenen Regierungen sachdienliche humanitäre Informationen zur Verfügung zu stellen.

Der Rat beobachtet mit Sorge das Auftreten humanitärer Krisen, einschließlich massenhafter Bevölkerungsverschiebungen, die zu Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit werden oder solche Bedrohungen verschlimmern. Es ist insofern wichtig, im Zusammenhang mit der Frage der Kapazität zur Frühwarnung, wie in den Ziffern 26 und 27 der 'Agenda für den Frieden' ausgeführt, auch humanitäre Gesichtspunkte und Indikatoren zu

berücksichtigen. Der Rat unterstreicht die Rolle der Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten bei der Koordinierung der Aktivitäten der verschiedenen Organisationen und der jeweils fachlich zuständigen Stellen der Vereinten Nationen. Er ist der Meinung, daß diese Kapazität in der Phase vor dem Eintreten eines Notfalls systematisch genutzt werden sollte, um die Planung von Maßnahmen zur Unterstützung der Staaten bei der Verhütung von Krisen zu erleichtern, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit beeinträchtigen könnten.

Der Rat nimmt Kenntnis von der laufenden konstruktiven Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den verschiedenen regionalen Abmachungen und Organisationen, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs, bei der Erkennung und Handhabung humanitärer Notfälle, um Krisen in einer der jeweiligen Situation entsprechenden Art und Weise zu lösen. Der Rat vermerkt außerdem die bedeutende Rolle der nichtstaatlichen Organisationen und deren enge Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe in Notsituationen auf der ganzen Welt. Der Rat lobt diese Zusammenarbeit und bittet den Generalsekretär außerdem, weitere Möglichkeiten zur Vertiefung dieser Zusammenarbeit zu erforschen, um die Fähigkeit der Vereinten Nationen, Notsituationen zu verhüten und auf sie zu reagieren, weiter zu steigern.

Der Rat verleiht seiner Besorgnis Ausdruck über das vermehrte Vorkommen gezielter Behinderungen humanitärer Hilfslieferungen sowie von Gewalttätigkeit gegenüber humanitärem Personal und über die Abzweigung humanitärer Hilfe in vielen Teilen der Welt, insbesondere im ehemaligen Jugoslawien, in Irak und in Somalia, wo der Rat sicheren Zugang zu den betroffenen Bevölkerungsgruppen zum Zweck der Bereitstellung humanitärer Hilfe gefordert hat. Der Rat betont die Notwendigkeit eines entsprechenden Schutzes des an humanitären Einsätzen beteiligten Personals, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Normen und Grundsätzen des Völkerrechts. Der Rat ist der Auffassung, daß dieser Sache vordringliche Aufmerksamkeit geschenkt werden muß.

Der Rat ist der Auffassung, daß humanitäre Hilfe dazu beitragen soll, die Grundlagen für größere Stabilität durch Wiederaufbau und Entwicklung zu schaffen. Der Rat anerkennt somit die Bedeutung einer entsprechenden Planung bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe, um die Aussichten auf eine rasche Verbesserung der humanitären Lage zu erhöhen. Er stellt jedoch außerdem fest, daß humanitäre Erwägungen in denjenigen Phasen an Bedeutung gewinnen beziehungsweise weiter von Bedeutung sein können, in denen die Ergebnisse der Friedensschaffung und der Friedenssicherung konsolidiert werden. Der Rat anerkennt somit, wie wichtig es ist, einen reibungslosen Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung sicherzustellen, und stellt fest, daß die Bereitstellung von koordinierter humanitärer Hilfe eines der grundlegenden Instrumente der Friedenskonsolidierung ist, die dem Generalsekretär zur Verfügung stehen. Insbesondere unterstützt er voll die Bemerkungen des Generalsekretärs in Ziffer 58 der 'Agenda für den Frieden' hinsichtlich des Problems der Landminen und ersucht ihn, dieses als ein besonderes Anliegen zu behandeln.

Der Rat beabsichtigt, seine Behandlung des Berichts des Generalsekretärs fortzusetzen, wie aus der Erklärung des Präsidenten vom 29. Oktober 1992⁵ hervorgeht."

Auf seiner 3190. Sitzung am 31. März 1993 erörterte der Rat den Punkt "Agenda für den Frieden: vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung and Friedenssicherung".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁸:

"Der Sicherheitsrat hat seine Prüfung des Berichts des Generalsekretärs 'Agenda für den Frieden' fortgesetzt,⁴ einschließlich des in den Ziffern 66-68 angesprochenen Problems – die Sicherheit der Streitkräfte und des Personals der Vereinten Nationen, die in Konfliktsituationen zum Einsatz gelangen. Der Rat hat diese Frage im Hinblick auf Personen behandelt, die im Zusammenhang mit einem Mandat des Sicherheitsrats zum Einsatz gelangen.

Der Rat spricht dem Generalsekretär seine Anerkennung dafür aus, die Aufmerksamkeit auf dieses Problem gelenkt zu haben, insbesondere auch auf den durch nichts zu rechtfertigenden Anstieg der Zahl der Todesopfer unter den Streitkräften und dem Personal der Vereinten Nationen sowie der gegen diesen Personenkreis gerichteten Gewalttätigkeiten. Der Rat teilt die Besorgnisse des Generalsekretärs in jeder Hinsicht.

Der Rat erkennt an, daß er sich in Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit immer häufiger vor die Notwendigkeit gestellt sieht, Streitkräfte und Personal der Vereinten Nationen in echten Gefahrensituationen zum Einsatz zu bringen. Der Rat würdigt zutiefst den Mut und die Einsatzfreude dieser engagierten Menschen, die bereit sind, sich erheblichen Gefahren auszusetzen, um die Mandate der Vereinten Nationen zu erfüllen.

Der Rat erinnert daran, daß es in einer Reihe von Fällen notwendig wurde, gegen Streitkräfte und Personal der Vereinten Nationen gerichtete Vorkommnisse zu verurteilen. Er mißbilligt die Tatsache, daß es trotz seiner wiederholten Aufrufe auch weiterhin zu Vorkommnissen kommt, die von Gewalt geprägt sind.

Der Rat ist der Auffassung, daß die Begehung oder Androhung von Angriffen und anderen Gewalttätigkeiten gegen Streitkräfte und Personal der Vereinten Nationen, einschließlich der Behinderung oder Inhaftnahme von Personen, völlig inakzeptabel ist und es erforderlich machen kann, daß der Rat weitere Maßnahmen ergreift, um die Sicherheit dieser Streitkräfte und dieses Personals zu gewährleisten.

Der Rat verlangt erneut, daß die Staaten und anderen an verschiedenen Konflikten Beteiligten nach Kräften alles tun, um die Sicherheit der Streitkräfte und des Personals der Vereinten Nationen zu gewährleisten. Er verlangt ferner, daß die Staaten rasch und wirksam handeln, um alle diejenigen, die für Angriffe und sonstige Gewalttätigkeiten gegen diese Streitkräfte und dieses Personal verantwortlich sind, abzuschrecken, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen.

Der Rat nimmt Kenntnis von den besonderen Schwierigkeiten und Gefahren, die entstehen können, wenn Streitkräfte und Personal der Vereinten Nationen in Situationen zum Einsatz gelangen, in denen der betreffende Staat beziehungsweise die betreffenden Staaten nicht in der Lage sind, ihre Hoheitsgewalt auszuüben, um die Sicherheit dieser Streitkräfte und dieses Personals zu gewährleisten, beziehungsweise in denen ein Staat nicht bereit ist, seinen diesbezüglichen Verantwortlichkeiten nachzukommen. In einem solchen Fall kann der Rat den besonderen Umständen angemessene Maßnahmen in Erwägung ziehen, um sicherzustellen, daß die für Angriffe und sonstige Gewalttätigkeiten gegen die Streitkräfte und das Personal der Vereinten Nationen verantwortlichen Personen zur Rechenschaft gezogen werden.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, so bald wie möglich über die derzeitigen Vorkehrungen für den Schutz der Streitkräfte und des Personals der Vereinten Nationen und über die Hinlänglichkeit dieser Vorkehrungen Bericht zu erstatten und dabei unter anderem die einschlägigen multilateralen Übereinkünfte und die Vereinbarungen zwischen den Vereinten Nationen und den Gastländern über die Rechtsstellung der Truppen sowie etwaige Stellungnahmen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen und Empfehlungen vorzulegen, die seines Erachtens dazu angetan sind, die Sicherheit der Streitkräfte und des Personals der Vereinten Nationen zu erhöhen.

Der Rat wird die Angelegenheit unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs und der in der Generalversammlung und in ihren Nebenorganen geleisteten Arbeit, so insbesondere auch in dem nach Resolution 2006 (XIX) der Generalversammlung eingesetzten Sonderausschuß für Friedenssicherungseinsätze, weiter behandeln. Der Rat erkennt in diesem Zusammenhang an, daß alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen konzertierte Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit der Streitkräfte und des Personals der Vereinten Nationen ergreifen müssen.

Der Rat beabsichtigt, seine Behandlung des Berichts des Generalsekretärs 'Agenda für den Frieden' fortzusetzen, wie aus der Erklärung des Präsidenten vom 29. Oktober 1992⁵ hervorgeht."

Auf seiner 3207. Sitzung am 30. April 1993 erörterte der Rat den Punkt "Agenda für den Frieden: vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung und Friedenssicherung".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁹:

"In Fortsetzung seiner Prüfung des Berichts des Generalsekretärs 'Agenda für den Frieden'⁴ hat der Sicherheitsrat im Monat April 1993 den Gegenstand der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit geprüft und hervorgehoben, daß es gilt, eine solide Grundlage für den Frieden in allen Ländern und Regionen der Welt zu schaffen.

Der Rat unterstützt die Ansicht, daß die Vereinten Nationen zur Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit ihre Ziele im Bereich der wirtschaftlichen

und sozialen Zusammenarbeit und Entwicklung mit demselben Verantwortungsgefühl und derselben Dringlichkeit betrachten sollen wie ihre Verpflichtungen auf dem Gebiet der Politik und der Sicherheit.

Der Rat betont, daß er bei der Prüfung der Frage der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit die Bedeutung und die Dringlichkeit der Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit hervorheben möchte, unbeschadet der anerkannten Schwerpunkte der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet, wie sie von den zuständigen Organen festgelegt worden sind.

Der Rat nahm Kenntnis von der Bemerkung des Generalsekretärs, daß friedenschaffende und friedensichernde Einsätze, um wirklich erfolgreich zu sein, 'auch umfassende Anstrengungen zur Ermittlung und Förderung von Strukturen beinhalten müssen, die geeignet sind, den Frieden zu konsolidieren und bei den Menschen ein Gefühl des Vertrauens und Wohlbefindens zu fördern'. Der Rat war sich darin einig, daß zusätzlich zu den vom Generalsekretär in Ziffer 55 seines Berichts 'Agenda für den Frieden' erwähnten konkreten Maßnahmen auch – soweit angebracht und im Rahmen umfassender Regelungen von Konfliktsituationen – Aktivitäten wie die Entwaffnung und Demobilisierung der kriegführenden Kräfte und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft, Wahlhilfe, die Wiederherstellung der nationalen Sicherheit durch die Aufstellung nationaler Streitkräfte und einer nationalen Polizei sowie die Minenräumung die einzelstaatlichen politischen Strukturen festigen, die institutionellen und verwaltungstechnischen Fähigkeiten stärken und wichtig sind, um eine solide Grundlage für einen bestandfähigen Frieden wiederherzustellen.

Der Rat ist sich ferner darin einig, daß im Gefolge eines internationalen Konflikts die Friedenskonsolidierung unter anderem auch Maßnahmen und Kooperationsprojekte beinhalten kann, die zwei oder mehrere Länder in allseitig nutzbringenden Vorhaben zusammenbringen, die nicht nur zur wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung beitragen, sondern auch das für den Frieden so grundlegende gegenseitige Verständnis und Vertrauen stärken.

In Wahrnehmung seiner Aufgaben in bezug auf die Verhütung von Friedensbrüchen und bei der Konfliktlösung ermutigt der Rat zu einem koordinierten Vorgehen seitens anderer Bereiche des Systems der Vereinten Nationen, um die eigentlichen Ursachen für die Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit zu beseitigen. Der Rat ist davon überzeugt, daß die Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen bei der Entwicklung und Durchführung ihrer Programme nie das Ziel aus den Augen verlieren dürfen, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu festigen, wie in Artikel 1 der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen.

Der Rat anerkennt, daß die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit im Kontext der allgemeinen Bemühungen, die Grundlagen für den Frieden zu schaffen, auch angemessener finanzieller Ressourcen bedarf, um wirksam zu sein. Der Rat anerkennt daher, daß es wichtig ist, daß die Mitgliedstaaten und die mit Finanzfragen befaßten und

anderen Organe und Institutionen der Vereinten Nationen sowie andere Organisationen außerhalb des Systems der Vereinten Nationen alle denkbaren Anstrengungen unternehmen, um in Konfliktfolgezeiten angemessene Finanzmittel für konkrete Projekte, wie die frühestmögliche Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen an ihre Heimstätten, zur Verfügung zu haben.

Der Sicherheitsrat als das mit der Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ausgestattete Organ anerkennt vorbehaltlos, wie in Ziffer 59 der 'Agenda für den Frieden' ausgeführt, daß der soziale Frieden ebenso wichtig ist wie der strategische oder der politische Frieden, und unterstützt die Ansicht des Generalsekretärs, daß Bedarf besteht an einer neuen Art technischer Hilfe, deren Zweck in dieser Ziffer beschrieben wird.

Der Rat beabsichtigt, seine Behandlung des Berichts des Generalsekretärs 'Agenda für den Frieden', wie in der Erklärung des Präsidenten vom 29. Oktober 1992⁵ vorgesehen, fortzusetzen."

Auf seiner 3225. Sitzung am 28. Mai 1993 erörterte der Rat den Punkt "Agenda für den Frieden: vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung und Friedenssicherung – Bericht des Generalsekretärs gemäß der auf dem Gipfeltreffen des Sicherheitsrats am 31. Januar 1992 verabschiedeten Erklärung (S/24111)"².

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁰:

"Im Einklang mit seiner Erklärung vom 29. Oktober 1992⁵ hielt der Sicherheitsrat eine Sondersitzung ab, die dem Bericht des Generalsekretärs 'Agenda für den Frieden' gewidmet war⁴. Diese Sitzung schloß die laufende Prüfungsphase dieses Berichts durch den Rat ab. Bei dieser Gelegenheit möchte der Rat dem Generalsekretär erneut seinen Dank für diesen Bericht aussprechen.

Der Sicherheitsrat empfiehlt, daß alle Staaten die Beteiligung an der internationalen Friedenssicherung und deren Förderung zu einem Bestandteil ihrer Außenpolitik und ihrer nationalen Sicherheitspolitik machen. Er ist der Auffassung, daß die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen nach den folgenden operativen Grundsätzen im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen durchgeführt werden sollen: Vorliegen eines klaren politischen Ziels mit einem genau umrissenen Mandat, das in regelmäßigen Abständen überprüft wird und dessen Inhalt und Dauer nur durch den Rat selbst geändert werden können; Zustimmung der Regierung und gegebenenfalls der betroffenen Parteien, außer in Ausnahmefällen; Unterstützung eines politischen Prozesses oder der friedlichen Regelung der Streitigkeit; Unparteilichkeit bei der Durchführung der Beschlüsse des Sicherheitsrats; Bereitschaft des Rates, gegen Parteien, die sich nicht an seine Beschlüsse halten, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen; Recht des Rates, den Einsatz aller erforderlichen Mittel zu genehmigen, damit die Truppen der Vereinten Nationen ihren Auftrag ausführen können, sowie das naturgegebene Recht der Truppen der Vereinten Nationen, entsprechende Maßnahmen zur

Selbstverteidigung zu ergreifen. In diesem Zusammenhang unterstreicht der Sicherheitsrat die Wichtigkeit der vollen Kooperation aller betroffenen Parteien bei der Erfüllung des Mandats der Friedenssicherungseinsätze und der Durchführung der einschlägigen Beschlüsse des Rates und betont, daß die Friedenssicherungseinsätze kein Ersatz für eine politische Regelung sein sollen und man auch nicht erwarten sollte, daß sie ewig fortdauern.

Der Rat hat die in der 'Agenda für den Frieden' enthaltenen Empfehlungen des Generalsekretärs eingehend geprüft. Er würdigt die wertvollen Beiträge des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze und anderer zuständiger Gremien der Generalversammlung. Diese Erörterungen und Beratungen erleichtern die klarere Formulierung der gemeinsamen Prioritäten der Mitgliedstaaten.

Im Zusammenhang mit dem raschen Anwachsen der Zahl der Friedenssicherungseinsätze und den neuen Ansätzen, die dabei verfolgt werden, lobt der Sicherheitsrat die ersten Maßnahmen des Generalsekretärs, die Kapazität der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet zu verstärken. Er ist der Ansicht, daß es gilt, kühne neue Schritte zu unternehmen, und bittet alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen mitzuteilen. Er bittet außerdem den Generalsekretär, bis September 1993 einen an alle Mitglieder der Vereinten Nationen gerichteten weiteren Bericht vorzulegen, der konkrete neue Vorschläge zur weiteren Stärkung dieser Kapazität enthält, namentlich in bezug auf:

- die Stärkung und Konsolidierung der mit Friedenssicherungs- und militärischen Aufgaben befaßten Einheiten des Sekretariats, einschließlich der Schaffung eines Direktorats für Planung und laufende Einsätze, das dem Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze untersteht, um die Planung zu erleichtern und die Koordinierung zu verbessern;
- die Notifizierung seitens der Mitgliedstaaten, welche konkreten Truppen oder Fähigkeiten sie mit Zustimmung ihrer nationalen Behörden den Vereinten Nationen von Fall zu Fall für das gesamte Spektrum der Friedenssicherungseinsätze und humanitären Einsätze zur Verfügung stellen könnten; in diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die Bemühungen des Generalsekretärs, den Grad der Bereitschaft und Verfügbarkeit der Truppen oder Fähigkeiten der Mitgliedstaaten für Friedenssicherungseinsätze festzustellen, und ermutigt die Mitgliedstaaten, diese Bemühungen zu fördern;
- die Durchführbarkeit der Unterhaltung eines begrenzten erneuerbaren Reservebestands an häufig gebrauchten Ausrüstungsgegenständen für Friedenssicherungseinsätze oder humanitäre Einsätze;
- Elemente zur Aufnahme in nationale Militär- oder Polizeiausbildungsprogramme für Friedenssicherungseinsätze, um das Personal auf eine Friedenssicherungsrolle im Dienste der Vereinten Nationen vorzubereiten, einschließlich von Vorschlägen hinsichtlich der Durchführbarkeit der Abhaltung multinationaler Friedenssicherungsübungen;

- die Verbesserung der Standardverfahren, um die Truppen in die Lage zu versetzen, effizienter zusammenzuarbeiten;
- den Ausbau der nichtmilitärischen Anteile bei Friedenssicherungseinsätzen.

Angesichts der steigenden Kosten und Komplexität der Friedenssicherungseinsätze ersucht der Sicherheitsrat den Generalsekretär außerdem, in seinem Bericht auch auf Maßnahmen einzugehen, die darauf abzielen, eine festere und bestandfähigere finanzielle Basis für diese Einsätze zu schaffen, und dabei, wo angebracht, den Volcker-Ogata-Bericht¹¹ zu berücksichtigen und auf die erforderlichen finanziellen und verwaltungstechnischen Reformen, die Diversifizierung der Finanzierung sowie auf die Notwendigkeit einzugehen, ausreichende Mittel für die Friedenssicherungseinsätze und größte Transparenz und Rechenschaftspflicht in bezug auf die Verwendung der Mittel sicherzustellen. In diesem Zusammenhang verweist der Rat darauf, daß im Einklang mit der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze eine gemeinsame Verantwortlichkeit aller Mitgliedstaaten ist. Er appelliert an alle Mitgliedstaaten, ihre veranlagten Beiträge vollständig und pünktlich zu entrichten, und ermutigt diejenigen Staaten, die dazu in der Lage sind, freiwillige Beiträge zu leisten.

Der Rat bringt seine Dankbarkeit gegenüber den Soldaten und Zivilpersonen zum Ausdruck, die in Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen dienen oder gedient haben. Er zollt der Tapferkeit der Angehörigen zahlreicher Staaten Anerkennung, die in Ausübung ihres Dienstes für die Vereinten Nationen ihr Leben ließen oder verwundet wurden. Er verurteilt außerdem nachdrücklich die Angriffe auf Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und bekundet seine Entschlossenheit, energische Anstrengungen zu unternehmen, um die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen bei der Wahrnehmung seines Auftrags zu gewährleisten.

Der Rat stellt im Einklang mit Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen fest, daß es notwendig ist, das Potential der Vereinten Nationen für die vorbeugende Diplomatie zu stärken. Er begrüßt die Resolution 47/120 der Generalversammlung vom 24. November 1992. Er stellt mit Genugtuung den vermehrten Rückgriff auf Ermittlungsmissionen fest. Er bittet die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär detaillierte sachdienliche Informationen über Spannungssituationen und potentielle Krisen zu liefern. Er bittet den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zu prüfen, um die Kapazität des Sekretariats zur Beschaffung und Analyse von Informationen zu stärken. Der Rat anerkennt die Bedeutung neuer Ansätze zur Konfliktverhütung und befürwortet je nach Fall vorbeugende Einsätze in Gebieten, in denen Instabilität und potentielle Krisen herrschen, deren Andauern die Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden könnte.

Der Rat unterstreicht die enge Beziehung, die in vielen Fällen zwischen humanitärer Hilfe und Friedenssicherungseinsätzen bestehen kann, und anerkennt in höchstem Maße

die jüngsten Anstrengungen des Generalsekretärs zur weiteren Verbesserung der Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und den zuständigen Stellen und Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen. Er wiederholt in diesem Zusammenhang sein Anliegen, daß humanitärem Personal ungehinderter Zugang zu der notleidenden Bevölkerung gewährt wird.

Der Rat erklärt erneut, welche Bedeutung er der Rolle der regionalen Abmachungen und Organisationen und der Koordinierung ihrer Anstrengungen mit jenen der Vereinten Nationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beimißt. Der Rat begrüßt die Bereitschaft der Mitgliedstaaten, die einzelstaatlich oder durch regionale Organisationen oder Abmachungen tätig werden, mit den Vereinten Nationen und anderen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, indem sie ihre spezifischen Ressourcen und Fähigkeiten für die Zwecke der Friedenssicherung zur Verfügung stellen. Der Rat, im Rahmen von Kapitel VIII der Charta handelnd, appelliert an die regionalen Organisationen und Abmachungen, Mittel und Wege

zur Verstärkung ihres Beitrags zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit zu prüfen. Der Rat bekundet seinerseits seine Bereitschaft, im Rahmen regionaler Organisationen und Abmachungen und im Einklang mit Kapitel VIII der Charta unternommene Friedenssicherungsanstrengungen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände, zu unterstützen und zu erleichtern. Der Rat sieht dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Organisationen mit Interesse entgegen.

Der Rat weist auf die wachsende Bedeutung der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit hin. Er ist davon überzeugt, daß unter den gegenwärtigen Umständen die Friedenskonsolidierung untrennbar mit der Friedenserhaltung verbunden ist.

Der Rat betont den Wert seiner Treffen auf hoher Ebene und verleiht seiner Absicht Ausdruck, in naher Zukunft ein solches Treffen zum Thema der Friedenssicherung einzuberufen."

ANMERKUNGEN

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1992 verabschiedet.

² Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1992*.

³ S/25184.

⁴ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1992*, Dokument S/24111.

⁵ S/24728; siehe *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Siebenundvierzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats 1992*, S. 114.

⁶ S/25344.

⁷ S/24872; siehe *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Siebenundvierzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats 1992*, S. 114.

⁸ S/25493.

⁹ S/25696.

¹⁰ S/25859.

¹¹ "Finanzierung einer effektiven Organisation der Vereinten Nationen: Bericht der Unabhängigen Beratungsgruppe für die Finanzierung der Vereinten Nationen" (A/48/460, Anhang, und Korr.1).

DIE SITUATION IM NAHEN OSTEN¹

Beschluß

Auf seiner 3167. Sitzung am 28. Januar 1993 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/25150 und Add.1)".²

Resolution 803 (1993) vom 28. Januar 1993

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 501 (1982) vom 25. Februar 1982, 508 (1982) vom 5. Juni 1982, 509 (1982) vom 6. Juni 1982 und 520 (1982) vom 17. September 1982 sowie alle seine Resolutionen zur Situation in Libanon,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 22. Januar 1993 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon³ und Kenntnis nehmend von den darin getroffenen Feststellungen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 18. Januar 1993⁴,

in Antwort auf den Antrag der Regierung Libanons,

1. *beschließt*, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Interimszeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Juli 1993, zu verlängern;

2. *bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung* für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;

3. *unterstreicht erneut* das Mandat und die allgemeinen Anweisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426 (1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978⁵ und fordert alle Beteiligten auf, mit der Truppe im Hinblick auf die uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Auftrags voll zusammenzuarbeiten;

4. *erklärt erneut*, daß die Truppe ihren in den Resolutionen 425 (1978), 426 (1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag uneingeschränkt wahrzunehmen hat;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar berührten Parteien fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

Auf der 3167. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen die folgende Erklärung ab⁶:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben den gemäß Resolution 768 (1992) vorgelegten Bericht des Generalse-

kretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL)³ mit Dank zur Kenntnis genommen.

Sie bekräftigen ihr Eintreten für die volle Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen. In diesem Zusammenhang erklären sie, daß alle Staaten jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung oder Androhung von Gewalt zu unterlassen haben.

Anläßlich der vom Rat auf der Grundlage der Resolution 425 (1978) vorgenommenen Verlängerung des Mandats der UNIFIL um einen weiteren Interimszeitraum betonen die Ratsmitglieder erneut die dringende Notwendigkeit, diese Resolution vollinhaltlich durchzuführen. Sie bekunden erneut ihre volle Unterstützung für das Übereinkommen von Taif und die anhaltenden Bemühungen der libanesischen Regierung um die Festigung des Friedens, der nationalen Einheit und der Sicherheit in Libanon, während gleichzeitig der Wiederaufbauprozess mit Erfolg vorangetrieben wird. Die Ratsmitglieder beglückwünschen die libanesischen Regierung zu ihren erfolgreichen Bemühungen, ihre Herrschaft im Süden des Landes in voller Abstimmung mit der UNIFIL auszudehnen.

Die Ratsmitglieder bringen ihre Besorgnis über die im südlichen Libanon weiterhin andauernde Gewalt zum Ausdruck, beklagen den Tod von Zivilpersonen und bitten alle Parteien nachdrücklich, Zurückhaltung zu üben.

Die Ratsmitglieder benutzen diesen Anlaß, dem Generalsekretär und seinen Mitarbeitern für die anhaltenden Bemühungen zu danken, die sie in dieser Hinsicht unternehmen, und den Soldaten der UNIFIL und den truppenstellenden Ländern für ihre Opfer und ihr unter schwierigen Umständen erfolgreiches Eintreten für die Sache des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ihre Anerkennung auszusprechen."

Auf seiner 3220. Sitzung am 26. Mai 1993 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/25809)".⁷

Resolution 830 (1993) vom 26. Mai 1993

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 21. Mai 1993 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung⁸,

beschließt,

a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;

b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen weiteren

Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. November 1993, zu verlängern;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 3220. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an die Verabschiedung der Resolution 830 (1993) die folgende Erklärung ab⁹:

"Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

Bekanntlich heißt es in Ziffer 21 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung⁸: 'Im israelisch-syrischen Sektor herrscht zwar derzeit Ruhe, die Nahostsituation insgesamt ist jedoch weiterhin potentiell gefährlich, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.' Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt auch die Auffassung des Sicherheitsrats wieder."

Auf seiner 3258. Sitzung am 28. Juli 1993 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/26111)".¹⁰

Resolution 852 (1993)

vom 28. Juli 1993

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 501 (1982) vom 25. Februar 1982, 508 (1982) vom 5. Juni 1982, 509 (1982) vom 6. Juni 1982 und 520 (1982) vom 17. September 1982 sowie alle seine Resolutionen zur Situation in Libanon,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 20. Juli 1993 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon¹¹ und Kenntnis nehmend von den darin getroffenen Feststellungen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 14. Juli 1993¹²,

in Antwort auf den Antrag der Regierung Libanons,

1. *beschließt*, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Interimszeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Januar 1994, zu verlängern;

2. *bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung* für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;

3. *unterstreicht erneut* das Mandat und die allgemeinen Anweisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426 (1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978⁵ und fordert alle Beteiligten auf, mit der Truppe im Hinblick auf die uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Auftrags voll zusammenzuarbeiten;

4. *erklärt erneut*, daß die Truppe ihren in den Resolutionen 425 (1978), 426 (1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag uneingeschränkt wahrzunehmen hat;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar betroffenen Parteien fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

Auf der 3258. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹³:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben den gemäß Resolution 803 (1993) vom 28. Januar 1993 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL)¹¹ mit Dank zur Kenntnis genommen.

Sie bekräftigen ihr Eintreten für die volle Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen. In diesem Zusammenhang erklären sie, daß alle Staaten jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung oder Androhung von Gewalt zu unterlassen haben.

Anläßlich der vom Rat auf der Grundlage der Resolution 425 (1978) vom 19. März 1978 vorgenommenen Verlängerung des Mandats der UNIFIL um einen weiteren Interimszeitraum betonen die Ratsmitglieder erneut die dringende Notwendigkeit, diese Resolution vollinhaltlich durchzuführen. Sie bekunden erneut ihre volle Unterstützung für das Übereinkommen von Taif und die anhaltenden Bemühungen der libanesischen Regierung um die Festigung des Friedens, der nationalen Einheit und der Sicherheit in Libanon, während gleichzeitig der Wiederaufbauprozess mit Erfolg vorangetrieben wird. Die Ratsmitglieder beglückwünschen die libanesischen Regierung zu ihren erfolgreichen Bemühungen, ihre Herrschaft im Süden des Landes in voller Abstimmung mit der UNIFIL auszudehnen.

Die Ratsmitglieder bringen ihre Besorgnis über die im südlichen Libanon auch weiterhin andauernde Gewalt zum Ausdruck, beklagen den Tod von Zivilpersonen und bitten alle Parteien nachdrücklich, Zurückhaltung zu üben.

Resolution 887 (1993)
vom 29. November 1993

Die Ratsmitglieder benutzen diesen Anlaß, dem Generalsekretär und seinen Mitarbeitern für die anhaltenden Bemühungen zu danken, die sie in dieser Hinsicht unternehmen, und den Soldaten der UNIFIL und den truppenstellenden Ländern für ihre Opfer und ihr unter schwierigen Umständen erfolgreiches Eintreten für die Sache des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ihre Anerkennung auszusprechen."

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 22. November 1993 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung¹⁸,

beschließt,

a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;

b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Mai 1994, zu verlängern;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Ratsresolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 3320. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an die Verabschiedung der Resolution 887 (1993) die folgende Erklärung ab¹⁹:

"Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

Bekanntlich heißt es in Ziffer 19 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung¹⁸: 'Im israelisch-syrischen Sektor herrscht zwar derzeit Ruhe, die Situation ist jedoch weiterhin potentiell gefährlich, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.' Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt auch die Auffassung des Sicherheitsrats wieder."

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 30. Juli 1993¹⁴ nahm der Generalsekretär Bezug auf die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (UNDOF). Er habe dem Rat berichtet, daß er die Regierungen in bezug auf den Ersatz des finnischen Infanteriebataillons, das Ende des Jahres abgezogen werde, konsultiert habe.¹⁵ Der Generalsekretär erklärte, daß er das Angebot Polens, das Bataillon zu stellen, angenommen habe. Gleichzeitig werde die polnische logistische Einheit abgezogen und die logistische Unterstützung in der kanadischen Logistikeinheit konsolidiert, die geringfügig verstärkt werde. Einige logistische Aufgaben würden von den Infanteriebataillons selbst übernommen. Diese Veränderungen würden im Laufe der nächsten Monate im Zusammenhang mit dem turnusmäßigen Wechsel der Kontingente vorgenommen. Die UNDOF werde sich somit aus Infanteriebataillons aus Österreich und Polen und einer logistischen Einheit aus Kanada zusammensetzen. Darüber hinaus würden die Militärbeobachter der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands (UNTSO) die UNDOF weiter unterstützen. Die Beobachter der UNTSO kämen aus 19 Ländern.

Mit Schreiben vom 2. August 1993¹⁶ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben Ihr Schreiben vom 30. Juli 1993 betreffend die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung¹⁴ behandelt. Sie nehmen von den darin enthaltenen Informationen Kenntnis."

Auf seiner 3320. Sitzung am 29. November 1993 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/26781)".¹⁷

ANMERKUNGEN

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1984, 1985, 1986, 1987, 1988, 1989, 1990, 1991 und 1992 verabschiedet.

² Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for January, February and March 1993*.

³ Ebd., Dokumente S/25150 und Add.1.

⁴ Ebd., Dokument S/25125.

⁵ *Official Records of the Security Council, Thirty-third Year, Supplement for January, February and March 1978*, Dokument S/12611.

⁶ S/25185.

⁷ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1993*.

⁸ Ebd., Dokument S/25809.

⁹ S/25849.

¹⁰ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*.

¹¹ Ebd., Dokument S/26111.

¹² Ebd., Dokument S/26083.

¹³ S/26183.

¹⁴ S/26225.

¹⁵ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1993*, Dokument S/25809, Ziffer 4.

¹⁶ S/26226.

¹⁷ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*.

¹⁸ Ebd., Dokument S/26781.

¹⁹ S/26809.

DIE SITUATION IN ANGOLA¹

Beschluß

Auf seiner 3168. Sitzung am 29. Januar 1993 beschloß der Rat, die Vertreter Angolas, Guinea-Bissaus, Kubas, Mosambiks, Namibias, Nigerias, Portugals, Simbabwe und Zaires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola:

Weiterer Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM) (S/25140 und Add.1)²;

Schreiben des Ständigen Vertreters Angolas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 25. Januar 1993 (S/25161)²."

Resolution 804 (1993)

vom 29. Januar 1993

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 696 (1991) vom 30. Mai 1991, 747 (1992) vom 24. März 1992, 785 (1992) vom 30. Oktober 1992 und 793 (1992) vom 30. November 1992,

nach Behandlung des weiteren Berichts des Generalsekretärs vom 21. und 25. Januar 1993³,

sowie nach Behandlung des Ersuchens, das die Regierung Angolas in ihrem Schreiben vom 21. Januar 1993⁴ an den Generalsekretär gerichtet hat,

in höchstem Maße beunruhigt über die schweren Kämpfe, die in jüngster Zeit in zahlreichen Teilen Angolas ausgebrochen sind, und über die weitere Verschlechterung der ohnehin bereits gefährlichen politischen und militärischen Lage in diesem Land,

zutiefst besorgt darüber, daß die wesentlichen Bestimmungen der Friedensabkommen für Angola nach wie vor nicht durchgeführt werden,

besorgt darüber, daß in jüngster Zeit zwischen der Regierung Angolas und der Nationalen Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas kein Dialog stattgefunden hat, und mit Genugtuung über das Treffen, das zwischen ihnen in Addis Abeba unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen stattfinden soll, um die Waffenruhe und politische Fragen zu erörtern,

sowie besorgt über die unerhörten Schikanen und Mißhandlungen, denen Personal der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II ausgesetzt war, sowie über die Plünderung und Zerstörung von Eigentum der Vereinten Nationen, wie in dem Bericht des Generalsekretärs beschrieben,

ferner besorgt angesichts von Berichten über eine ausländische Unterstützung und Beteiligung an den militärischen Aktionen in Angola,

bedauernd, daß die Verschlechterung der Situation es der Mission immer schwerer macht, ihrem Auftrag nachzukommen,

daran erinnernd, daß am 29. und 30. September 1992 demokratische Wahlen abgehalten wurden, die, wie die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs bestätigt hat, im großen und ganzen frei und fair waren, und daß Maßnahmen ergriffen worden sind, um eine Regierung der nationalen Einheit aufzustellen, die die Ergebnisse der Parlamentswahlen widerspiegeln würde, und zutiefst bedauernd, daß die Nationale Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas sich nicht an den auf diese Weise geschaffenen politischen Institutionen beteiligt,

in Bekräftigung seines Eintretens für die Erhaltung der Einheit und territorialen Unversehrtheit Angolas,

in der Erwägung, daß die Angolaner letztlich selbst die Verantwortung für die Wiederherstellung des Friedens und die nationale Aussöhnung in ihrem Lande tragen,

erneut seine Unterstützung für die Bemühungen bekundend, die der Generalsekretär und seine Sonderbeauftragte unternehmen, um die gegenwärtige Krise beizulegen und den politischen Prozeß, insbesondere durch die Vollendung des Wahlprozesses, wieder in Gang zu setzen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem weiteren Bericht des Generalsekretärs;

2. *verurteilt nachdrücklich* die andauernden Verletzungen der wesentlichen Bestimmungen der Friedensabkommen für Angola, insbesondere die anfängliche Ablehnung der Wahlergebnisse durch die Nationale Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas, ihren Austritt aus den neuen angolanschen Streitkräften, ihre gewaltsame Besetzung von Provinzhauptstädten und Stadtgemeinden und die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten;

3. *verlangt*, daß die beiden Parteien sofort das Feuer einstellen, auf ihrem Treffen in Addis Abeba einen kontinuierlichen und konstruktiven Dialog wiederaufnehmen und sich auf einen genauen Zeitplan für die vollständige Durchführung der Friedensabkommen einigen, insbesondere was die Kasernierung ihrer Truppen und die Einsammlung ihrer Waffen, die Demobilisierung, die Aufstellung der vereinten nationalen Streitkräfte und die wirksame Wiederherstellung der staatlichen Verwaltung im ganzen Land, die Vollendung des Wahlprozesses sowie den freien Personen- und Güterverkehr betrifft;

4. *unterstützt uneingeschränkt* die kontinuierlichen Bemühungen des Generalsekretärs und seiner Sonderbeauftragten mit dem Ziel, den Friedensprozeß wieder in Gang zu bringen und den Auftrag der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II unter äußerst schwierigen Bedingungen auszuführen;

5. *bittet* die beiden Parteien und insbesondere die Nationale Union abermals *nachdrücklich*, bald unter Beweis zu stellen, daß sie die Friedensabkommen einhalten und ohne jede Ausnahme erfüllen;

6. *appelliert nachdrücklich* an die Regierung Angolas und die Nationale Union, dem Generalsekretär so bald wie möglich zu bestätigen, daß echte Fortschritte auf dem Wege

zur Durchführung der Friedensabkommen erzielt worden sind;

7. *appelliert an alle Mitgliedstaaten, der Regierung Angolas wirtschaftliche und technische Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung des Landes zu gewähren;*

8. *fordert alle Mitgliedstaaten auf, alle Beteiligten bei ihren Bemühungen um die Durchführung der Friedensabkommen zu unterstützen;*

9. *fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles Erforderliche zu tun, um jedwede von ihrem Hoheitsgebiet ausgehende direkte oder indirekte militärische oder paramilitärische Einmischung sofort und wirksam zu beenden, und sich genauestens an die Bestimmungen der Friedensabkommen zu halten, was die Einstellung der Lieferung von tödlichen Waffen an eine der angolischen Parteien betrifft;*

10. *verurteilt nachdrücklich die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere die Angriffe auf die Zivilbevölkerung, einschließlich der von bewaffneten Zivilisten begangenen zahllosen Tötungen, und fordert beide Parteien auf, sich an ihre Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht und an die entsprechenden Bestimmungen der Friedensabkommen zu halten;*

11. *verlangt, daß die Nationale Union die als Geiseln genommenen Ausländer sofort freiläßt;*

12. *verurteilt nachdrücklich die Angriffe auf Personal der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II in Angola und verlangt, daß die Regierung und die Nationale Union alles Erforderliche tun, um dessen Sicherheit zu gewährleisten;*

13. *spricht der Familie des ums Leben gekommenen Polizeibeobachters der Mission sein Beileid aus;*

14. *billigt die Empfehlung des Generalsekretärs, auch weiterhin einen Sonderbeauftragten für Angola mit Stützpunkt in Luanda zu belassen, zusammen mit dem erforderlichen Zivil-, Militär- und Polizeipersonal mit dem in Ziffer 29 des Berichts des Generalsekretärs beschriebenen Mandat;*

15. *beschließt, das Mandat der Mission um drei Monate bis zum 30. April 1993 zu verlängern, mit der Maßgabe, daß der Generalsekretär als vorläufige Maßnahme aufgrund von Sicherheitserwägungen ermächtigt wird, die Mission schwerpunktmäßig in Luanda zu dislozieren, und nach seinem Ermessen in weiteren Orten in den Provinzen, mit Gerät und Personal in dem Umfang, den zu belassen er für angemessen hält, um später eine rasche Neudislozierung der Mission zu gestatten, sobald eine solche möglich wird, mit dem Ziel einer Wiederaufnahme ihrer Aufgaben im Einklang mit den Friedensabkommen und früheren Resolutionen über diese Frage;*

16. *ersucht den Generalsekretär, ihm sobald es die Lage rechtfertigt und auf jeden Fall vor dem 30. April 1993 einen Bericht über die Situation in Angola mit seinen Empfehlungen betreffend die weitere Rolle der Vereinten Nationen in dem Friedensprozeß vorzulegen und den Rat in der Zwischenzeit regelmäßig unterrichtet zu halten;*

17. *betont seine Bereitschaft, jederzeit während des mit dieser Resolution genehmigten Mandatszeitraums auf*

Empfehlung des Generalsekretärs umgehend tätig zu werden, um im Falle nennenswerter Fortschritte im Friedensprozeß die Präsenz der Vereinten Nationen in Angola erheblich auszuweiten;

18. *bekundet erneut seine Bereitschaft, alle geeigneten Maßnahmen nach der Charta der Vereinten Nationen zu prüfen, um die Durchführung der Friedensabkommen sicherzustellen;*

19. *beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.*

Auf der 3168. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

In einem an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 22. Februar 1993⁵ erklärte der Generalsekretär, daß der Leitende Militärbeobachter der Mission, wie den Ratsmitgliedern aus Ziffer 35 seines Berichts vom 21. Januar 1993 über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II (UNAVEM II)⁶ bekannt sei, am 14. Dezember 1992 in den Staatsdienst seines Landes zurückgekehrt sei. Nach Abschluß der erforderlichen Konsultationen beabsichtige er, Generalmajor Chris Abutu Garuba (Nigeria) zum Leitenden Militärbeobachter der UNAVEM II zu ernennen, der vorbehaltlich der Billigung durch den Rat seinen Dienst in Luanda antreten werde, sobald klar sei, daß die Voraussetzungen für die aktive Erfüllung der militärischen Aspekte des Mandats der UNAVEM II gegeben seien.

Mit Schreiben vom 26. Februar 1993⁷ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 22. Februar 1993 betreffend Ihren Vorschlag, Generalmajor Chris Abutu Garuba (Nigeria) zum Leitenden Militärbeobachter der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II zu ernennen⁵, den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 3182. Sitzung am 12. März 1993 beschloß der Rat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Angola" teilzunehmen.

Resolution 811 (1993)

vom 12. März 1993

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 696 (1991) vom 30. Mai 1991, 747 (1992) vom 24. März 1992, 785 (1992) vom 30. Oktober 1992, 793 (1992) vom 30. November 1992 und 804 (1993) vom 29. Januar 1993,

in höchstem Maße beunruhigt über die schweren Kämpfe, die in jüngster Zeit in vielen Teilen Angolas ausgebrochen sind, die große Anzahl von Verletzten und die massenhaften Verluste an Menschenleben, die sie zur Folge gehabt haben, und die weitere Verschlechterung der ohnehin bereits gefährlichen politischen und militärischen Lage, wodurch das Land an den Rand der Wiederaufnahme des Bürgerkriegs gebracht wird,

zutiefst besorgt über die anhaltenden Verstöße der Nationalen Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas gegen die wesentlichen Bestimmungen der Friedensabkommen für Angola,

sowie besorgt über Meldungen, wonach unter Verstoß gegen die Friedensabkommen nach wie vor militärische Unterstützung und militärisches Gerät ins Land fließen,

mit besonderer Besorgnis feststellend, daß sich in Angola eine humanitäre Tragödie von bedrohlichem Ausmaß anbahnt und daß daher verstärkte internationale humanitäre Hilfe erforderlich ist,

mit tiefem Bedauern darüber, daß das zweite Treffen zwischen den Delegationen der Regierung Angolas und der Nationalen Union, das am 26. Februar 1993 unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen in Addis Abeba hätte abgehalten werden sollen, nicht stattgefunden hat, da die Nationale Union ihre Zusage, eine Delegation zu entsenden, nicht eingehalten hat,

mit Genugtuung feststellend, daß sich die Regierung Angolas bereit gezeigt hat, an dem Treffen in Addis Abeba teilzunehmen,

in Bekräftigung seines Eintretens für die Erhaltung der Einheit und territorialen Unversehrtheit Angolas,

die Bemühungen *begrüßend und unterstützend*, die der Generalsekretär und seine Sonderbeauftragte unternehmen, um die gegenwärtige Krise durch Verhandlungen beizulegen,

1. *verurteilt nachdrücklich* die andauernden Verstöße der Nationalen Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas gegen die wesentlichen Bestimmungen der Friedensabkommen für Angola, insbesondere ihre beharrliche Ablehnung der Ergebnisse der am 29. und 30. September 1992 abgehaltenen Wahlen, die die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs als im großen und ganzen frei und fair bezeichnet hat, ihr Versäumnis, sich an den auf der Grundlage dieser Wahlen geschaffenen politischen Institutionen zu beteiligen, ihr Versäumnis, sinnvolle Verhandlungen mit der Regierung Angolas zu führen, ihren Austritt aus den neuen angolanschen Streitkräften, ihre gewaltsame Besetzung von Provinzhauptstädten und Stadtgemeinden und die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten;

2. *verlangt*, daß die Nationale Union die Ergebnisse der demokratischen Wahlen von 1992 vorbehaltlos akzeptiert und sich voll an die Friedensabkommen hält, und verlangt außerdem, daß die beiden Parteien, insbesondere die Nationale Union, bald, spätestens jedoch bis zum 30. März 1993, unter Beweis stellen, daß echte Fortschritte auf dem Weg zur Durchführung der Abkommen erzielt worden sind;

3. *verlangt nachdrücklich* eine sofortige Waffenruhe im ganzen Land und verlangt außerdem die unverzügliche und nicht an Vorbedingungen geknüpfte Wiederaufnahme eines kontinuierlichen und konstruktiven Dialogs unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, damit ein genauer Zeitplan für die vollständige Durchführung der Friedensabkommen festgelegt werden kann;

4. *erklärt erneut*, daß er jede Partei zur Verantwortung ziehen wird, die sich weigert, sich an einem solchen Dialog

zu beteiligen, und die so den gesamten Prozeß in Gefahr bringt, und daß er alle Maßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen in Erwägung ziehen wird, die geeignet sind, die Durchführung der Friedensabkommen voranzubringen;

5. *verurteilt nachdrücklich* die verbalen und tätlichen Angriffe gegen die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs und das Personal der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II in Angola und verlangt, daß diese Angriffe sofort eingestellt werden und daß die Regierung Angolas und die Nationale Union alles Erforderliche tun, um ihre Sicherheit zu gewährleisten;

6. *verurteilt* die Entführung eines Militärbeobachters der Mission in Cabinda am 23. Februar 1993 und verlangt, daß er unversehrt, bedingungslos und ohne weitere Verzögerungen freigelassen wird;

7. *unterstützt uneingeschränkt* die kontinuierlichen Bemühungen des Generalsekretärs und seiner Sonderbeauftragten mit dem Ziel, den Friedensprozeß wieder in Gang zu bringen und den Auftrag der Mission unter äußerst schwierigen Bedingungen auszuführen;

8. *bittet* den Generalsekretär, sich zu bemühen, auf höchstmöglicher Ebene ein Treffen zwischen der Regierung Angolas und der Nationalen Union zu veranstalten, mit dem Ziel, die vollständige Durchführung der Friedensabkommen zu gewährleisten, wobei dieses Treffen mit reichlichem zeitlichem Spielraum vor dem 30. April 1993 stattfinden und sich auch mit der künftigen Rolle der Vereinten Nationen in Angola befassen soll, und ermutigt die Parteien, positiv darauf zu reagieren;

9. *ersucht* den Generalsekretär, bis zur Vorlage des in Ziffer 16 der Resolution 804 (1993) genannten Berichts so bald wie möglich einen Sachstandsbericht über die Bemühungen vorzulegen, die unternommen werden, um die Gespräche zwischen den beiden Parteien in Angola auf allen geeigneten Ebenen wiederaufzunehmen;

10. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen auf, Angola humanitäre Nothilfe zu gewähren beziehungsweise die gewährte Hilfe zu erhöhen, und ermutigt die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs, mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln die Versorgung der notleidenden Zivilbevölkerung mit humanitären Hilfsgütern zu koordinieren;

11. *appelliert nachdrücklich* an beide Parteien, sich streng an die anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts zu halten, so auch was den ungehinderten Zugang zu der notleidenden Zivilbevölkerung für humanitäre Hilfsmaßnahmen betrifft;

12. *appelliert erneut* an alle Mitgliedstaaten, der Regierung Angolas wirtschaftliche, materielle und technische Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung des Landes zu gewähren;

13. *sieht* dem in Ziffer 16 der Resolution 804 (1993) genannten Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Angola mit seinen Empfehlungen betreffend die weitere

Rolle der Vereinten Nationen in dem Friedensprozeß *mit Interesse entgegen*;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3182. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3206. Sitzung am 30. April 1993 beschloß der Rat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Angola: Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 29. April 1993 (S/25690)" teilzunehmen.⁸

Resolution 823 (1993)

vom 30. April 1993

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 696 (1991) vom 30. Mai 1991, 747 (1992) vom 24. März 1992, 785 (1992) vom 30. Oktober 1992, 793 (1992) vom 30. November 1992, 804 (1993) vom 29. Januar 1993 und 811 (1993) vom 12. März 1993,

unter Hinweis auf seine Resolution 804 (1993), insbesondere deren Ziffer 15, in der er beschloß, das Mandat der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II um einen Zeitraum von drei Monaten bis zum 30. April 1993 zu verlängern,

mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die derzeit in Abidjan unter der Schirmherrschaft und dem Vorsitz der Vereinten Nationen stattfindenden Friedensgespräche zwischen der Regierung Angolas und der Nationalen Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas sowie seine Hoffnung zum Ausdruck bringend, daß diese Gespräche zu einer sofortigen Waffenruhe und zur vollinhaltlichen Durchführung der Friedensabkommen für Angola führen werden,

ernsthaft besorgt über die fortgesetzten Angriffe auf internationale humanitäre Flüge in Angola, insbesondere den jüngsten Abschuß eines Flugzeugs des Welternährungsprogramms,

unter Berücksichtigung des Schreibens des Generalsekretärs vom 29. April 1993 an den Präsidenten des Sicherheitsrats⁹,

1. *beschließt*, das bestehende Mandat der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II bis zum 31. Mai 1993 zu verlängern;

2. *ersucht* den Generalsekretär, ihm sobald es die Lage rechtfertigt und auf jeden Fall vor dem 31. Mai 1993 einen Bericht über die Situation in Angola mit seinen Empfehlungen betreffend die weitere Rolle der Vereinten Nationen in dem Friedensprozeß vorzulegen und den Rat in der Zwischenzeit regelmäßig unterrichtet zu halten;

3. *betont seine Bereitschaft*, jederzeit während des mit dieser Resolution genehmigten Mandatszeitraums auf Empfehlung des Generalsekretärs umgehend tätig zu werden, um im Falle nennenswerter Fortschritte im Friedensprozeß

die Präsenz der Vereinten Nationen in Angola erheblich auszuweiten;

4. *verurteilt* die Angriffe auf internationale humanitäre Flüge in Angola und verlangt, daß diese Angriffe ab sofort aufhören und daß beide Parteien, insbesondere die Nationale Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas, alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit dieser Flüge sowie des Personals der Mission zu gewährleisten;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3206. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3226. Sitzung am 1. Juni 1993 beschloß der Rat, die Vertreter Angolas und Portugals einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Angola: Weiterer Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II (UNAVEM II) (S/25840 und Add.1)" teilzunehmen.⁸

Resolution 834 (1993)

vom 1. Juni 1993

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 696 (1991) vom 30. Mai 1991, 747 (1992) vom 24. März 1992, 785 (1992) vom 30. Oktober 1992, 793 (1992) vom 30. November 1992, 804 (1993) vom 29. Januar 1993, 811 (1993) vom 12. März 1993 und 823 (1993) vom 30. April 1993,

nach Behandlung des weiteren Berichts des Generalsekretärs vom 25. und 27. Mai 1993¹⁰,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die Verschlechterung der politischen und militärischen Lage und mit Bestürzung feststellend, daß sich die bereits ernste humanitäre Lage weiter verschlechtert hat,

mit ernsthafter Besorgnis über das Scheitern der in Abidjan unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und dem Vorsitz der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs stattfindenden Gespräche zwischen der Regierung Angolas und der Nationalen Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas unter Teilnahme der Vertreter der drei Beobachterstaaten des angolanischen Friedensprozesses – Portugal, Russische Föderation und Vereinigte Staaten von Amerika – und insbesondere darüber, daß keine Waffenruhe herbeigeführt werden konnte,

unter Begrüßung und in Unterstützung der Bemühungen des Generalsekretärs und seiner Sonderbeauftragten, die auf die frühestmögliche Lösung der angolanischen Krise auf dem Verhandlungswege abzielen,

unter Betonung der Wichtigkeit einer kontinuierlichen und wirksamen Präsenz der Vereinten Nationen in Angola im Hinblick auf die Förderung des Friedensprozesses und der Durchführung der Friedensabkommen für Angola,

in Bekräftigung seines Eintretens für die Erhaltung der Einheit und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

1. *beschließt*, das bestehende Mandat der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II im Einklang

mit den in den Ziffern 36 und 37 des Berichts des Generalsekretärs enthaltenen Empfehlungen um einen Zeitraum von fünfundvierzig Tagen, bis zum 15. Juli 1993, zu verlängern;

2. *betont* die Bedeutung der Wahrnehmung der Guten Dienste und der Vermittlung durch die Mission und die Sonderbeauftragte mit dem Ziel, die Waffenruhe wiederherzustellen und den Friedensprozeß zur vollen Durchführung der Friedensabkommen für Angola wieder in Gang zu bringen;

3. *verlangt erneut*, daß die Nationale Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas die Ergebnisse der demokratischen Wahlen von 1992 vorbehaltlos akzeptiert und sich voll an die Friedensabkommen hält;

4. *verurteilt* die Nationale Union für ihre Handlungen und bewaffneten Angriffe, die zu einer Zunahme der Feindseligkeiten geführt haben und den Friedensprozeß gefährden, und verlangt, daß sie diese Handlungen und bewaffneten Angriffe sofort einstellt;

5. *begrüßt* die Bereitschaft der Regierung Angolas, eine friedliche Regelung des Konflikts in Übereinstimmung mit den Friedensabkommen und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu erreichen, bedauert zutiefst, daß sich die Nationale Union bei den Gesprächen geweigert hat, dem Rückzug ihrer Truppen aus den Stellungen, die sie seit der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten eingenommen haben, zuzustimmen, und verlangt, daß die Nationale Union dies tut;

6. *bekräftigt*, daß eine solche Besetzung einen schweren Verstoß gegen die Friedensabkommen darstellt;

7. *appelliert nachdrücklich* an die beiden Parteien, und insbesondere an die Nationale Union, so bald wie möglich die unterbrochenen Friedensgespräche unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen wiederaufzunehmen, so daß baldmöglichst im ganzen Land eine Waffenruhe herbeigeführt werden kann und die Friedensabkommen, die weiteren Vereinbarungen zwischen den beiden Parteien und die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats voll durchgeführt werden können, unter gebührender Berücksichtigung der Ergebnisse der Erörterung des Protokollentwurfs von Abidjan;

8. *macht* die Nationale Union *verantwortlich* für den Abbruch der Gespräche und somit für die Gefährdung des Friedensprozesses und bekräftigt, daß er alle Maßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen in Erwägung ziehen wird, die geeignet sind, die Durchführung der Friedensabkommen voranzubringen;

9. *unterstützt uneingeschränkt* die kontinuierlichen Bemühungen des Generalsekretärs und seiner Sonderbeauftragten mit dem Ziel, den Friedensprozeß wieder in Gang zu bringen und den Auftrag der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II unter äußerst schwierigen Bedingungen auszuführen;

10. *appelliert* an alle Staaten, von jeder Handlung Abstand zu nehmen, die direkt oder indirekt die Durchführung der Friedensabkommen gefährden könnte, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, jegliche Art direkter oder indirekter militärischer Unterstützung oder anderer Hilfe an die

Nationale Union, die mit dem Friedensprozeß unvereinbar ist, zu unterlassen;

11. *begrüßt* die vom Generalsekretär unternommenen Schritte zur Stärkung der humanitären Aktivitäten, die vom System der Vereinten Nationen in Angola unter der Gesamtkoordinierung der Sonderbeauftragten durchgeführt werden, einschließlich der Erstellung eines Plans für die humanitäre Unterstützung Angolas durch die Vereinten Nationen, und appelliert nachdrücklich an die Regierung Angolas und die Nationale Union, die Anstrengungen des Generalsekretärs auf diesem Gebiet voll zu unterstützen;

12. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, die Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen, rasch und großzügig auf den Aufruf des Generalsekretärs zur Durchführung dieses Plans zu reagieren und Angola humanitäre Nothilfe zu gewähren beziehungsweise diese zu erhöhen, und ermutigt die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs, die Versorgung mit humanitären Hilfsgütern auch weiterhin zu koordinieren;

13. *wiederholt seinen Aufruf* an beide Parteien, sich streng an die anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts zu halten, insbesondere auch den ungehinderten Zugang zu der notleidenden Zivilbevölkerung für humanitäre Hilfsmaßnahmen zu gewährleisten, und belobigt insbesondere die Anstrengungen des Generalsekretärs und seiner Sonderbeauftragten zur Errichtung von vereinbarten Korridoren für humanitäre Hilfsmaßnahmen;

14. *wiederholt außerdem seinen Aufruf* an beide Parteien, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des an humanitären Hilfseinsätzen beteiligten Personals zu gewährleisten;

15. *sucht* den Generalsekretär, ihm sobald es die Lage rechtfertigt und auf jeden Fall vor dem 15. Juli 1993 einen Bericht über die Situation in Angola mit seinen Empfehlungen betreffend die weitere Rolle der Vereinten Nationen in dem Friedensprozeß vorzulegen und den Rat in der Zwischenzeit regelmäßig über die Entwicklung der Lage unterrichtet zu halten;

16. *bekundet erneut seine Bereitschaft*, jederzeit während des mit dieser Resolution genehmigten Mandatszeitraums auf Empfehlung des Generalsekretärs umgehend tätig zu werden, um im Falle nennenswerter Fortschritte im Friedensprozeß die Präsenz der Vereinten Nationen in Angola erheblich auszuweiten;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3226. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 27. Mai 1993¹¹ berichtete der Generalsekretär, daß seine Sonderbeauftragte für Angola, Frau Margaret Anstee, vor einiger Zeit den Wunsch geäußert habe, ihrer Funktionen enthoben zu werden. Unter aufrichtiger Würdigung ihres Einsatzes für die Sache des Friedens und der Aussöhnung in Angola erklärte der Generalsekretär, daß er Frau Anstees

Wunsch nur ungern nachkomme, daß sie aber ihren Dienst in Kürze beenden werde. Er erklärte weiter, daß er nach Abhaltung entsprechender Konsultationen beabsichtige, bei Beendigung der Amtszeit von Frau Anstee den ehemaligen Minister für auswärtige Angelegenheiten Malis, Herrn Alioune Blondin Beye, mit Wirkung vom 28. Juni 1993 zu seinem Sonderbeauftragten für Angola zu ernennen.

Mit Schreiben vom 4. Juni 1993¹² unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 27. Mai 1993 betreffend die Ernennung des neuen Sonderbeauftragten für Angola¹¹ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie begrüßen Ihren Beschluß.

Gleichzeitig möchten die Ratsmitglieder diese Gelegenheit ergreifen, um Frau Margaret Anstee für den Mut und den unermüdbaren Einsatz zu danken, den sie als Ihre Sonderbeauftragte in Angola unter besonders schwierigen Umständen bewiesen hat."

Auf seiner 3232. Sitzung am 8. Juni 1993 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation in Angola".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹³:

"Der Sicherheitsrat hat mit großer Sorge und Bestürzung Kenntnis genommen von dem Bericht des Generalsekretärs über den am 27. Mai 1993 zwischen Quipungo und Matala durchgeführten Angriff von Truppen der Nationalen Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas (UNITA) auf einen Zivilpersonen befördernden Zug, bei dem 225 Menschen, darunter auch Frauen und Kinder, getötet und mehrere hundert verletzt wurden.

Der Rat verurteilt nachdrücklich diese Aktion der UNITA, die eine eindeutige Verletzung der Ratsresolutionen und des humanitären Völkerrechts darstellt, und verlangt von neuem, daß die UNITA ihre bewaffneten Angriffe sofort einstellt. Der Rat verurteilt diese verbrecherischen Angriffe und betont, daß die Verantwortlichen dafür zur Rechenschaft gezogen werden müssen. Er fordert die Führer der UNITA nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, daß sich ihre Truppen an die Regeln des humanitären Völkerrechts halten.

Der Rat unterstreicht nochmals, daß es unbedingt notwendig ist, eine sofortige Waffenruhe im ganzen Land herbeizuführen. Er appelliert erneut an die beiden Parteien, insbesondere an die UNITA, die unterbrochenen Friedensgespräche im Hinblick auf die volle Durchführung der Friedensabkommen für Angola wiederaufzunehmen."

Auf seiner 3254. Sitzung am 15. Juli 1993 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, Angolas, Namibias, Portugal, Sambias, Simbabwe und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Angola: Weiterer Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II (UNAVEM) (S/26060 und Add.1 and 2)" teilzunehmen.¹⁴

Resolution 851 (1993)

vom 15. Juli 1993

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 696 (1991) vom 30. Mai 1991, 747 (1992) vom 24. März 1992, 785 (1992) vom 30. Oktober 1992, 793 (1992) vom 30. November 1992, 804 (1993) vom 29. Januar 1993, 811 (1993) vom 12. März 1993, 823 (1993) vom 30. April 1993 und 834 (1993) vom 1. Juni 1993,

nach Behandlung des weiteren Berichts des Generalsekretärs vom 12. und 14. Juli 1993¹⁵,

unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 8. Juni 1993¹³,

unter Begrüßung der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 28. bis 30. Juni 1993 in Kairo abgehaltenen neunundzwanzigsten ordentlichen Tagung verabschiedeten Erklärung über die Lage in Angola¹⁶ und der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 21. bis 26. Juni 1993 in Kairo abgehaltenen achtundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedeten Resolution über die Lage in Angola¹⁷,

sowie unter Begrüßung der am 8. Juli 1993 in Moskau abgegebenen gemeinsamen Erklärung der Vertreter Portugals, der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika¹⁸, der drei Beobachterstaaten des angolanischen Friedensprozesses,

Kenntnis nehmend von der Sondererklärung über Angola, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurde,

mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die Verschlechterung der politischen und militärischen Lage und mit Bestürzung feststellend, daß sich die bereits ernste humanitäre Situation weiter verschlechtert hat,

zutiefst besorgt darüber, daß die Friedensgespräche nach wie vor unterbrochen sind und daß noch keine Waffenruhe herbeigeführt werden konnte,

unter Begrüßung und in Unterstützung der Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten, die auf die frühestmögliche Lösung der angolanischen Krise auf dem Verhandlungswege abzielen,

unter Betonung der Wichtigkeit einer kontinuierlichen und wirksamen Präsenz der Vereinten Nationen in Angola im Hinblick auf die Förderung des Friedensprozesses und der Durchführung der Friedensabkommen für Angola,

in Bekräftigung seines Eintretens für die Erhaltung der Einheit und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

1. *begrüßt* den weiteren Bericht des Generalsekretärs vom 12. und 14. Juli 1993 und beschließt, das bestehende Mandat der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II um einen Zeitraum von zwei Monaten bis zum 15. September 1993 zu verlängern;

2. *bekundet erneut seine Bereitschaft*, jederzeit während des mit dieser Resolution genehmigten Mandatszeitraums auf Empfehlung des Generalsekretärs zu erwägen, umgehend tätig zu werden, um im Falle nennenswerter Fortschritte im Friedensprozeß die Präsenz der Vereinten Nationen in Angola erheblich auszuweiten;

3. *betont* die Bedeutung der Wahrnehmung der Guten Dienste und der Vermittlung durch die Mission und den Sonderbeauftragten mit dem Ziel, die Waffenruhe wiederherzustellen und den Friedensprozeß zur vollen Durchführung der Friedensabkommen für Angola wieder in Gang zu bringen;

4. *verlangt erneut*, daß die Nationale Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas die Ergebnisse der demokratischen Wahlen von 1992 vorbehaltlos akzeptiert und sich voll an die Friedensabkommen hält;

5. *verurteilt* die Nationale Union wegen der Fortsetzung ihrer militärischen Handlungen, die das Leid der Zivilbevölkerung Angolas vergrößern und der angolanischen Volkswirtschaft Schaden zufügen, und verlangt erneut, daß sie diese Handlungen sofort einstellt;

6. *verurteilt außerdem* die wiederholten Versuche der Nationalen Union, zusätzliches Gebiet zu gewinnen, und die Tatsache, daß sie ihre Truppen nicht aus den Stellungen abgezogen hat, die sie seit der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten eingenommen haben, und verlangt erneut, daß sie dies sofort tut und als Übergangsmaßnahme bis zur vollen Durchführung der Friedensabkommen unverzüglich der Rückführung ihrer Truppen in die von den Vereinten Nationen überwachten Gebiete zustimmt;

7. *bekräftigt*, daß eine solche Besetzung einen schweren Verstoß gegen die Friedensabkommen darstellt und mit dem Ziel, Frieden durch Abkommen und Aussöhnung zu erreichen, unvereinbar ist;

8. *betont* die grundlegende Notwendigkeit, die Friedensgespräche unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen unverzüglich wiederaufzunehmen, mit dem Ziel, sofort im ganzen Land eine Waffenruhe herbeizuführen und die Friedensabkommen und die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats voll durchzuführen;

9. *nimmt* die Erklärungen der Nationalen Union zur Kenntnis, daß sie bereit ist, die Friedensverhandlungen wiederaufzunehmen, und verlangt, daß sie dementsprechend handelt;

10. *begrüßt* die fortgesetzte Bereitschaft der Regierung Angolas, eine friedliche Regelung des Konflikts in Übereinstimmung mit den Friedensabkommen und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu erreichen;

11. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, von jeder Handlung Abstand zu nehmen, die direkt oder indirekt die Durchführung der Friedensabkommen gefährden könnte, insbesondere von der Gewährung jeglicher Art direkter oder indirekter militärischer Hilfe oder sonstiger Unterstützung an die Nationale Union, die mit dem Friedensprozeß unvereinbar ist;

12. *bekundet seine Bereitschaft*, die Verhängung von Maßnahmen nach der Charta der Vereinten Nationen zu

prüfen, einschließlich eines bindenden Embargos für den Verkauf und die Lieferung von Waffen und Wehrmaterial sowie für die Gewährung anderer militärischer Hilfe an die Nationale Union, um zu verhindern, daß sie ihre militärischen Handlungen fortsetzt, sofern nicht der Generalsekretär bis zum 15. September 1993 berichtet, daß eine wirksame Waffenruhe herbeigeführt und eine Einigung über die volle Durchführung der Friedensabkommen und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats erzielt worden ist;

13. *anerkennt* die legitimen Rechte der Regierung Angolas und begrüßt in dieser Hinsicht die Hilfeleistung an die Regierung Angolas zur Unterstützung des demokratischen Prozesses;

14. *begrüßt* die vom Generalsekretär unternommenen Schritte zur Durchführung des Plans für humanitäre Nothilfe;

15. *nimmt* die Erklärungen der Nationalen Union zur Kenntnis, daß sie mithelfen wird, die ungehinderte Versorgung aller Angolaner mit humanitären Hilfsgütern sicherzustellen, und verlangt, daß sie dementsprechend handelt;

16. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, die Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen, rasch und großzügig auf den Aufruf des Generalsekretärs zur Durchführung des genannten Plans zu reagieren und Angola humanitäre Hilfe zu gewähren beziehungsweise diese zu erhöhen, und ermutigt den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, die Versorgung mit humanitären Hilfsgütern auch weiterhin zu koordinieren;

17. *verlangt*, daß die Nationale Union auch weiterhin dabei mithilft, sicherzustellen, daß ausländische Staatsbürger und ihre Familienangehörigen aus Huambo und anderen von ihr besetzten Orten sofort evakuiert werden;

18. *wiederholt seine nachdrückliche Verurteilung* des Angriffs von Truppen der Nationalen Union auf einen Zivilpersonen befördernden Zug am 27. Mai 1993 und bekräftigt, daß solche kriminellen Angriffe einen eindeutigen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen;

19. *wiederholt seinen Aufruf* an beide Parteien, sich streng an die anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts zu halten, insbesondere auch den ungehinderten Zugang zu der notleidenden Zivilbevölkerung für humanitäre Hilfsmaßnahmen zu gewährleisten, und belobigt insbesondere die Anstrengungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten zur Errichtung von vereinbarten Korridoren für humanitäre Hilfsmaßnahmen;

20. *wiederholt außerdem seinen Aufruf* an beide Parteien, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des Personals der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II und des an humanitären Hilfseinsätzen beteiligten Personals zu gewährleisten;

21. *ersucht* den Generalsekretär, ihm sobald es die Lage rechtfertigt und auf jeden Fall vor dem 15. September 1993 einen Bericht über die Situation in Angola mit seinen Empfehlungen betreffend die weitere Rolle der Vereinten Nationen in dem Friedensprozeß vorzulegen und den Rat in der Zwischenzeit regelmäßig über die Entwicklung der Lage unterrichtet zu halten;

22. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, so bald wie möglich die Haushaltsauswirkungen der Aufstockung der Mission auf ihre volle Stärke vorzulegen, wie in Resolution 696 (1991) festgelegt;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3254. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3277. Sitzung am 15. September 1993 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, Angolas, Nigerias und Portugals einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Angola: Weiterer Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II (UNAVEM II) (S/26434 und Add.1)" teilzunehmen.¹⁴

Resolution 864 (1993)

vom 15. September 1993

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 696 (1991) vom 30. Mai 1991, 747 (1992) vom 24. März 1992, 785 (1992) vom 30. Oktober 1992, 793 (1992) vom 30. November 1992, 804 (1993) vom 29. Januar 1993, 811 (1993) vom 12. März 1993, 823 (1993) vom 30. April 1993, 834 (1993) vom 1. Juni 1993 und 851 (1993) vom 15. Juli 1993,

nach Behandlung des weiteren Berichts des Generalsekretärs vom 13. und 14. September 1993¹⁹,

mit dem Ausdruck ernster Besorgnis über die anhaltende Verschlechterung der politischen und militärischen Lage und mit Bestürzung feststellend, daß sich die bereits ernste humanitäre Situation weiter verschlechtert hat,

zutiefst besorgt darüber, daß trotz seiner früheren Resolutionen und der Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten die Friedensgespräche nach wie vor unterbrochen sind und daß noch keine Waffenruhe herbeigeführt werden konnte,

unter Begrüßung der am 10. September 1993 in Lissabon abgegebenen gemeinsamen Erklärung der Vertreter Portugals, der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika²⁰, der drei Beobachterstaaten des angolanischen Friedensprozesses,

sowie unter Begrüßung und in Unterstützung der Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten, die auf die frühestmögliche Lösung der angolanischen Krise auf dem Verhandlungswege abzielen, und unter Betonung der Bedeutung, die er diesen Bemühungen beimißt,

ferner mit Genugtuung über die Bemühungen des Ad-hoc-Ausschusses für das südliche Afrika der Organisation der afrikanischen Einheit und die Bemühungen der Staatshäupter der Nachbarländer um die Erleichterung der Wiederaufnahme des Friedensprozesses in Angola,

unter Betonung der Wichtigkeit einer kontinuierlichen und wirksamen Präsenz der Vereinten Nationen in Angola im Hinblick auf die Förderung des Friedensprozesses und der vollen Durchführung der Friedensabkommen für Angola,

in Bekräftigung seines Eintretens für die Erhaltung der Einheit und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

A

1. *begrüßt* den weiteren Bericht des Generalsekretärs vom 13. und 14. September 1993 und beschließt, das bestehende Mandat der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II um einen Zeitraum von drei Monaten bis zum 15. Dezember 1993 zu verlängern;

2. *bekundet erneut seine Bereitschaft*, jederzeit während des mit dieser Resolution genehmigten Mandatszeitraums auf Empfehlung des Generalsekretärs zu erwägen, umgehend tätig zu werden, um im Falle nennenswerter Fortschritte im Friedensprozeß die Präsenz der Vereinten Nationen in Angola erheblich auszuweiten;

3. *bekräftigt* die Bedeutung der Wahrnehmung der Guten Dienste und der Vermittlung durch die Mission und den Sonderbeauftragten mit dem Ziel, die Waffenruhe wiederherzustellen und den Friedensprozeß zur vollen Durchführung der Friedensabkommen für Angola wieder in Gang zu bringen;

4. *begrüßt* die fortgesetzte Bereitschaft der Regierung Angolas, eine friedliche Regelung des Konflikts in Übereinstimmung mit den Friedensabkommen und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu erreichen;

5. *erklärt erneut*, daß er die legitimen Rechte der Regierung Angolas *anerkennt*, und begrüßt in dieser Hinsicht die Hilfeleistung an die Regierung Angolas zur Unterstützung des demokratischen Prozesses;

6. *verlangt erneut*, daß die Nationale Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas die Ergebnisse der demokratischen Wahlen vom 30. September 1992 vorbehaltlos akzeptiert und sich voll an die Friedensabkommen hält;

7. *verurteilt* die Nationale Union wegen der Fortsetzung ihrer militärischen Handlungen, die das Leid der Zivilbevölkerung Angolas vergrößern und der angolanischen Volkswirtschaft Schaden zufügen, und verlangt erneut, daß sie diese Handlungen sofort einstellt;

8. *verurteilt außerdem* die wiederholten Versuche der Nationalen Union, zusätzliches Gebiet zu gewinnen, und die Tatsache, daß sie ihre Truppen nicht aus den Stellungen abgezogen hat, die sie seit der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten eingenommen haben, und verlangt erneut, daß sie dies sofort tut und als Übergangsmaßnahme bis zur vollen Durchführung der Friedensabkommen unverzüglich der Rückführung ihrer Truppen in die von den Vereinten Nationen überwachten Gebiete zustimmt;

9. *bekräftigt*, daß eine solche Besetzung einen schweren Verstoß gegen die Friedensabkommen darstellt und mit dem Ziel, Frieden durch Abkommen und Aussöhnung zu erreichen, unvereinbar ist;

10. *betont erneut* die grundlegende Notwendigkeit, die Friedensgespräche unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen unverzüglich wiederaufzunehmen, mit dem Ziel, sofort im ganzen Land eine Waffenruhe herbeizuführen und

die Friedensabkommen und die Resolutionen des Sicherheitsrats voll durchzuführen;

11. *nimmt* die Erklärungen der Nationalen Union zur Kenntnis, daß sie bereit ist, die Friedensverhandlungen wiederaufzunehmen, und verlangt, daß sie dementsprechend handelt;

12. *begrüßt* die weiteren vom Generalsekretär unternommenen Schritte zur Durchführung des Plans für humanitäre Nothilfe;

13. *verurteilt nachdrücklich* die wiederholten Angriffe der Nationalen Union auf das humanitäre Hilfe leistende Personal der Vereinten Nationen und erklärt erneut, daß solche Angriffe eindeutige Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen;

14. *nimmt* die Erklärungen der Nationalen Union zur Kenntnis, daß sie mithelfen wird, die ungehinderte Versorgung aller Angolaner mit humanitären Hilfsgütern sicherzustellen, und verlangt, daß sie dementsprechend handelt;

15. *wiederholt seinen Aufruf* an beide Parteien, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des Personals der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II und des an humanitären Hilfseinsätzen beteiligten Personals zu gewährleisten und sich streng an die anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts zu halten;

16. *verlangt*, daß die Nationale Union sofort alle gegen ihren Willen festgehaltenen ausländischen Staatsangehörigen freiläßt und alles unterläßt, was Schaden an ausländischen Vermögenswerten verursachen könnte;

B

unter nachdrücklicher Verurteilung der Nationalen Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas sowie deren Führung dafür verantwortlich machend, daß sie nicht die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der vom Sicherheitsrat in seinen früheren Resolutionen gestellten Forderungen ergriffen hat,

entschlossen, die Achtung vor seinen Resolutionen und die volle Durchführung der Friedensabkommen für Angola sicherzustellen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Staaten, jede Form der direkten oder indirekten Hilfe, Unterstützung oder Ermutigung der Nationalen Union zu unterlassen,

feststellend, daß aufgrund der militärischen Handlungen der Nationalen Union die Situation in Angola eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

17. *beschließt*, daß die in den Ziffern 19 bis 25 niedergelegten Bestimmungen zehn Tage nach Verabschiedung dieser Resolution in Kraft treten werden, es sei denn, der Generalsekretär teilt dem Rat mit, daß eine wirksame Waffenruhe herbeigeführt und eine Einigung über die Durchführung der Friedensabkommen und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats erzielt wurde;

18. *beschließt außerdem*, daß für den Fall, daß der Generalsekretär zu irgendeinem Zeitpunkt nach der Vorlage des genannten Berichts des Generalsekretärs dem Rat berichtet, daß die Nationale Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas die Waffenruhe verletzt hat oder sich nicht mehr konstruktiv an der Durchführung der Friedensabkommen und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats beteiligt, die Bestimmungen in den Ziffern 19 bis 25 sofort in Kraft treten;

19. *beschließt ferner*, im Hinblick auf das Verbot jeden Verkaufs und jeder Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, von militärischer Hilfe sowie von Erdöl und Erdölprodukten an die Nationale Union, daß alle Staaten folgendes verhindern werden: den Verkauf oder die Lieferung, durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung und Ersatzteilen für dieselben, sowie von Erdöl und Erdölprodukten, gleichviel, ob sie ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, in das Hoheitsgebiet Angolas, ausgenommen über genau benannte Grenzübergangsstellen, die in einer Liste enthalten sind, welche die Regierung Angolas dem Generalsekretär übermittelt, der umgehend die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen notifiziert;

20. *fordert* alle Staaten und alle internationalen Organisationen *auf*, ungeachtet etwaiger Rechte oder Verpflichtungen aus einer internationalen Übereinkunft, einem Vertrag oder einer Lizenz oder Genehmigung, die zeitlich vor dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution liegen, streng in Übereinstimmung mit dieser Resolution zu handeln;

21. *fordert* die Staaten *auf*, gegen natürliche und juristische Personen, die gegen die mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen verstoßen, gerichtlich vorzugehen und angemessene Strafen zu verhängen;

22. *beschließt*, gemäß Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus sämtlichen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuß des Sicherheitsrats einzusetzen, mit dem Auftrag, die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen, dem Rat über seine Arbeit Bericht zu erstatten und Bemerkungen und Empfehlungen dazu vorzulegen:

a) Prüfung der nach Ziffer 24 vorgelegten Berichte;

b) Einholung weiterer Informationen von allen Staaten über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur wirksamen Durchführung der mit Ziffer 19 verhängten Maßnahmen;

c) Prüfung der ihm von den Staaten zur Kenntnis gebrachten Informationen über Verstöße gegen die mit Ziffer 19 verhängten Maßnahmen und Empfehlung angemessener Maßnahmen als Antwort auf diese Verstöße;

d) regelmäßige Berichterstattung an den Sicherheitsrat über die dem Ausschuß vorgelegten Informationen betreffend angebliche Verstöße gegen die mit Ziffer 19 verhängten Maßnahmen, nach Möglichkeit unter Nennung der natürlichen oder juristischen Personen, einschließlich Schiffen, die solche Verstöße begangen haben sollen;

e) Erlaß der erforderlichen Richtlinien zur Erleichterung der Durchführung der mit Ziffer 19 verhängten Maßnahmen;

23. *fordert* alle Staaten *auf*, mit dem mit Ziffer 22 eingesetzten Ausschuß bei der Erfüllung seiner Aufgaben voll zusammenzuarbeiten, unter anderem dadurch, daß sie dem Ausschuß die von ihm gemäß dieser Resolution angeforderten Informationen übermitteln;

24. *ersucht* alle Staaten, dem Generalsekretär bis 15. Oktober 1993 über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Erfüllung der in Ziffer 19 angeführten Verpflichtungen Bericht zu erstatten;

25. *ersucht* den Generalsekretär, dem mit Ziffer 22 eingesetzten Ausschuß jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und im Sekretariat die dafür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen;

26. *bekundet seine Bereitschaft*, die Verhängung weiterer Maßnahmen nach der Charta der Vereinten Nationen in Erwägung zu ziehen, unter anderem auch Handelsmaßnahmen gegen die Nationale Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas und Reisebeschränkungen für ihr Personal, es sei denn, der Generalsekretär berichtet bis 1. November 1993, daß eine wirksame Waffenruhe herbeigeführt und eine Einigung über die volle Durchführung der Friedensabkommen für Angola und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats erzielt wurde;

C

27. *bekundet außerdem seine Bereitschaft*, die in dieser Resolution vorgesehenen Maßnahmen einer Überprüfung zu unterziehen, falls der Generalsekretär dem Rat berichtet, daß eine wirksame Waffenruhe herbeigeführt wurde und daß maßgebliche Fortschritte in Richtung auf die volle Durchführung der Friedensabkommen für Angola und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats erzielt wurden;

28. *ersucht* den Generalsekretär, ihm sobald es die Lage rechtfertigt und auf jeden Fall rechtzeitig vor dem 1. November 1993 und erneut vor dem 15. Dezember 1993 einen Bericht über die Situation in Angola und die Durchführung dieser Resolution mit seinen Empfehlungen betreffend die weitere Rolle der Vereinten Nationen in dem Friedensprozeß vorzulegen und den Rat in der Zwischenzeit regelmäßig über die Entwicklung der Lage unterrichtet zu halten;

29. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3277. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3302. Sitzung am 1. November 1993 beschloß der Rat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Angola: Weiterer Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II (UNAVEM II) (S/26644)" teilzunehmen.²¹

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²²:

"Der Sicherheitsrat hat den aufgrund von Ziffer 28 der Resolution 864 (1993) vorgelegten Bericht des Generalse-

ekretärs vom 27. Oktober 1993²³ geprüft. Er nimmt Kenntnis von den Sondierungsgesprächen, die in Lusaka unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen stattfinden und zu denen sowohl die Regierung Angolas als auch die Nationale Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas Delegationen entsandt haben. Er bekräftigt seine volle Unterstützung für den Generalsekretär und seinen Sonderbeauftragten bei ihren Bemühungen zur frühestmöglichen Lösung der angolischen Krise auf dem Verhandlungswege im Rahmen der Friedensabkommen für Angola und der Resolutionen des Sicherheitsrats. Er fordert die angolischen Parteien auf, mit dem Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten diesbezüglich voll zusammenzuarbeiten.

Der Rat nimmt Kenntnis von den jüngst auf beiden Seiten ergriffenen Maßnahmen, einschließlich der Verminderung der Feindseligkeiten, und betrachtet es als unerläßlich, daß beide Parteien die erforderlichen Schritte zur Wiederaufnahme direkter Verhandlungen im Hinblick auf eine friedliche Regelung unternehmen und unverzüglich Einigung über die Modalitäten für eine wirksame Waffenruhe im Einklang mit den Ratsresolutionen erzielen.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Kommuniqué der UNITA vom 6. Oktober, auf das in Ziffer 11 des Berichts des Generalsekretärs Bezug genommen wird. Er verleiht seiner Besorgnis darüber Ausdruck, daß nach Aussage des Generalsekretärs noch keine ausreichenden Fortschritte im Hinblick auf die volle Durchführung der Friedensabkommen und der einschlägigen Ratsresolutionen erzielt worden sind. Er verlangt, daß die UNITA die erforderlichen Schritte unternimmt, um seinen früher verabschiedeten Resolutionen Folge zu leisten. Er bekundet seine Bereitschaft, jederzeit die sofortige Verhängung weiterer Maßnahmen nach der Charta der Vereinten Nationen in Erwägung zu ziehen, unter anderem auch Handelsmaßnahmen gegen die UNITA und Reisebeschränkungen für UNITA-Personal, falls er feststellen sollte, daß die UNITA nicht nach Treu und Glauben dabei mithilft, eine wirksame Waffenruhe herbeizuführen und die Friedensabkommen sowie die einschlägigen Ratsresolutionen durchzuführen, oder falls dies der Generalsekretär in einem entsprechenden Bericht feststellt.

Der Rat bringt seine tiefe Besorgnis über die ernsthafte Verschlechterung der humanitären Lage in Angola zum Ausdruck. Er sieht sich jedoch durch den Bericht des Generalsekretärs ermutigt, wonach das System der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit den humanitären Organisationen nunmehr in der Lage ist, die Anzahl der Hilfslieferungen in alle Landesteile beträchtlich zu erhöhen. Er begrüßt die Wiederaufnahme der humanitären Hilfslieferungen in die Städte Cuito und Huambo. Er fordert die Parteien auf, bei der Gewährleistung der ungehinderten Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an alle Angolaner im ganzen Land voll zu kooperieren, alles zu unternehmen, um die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen an den humanitären Hilfseinsätzen beteiligten Personals zu gewährleisten und sich streng an die anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts zu halten. Er spricht der internationalen Gemeinschaft für ihre großzügige Nothilfe seine Anerkennung aus und ruft sie auf, weitere Hilfslieferungen rasch zur Verfügung zu stellen, um den wachsenden Bedarf zu decken.

Der Rat teilt die Ansicht des Generalsekretärs, daß die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II (UNAVEM II) in der Lage sein sollte, rasch zu reagieren, falls im Friedensprozeß Fortschritte erzielt werden. Er ermutigt den Generalsekretär, umgehend Eventualfallpläne aufzustellen im Hinblick auf die mögliche Verstärkung des militärischen, des polizeilichen und des Sanitätsanteils der UNAVEM II zur Dislozierung im Falle maßgeblicher Fortschritte im Friedensprozeß und insbesondere auch mit den Staaten Kontakt aufzunehmen, die Truppen stellen könnten. Er ist bereit, jederzeit während des durch Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 genehmigten Mandatszeitraums diesbezügliche Beschlüsse zu fassen.

Der Rat wiederholt seine energische Aufforderung an beide Seiten, insbesondere die UNITA, sich auf den Friedensprozeß zu verpflichten, der zu einer umfassenden Regelung in Angola auf der Grundlage der Friedensabkommen führen wird.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben und wird seine Haltung in bezug auf weitere Maßnahmen spätestens am 15. Dezember im Zusammenhang mit seiner Prüfung des Berichts, den der Generalsekretär gemäß Resolution 864 (1993) bis zu diesem Zeitpunkt vorlegen soll, erneut überprüfen."

Auf seiner 3323. Sitzung am 15. Dezember 1993 beschloß der Rat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Angola: Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II (UNAVEM II) (S/26872 und Add.1)" teilzunehmen.²¹

Resolution 890 (1993)
vom 15. Dezember 1993

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 696 (1991) vom 30. Mai 1991, 747 (1992) vom 24. März 1992, 785 (1992) vom 30. Oktober 1992, 793 (1992) vom 30. November 1992, 804 (1993) vom 29. Januar 1993, 811 (1993) vom 12. März 1993, 823 (1993) vom 30. April 1993, 834 (1993) vom 1. Juni 1993, 851 (1993) vom 15. Juli 1993 und 864 (1993) vom 15. September 1993,

unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 1. November 1993²²,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 3. und 15. Dezember 1993²⁴,

von neuem darauf hinweisend, welche Bedeutung er der vollen Durchführung der Friedensabkommen für Angola und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats beimißt,

mit Genugtuung über die Wiederaufnahme der direkten Verhandlungen in Lusaka unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und die von der Regierung Angolas und der Nationalen Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas derzeit unternommenen Bemühungen um eine Verhandlungslösung,

in Würdigung der Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten, die auf die frühestmögliche Lösung der angolischen Krise auf dem Verhandlungswege

im Rahmen der Friedensabkommen und der einschlägigen Ratsresolutionen abzielen,

Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, die von den beiden Parteien getroffen worden sind, namentlich von der Verminderung der Feindseligkeiten, aber zutiefst besorgt darüber, daß noch keine wirksame Waffenruhe herbeigeführt worden ist,

unter Hervorhebung der Wichtigkeit, die er dem Umstand beimißt, daß die Nationale Union, wie vom Sicherheitsrat gebeten, die Ergebnisse der unter der Aufsicht der Vereinten Nationen abgehaltenen demokratischen Wahlen vom 30. September 1992 vorbehaltlos akzeptiert und sich in vollem Umfang an die Friedensabkommen und die einschlägigen Ratsresolutionen hält,

außerdem zutiefst besorgt über die anhaltend ernste humanitäre Situation,

in Bekräftigung seines Eintretens für die Erhaltung der Einheit und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 3. und 15. Dezember 1993;

2. *betont erneut*, welche Bedeutung er einer friedlichen Lösung des Konflikts in Angola in Übereinstimmung mit den Friedensabkommen für Angola und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats beimißt, und fordert beide Parteien nachdrücklich auf, weiterhin Flexibilität bei den Verhandlungen und ein Eintreten für den Frieden unter Beweis zu stellen;

3. *beschließt*, das bestehende Mandat der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II bis zum 16. März 1994 zu verlängern;

4. *bekräftigt seine Bereitschaft*, das bestehende Mandat der Mission nach Bedarf zu überprüfen, um festzustellen, ob sie zur wirksamen Wahrnehmung ihres Auftrages imstande ist, unter Berücksichtigung etwaiger Fortschritte auf dem Wege zur baldigen Herbeiführung von Frieden im Lande;

5. *bekräftigt* die Bedeutung der Wahrnehmung der Guten Dienste und der Vermittlung durch den Generalsekretär und seinen Sonderbeauftragten sowie durch die Mission mit dem Ziel, die Waffenruhe wiederherzustellen und den Friedensprozeß zur vollen Durchführung der Friedensabkommen und der einschlägigen Ratsresolutionen wieder in Gang zu bringen;

6. *ruft* beide Parteien *auf*, den von ihnen bei den Gesprächen in Lusaka bereits eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, fordert sie nachdrücklich auf, äußerste Zurückhaltung zu üben und alle militärischen Handlungen sofort einzustellen, um weiteres Leiden der Zivilbevölkerung Angolas und weitere Schäden an der angolischen Volkswirtschaft zu verhindern, und fordert sie außerdem nachdrücklich auf, die Modalitäten und die Herstellung einer wirksamen und bestandfähigen Waffenruhe im Einklang mit den einschlägigen Ratsresolutionen zu vereinbaren und so bald wie möglich zu einer friedlichen Regelung zu gelangen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sobald eine wirksame Waffenruhe hergestellt worden ist, auf jeden Fall jedoch vor dem 1. Februar 1994 den Rat über die von den Parteien bei den Gesprächen in Lusaka erzielten Fortschritte zu unterrichten und ihm namentlich auch über die bei der Förderung

des Friedensprozesses, bei der Herstellung einer wirksamen Waffenruhe und bei der Durchführung der einschlägigen Ratsresolutionen und der Friedensabkommen erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

8. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen des Generalsekretärs im Hinblick auf eine Eventualfallplanung für die mögliche Aufstockung der bestehenden Teile der Mission zur Dislozierung im Falle maßgeblicher Fortschritte im Friedensprozeß und ersucht ihn, den Rat in regelmäßigen Abständen darüber zu unterrichten;

9. *bekundet erneut seine Bereitschaft*, jede Empfehlung des Generalsekretärs auf der Grundlage dieser Eventualfallplanung umgehend zu prüfen, falls eine wirksame und bestandfähige Waffenruhe erreicht wird;

10. *bekräftigt ferner* die Notwendigkeit der ungehinderten Auslieferung von humanitären Hilfsgütern an die gesamte notleidende Zivilbevölkerung;

11. *begrüßt* die vom Generalsekretär getroffenen Maßnahmen zur Durchführung des Plans für humanitäre Nothilfe;

12. *spricht* denjenigen Mitgliedstaaten, Organisationen der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen *seine*

Anerkennung aus, die bereits zu den Hilfsmaßnahmen beigetragen haben, und appelliert nachdrücklich an alle Mitgliedstaaten, Organisationen der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen, Angola zur Deckung des wachsenden humanitären Bedarfs rasch weitere Unterstützung zukommen zu lassen;

13. *erklärt erneut*, daß alle Staaten verpflichtet sind, die Bestimmungen von Ziffer 19 der Resolution 864 (1993) vollständig durchzuführen;

14. *beschließt*, angesichts der zwischen den Parteien stattfindenden direkten Verhandlungen für den Augenblick von der Verhängung der in Ziffer 26 der Resolution 864 (1993) vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen gegen die Nationale Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas abzusehen, bekundet jedoch erneut seine Bereitschaft, unter anderem aufgrund einer Empfehlung des Generalsekretärs jederzeit weitere Schritte zu erwägen, um entweder solche zusätzlichen Maßnahmen zu verhängen oder die bereits in Kraft befindlichen Maßnahmen zu überprüfen;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3323. Sitzung einstimmig verabschiedet.

ANMERKUNGEN

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1992 verabschiedet.

² Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for January, February and March 1993*.

³ Ebd., Dokument S/25140 und Add.1.

⁴ Ebd., Dokument S/25155.

⁵ S/25342.

⁶ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for January, February and March 1993*, Dokument S/25140.

⁷ S/25343.

⁸ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1993*.

⁹ Ebd., Dokument S/25690.

¹⁰ Ebd., Dokument S/25840 und Add.1.

¹¹ S/25882.

¹² S/25883.

¹³ S/25899.

¹⁴ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*.

¹⁵ Ebd., Dokumente S/26060 und Add. 1 und 2.

¹⁶ Ebd., Dokument S/26076.

¹⁷ Ebd., Dokument S/26081.

¹⁸ Ebd., Dokument S/26064.

¹⁹ Ebd., Dokumente S/26434 und Add.1.

²⁰ Ebd., Dokument S/26488.

²¹ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*.

²² S/26677.

²³ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26644.

²⁴ Ebd., Dokumente S/26872 und Add.1.

DIE SITUATION IN GEORGIEN¹

Beschlüsse

Auf seiner 3169. Sitzung am 29. Januar 1993 beschloß der Rat, den Vertreter Georgiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Georgien:

Verbalnote des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten Georgiens an den Generalsekretär, datiert vom 25. Dezember 1992 (S/25026)²;

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Abchasien (Republik Georgien) (S/25188)³".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab⁴:

"Der Sicherheitsrat nimmt mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs vom 28. Januar 1993 über die Situation in Abchasien (Republik Georgien)⁵.

Der Rat verleiht seiner ernsten Besorgnis über die weitere Verschlechterung der Situation in Abchasien Ausdruck und fordert alle Parteien auf, die Kampfhandlungen sofort einzustellen und das Übereinkommen vom 3. September 1992⁶, in dem die territoriale Unversehrtheit Georgiens verbürgt wird, das die Herstellung einer Waffenruhe und die Verpflichtung der Parteien zum Gewaltverzicht vorsieht und das die Grundlage für eine politische Gesamtlösung darstellt, getreulich einzuhalten und anzuwenden.

Der Rat stimmt mit der Feststellung des Generalsekretärs überein, daß die Wiederherstellung eines erfolgversprechenden Friedensprozesses in Abchasien auf der Grundlage des Übereinkommens vom 3. September 1992 möglicherweise eine aktivere Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft erfordert, mit dem Ziel, den Parteien zu helfen, sich auf eine Waffenruhe und die Rückführung der Flüchtlinge zu einigen und eine politische Regelung auszuarbeiten. In diesem Zusammenhang bekundet der Rat von neuem seine Unterstützung für die Bemühungen, die die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) zur Zeit unternimmt.

Der Rat billigt daher den Vorschlag des Generalsekretärs, zur Überprüfung der Situation in Abchasien erneut eine Mission nach Georgien zu entsenden, und hebt die Notwendigkeit hervor, die wirksame Koordinierung der von den Vereinten Nationen und der KSZE im Hinblick auf die Wiederherstellung des Friedens durchgeführten Aktivitäten sicherzustellen. Der Rat ist der Auffassung, daß es notwendig ist, die politische Gesamtsituation zu evaluieren und praktische Fragen wie die Herbeiführung und Überwachung einer sofortigen Waffenruhe, die Überwachung der Grenze zwischen Georgien und der Russischen Föderation in Abchasien und den Schutz der Eisenbahn- und Nachrichtenverbindungen in Abchasien zu erörtern sowie entsprechenden Rat in diesen Fragen zu erteilen.

Der Rat billigt außerdem den Vorschlag des Generalsekretärs, eine Ermittlungsmission nach Abchasien zu entsenden, mit dem Auftrag, die behaupteten Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch beide Seiten zu untersuchen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihm über das Ergebnis der Mission Bericht zu erstatten und Maßnahmen zur Konsolidierung der Waffenruhe und zur Herbeiführung einer politischen Gesamtregelung vorzuschlagen."

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 5. Mai 1993⁷ nahm der Generalsekretär auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 29. Januar 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung der Situation in Georgien durch den Rat⁴ Bezug und erklärte, daß sich die Situation in Abchasien seit der Verabschiedung dieser Erklärung weiter verschlechtert habe und daß er zu dem Schluß gekommen sei, daß die Entsendung einer weiteren Besuchsmission, wie von ihm ursprünglich ins Auge gefaßt, nicht die geeignete Vorgehensweise sei, um den Friedensprozeß neu zu beleben. Er sei der Auffassung, daß es notwendig sei, konzentriertere Anstrengungen zu unternehmen, um eine dauerhafte Waffenruhe herbeizuführen und den politischen Verhandlungsprozeß wiederaufzunehmen. Er habe daher nach Abhaltung der erforderlichen Konsultationen beschlossen, Botschafter Edouard Brunner (Schweiz) zu seinem Sonderbotschafter für Georgien zu ernennen. Aufgrund des Übereinkommens vom 3. September 1992⁶ werde Botschafter Brunner die folgenden Aufgaben haben:

- a) Herbeiführung einer Einigung über eine Waffenruhe;
- b) Unterstützung der Parteien bei der Wiederbelebung des Verhandlungsprozesses, mit dem Ziel, eine politische Lösung für den Konflikt zu finden;
- c) Gewinnung der Unterstützung der Nachbarländer und anderer Beteiligter bei der Erreichung der genannten Ziele.

Der Generalsekretär habe Botschafter Brunner ersucht, ihm nach einem Anfangszeitraum von drei Monaten über die erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten, woraufhin er eine Entscheidung über die Verlängerung seines Auftrags treffen werde.

Mit Schreiben vom 11. Mai 1993⁸ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 5. Mai 1993 betreffend Georgien⁷ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie sind über die in Ihrem Schreiben geschilderte Situation in Georgien besorgt und begrüßen daher Ihren Beschluß, Botschafter Edouard Brunner zu Ihrem Sonderbotschafter für Georgien zu ernennen.

Die Ratsmitglieder sehen weiteren Berichten über die Entwicklungen in Georgien, über die Mission von Botschafter Brunner und über etwaige künftige Empfehlungen im Zusammenhang mit dieser Mission mit Interesse entgegen."

Auf seiner 3249. Sitzung am 2. Juli 1993 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation in Georgien: Schreiben des Staatsoberhauptes der Republik Georgien an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. Juli 1993 (S/26031)".⁹

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab¹⁰:

"Der Sicherheitsrat hat das Schreiben des Staatsoberhauptes der Republik Georgien an den Präsidenten des Sicherheitsrats betreffend die Situation in Abchasien (Republik Georgien), datiert vom 2. Juli 1993¹¹, behandelt. Der Rat bringt seine tiefe Besorgnis angesichts der Berichte über verstärkte Gefechte in der Umgebung von Suchumi zum Ausdruck. Er fordert alle Parteien auf, die Kampfhandlungen sofort einzustellen und die Waffenruhevereinbarung vom 14. Mai 1993 einzuhalten. Der Rat wird den Bericht des Generalsekretärs vom 1. Juli 1993¹² und die darin enthaltenen Empfehlungen unverzüglich prüfen."

Auf seiner 3252. Sitzung am 9. Juli 1993 beschloß der Rat, den Vertreter Georgiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Georgien: Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Abchasien (Republik Georgien) (S/26023 und Add.1 und 2)" teilzunehmen.⁹

Resolution 849 (1993)

vom 9. Juli 1993

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 1. und 7. Juli 1993¹³,

unter Hinweis auf die Erklärungen, die der Präsident des Sicherheitsrats am 10. September¹⁴ und 8. Oktober¹⁵ 1992 und 29. Januar 1993⁴ zu der Situation in Abchasien (Republik Georgien) abgegeben hat,

unter Hinweis auf das Moskauer Übereinkommen vom 3. September 1992⁶,

sich die Vorgehensweise zu *eigen machend*, die in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 5. Mai 1993 an den Präsidenten des Sicherheitsrats⁷ dargelegt ist,

mit Besorgnis feststellend, daß die Kampfhandlungen in der Umgebung von Suchumi in jüngster Zeit zugenommen haben,

in Bekräftigung der vom Präsidenten des Sicherheitsrats am 2. Juli 1993 abgegebenen Erklärung¹⁰, in der insbesondere alle Parteien aufgefordert wurden, die Waffenruhevereinbarung vom 14. Mai 1993 einzuhalten,

unterstreichend, welche Wichtigkeit er im Kontext der Dislozierung von Militärbeobachtern dem Bestehen und der Durchführung einer Waffenruhe und eines Friedensprozesses unter wirksamer Beteiligung der Vereinten Nationen beimißt,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Bemerkungen im Bericht des Generalsekretärs;

2. *ersucht* den Generalsekretär, seinen Sonderbotschafter in die Region zu entsenden, damit dieser bei der Herbeifüh-

rung einer Einigung über das Inkrafttreten der Waffenruhe behilflich sein kann, und sofort mit den erforderlichen Vorbereitungen zu beginnen, einschließlich der Kontaktaufnahme mit Mitgliedstaaten, die Beobachter zur Verfügung stellen könnten, und der Entsendung einer Planungsgruppe in das Gebiet, damit nach Inkrafttreten der Waffenruhe fünfzig Militärbeobachter nach Georgien entsandt werden können;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Rat zu benachrichtigen, damit dieser einen Beschluß fassen kann, sobald die Waffenruhe in Kraft getreten ist und sobald seiner Meinung nach die Verhältnisse die Dislozierung der Beobachter gestatten, und in diesem Stadium Empfehlungen hinsichtlich ihres Auftrags abzugeben, und erklärt sich bereit, bei Eingang dieser Benachrichtigung rasch tätig zu werden;

4. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die fortgesetzten Anstrengungen des Generalsekretärs, einen Friedensprozeß in Gang zu setzen, an dem die Konfliktparteien beteiligt sind und die Regierung der Russischen Föderation zur Erleichterung dieses Prozesses mitwirkt;

5. *unterstützt* die fortgesetzte Zusammenarbeit des Generalsekretärs mit dem amtierenden Vorsitzenden der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im Rahmen ihrer Bemühungen zur Befriedung der Region;

6. *fordert* die Regierung der Republik Georgien *auf*, mit den Vereinten Nationen rasch Gespräche über eine Vereinbarung über die Rechtsstellung der Truppen aufzunehmen, um die rasche Dislozierung der Beobachter zu erleichtern, sobald der Rat diese beschließt;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3252. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3261. Sitzung am 6. August 1993 beschloß der Rat, den Vertreter Georgiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Georgien: Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. August 1993 (S/26254)" teilzunehmen.⁹

Resolution 854 (1993)

vom 6. August 1993

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 849 (1993) vom 9. Juli 1993, in der er sich einen Beschluß über die Dislozierung von Militärbeobachtern bis nach dem Inkrafttreten einer Waffenruhe vorbehalten hat,

mit Genugtuung über die Unterzeichnung der Vereinbarung zur Herstellung der Waffenruhe in Abchasien (Republik Georgien) am 27. Juli 1993,

1. *billigt* den vom Generalsekretär in seinem Schreiben vom 4. August 1993 an den Präsidenten des Sicherheitsrats¹⁶ gemachten Vorschlag, wonach so bald wie möglich ein Vorauskommando von bis zu zehn Militärbeobachtern der Vereinten Nationen in die Region entsandt werden soll, um damit zu beginnen, bei der Verifikation der Einhaltung der

Waffenruhe behilflich zu sein, wie dies in der Waffenruhevereinbarung vorgesehen ist, wobei das Mandat des Kommandos nach drei Monaten ablaufen soll, und nimmt in Aussicht, daß dieses Vorauskommando in eine Beobachtermission der Vereinten Nationen eingegliedert wird, sofern der Rat eine solche Mission offiziell aufstellt;

2. *sieht mit Interesse* dem Bericht des Generalsekretärs über die vorgeschlagene Aufstellung einer Beobachtermission der Vereinten Nationen *entgegen*, der insbesondere eine detaillierte Schätzung der Kosten und des Umfangs dieses Einsatzes, einen Zeitplan für seine Durchführung und den voraussichtlichen Termin für seine Beendigung enthält;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3261. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3268. Sitzung am 24. August 1993 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation in Georgien: Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 849 (1993) des Sicherheitsrats (S/26250)".⁹

Resolution 858 (1993)

vom 24. August 1993

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 849 (1993) vom 9. Juli 1993, in der er sich einen Beschluß über die Dislozierung von Beobachtern bis nach dem Inkrafttreten einer Waffenruhe vorbehalten hat,

mit Genugtuung über die Unterzeichnung der Waffenruhevereinbarung vom 27. Juli 1993 zwischen der Republik Georgien und den Streitkräften in Abchasien,

unter Hinweis auf seine Resolution 854 (1993) vom 6. August 1993, in der er die Dislozierung eines Vorauskommandos von Beobachtern für einen Zeitraum von drei Monaten gebilligt hat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 6. und 7. August 1993¹⁷,

in Bekräftigung früherer Erklärungen, in denen unterstrichen wurde, wie entscheidend wichtig die Aufrechterhaltung von Waffenruhevereinbarungen ist, insbesondere der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 2. Juli 1993¹⁰,

feststellend, daß die Fortsetzung des Konflikts in Georgien den Frieden und die Stabilität in der Region bedroht,

Kenntnis davon nehmend, daß sich die Konfliktparteien verpflichtet haben, die Streitkräfte aus Abchasien abzuziehen, und daß dieser Abzug derzeit vonstatten geht,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 6. und 7. August 1993;

2. *beschließt*, im Einklang mit dem genannten Bericht eine Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien einzurichten, die aus bis zu achtundachtzig Militärbeobachtern und dem zu ihrer Unterstützung unbedingt erforderlichen Personal besteht, mit folgendem Auftrag:

a) die Einhaltung der Waffenruhevereinbarung vom 27. Juli 1993 zu verifizieren, unter besonderer Berücksichtigung der Situation in der Stadt Suchumi;

b) Meldungen über Verletzungen der Waffenruhe zu untersuchen und zu versuchen, derartige Vorfälle gemeinsam mit den Beteiligten zu bereinigen;

c) dem Generalsekretär über die Durchführung ihres Auftrags Bericht zu erstatten, insbesondere auch über Verletzungen der Waffenruhevereinbarung;

3. *beschließt*, daß die Mission für einen Zeitraum von sechs Monaten eingerichtet wird, mit der Maßgabe, daß sie nur dann über die ersten neunzig Tage hinaus verlängert wird, wenn der Rat auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs geprüft hat, ob wesentliche Fortschritte bei der Durchführung von Maßnahmen zur Herbeiführung eines dauerhaften Friedens erzielt worden sind;

4. *ersucht* den Generalsekretär, nach Bedarf, spätestens jedoch binnen drei Monaten, über die Tätigkeit der Mission Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, die operativen Vorkehrungen für die Durchführung des in dieser Resolution enthaltenen Auftrags im Lichte etwaiger weiterer diesbezüglicher Empfehlungen des Generalsekretärs ständig weiterzuverfolgen;

6. *begrüßt* den Vorschlag zur Dislozierung gemischter interimistischer Überwachungsgruppen, bestehend aus georgischen, abchasischen und russischen Einheiten, mit dem Ziel der Konsolidierung der Waffenruhe, und ersucht den Generalsekretär, die Zusammenarbeit zwischen den Beobachtern der Vereinten Nationen und diesen Einheiten im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu erleichtern;

7. *fordert alle Parteien auf*, die Waffenruhevereinbarung vom 27. Juli 1993 zu beachten und durchzuführen und uneingeschränkt mit der Mission zusammenzuarbeiten und die Sicherheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen und des gesamten sonstigen Friedenssicherungspersonals und humanitären Personals in Georgien zu gewährleisten;

8. *fordert* die Regierung der Republik Georgien *auf*, mit den Vereinten Nationen umgehend eine Vereinbarung über die Rechtsstellung der Truppen zu schließen, um die Dislozierung der Mission zu erleichtern;

9. *ersucht* den Generalsekretär, über seinen Sonderbotschafter tatkräftig die Bemühungen fortzusetzen, die darauf gerichtet sind, den Friedensprozeß und den möglichst baldigen Beginn von Verhandlungen zur Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung zu erleichtern;

10. *bekundet seine fortgesetzte Unterstützung* für die laufende Zusammenarbeit des Generalsekretärs und des amtierenden Vorsitzenden der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei den Bemühungen zur Befriedung Georgiens und anderer Gebiete der Region;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3268. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

In einem an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 27. August 1993¹⁸ nahm der Generalsekretär Bezug auf Ziffer 2 der Resolution 858 (1993), in der der Rat beschlossen hatte, die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG) einzurichten. Der Generalsekretär erklärte, daß er nach Abschluß der üblichen Konsultationen mit Zustimmung des Rates beabsichtige, Brigadegeneral John Hvidegaard (Dänemark) zum Leitenden Militärbeobachter der UNOMIG zu ernennen.

Mit Schreiben vom 31. August 1993¹⁹ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 27. August 1993 betreffend den Leitenden Militärbeobachter der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien¹⁸ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

In einem an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 1. September 1993²⁰ nahm der Generalsekretär Bezug auf die Resolution 858 (1993), in der der Rat beschlossen hatte, die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG) einzurichten. Nach Abschluß der erforderlichen Konsultationen schlug er vor, daß sich die Militärbeobachter der UNOMIG aus den folgenden Staaten rekrutieren sollten, die alle ihre grundsätzliche Bereitschaft bekundet hätten, das erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen: Bangladesch, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Österreich, Polen, Schweden, Schweiz, Sierra Leone und Tschechische Republik. Der Generalsekretär erwarte die Antwort bestimmter weiterer Staaten, an die man informell herangetreten sei, und er werde sich wieder an den Rat wenden, sobald ihm Hinweise darauf vorlägen, ob auch diese Staaten grundsätzlich bereit seien, Militärpersonal für die Mission zur Verfügung zu stellen.

Mit Schreiben vom 3. September 1993²¹ unterrichtete der Sicherheitsrat den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 1. September 1993 betreffend die Militärbeobachter der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien²⁰ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie haben von den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen Kenntnis genommen und stimmen dem darin enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 3279. Sitzung am 17. September 1993 beschloß der Rat, den Vertreter Georgiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Georgien: Schreiben des Ständigen Vertreters Georgiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 17. September 1993 (S/26462)" teilzunehmen.⁹

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab²²:

"Der Sicherheitsrat bringt seine äußerste Besorgnis über den Ausbruch von Kämpfen in Abchasien (Republik Georgien) als Folge der Angriffe abchasischer Streitkräfte auf die Städte Suchumi und Otschamtschire zum Ausdruck.

Der Rat verurteilt entschieden diese von der abchasischen Seite begangene schwere Verletzung der Waffenruhevereinbarung von Sotschi vom 27. Juli 1993, die durch Vermittlung der Russischen Föderation zustande gekommen ist und die vom Sicherheitsrat in den Resolutionen 854 (1993) vom 6. August 1993 und 858 (1993) vom 24. August 1993 begrüßt wurde.

Der Rat verlangt nachdrücklich, daß die abchasische Führung die Feindseligkeiten sofort einstellt und alle ihre Streitkräfte rasch auf die am 27. Juli 1993 in Sotschi vereinbarten Feueinstellungslinien zurückzieht. Sollte sie diesem Verlangen nicht Folge leisten, kann dies schwerwiegende Konsequenzen nach sich ziehen.

Der Rat fordert alle Länder nachdrücklich auf, auf die Wiederherstellung der Waffenruhe und die Wiederaufnahme des Friedensprozesses hinzuwirken.

Der Rat verleiht seinem sehnlichen Wunsch Ausdruck, daß sich die abchasische Seite ohne weitere Verzögerung voll an dem Friedensprozeß beteiligen möge.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem mündlichen Bericht des Generalsekretärs vom 17. September 1993 über die Situation in Abchasien (Republik Georgien) und begrüßt seine Absicht, seinen Sonderbotschafter für Georgien nach Moskau und in die Region zu entsenden, damit sich dieser ein Bild von der Lage verschaffen und einen Weg zur friedlichen Beilegung der Streitigkeit eröffnen kann.

Der Rat sieht dem baldigen Eingang des Berichts des Generalsekretärs mit Interesse entgegen."

Auf seiner 3295. Sitzung am 19. Oktober 1993 beschloß der Rat, den Vertreter Georgiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Georgien: Schreiben des Ständigen Vertreters Georgiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. Oktober 1993 (S/26576)" teilzunehmen.²³

Resolution 876 (1993) vom 19. Oktober 1993

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 849 (1993) vom 9. Juli 1993, 854 (1993) vom 6. August 1993 und 858 (1993) vom 24. August 1993,

unter Hinweis auf die Erklärung des Ratspräsidenten vom 17. September 1993²², in welcher der Rat seine äußerste Besorgnis über die Situation in Abchasien (Republik Georgien) zum Ausdruck gebracht und alle Länder nachdrücklich aufgefordert hat, auf die Wiederaufnahme des Friedensprozesses hinzuwirken,

nach Behandlung des Schreibens des Parlamentsvorsitzenden und Staatsoberhauptes der Republik Georgien vom 12. Oktober 1993 an den Generalsekretär²⁴,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 7. Oktober 1993²⁵,

zutiefst besorgt über das durch den Konflikt in dieser Region hervorgerufene menschliche Leid und die Berichte

über "ethnische Säuberung" und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,

feststellend, daß die Fortsetzung des Konflikts in Abchasien (Republik Georgien) den Frieden und die Stabilität in dieser Region bedroht,

1. *bestätigt* die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Georgien;

2. *bekräftigt seine nachdrückliche Verurteilung* der von abchasischer Seite begangenen schweren Verletzung der Waffenruhevereinbarung vom 27. Juli 1993 zwischen der Republik Georgien und den Streitkräften in Abchasien sowie der anschließenden Handlungen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen;

3. *verurteilt außerdem* die Tötung des Vorsitzenden des Verteidigungsrats und des Ministerrats der Autonomen Republik Abchasien;

4. *verlangt*, daß alle Parteien die Anwendung von Gewalt und alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht unterlassen, und begrüßt den Beschluß des Generalsekretärs, diesbezüglich eine Ermittlungsmission in die Republik Georgien zu entsenden, insbesondere um die Berichte über "ethnische Säuberung" zu untersuchen;

5. *bekräftigt* das Recht der Flüchtlinge und Vertriebenen, an ihre Heimstätten zurückzukehren, und fordert die Parteien auf, ihre Rückkehr zu erleichtern;

6. *begrüßt* die bereits geleistete humanitäre Unterstützung, namentlich auch von seiten der internationalen Hilfsorganisationen, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, zu den Hilfsbemühungen beizutragen;

7. *fordert* ungehinderten Zugang für die internationalen humanitären Hilfsmaßnahmen in der Region;

8. *fordert* alle Staaten auf, jede von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihrer Herrschaftsgewalt unterstehende Personen erfolgende Hilfeleistung an die abchasische Seite zu verhindern, mit Ausnahme humanitärer Hilfe, und insbesondere die Lieferung von Waffen und Munition zu verhindern;

9. *bekundet erneut seine Unterstützung* für die Bemühungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbotschafter in Zusammenarbeit mit dem amtierenden Vorsitzenden der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und mit Unterstützung der Regierung der Russischen Föderation als Vermittler unternehmen, um den Friedensprozeß mit dem Ziel einer politischen Gesamtregelung voranzutreiben;

10. *nimmt Kenntnis* von den vorläufigen Schritten, die der Generalsekretär in bezug auf die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien unternommen hat, und begrüßt seine Absicht, einen weiteren Bericht über die Zukunft der Mission und über die politischen Aspekte der Rolle der Vereinten Nationen bei dem Versuch einer Beendigung des Konflikts in Abchasien vorzulegen;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3295. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3304. Sitzung am 4. November 1993 beschloß der Rat, den Vertreter Georgiens einzuladen, ohne Stimm-

recht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Georgien: Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Abchasien (Georgien) (S/26646 und Add.1)" teilzunehmen.²³

Resolution 881 (1993)

vom 4. November 1993

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 849 (1993) vom 9. Juli 1993, 854 (1993) vom 6. August 1993, 858 (1993) vom 24. August 1993 und 876 (1993) vom 19. Oktober 1993,

insbesondere unter Hinweis auf die Resolution 858 (1993), in der der Rat beschloß, die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien einzurichten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 27. Oktober 1993 über die Situation in Abchasien (Georgien)²⁶,

mit Besorgnis feststellend, daß das ursprüngliche Mandat der Mission durch die militärischen Ereignisse zwischen dem 16. und 27. September 1993 inzwischen überholt ist,

mit dem Ausdruck ernsthafter Besorgnis darüber, daß die Fortsetzung des Konflikts in Abchasien (Georgien) den Frieden und die Stabilität in der Region bedroht,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 27. Oktober 1993;

2. *begrüßt außerdem* die fortgesetzten Bemühungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbotschafter in Zusammenarbeit mit dem amtierenden Vorsitzenden der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und mit Unterstützung der Regierung der Russischen Föderation als Vermittler unternehmen, um den Friedensprozeß mit dem Ziel einer politischen Gesamtregelung voranzutreiben und insbesondere beide Parteien Ende November 1993 in Genf zusammenzubringen;

3. *verlangt*, wie er dies bereits in seiner Resolution 876 (1993) getan hat, daß alle Parteien des Konflikts in Abchasien (Republik Georgien) die Anwendung von Gewalt und alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht unterlassen, und sieht dem Bericht der vom Generalsekretär zu diesem Zweck nach Georgien entsandten Ermittlungsmission mit Interesse entgegen;

4. *billigt* die Aufrechterhaltung einer Präsenz der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien bis zum 31. Januar 1994 in der Zusammensetzung von bis zu fünf Militärbeobachtern und dem unbedingt erforderlichen Unterstützungspersonal, mit dem folgenden vorläufigen Auftrag:

a) mit beiden Konfliktparteien und mit den Militärkontingenten der Russischen Föderation Verbindung zu wahren;

b) die Lage zu beobachten und dem Amtssitz Bericht zu erstatten, insbesondere über alle Entwicklungen, die für die Bemühungen der Vereinten Nationen zur Förderung einer umfassenden politischen Regelung von Bedeutung sein könnten;

5. *beschließt*, daß das Mandat der Mission nur dann über den 31. Januar 1994 hinaus verlängert wird, wenn der Generalsekretär dem Rat berichtet, daß bei der Durchführung von Maßnahmen zur Herbeiführung eines dauerhaften

Friedens maßgebliche Fortschritte erzielt worden sind oder daß die Verlängerung ihres Mandats den Friedensprozeß begünstigen würde, und ersucht den Generalsekretär, nach Bedarf, spätestens jedoch Ende Januar 1994 über die Tätigkeit der Mission Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, so zu planen, daß bei einem weiteren Beschluß des Rates rasch zusätzliches Personal im Rahmen der ursprünglich genehmigten Personalstärke der Mission disloziert werden kann, falls der Generalsekretär berichtet, daß die Situation am Boden und der Fortgang des Friedensprozesses dies rechtfertigen;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3304. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3307. Sitzung am 8. November 1993 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation in Georgien".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab²⁷:

"Der Sicherheitsrat verfolgt mit großer Sorge die Entwicklung der Lage in der Republik Georgien, wo die Fortdauer der Unruhen zu massivem Leid unter der Zivilbevölkerung geführt hat und droht, die humanitäre Lage in den Nachbarländern Aserbaidschan und Armenien ernsthaft zu verschlimmern.

In diesem Zusammenhang nimmt der Rat Kenntnis von dem Appell, den die Regierung der Republik Georgien an die Russische Föderation, die Aserbaidschanische Republik und die Republik Armenien gerichtet hat, beim Schutz und bei der Gewährleistung des ununterbrochenen Betriebs der Eisenbahnen in Georgien behilflich zu sein. Diese Eisenbahnlinien sind lebenswichtige Verkehrsverbindungen für die drei transkaukasischen Länder. Der Rat begrüßt die Verbesserung der Sicherheit der Verkehrsverbindungen im Gefolge der Maßnahmen der Russischen Föderation, die im Einklang mit den Wünschen der Regierung Georgiens ergriffen worden sind.

Der Rat appelliert an die internationale Gemeinschaft, ihre Anstrengungen zur Bereitstellung von humanitärer Nothilfe an die Bevölkerung der Republik Georgien fortzusetzen.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben und bittet darum, daß er von den beteiligten Parteien regelmäßig über die Entwicklung der Lage unterrichtet gehalten wird."

Auf seiner 3325. Sitzung am 22. Dezember 1993 beschloß der Rat, den Vertreter Georgiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Georgien: Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 16. Dezember 1993 (S/26901)" teilzunehmen.²³

Resolution 892 (1993)

vom 22. Dezember 1993

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 849 (1993) vom 9. Juli 1993, 854 (1993) vom 6. August 1993, 858 (1993) vom

24. August 1993, 876 (1993) vom 19. Oktober 1993 und 881 (1993) vom 4. November 1993,

sowie in Bekräftigung seiner Resolution 868 (1993) vom 29. September 1993 betreffend die Sicherheit der Einsätze der Vereinten Nationen,

nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 16. Dezember 1993 an den Präsidenten des Sicherheitsrats betreffend die Situation in Abchasien (Republik Georgien)²⁸,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Georgiens bei den Vereinten Nationen vom 9. Dezember 1993 an den Generalsekretär²⁹, mit dem die am 1. Dezember 1993 in Genf unterzeichnete Vereinbarung zwischen der georgischen und der abchasischen Seite übermittelt wurde,

mit Genugtuung über die Unterzeichnung der Vereinbarung,

davon Kenntnis nehmend, daß die Parteien der Vereinbarung der Auffassung sind, daß eine verstärkte internationale Präsenz in der Konfliktzone der Wahrung des Friedens förderlich wäre,

sowie Kenntnis nehmend von den am 15. und 16. Dezember 1993 in Moskau zwischen den Parteien abgehaltenen ersten Gesprächen auf Expertenebene sowie von der Absicht, am 11. Januar 1994 eine neue Verhandlungsrunde in Genf einzuberufen, mit dem Ziel, zu einer umfassenden politischen Regelung des Konflikts zu gelangen,

ferner in Anbetracht dessen, daß bei den Verhandlungen zwischen den Parteien ermutigende Fortschritte erzielt worden sind, die die Dislozierung zusätzlicher Militärbeobachter der Vereinten Nationen rechtfertigen,

Kenntnis nehmend von den Beschlüssen der am 30. November und 1. Dezember 1993 in Rom abgehaltenen Ministertagung der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa³⁰ sowie mit Genugtuung über die weitere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz in dieser Angelegenheit,

zutiefst besorgt über die humanitäre Lage in Georgien, insbesondere über die Zahl der Vertriebenen und Flüchtlinge,

1. *begrüßt* das Schreiben des Generalsekretärs vom 16. Dezember 1993 an den Präsidenten des Sicherheitsrats;

2. *genehmigt* die etappenweise Dislozierung von bis zu fünfzig zusätzlichen Militärbeobachtern der Vereinten Nationen zur Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien, wie vom Generalsekretär in seinem Schreiben empfohlen, mit dem Auftrag, die in Ziffer 4 der Resolution 881 (1993) beschriebenen Aufgaben wahrzunehmen und auf diese Weise zur Durchführung der Bestimmungen der Vereinbarung vom 1. Dezember 1993 durch die Parteien beizutragen, und ersucht den Generalsekretär, in dem Maße, in dem zusätzliche Beobachter über die in seinem Schreiben vorgesehenen ersten zehn Beobachter hinaus disloziert werden, den Rat über die Aufgaben der neuen Beobachter zu unterrichten;

3. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, eine mögliche weitere Verstärkung der Mission zu planen und vorzubereiten, um für den Fall, daß die Situation am Boden und der Gang der Verhandlungen dies rechtfertigen, eine rasche Dislozierung zu gewährleisten;

4. *verleiht seiner Bereitschaft Ausdruck*, unter Berücksichtigung der Fortschritte in Richtung auf die Förderung einer umfassenden politischen Regelung und im Lichte des Ende Januar 1994 fälligen Berichts des Generalsekretärs das derzeitige Mandat der Mission einer Überprüfung zu unterziehen; der Bericht sollte unter Berücksichtigung der Lage am Boden und des Verhandlungsstands unter anderem die Aktivitäten, die die Mission im einzelnen durchführen wird, die Aussichten für die Mission und die zu erwartenden Kosten behandeln;

5. *fordert die Parteien nachdrücklich auf*, alle von ihnen in der Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen vollinhaltlich zu erfüllen, insbesondere die Verpflichtungen, die sie im Einklang mit den in Ziffer 1 der Vereinbarung aufgeführten Hauptbestimmungen der Waffenruhevereinbarung vom 27. Juli 1993 eingegangen sind;

6. *fordert die Parteien nachdrücklich auf*, alles Erforderliche zu tun, um die Sicherheit des Personals der Mission zu gewährleisten, und begrüßt die Bereitschaft der Regierung

der Russischen Föderation, den Generalsekretär in dieser Hinsicht zu unterstützen;

7. *fordert die Parteien außerdem nachdrücklich auf*, ihre in der Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen zur Schaffung der Voraussetzungen für die freiwillige, sichere und rasche Rückkehr der Flüchtlinge an ihren ständigen Wohnort vollinhaltlich zu erfüllen und die Gewährung humanitärer Hilfe an alle Opfer des Konfliktes zu erleichtern;

8. *fordert die Parteien ferner nachdrücklich auf*, keinerlei politische oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die die Situation zuspitzen oder den Prozeß zur Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung behindern könnten;

9. *ermutigt die Geberstaaten*, in Antwort auf den humanitären Appell der Vereinten Nationen Beiträge zu leisten;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3325. Sitzung einstimmig verabschiedet.

ANMERKUNGEN

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1992 verabschiedet.

² Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*.

³ Ebd., *Forty-eighth Year, Supplement for January, February and March 1993*.

⁴ S/25198.

⁵ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for January, February and March 1993*, Dokument S/25188.

⁶ Ebd., *Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24523.

⁷ S/25756.

⁸ S/25757.

⁹ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*.

¹⁰ S/26032.

¹¹ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26031.

¹² Ebd., Dokument S/26023.

¹³ Ebd., Dokumente S/26023 und Add.1 und 2.

¹⁴ Ebd., *Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24542.

¹⁵ Ebd., *Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24637.

¹⁶ Ebd., *Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26254.

¹⁷ Ebd., Dokumente S/26250 und Add.1.

¹⁸ S/26391.

¹⁹ S/26392.

²⁰ S/26404.

²¹ S/26405.

²² S/26463.

²³ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*.

²⁴ Ebd., Dokument S/26576.

²⁵ Ebd., Dokument S/26551.

²⁶ Ebd., Dokument S/26646.

²⁷ S/26706.

²⁸ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26901.

²⁹ Ebd., Dokument S/26875.

³⁰ Ebd., Dokument S/26843.

PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION ZWISCHEN ARMENIEN UND ASERBAIDSCHAN

Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats (im Zusammenhang mit den Unterbrechungen in der Waren- und Materialversorgung, insbesondere der Energieversorgung, Armeniens und der aserbaidischen Region Nachitschewan)

Beschluß

Am 29. Januar 1993 gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen mit den Ratsmitgliedern gegenüber den Medien im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab¹:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats verleihen ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck über die verheerenden Auswirkungen der Unterbrechungen in der Waren- und Materialversorgung, insbesondere der Energieversorgung, Armeniens und der aserbaidischen Region Nachitschewan. Sie stellen mit ernster Besorgnis fest, daß diese Unterbrechungen zusammen mit einem ungewöhnlich harten Winter die Wirtschaft und die Infrastruktur der Region an den Rand des Zusammenbruchs gebracht und die echte Gefahr einer Hungersnot heraufbeschworen haben.

Die Ratsmitglieder fordern alle Länder, die dazu in der Lage sind, nachdrücklich auf, die Bereitstellung von Brennstoffen und humanitären Hilfsgütern zu erleichtern. Sie fordern die Regierungen in der Region auf, zur Vermeidung einer weiteren Verschlechterung der humanitären Lage die ungehinderte Verbringung von humanitären Hilfsgütern zuzulassen, insbesondere von Brennstoffen nach Armenien und in die aserbaidische Region Nachitschewan.

Die Ratsmitglieder bekräftigen ihre volle Unterstützung der Bemühungen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE), ein Treffen der Parteien herbeizuführen und Frieden in der Region zu erreichen. Sie fordern die Parteien auf, einer sofortigen Feuereinstellung und der baldigen Wiederaufnahme der Gespräche im Rahmen der KSZE zuzustimmen.

Die Ratsmitglieder werden die Angelegenheit weiter behandeln."

Die Situation in bezug auf Berg-Karabach²

Beschlüsse

Auf seiner 3194. Sitzung am 6. April 1993 beschloß der Rat, den Vertreter Aserbaidischans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in bezug auf Berg-Karabach:

Schreiben des Ständigen Vertreters Aserbaidischans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 29. März 1993 (S/25488)³;

Schreiben des Ständigen Vertreters Aserbaidischans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 30. März 1993 (S/25491)³;

Schreiben des Ständigen Vertreters Aserbaidischans bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 31. März 1993 (S/25508)³;

Schreiben des Ständigen Vertreters Aserbaidischans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 31. März 1993 (S/25509)³;

Schreiben des Ständigen Vertreters Armeniens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 1. April 1993 (S/25510)⁴;

Schreiben des Ständigen Vertreters der Türkei bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 3. April 1993 (S/25524)⁴;

Schreiben des Ständigen Vertreters Aserbaidischans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. April 1993 (S/25525)⁴;

Schreiben des Ständigen Vertreters Aserbaidischans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 5. April 1993 (S/25526)⁴;

Schreiben des Ständigen Vertreters Aserbaidischans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 5. April 1993⁴;

Gleichlautende Schreiben des Ständigen Vertreters Aserbaidischans bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär beziehungsweise an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 5. April 1993 (S/25528)⁴.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab⁵:

"Der Sicherheitsrat gibt seiner ernsthaften Besorgnis über die Verschlechterung der Beziehungen zwischen der Republik Armenien und der Aserbaidischen Republik und über die Eskalation der feindseligen Handlungen im Berg-Karabach-Konflikt Ausdruck, insbesondere über die Invasion örtlicher armenischer Streitkräfte im aserbaidischen Bezirk Kelbadschar. Der Rat verlangt die sofortige Einstellung aller dieser Feindseligkeiten, die den Frieden und die Sicherheit der Region gefährden, sowie den Rückzug dieser Streitkräfte.

In diesem Zusammenhang bekundet der Rat unter Bestätigung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller Staaten der Region und der Unverletzlichkeit ihrer Grenzen seine Unterstützung für den Friedensprozeß der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE). Er gibt der Hoffnung Ausdruck, daß der kürzlich von der Minsker Gruppe erzielten vorläufigen Vereinbarung rasch Vereinbarungen über eine Waffenruhe, einen Zeitplan für die Dislozierung der Beobachter, einen Entwurf einer politischen Erklärung und die möglichst baldige Einberufung der Minsker Konferenz folgen werden.

Der Rat fordert die Beteiligten nachdrücklich auf, alles zu tun, um den KSZE-Friedensprozeß voranzubringen, und alles zu unterlassen, was einer friedlichen Lösung des Problems hinderlich ist.

Außerdem fordert der Rat, daß internationale humanitäre Hilfsmaßnahmen ungehinderten Zugang zu der Region und insbesondere zu allen von dem Konflikt betroffenen Gebieten erhalten, damit das Leid der Zivilbevölkerung gemildert wird.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit der KSZE je nach Bedarf die Tatsachen zu ermitteln und dem Rat umgehend einen Bericht vorzulegen, der eine Beurteilung der Lage am Boden enthält.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Auf seiner 3205. Sitzung am 30. April 1993 beschloß der Rat, die Vertreter Armeniens und Aserbaidschans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in bezug auf Berg-Karabach: Bericht des Generalsekretärs gemäß der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Situation in bezug auf Berg-Karabach (S/25600)" teilzunehmen.⁴

Resolution 822 (1993)

vom 30. April 1993

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 29. Januar¹ und vom 6. April⁵ 1993 betreffend den Berg-Karabach-Konflikt,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 14. April 1993⁶,

mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die Verschlechterung der Beziehungen zwischen der Republik Armenien und der Aserbaidschanischen Republik,

höchst beunruhigt angesichts der Eskalation der bewaffneten Feindseligkeiten und insbesondere der jüngsten Invasion des aserbaidschanischen Bezirks Kelbadschar durch örtliche armenische Streitkräfte,

besorgt darüber, daß diese Situation den Frieden und die Sicherheit in der Region gefährdet,

mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die Vertreibung einer großen Anzahl von Zivilpersonen und die humanitäre Notsituation in der Region, insbesondere im Bezirk Kelbadschar,

in Bekräftigung der Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller Staaten der Region,

sowie in Bekräftigung der Unverletzlichkeit der internationalen Grenzen und der Unzulässigkeit der Anwendung von Gewalt zum Gebietserwerb,

mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für den Friedensprozeß, der zur Zeit im Rahmen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa stattfindet, und zutiefst besorgt über die störenden Auswirkungen, welche die Eskalation der bewaffneten Feindseligkeiten auf diesen Prozeß haben kann,

1. *verlangt* die sofortige Einstellung aller Feindseligkeiten und feindseligen Handlungen, mit dem Ziel, eine dauerhafte Waffenruhe herzustellen, sowie den sofortigen Abzug aller

Besatzungskräfte aus dem Bezirk Kelbadschar und aus anderen in jüngster Zeit besetzten Gebieten Aserbaidschans;

2. *fordert* die beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, die Verhandlungen zur Beilegung des Konflikts im Rahmen des Friedensprozesses der Minsker Gruppe der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sofort wiederaufzunehmen und alles zu unterlassen, was einer friedlichen Lösung des Problems hinderlich ist;

3. *fordert* ungehinderten Zugang zu der Region, insbesondere zu allen von dem Konflikt betroffenen Gebieten, für die internationalen humanitären Hilfsmaßnahmen, damit das Leid der Zivilbevölkerung gemildert werden kann, und erklärt erneut, daß alle Parteien verpflichtet sind, die Grundsätze und Normen des humanitären Völkerrechts einzuhalten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem amtierenden Vorsitzenden der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie dem Vorsitzenden der Minsker Gruppe die Lage in der Region, insbesondere im aserbaidschanischen Bezirk Kelbadschar, zu beurteilen und dem Rat einen weiteren Bericht vorzulegen;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3205. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3259. Sitzung am 29. Juli 1993 beschloß der Rat, die Vertreter Armeniens, Aserbaidschans und der Türkei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in bezug auf Berg-Karabach:

Schreiben des Ständigen Vertreters Aserbaidschans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. Juli 1993 (S/26164)⁷;

Schreiben des Ständigen Vertreters der Türkei bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 27. Juli 1993 (S/26168)^{7"}.

Resolution 853 (1993)

vom 29. Juli 1993

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 822 (1993) vom 30. April 1993,

nach Behandlung des am 27. Juli 1993 von dem Vorsitzenden der Minsker Gruppe der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa herausgegebenen Berichts⁸,

mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die Verschlechterung der Beziehungen zwischen der Republik Armenien und der Aserbaidschanischen Republik und über die zwischen ihnen bestehenden Spannungen,

mit Genugtuung über die Annahme des Zeitplans für dringende Maßnahmen zur Durchführung seiner Resolution 822 (1993) durch die Beteiligten,

höchst beunruhigt angesichts der Eskalation der bewaffneten Feindseligkeiten und insbesondere der Besetzung des Bezirks Agdam in Aserbaidschan,

besorgt darüber, daß diese Situation auch weiterhin den Frieden und die Sicherheit in der Region gefährdet,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die Vertreibung einer großen Anzahl von Zivilpersonen in Aserbaidschan und über die ernste humanitäre Notsituation in der Region,

in Bekräftigung der Souveränität und territorialen Unverletzlichkeit Aserbaidschans und aller anderen Staaten in der Region,

sowie in Bekräftigung der Unverletzlichkeit der internationalen Grenzen und der Unzulässigkeit der Anwendung von Gewalt zum Gebietserwerb,

1. *verurteilt* die Besetzung des Bezirks Agdam und aller anderen in jüngster Zeit besetzten Gebiete der Aserbaidschanschen Republik;

2. *verurteilt ferner* alle feindseligen Handlungen in der Region, insbesondere die Angriffe auf Zivilpersonen und die Bombardierungen bewohnter Gebiete;

3. *verlangt* die sofortige Einstellung aller Feindseligkeiten und den sofortigen, vollständigen und bedingungslosen Abzug der beteiligten Besatzungstruppen aus dem Bezirk Agdam und allen anderen in jüngster Zeit besetzten Gebieten Aserbaidschans;

4. *fordert* die beteiligten Parteien *auf*, dauerhafte Waffenruhevereinbarungen zu schließen und einzuhalten;

5. *wiederholt* im Zusammenhang mit den Ziffern 3 und 4 seine früheren Aufrufe zur Wiederherstellung der wirtschaftlichen Verbindungen sowie der Verkehrs- und Energieverbindungen in der Region;

6. *unterstützt* die fortgesetzten Bemühungen der Minsker Gruppe der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa um eine friedliche Lösung des Konflikts, einschließlich der Bemühungen um die Durchführung der Resolution 822 (1993), und bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, welche störenden Auswirkungen die Eskalation der bewaffneten Feindseligkeiten auf diese Bemühungen hat;

7. *begrüßt* die Vorbereitungen für eine Beobachtermission der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa gemeinsam mit einem Zeitplan für ihre Entsendung sowie die innerhalb der Konferenz vorgenommene Prüfung des Vorschlags betreffend eine Präsenz der Konferenz in der Region;

8. *fordert* die Beteiligten *nachdrücklich auf*, alles zu unterlassen, was einer friedlichen Lösung des Konflikts hinderlich ist, und die Verhandlungen innerhalb der Minsker Gruppe sowie durch direkte Kontakte untereinander mit dem Ziel einer endgültigen Regelung weiterzuführen;

9. *fordert* die Regierung der Republik Armenien *nachdrücklich auf*, weiterhin ihren Einfluß geltend zu machen, um zu erreichen, daß die Armenier der aserbaidschanschen

Region Berg-Karabach seiner Resolution 822 (1993) und der vorliegenden Resolution Folge leisten und die Vorschläge der Minsker Gruppe annehmen;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Lieferung von Waffen und Kampfmitteln zu unterlassen, die zu einer Verschärfung des Konflikts oder zur fortdauernden Besetzung des Gebiets führen könnte;

11. *fordert abermals* ungehinderten Zugang zu der Region, insbesondere zu allen von dem Konflikt betroffenen Gebieten, für die internationalen humanitären Hilfsmaßnahmen, damit das wachsende Leid der Zivilbevölkerung gemildert werden kann, und erklärt erneut, daß alle Parteien gehalten sind, die Grundsätze und Normen des humanitären Völkerrechts einzuhalten;

12. *ersucht* den Generalsekretär und die zuständigen internationalen Organisationen, der betroffenen Zivilbevölkerung dringend humanitäre Hilfe zu gewähren und den Vertriebenen bei der Rückkehr an ihre Heimstätten zu helfen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem amtierenden Vorsitzenden der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie dem Vorsitzenden der Minsker Gruppe, dem Rat auch weiterhin über die Lage Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben;

Auf der 3259. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3264. Sitzung am 18. August 1993 beschloß der Rat, den Vertreter Aserbaidschans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in bezug auf Berg-Karabach:

Schreiben des Ständigen Vertreters Aserbaidschans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 17. August 1993 (S/26318)";

Schreiben des Ständigen Vertreters der Türkei bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 17. August 1993 (S/26319)";

Schreiben des Ständigen Vertreters Armeniens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 18. August 1993 (S/26322)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁹:

"Der Sicherheitsrat gibt seiner ernsthaften Besorgnis über die Verschlechterung der Beziehungen zwischen der Republik Armenien und der Aserbaidschanschen Republik und über die zwischen ihnen bestehenden Spannungen Ausdruck. Der Rat fordert die Regierung Armeniens auf, ihren Einfluß geltend zu machen, um zu erreichen, daß seinen Resolutionen 822 (1993) und 853 (1993) durch die Armenier der aserbaidschanschen Region Berg-Karabach Folge geleistet wird.

Der Rat gibt außerdem seiner tiefen Besorgnis über die jüngste Verschärfung der Kampfhandlungen im Gebiet von Fizuli Ausdruck. Der Rat verurteilt den von der aserbaidschanischen Region Berg-Karabach aus durchgeführten Angriff auf die Region Fizuli, ebenso wie er zuvor die Invasion und die Besetzung der aserbaidschanischen Bezirke Kelbadschar und Agdam verurteilt hat. Der Rat verlangt die Beendigung aller Angriffe und die sofortige Einstellung der Feindseligkeiten und Bombardierungen, die den Frieden und die Sicherheit in der Region gefährden, sowie den sofortigen, vollständigen und bedingungslosen Abzug der Besatzungskräfte aus dem Gebiet von Fizuli und aus den Bezirken Kelbadschar und Agdam sowie aus anderen in jüngster Zeit besetzten Gebieten Aserbaidschans. Der Rat fordert die Regierung Armeniens auf, ihren besonderen Einfluß dahin gehend geltend zu machen.

Der Rat bekräftigt die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Aserbaidschanischen Republik und aller anderen Staaten der Region sowie die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen und gibt seiner ersten Besorgnis über die Auswirkungen Ausdruck, welche diese Feindseligkeiten auf die Bemühungen der Minsker Gruppe der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) um eine friedliche Lösung des Konflikts gehabt haben. Der Rat betont seine volle Unterstützung für den Friedensprozeß der KSZE und stellt insbesondere fest, daß die derzeitige Gesprächsrunde der Minsker Gruppe den Konfliktparteien Gelegenheit gegeben hat, ihre Auffassungen direkt darzulegen. In diesem Kontext fordert der Rat alle Parteien auf, innerhalb der vereinbarten Frist positiv auf den von der Minsker Gruppe vorgeschlagenen Zeitplan für dringende Maßnahmen zur Durchführung der Resolutionen 822 (1993) und 853 (1993) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, in der geänderten Fassung vom 13. August, zu reagieren und alles zu unterlassen, was einer friedlichen Lösung hinderlich wäre. Der Rat begrüßt die Absicht der KSZE, eine Mission zur Berichterstattung über alle Aspekte der Situation in die Region zu entsenden.

Angesichts dieser jüngsten Eskalation des Konflikts bekräftigt der Rat erneut nachdrücklich seine in Resolution 853 (1993) an die Staaten gerichtete Aufforderung, die Lieferung jeglicher Waffen und Kampfmittel zu unterlassen, die zu einer Verschärfung des Konflikts oder zur fortdauernden Besetzung des Gebiets Aserbaidschans führen könnte. Der Rat fordert die Regierung Armeniens auf sicherzustellen, daß den beteiligten Streitkräften nicht die Mittel gegeben werden, ihre Militärkampagne noch weiter auszudehnen.

Der Rat wiederholt außerdem seine in den Resolutionen 822 (1993) und 853 (1993) enthaltene Forderung nach ungehindertem Zugang zu der Region, zu allen von dem Konflikt betroffenen Gebieten, für die internationalen humanitären Hilfsmaßnahmen, damit das ständig wachsende Leid der Zivilbevölkerung gemildert werden kann. Der Rat erinnert die Parteien daran, daß sie an die Grundsätze und Normen des humanitären Völkerrechts gebunden sind und diese einhalten müssen.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben und bereit sein, geeignete Maßnahmen zu prüfen, um sicherzustellen, daß alle Parteien seine Resolutionen

uneingeschränkt beachten und ihnen vollinhaltlich Folge leisten."

Auf seiner 3292. Sitzung am 14. Oktober 1993 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation in bezug auf Berg-Karabach".

Resolution 874 (1993)

vom 14. Oktober 1993

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 822 (1993) vom 30. April 1993 und 853 (1993) vom 29. Juli 1993 sowie unter Hinweis auf die vom Präsidenten des Sicherheitsrats im Namen des Rates am 18. August 1993 verlesene Erklärung⁹;

nach Behandlung des vom 1. Oktober 1993 datierten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreibens des Vorsitzenden der Minsker Konferenz über Berg-Karabach der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa¹⁰,

mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis darüber, daß das Fortbestehen des Konflikts innerhalb und in der Umgebung der Region Berg-Karabach der Aserbaidschanischen Republik und das Andauern der Spannungen zwischen der Republik Armenien und der Aserbaidschanischen Republik den Frieden und die Sicherheit in der Region gefährden würden,

Kenntnis nehmend von den am 8. Oktober 1993 in Moskau abgehaltenen Treffen auf hoher Ebene sowie mit dem Ausdruck der Hoffnung, daß diese zur Verbesserung der Situation und zur friedlichen Regelung des Konflikts beitragen werden,

in Bekräftigung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit Aserbaidschans und aller anderen Staaten der Region,

sowie in Bekräftigung der Unverletzlichkeit der internationalen Grenzen und der Unzulässigkeit der Anwendung von Gewalt zum Gebietserwerb,

mit dem erneuten Ausdruck seiner großen Besorgnis über das durch den Konflikt verursachte menschliche Leid und die ernste humanitäre Notsituation in der Region sowie insbesondere mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis über die Vertreibung einer großen Anzahl von Zivilpersonen in Aserbaidschan,

1. *fordert* die beteiligten Parteien *auf*, der Waffenruhe Wirksamkeit und Dauer zu verleihen, die infolge der direkten Kontakte herbeigeführt wurde, welche mit Hilfe der Regierung der Russischen Föderation in Unterstützung der Minsker Gruppe der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa hergestellt wurden;

2. *bekundet erneut seine volle Unterstützung* für den im Rahmen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa verfolgten Friedensprozeß sowie für die unermüdlichen Anstrengungen der Minsker Gruppe;

3. *begrüßt und empfiehlt* den Parteien den "Geänderten Zeitplan für dringende Maßnahmen zur Durchführung der Resolutionen 822 (1993) und 853 (1993) des Sicherheitsrats¹¹", der auf dem Treffen der Minsker Gruppe am 28. September 1993 aufgestellt und den beteiligten Parteien

von dem Vorsitzenden der Gruppe mit voller Unterstützung neun weiterer Mitglieder der Gruppe vorgelegt wurde, und fordert die Parteien auf, diesen Zeitplan anzunehmen;

4. *verleiht der Überzeugung Ausdruck*, daß alle sonstigen durch den Konflikt aufgeworfenen offenen Fragen, die in dem "Geänderten Zeitplan" nicht unmittelbar behandelt werden, durch friedliche Verhandlungen im Kontext des Minsker Prozesses zügig geregelt werden sollen;

5. *fordert* die sofortige Umsetzung der in dem "Geänderten Zeitplan" der Minsker Gruppe vorgesehenen reziproken dringenden Maßnahmen, insbesondere den Rückzug der Streitkräfte aus den in jüngster Zeit besetzten Gebieten und die Beseitigung aller Behinderungen der Nachrichten- und Verkehrsverbindungen;

6. *fordert außerdem* die baldige Einberufung der Minsker Konferenz, damit eine Verhandlungslösung des Konflikts erzielt werden kann, wie in dem "Geänderten Zeitplan" vorgesehen, in Übereinstimmung mit dem Mandat des Ministerrats der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 24. März 1992;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Einladung zur Entsendung eines Vertreters zur Teilnahme an der Minsker Konferenz nachzukommen und bei den Sachverhandlungen im Anschluß an die Eröffnung der Konferenz jede nur mögliche Hilfe zu gewähren;

8. *unterstützt* die von der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa eingerichtete Beobachtermission;

9. *fordert* alle Parteien auf, alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu unterlassen, und fordert erneut, wie schon in den Resolutionen 822 (1993) und 853 (1993), ungehinderten Zugang zu allen von dem Konflikt betroffenen Gebieten für die internationalen humanitären Hilfsmaßnahmen;

10. *fordert* alle Staaten der Region *nachdrücklich auf*, alle feindseligen Handlungen und jedwede Einmischung oder Intervention zu unterlassen, die zu einer Ausweitung des Konflikts und zur Untergrabung des Friedens und der Sicherheit in der Region führen würden;

11. *ersucht* den Generalsekretär und die zuständigen internationalen Organisationen, der betroffenen Zivilbevölkerung dringend humanitäre Hilfe zu gewähren und den Flüchtlingen und Vertriebenen zu helfen, in Sicherheit und Würde an ihre Heimstätten zurückzukehren;

12. *ersucht* den Generalsekretär, den amtierenden Vorsitzenden der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie den Vorsitzenden der Minsker Konferenz, dem Rat auch weiterhin über die im Rahmen des Minsker Prozesses erzielten Fortschritte, über alle Aspekte der Lage am Boden und über die derzeitige und künftige diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Vereinten Nationen Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3292. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3313. Sitzung am 12. November 1993 beschloß der Rat, den folgenden Punkt zu erörtern:

"Die Situation in bezug auf Berg-Karabach:

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Aserbaidschans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 26. Oktober 1993 (S/26647)¹²;

Schreiben des Ständigen Vertreters der Türkei bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 27. Oktober 1993 (S/26650)¹²;

Schreiben des Stellvertretenden Ständigen Vertreters der Islamischen Republik Iran bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 28. Oktober 1993 (S/26662)¹².

Resolution 884 (1993)

vom 12. November 1993

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 822 (1993) vom 30. April 1993, 853 (1993) vom 29. Juli 1993 und 874 (1993) vom 14. Oktober 1993,

in Bekräftigung seiner vollen Unterstützung des im Rahmen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa verfolgten Friedensprozesses und der unermüdlischen Anstrengungen der Minsker Gruppe der Konferenz,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben, samt Beilagen, des amtierenden Vorsitzenden der Minsker Konferenz über Berg-Karabach der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 9. November 1993¹³,

mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis darüber, daß das Fortbestehen des Konflikts innerhalb und in der Umgebung der Region Berg-Karabach der Aserbaidschanschen Republik und das Andauern der Spannungen zwischen der Republik Armenien und der Aserbaidschanschen Republik den Frieden und die Sicherheit in der Region gefährden würden,

höchst beunruhigt angesichts der Eskalation der bewaffneten Feindseligkeiten infolge der Verletzungen der Waffenruhe und der übermäßigen Anwendung von Gewalt in Antwort auf diese Verletzungen, insbesondere die Besetzung des Bezirks Zangelan und der Stadt Goradiz in Aserbaidschan,

in Bekräftigung der Souveränität und territorialen Unverletzlichkeit Aserbaidschans und aller anderen Staaten der Region,

sowie in Bekräftigung der Unverletzlichkeit der internationalen Grenzen und der Unzulässigkeit der Anwendung von Gewalt zum Gebietserwerb,

mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die jüngste Vertreibung einer großen Anzahl von Zivilpersonen und über die humanitäre Notsituation im Bezirk Zangelan und in der Stadt Goradiz sowie an der Südgrenze von Aserbaidschan,

1. *verurteilt* die jüngsten Verletzungen der zwischen den Parteien vereinbarten Waffenruhe, die zu einer Wiederaufnahme der Feindseligkeiten geführt haben, und verurteilt insbesondere die Besetzung des Bezirks Zangelan und der Stadt Goradiz, die Angriffe auf Zivilpersonen und die Bombardierungen des Hoheitsgebiets der Aserbaidzschanischen Republik;

2. *fordert* die Regierung Armeniens *auf*, ihren Einfluß geltend zu machen, um zu erreichen, daß die Armenier der aserbaidzschanischen Region Berg-Karabach den Resolutionen 822 (1993), 853 (1993) und 874 (1993) Folge leisten, und sicherzustellen, daß die beteiligten Truppen nicht die Mittel zur weiteren Ausweitung ihrer Militärkampagne erhalten;

3. *begrüßt* die Erklärung der neun Mitglieder der Minsker Gruppe der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 4. November 1993¹³ und befürwortet die darin enthaltenen Vorschläge betreffend einseitige Waffenruheerklärungen;

4. *verlangt* von den beteiligten Parteien die sofortige Einstellung der bewaffneten Feindseligkeiten und feindseligen Handlungen, den einseitigen Abzug der Besatzungstruppen aus dem Bezirk Zangelan und der Stadt Goradiz sowie den Abzug der Besatzungstruppen aus den anderen in jüngster Zeit besetzten Gebieten Aserbaidzschans im Einklang mit dem "Geänderten Zeitplan für dringende Maßnahmen zur Durchführung der Resolutionen 822 (1993) und 853 (1993) des Sicherheitsrats"¹⁰ in der von der Minsker Gruppe auf ihrem Treffen vom 2. bis 8. November 1993 in Wien geänderten Fassung;

5. *fordert* die beteiligten Parteien *mit Nachdruck auf*, die Waffenruhe, die infolge der direkten Kontakte zustande gebracht wurde, welche mit Hilfe der Regierung der Russi-

schen Föderation zur Unterstützung der Minsker Gruppe herbeigeführt wurden, umgehend wiederherzustellen und ihr Wirksamkeit und Dauer zu verleihen und sich auch weiterhin um eine Verhandlungslösung des Konflikts im Kontext des Minsker Prozesses und des "Geänderten Zeitplans" in der von der Minsker Gruppe auf ihrem Treffen vom 2. bis 8. November 1993 in Wien geänderten Fassung zu bemühen;

6. *fordert* alle Staaten der Region *erneut nachdrücklich auf*, alle feindseligen Handlungen und jedwede Einmischung oder Intervention zu unterlassen, die zu einer Ausweitung des Konflikts und zur Untergrabung des Friedens und der Sicherheit in der Region führen würden;

7. *ersucht* den Generalsekretär und die zuständigen internationalen Organisationen, der betroffenen Zivilbevölkerung, einschließlich der Bevölkerung im Bezirk Zangelan und in der Stadt Goradiz sowie an der Südgrenze von Aserbaidzschan, dringend humanitäre Hilfe zu gewähren und den Flüchtlingen und Vertriebenen zu helfen, in Sicherheit und Würde an ihre Heimstätten zurückzukehren;

8. *ersucht von neuem* den Generalsekretär, den amtierenden Vorsitzenden der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Vorsitzenden der Minsker Konferenz, dem Rat auch weiterhin über die im Rahmen des Minsker Prozesses erzielten Fortschritte und über alle Aspekte der Lage am Boden, insbesondere über die Durchführung seiner einschlägigen Resolutionen, und über die derzeitige und künftige diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Vereinten Nationen Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3313. Sitzung einstimmig verabschiedet.

ANMERKUNGEN

¹ S/25199.

² Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1992 verabschiedet.

³ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for January, February and March 1993*.

⁴ Ebd., *Supplement for April, May and June 1993*.

⁵ S/25539.

⁶ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1993*, Dokument S/25600.

⁷ Ebd., *Supplement for July, August and September 1993*.

⁸ Ebd., Dokument S/26184.

⁹ S/26326.

¹⁰ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26522.

¹¹ Ebd., Dokument S/26522, Anhang.

¹² Ebd., *Supplement for October, November and December 1993*.

¹³ Ebd., Dokument S/26718.

ZENTRALAMERIKA: FRIEDENSBEMÜHUNGEN¹

Beschlüsse

Auf seiner 3172. Sitzung am 9. Februar 1993 beschloß der Rat, den Punkt "Zentralamerika: Friedensbemühungen – Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (ONUSAL) (S/25006)" zu erörtern.²

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³:

"Der Sicherheitsrat begrüßt mit Befriedigung die maßgeblichen Fortschritte, die auf dem Weg zur vollinhaltlichen Durchführung der Friedensabkommen für El Salvador bisher erzielt worden sind, und die Kooperationsbereitschaft, die von beiden Parteien im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels bewiesen wird. Der Rat nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Dezember 1992⁴, in dem dieser mitteilt, daß der bewaffnete Konflikt zwischen der Regierung El Salvadors und der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional (FMLN) am 15. Dezember 1992 offiziell beendet wurde. Der Rat hebt die Bedeutung dieses Ereignisses hervor, das einem mehr als zehnjährigen bewaffneten Konflikt ein Ende setzt.

Der Rat verleiht jedoch seiner Besorgnis Ausdruck über die Feststellungen des Generalsekretärs in seinem Schreiben vom 7. Januar 1993 an den Präsidenten des Sicherheitsrats⁵, mit dem er über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen der Ad-hoc-Kommission betreffend die Säuberung der Streitkräfte El Salvadors Bericht erstattet, sowie insbesondere über die Tatsache, daß diese Empfehlungen trotz der früheren Zusicherungen der Regierung El Salvadors bisher noch nicht vollinhaltlich umgesetzt worden sind. Der Rat bekundet außerdem seine Besorgnis darüber, daß der Generalsekretär in seinem Schreiben vom 29. Januar 1993 an den Präsidenten des Sicherheitsrats⁶ mitteilt, daß die FMLN trotz früherer diesbezüglicher Zusicherungen die Vernichtung ihrer Waffen zu dem vereinbarten Termin nicht abgeschlossen und daher ihre Verpflichtungen aus den Friedensabkommen noch nicht vollständig erfüllt hat.

Der Rat unterstreicht in diesem Zusammenhang den feierlichen Charakter der von beiden Seiten bei der Unterzeichnung der Friedensabkommen eingegangenen Verpflichtungen und erklärt erneut, daß die Parteien gehalten sind, diese Verpflichtungen vollinhaltlich und zeitplangemäß zu erfüllen.

Der Rat begrüßt mit Befriedigung den Beschluß der Regierung El Salvadors, die Vereinten Nationen zu ersuchen, die bevorstehenden allgemeinen Wahlen zu verifizieren, sowie die Tatsache, daß der Generalsekretär in seinem Schreiben vom 26. Januar 1993 an den Präsidenten des Sicherheitsrats⁷ die Absicht bekundet hat, dem Rat zu empfehlen, diesem Ersuchen stattzugeben.

Der Rat fordert die Parteien nachdrücklich auf, nicht in ihrer Entschlossenheit nachzulassen, den Prozeß der

Befriedung und nationalen Aussöhnung in El Salvador zum Abschluß zu bringen, und mit dem Generalsekretär bei seinen Bemühungen um die Gewährleistung der vollinhaltlichen Durchführung der Friedensabkommen auch weiterhin zusammenzuarbeiten. Der Rat wird zu diesem Zweck den Fortgang und die Ergebnisse dieser Bemühungen aufmerksam verfolgen."

Auf seiner 3185. Sitzung am 18. März 1993 beschloß der Rat, den Punkt "Zentralamerika: Friedensbemühungen" zu erörtern.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁸:

"Der Sicherheitsrat begrüßt die jüngsten Bemühungen, die Friedensabkommen in El Salvador vollinhaltlich anzuwenden, und anerkennt das Verantwortungsbewußtsein und die Kooperationsbereitschaft, die die Regierung El Salvadors und die Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional gezeigt haben, um dieses Ziel zu erreichen.

In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die Vorlage des Berichts der Wahrheitskommission und deren Empfehlungen, die darauf abzielen, die Wiederholung der während zwölf Jahren bewaffneter Auseinandersetzung begangenen Gewalthandlungen zu verhindern sowie Vertrauen in die durch den Friedensprozeß in Gang gebrachten positiven Veränderungen zu schaffen und die nationale Aussöhnung anzuregen.

Der Rat unterstreicht, daß es erforderlich ist, daß die Parteien im Einklang mit den Friedensabkommen die Empfehlungen im Bericht der Wahrheitskommission befolgen sowie alle anderen noch zu erfüllenden Verpflichtungen einhalten. Darüber hinaus appelliert er an die salvadorianische Gesellschaft, auch weiterhin mit dem Verantwortungsbewußtsein zu handeln, das sie während des gesamten Prozesses bewiesen hat, um zur Konsolidierung des inneren Friedens und zur Erhaltung eines echten und dauerhaften Klimas der nationalen Eintracht beizutragen.

Der Rat bittet den Generalsekretär, ihn über die Erfüllung der noch offenen Verpflichtungen der Parteien unterrichtet zu halten. Er wiederholt, daß er die Entwicklung des Friedensprozesses in El Salvador auch weiterhin genau verfolgen wird und daß er sich bereithält, den Parteien die erforderliche Unterstützung zu gewähren, um den Prozeß zu einem erfolgreichen Abschluß zu führen."

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 18. März 1993⁹ gab der Generalsekretär bekannt, daß er beschlossen habe, den ehemaligen Minister für auswärtige Angelegenheiten Kolumbiens und ehemaligen Beigeordneten Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, Augusto Ramírez Ocampo, zu seinem Sonderbeauftragten und Leiter der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador zu ernennen. Die Ernennung werde am 1. April 1993 in Kraft treten.

Mit Schreiben vom 22. März 1993¹⁰ unterrichtete der Ratspräsident den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 18. März 1993 betreffend die Ernennung von Augusto Ramírez Ocampo zu Ihrem Sonderbeauftragten und Leiter der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador⁹ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie begrüßen Ihren Beschluß."

Auf seiner 3223. Sitzung am 27. Mai 1993 beschloß der Rat, den Punkt "Zentralamerika: Friedensbemühungen – Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (S/25812 und Add.1 und 2)" zu erörtern.¹¹

Resolution 832 (1993)

vom 27. Mai 1993

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 637 (1989) vom 27. Juli 1989,

sowie unter Hinweis auf seine Resolutionen 693 (1991) vom 20. Mai 1991, 714 (1991) vom 30. September 1991, 729 (1992) vom 14. Januar 1992, 784 (1992) vom 30. Oktober 1992 und 791 (1992) vom 30. November 1992,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 21., 24. und 25. Mai 1993¹²,

mit Genugtuung über die fortgesetzten Anstrengungen des Generalsekretärs zur Unterstützung der vollständigen Durchführung der Abkommen, die von der Regierung El Salvadors und der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional unterzeichnet wurden, um in El Salvador den Frieden wiederherzustellen und die Aussöhnung zu fördern,

mit Genugtuung über die Feststellung des Generalsekretärs, daß der Friedensprozeß in El Salvador sechzehn Monate nach der Feuereinstellung beträchtlich vorangeschritten ist und planmäßig verläuft und daß außerdem beachtliche Fortschritte im Hinblick auf andere Hauptziele der Friedensabkommen erzielt worden sind,

betonend, daß beide Parteien entschlossene Anstrengungen unternehmen müssen, um sicherzustellen, daß die noch verbleibenden Probleme nicht zu Hindernissen für die weitere Erfüllung ihrer Verpflichtungen werden,

feststellend, daß die Regierung El Salvadors die Vereinten Nationen ersucht hat, die nächsten, für März 1994 anberaumten allgemeinen Wahlen zu verifizieren, und daß der Generalsekretär empfohlen hat, diesem Antrag stattzugeben,

betonend, daß es notwendig ist, in dieser Zeit steigender Anforderungen an die Mittel für die Friedenssicherung bei diesem wie auch bei anderen Friedenssicherungseinsätzen die Ausgaben auch weiterhin sorgfältig zu überwachen,

1. billigt den Bericht des Generalsekretärs;
2. begrüßt es, daß der Generalsekretär die Tätigkeit und die Personalstärke der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador nach Maßgabe der Fortschritte beim Vollzug des Friedensprozesses laufend anpaßt;
3. beschließt, auf der Grundlage des Berichts des Generalsekretärs und im Einklang mit der Resolution 693

(1991) das Mandat der Beobachtermission auf die Beobachtung des Wahlprozesses auszudehnen, der mit der Abhaltung der allgemeinen Wahlen in El Salvador im März 1994 zum Abschluß kommen soll, und ersucht den Generalsekretär, die dafür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

4. beschließt außerdem, daß das entsprechend dieser Resolution erweiterte Mandat der Beobachtermission bis zum 30. November 1993 verlängert wird und daß es dann auf der Grundlage der vom Generalsekretär vorzulegenden Empfehlungen erneut geprüft wird;

5. schließt sich der in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 26. Januar 1993 an den Präsidenten des Sicherheitsrats⁷ enthaltenen Auffassung des Generalsekretärs an, daß die allgemeinen Wahlen im März 1994 den logischen Höhepunkt des gesamten Friedensprozesses in El Salvador bilden sollen;

6. fordert die Regierung El Salvadors und die Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional nachdrücklich auf, alle von ihnen mit den Friedensabkommen eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten und vollinhaltlich zu erfüllen, so unter anderem auch die Verpflichtungen betreffend die Landverteilung, die Wiedereingliederung der ehemaligen Kombattanten und Kriegsverletzten in die Zivilgesellschaft, die Schaffung der nationalen Zivilpolizei und die schrittweise Auflösung der Nationalpolizei, sowie die Empfehlungen der Ad-hoc-Kommission für die Säuberung der Streitkräfte und die Empfehlungen der Wahrheitskommission;

7. bekräftigt seine Unterstützung für den Einsatz der Guten Dienste des Generalsekretärs im Friedensprozeß in El Salvador;

8. fordert beide Parteien auf, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und der Beobachtermission uneingeschränkt bei ihrer Aufgabe zusammenzuarbeiten, die Erfüllung der Verpflichtungen durch die Parteien zu unterstützen und zu verifizieren, und ersucht die Parteien, auch weiterhin äußerste Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, insbesondere in den früheren Konfliktzonen, mit dem Ziel, den nationalen Aussöhnungsprozeß zu fördern;

9. fordert alle Staaten sowie die internationalen Entwicklungs- und Finanzinstitutionen nachdrücklich auf, die Durchführung der Friedensabkommen und die Festigung des Friedens in El Salvador durch großzügige Beiträge zu unterstützen;

10. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die weiteren Entwicklungen im Friedensprozeß in El Salvador voll unterrichtet zu halten und spätestens vor Ablauf des neuen Mandatszeitraums über die Tätigkeit der Beobachtermission Bericht zu erstatten;

11. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3223. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3236. Sitzung am 11. Juni 1993 beschloß der Rat, den Punkt "Zentralamerika: Friedensbemühungen – Schreiben des Generalsekretärs vom 8. Juni 1993 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/25901)" zu erörtern.¹¹

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹³:

"Der Sicherheitsrat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 8. Juni 1993 betreffend die Existenz eines Waffenverstecks der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional (FMLN) in Nicaragua, das am 23. Mai 1993 entdeckt wurde¹⁴.

Der Rat sieht die Unterhaltung von heimlichen Waffenlagern als bisher schwerste Verletzung der mit der Unterzeichnung der Friedensabkommen am 16. Januar 1992 in Mexiko-Stadt¹⁵ eingegangenen Verpflichtungen an und teilt die Auffassung des Generalsekretärs, daß dies ein Anlaß zu ernsthafter Besorgnis ist.

Der Rat verlangt erneut, daß die Friedensabkommen vollinhaltlich und umgehend eingehalten werden. Der Rat fordert in diesem Zusammenhang die FMLN erneut nachdrücklich auf, ihrer Verpflichtung voll nachzukommen, ein vollständiges Inventar ihrer Waffen und sonstigem Kampfmittel sowohl innerhalb als auch außerhalb El Salvadors vorzulegen und diese im Einklang mit den Bestimmungen der Friedensabkommen abzugeben sowie diesbezüglich auch weiterhin mit der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador zusammenzuarbeiten.

Der Rat nimmt mit Genugtuung von der Mithilfe der Regierung Nicaraguas bei der Erfassung und Beseitigung des gefundenen Kriegsmaterials Kenntnis.

Der Rat erwartet, daß die Parteien der Friedensabkommen ihre Bemühungen um den Abschluß des Friedensprozesses und die Herbeiführung der nationalen Aussöhnung in El Salvador fortsetzen werden."

Mit Schreiben vom 12. Juli 1993¹⁶ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Mitglieder des Sicherheitsrats mit Dank von Ihrem Bericht vom 29. Juni 1993¹⁷ betreffend die kürzlich erfolgte Entdeckung von illegalen Waffenlagern der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional (FMLN) innerhalb und außerhalb El Salvadors Kenntnis genommen haben.

Die Ratsmitglieder bekunden ihre unverändert bestehende Besorgnis über diesen schweren Verstoß gegen die Friedensabkommen und teilen Ihre Auffassung, daß die Unterhaltung von heimlichen Waffenlagern durch die FMLN Fragen des Vertrauens aufwirft und daß der Ernst dieser Situation gar nicht stark genug hervorgehoben werden kann.

Die Ratsmitglieder äußern von neuem die Auffassung, daß beide Parteien ihren Verpflichtungen aus den Friedensabkommen vollinhaltlich nachkommen sollen und daß insbesondere die FMLN ein vollständiges Inventar aller ihrer Waffen und Kampfmittel sowohl innerhalb als auch außerhalb El Salvadors vorlegen und diese der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador zur Vernichtung im Einklang mit den Bestimmungen der Friedensabkommen übergeben sollen.

Die Ratsmitglieder nehmen zur Kenntnis, daß die FMLN versprochen hat, ihre gesamten Bestände an Waffen und Kampfmitteln offenzulegen und diese anschließend bis zum 4. August 1993 zu vernichten. Sie unterstreichen, daß die vollständige Entwaffnung der FMLN und die Wiedereingliederung ihrer Mitglieder in das zivile, politische und institutionelle Leben des Landes einen wesentlichen Bestandteil des Friedensprozesses darstellen.

Die Ratsmitglieder teilen Ihre Einschätzung, daß die Tatsache, daß ein derart schwerwiegender Vorfall die Durchführung der Friedensabkommen nicht hat scheitern lassen, ein untrügliches Zeichen für die Stärke und Irreversibilität des Friedensprozesses ist. Sie teilen außerdem Ihre Auffassung, daß die Aufhebung oder Aussetzung des Status der FMLN als politische Partei einen schweren Schlag für den Friedensprozeß darstellen würde.

Die Ratsmitglieder begrüßen das vom Minister für auswärtige Angelegenheiten der Republik Nicaragua an Sie gerichtete Schreiben vom 22. Juni 1993¹⁸ und erwarten, daß die Regierung Nicaraguas ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommen und die Benutzung ihres Hoheitsgebiets für die illegale Lagerung oder Durchfuhr von Waffen und sonstigem Wehrmaterial verhindern und alle in Nicaragua entdeckten illegalen Waffenlager sowie mögliche Verbindungen zum internationalen Terrorismus untersuchen wird.

Die Ratsmitglieder begrüßen Ihre Absicht, den Rat über die weiteren Entwicklungen unterrichtet zu halten, insbesondere über die Maßnahmen, deren Abschluß bis zum 4. August 1993 von der FMLN zugesagt wurde."

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 7. Juli 1993¹⁹ nahm der Generalsekretär Bezug auf sein Schreiben vom 2. April 1993²⁰, mit dem er den Rat von den jüngsten Entwicklungen bei der Durchführung der Friedensabkommen für El Salvador im Hinblick auf die Säuberung der Streitkräfte²¹ in Kenntnis gesetzt hatte. In dem Schreiben habe er den Rat davon unterrichtet, daß Präsident Cristiani einem Plan zugestimmt habe, wonach die letzten 15 hochrangigen Offiziere, deren Situation noch nicht geregelt worden sei, spätestens bis zum 30. Juni 1993 bei Fortzahlung ihrer Bezüge beurlaubt werden würden, bis die Verfahren zu ihrer Versetzung in den Ruhestand abgeschlossen seien. In seinem Schreiben vom 7. Juli berichtete der Generalsekretär, daß die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador nach der Bekanntmachung der Allgemeinen Verfügung vom 30. Juni 1993 durch das Oberkommando der Streitkräfte El Salvadors verifiziert habe, daß die 15 Offiziere, wie in dem von Präsident Cristiani vorgelegten Plan vorgesehen, bei Fortzahlung ihrer Bezüge beurlaubt worden seien. Der Generalsekretär sei daher in der Lage zu bestätigen, daß die Regierung El Salvadors die von ihr zugesagten Schritte unternommen habe, um den Empfehlungen der Ad-hoc-Kommission Folge zu leisten.

Mit Schreiben vom 13. Juli 1993²² unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 7. Juli 1993 betreffend die Durchführung der Bestimmungen der Friedensabkommen für El Salvador in bezug

auf die Empfehlungen der Ad-hoc-Kommission, welche die Streitkräfte betreffen¹⁹, den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist.

Die Ratsmitglieder vermerken mit Genugtuung, daß, wie Sie bestätigt haben, die Regierung El Salvadors die Empfehlungen der Ad-hoc-Kommission inzwischen befolgt hat. Sie sind der Auffassung, daß die von der Regierung El Salvadors ergriffenen Maßnahmen einen maßgeblichen Erfolg in der Konsolidierung des Friedensprozesses in El Salvador darstellen."

Auf seiner 3306. Sitzung am 5. November 1993 beschloß der Rat, den Punkt "Zentralamerika: Friedensbemühungen – Schreiben des Generalsekretärs vom 3. November 1993 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/26689)" zu erörtern.²³

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁴:

"Der Sicherheitsrat hat mit Bestürzung und Besorgnis die Nachricht von dem jüngsten gewaltsamen Tod zweier Führer und weiterer Mitglieder der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional (FMLN) sowie eines Mitglieds der Partei Alianza Republicana Nacionalista in El Salvador vernommen. Er stellt in dieser Hinsicht fest, daß der Direktor der Menschenrechtsabteilung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (ONUSAL) in seinen letzten zwei Berichten²⁵ davon spricht, daß es offenbar ein Muster politisch motivierter Morde gibt, eine Entwicklung, die im Lichte des bevorstehenden Wahlprozesses um so gravierender ist. Der Rat besteht darauf, daß diese Gewalttaten ein Ende finden.

Der Rat erachtet es für unbedingt notwendig, daß die Behörden von El Salvador alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit diejenigen, die für die Morde verantwortlich sind, rasch vor Gericht gebracht werden, um so eine Wiederholung derartiger Ereignisse in der Zukunft zu verhindern. Er begrüßt die technische Zusammenarbeit, welche die Mitgliedstaaten den zuständigen salvadorianischen Behörden auf deren Antrag gewähren, um bei der Untersuchung dieser kriminellen Handlungen behilflich zu sein.

Der Rat stellt mit besonderer Besorgnis fest, daß der Generalsekretär in seinem Bericht vom 14. Oktober 1993 über die Umsetzung der Empfehlungen der Wahrheitskommission²⁶ die Bedeutsamkeit der Tötungen in den letzten Monaten hervorgehoben hat, die einem Muster zu folgen schienen, das auf ein Wiederaufleben illegaler bewaffneter Gruppen hindeuten könnte, deren Aktivitäten nach der Unterzeichnung der Friedensabkommen im Januar 1992 abgenommen hätten.

In dieser Hinsicht nimmt der Rat mit Zustimmung davon Kenntnis, daß der Generalsekretär, wie er in seinem Schreiben an den Ratspräsidenten vom 3. November 1993²⁷ berichtet, beschlossen hat, die Menschenrechtsabteilung der ONUSAL anzuweisen, mit dem Generalanwalt für Menschenrechte in El Salvador zusammenzuarbeiten, um der Regierung El Salvadors bei der Umsetzung der Empfehlung der Wahrheitskommission behilflich zu sein, daß sofort eine gründliche Untersuchung der illegalen bewaffneten Gruppen durchgeführt werden soll.

Der Rat unterstreicht ferner die Wichtigkeit der vollen und rechtzeitigen Durchführung aller Bestimmungen der Friedensabkommen. Er ist nach wie vor besorgt über die in mehreren Fällen aufgetretenen Verzögerungen, nämlich in bezug auf die schrittweise Auflösung der Nationalpolizei und die vollständige Aufstellung der nationalen Zivilpolizei, die Umsetzung der Empfehlungen der Wahrheitskommission sowie die Verteilung von Land und andere Wiedereingliederungsprogramme, die für die Entwicklung eines soliden Rahmens und eines neuen Klimas für die Achtung der Menschenrechte in El Salvador unerlässlich sind.

Der Rat fordert außerdem alle Parteien auf, weiter darauf hinzuwirken, daß die Wahlen im März 1994 repräsentativ sind und einen Erfolg darstellen. Er anerkennt die bei der Registrierung von Tausenden Wählern erzielten Fortschritte, ruft aber unter Berücksichtigung der vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 20. Oktober 1993²⁸ gemeldeten Verzögerungen und Probleme die Regierung und alle Beteiligten dazu auf, sicherzustellen, daß alle Wahlberechtigten, die einen entsprechenden Antrag gestellt haben, die notwendigen Dokumente rechtzeitig vor der Wahl erhalten. Er begrüßt die vom Generalsekretär unternommenen Schritte, um bei diesem Prozeß durch die Wahlabteilung der ONUSAL behilflich zu sein.

Der Rat begrüßt die zwischen der Regierung und der FMLN erzielte Vereinbarung über die Notwendigkeit, die Durchführung der Bestimmungen der Friedensabkommen zu beschleunigen, und fordert daher alle beteiligten Parteien nachdrücklich auf, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Abkommen zu beschleunigen, bevor der Wahlkampf beginnt. Er erwartet, daß der ONUSAL gestattet wird, ihren Verifikationsauftrag ungehindert und vollständig zu erfüllen. Der Rat wird die Entwicklungen in El Salvador auch künftig genau verfolgen."

Auf seiner 3121. Sitzung am 30. November 1993 beschloß der Rat, den Vertreter El Salvadors einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Zentralamerika: Friedensbemühungen – weiterer Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (S/26790)" teilzunehmen.²³

Resolution 888 (1993)

vom 30. November 1993

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 637 (1989) vom 27. Juli 1989,

sowie unter Hinweis auf seine Resolutionen 693 (1991) vom 20. Mai 1991, 714 (1991) vom 30. September 1991, 729 (1992) vom 14. Januar 1992, 784 (1992) vom 30. Oktober 1992, 791 (1992) vom 30. November 1992 und 832 (1993) vom 27. Mai 1993,

ferner unter Hinweis auf die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 18. März⁸, 11. Juni¹³ und 5. November 1993²⁴,

nach Prüfung des weiteren Berichts des Generalsekretärs vom 23. November 1993²⁹,

mit Genugtuung über die fortgesetzten Anstrengungen des Generalsekretärs zur Unterstützung der vollständigen und termingerechten Durchführung der Abkommen, die von der Regierung El Salvadors und der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional unterzeichnet wurden, um in El Salvador den Frieden zu wahren und zu konsolidieren und die Aussöhnung zu fördern,

mit Genugtuung über die Feststellung des Generalsekretärs, daß der Friedensprozeß in El Salvador weiter vorangeschritten ist und daß beachtliche Fortschritte im Hinblick auf andere Ziele der Friedensabkommen erzielt wurden,

besorgt über die weiter bestehenden Probleme und Verzögerungen bei der Durchführung mehrerer wichtiger Bestandteile der Friedensabkommen, unter anderem auch soweit sie die Verteilung von Land, die Wiedereingliederung der ehemaligen Kombattanten und Kriegsverletzten in die Zivilgesellschaft, die Aufstellung der nationalen Zivilpolizei und die schrittweise Auflösung der Nationalpolizei sowie die Empfehlungen der Wahrheitskommission betreffen,

mit Besorgnis über die jüngsten Gewalthandlungen in El Salvador, die auf eine Wiederaufnahme der Tätigkeit illegaler bewaffneter Gruppen hindeuten können und die sich, wenn sie nicht eingedämmt werden, nachteilig auf den Friedensprozeß in El Salvador, namentlich auch auf die für März 1994 anberaumten Wahlen, auswirken können,

in dieser Hinsicht *mit Genugtuung* über die Bemühungen, die der Generalsekretär in Zusammenarbeit mit der Regierung El Salvadors unternimmt, um einen Mechanismus zur Untersuchung illegaler bewaffneter Gruppen und ihrer möglichen Verbindung mit dem Wiederaufleben der politischen Gewalt zu schaffen,

sowie mit Besorgnis über die offensichtlich politisch motivierte Ermordung von Mitgliedern der verschiedenen politischen Parteien, einschließlich der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional und der Alianza Republicana Nacionalista,

feststellend, daß El Salvador in eine kritische Phase des Friedensprozesses eingetreten ist und daß die politischen Parteien soeben den Wahlkampf für die Wahlen im März 1994 begonnen haben, die in einem friedlichen Umfeld stattfinden sollen,

unter Betonung der Bedeutung, die freien und fairen Wahlen als unverzichtbarem Bestandteil des gesamten Friedensprozesses in El Salvador zukommt,

Kenntnis nehmend von den in letzter Zeit erzielten Fortschritten bei der Wählerregistrierung und betonend, wie wichtig es ist, daß allen in die Wählerlisten eingetragenen Wählern die notwendigen Dokumente ausgestellt werden, damit es zu einer breiten Wahlbeteiligung kommen kann,

mit Genugtuung darüber, daß sich die Präsidentschaftskandidaten, wie in Ziffer 92 des weiteren Berichts des Generalsekretärs erwähnt, am 5. November 1993 auf Frieden und Stabilität in El Salvador verpflichtet haben,

sowie mit Genugtuung über die jüngste Verlautbarung der Regierung El Salvadors, der zufolge sie die Durchführung des Landverteilungsprogramms beschleunigen wird,

ferner mit Genugtuung über die Arbeit der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador und feststellend, daß diese für den gesamten Friedens- und Aussöhnungsprozeß in El Salvador von entscheidender Bedeutung ist,

erneut erklärend, daß es notwendig ist, in dieser Zeit steigender Anforderungen an die Mittel für die Friedenssicherung die Ausgaben bei diesem wie bei allen Friedenssicherungseinsätzen auch weiterhin sorgfältig zu überwachen,

1. *begrüßt* den weiteren Bericht des Generalsekretärs vom 23. November 1993;

2. *verurteilt* die jüngsten Gewalthandlungen in El Salvador;

3. *verleiht seiner Besorgnis Ausdruck* darüber, daß wichtige Bestandteile der Friedensabkommen bislang nur unvollständig durchgeführt worden sind;

4. *legt* der Regierung El Salvadors und der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional *eindringlich nahe*, entschlossene Anstrengungen zur Verhinderung der politischen Gewalt und zur rascheren Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Friedensabkommen zu unternehmen;

5. *bekräftigt* seine Unterstützung für den Einsatz der Guten Dienste des Generalsekretärs im Friedensprozeß in El Salvador;

6. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang *außerdem seine Unterstützung* für die Bemühungen, die der Generalsekretär in Zusammenarbeit mit der Regierung El Salvadors unternimmt, um sofort eine unparteiische, unabhängige und glaubwürdige Untersuchung hinsichtlich der illegalen bewaffneten Gruppen anzustellen, und fordert alle Teile der Gesellschaft in El Salvador nachdrücklich auf, bei dieser Untersuchung zu kooperieren;

7. *fordert* alle beteiligten Parteien *auf*, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador bei ihrer Aufgabe, die Erfüllung der Verpflichtungen durch die Parteien zu verifizieren, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, und fordert sie nachdrücklich auf, ihre Verpflichtungen im Rahmen des vereinbarten Zeitplans und des neuen von der Beobachtermission vorgeschlagenen Terminplans vollständig zu erfüllen;

8. *unterstreicht* die Notwendigkeit, sicherzustellen, daß die Bestimmungen der Friedensabkommen, welche die Polizei und die öffentliche Sicherheit betreffen, genauestens eingehalten werden, bei voller Verifikation durch die Beobachtermission, und daß die erforderlichen Schritte unternommen werden, um die Sicherstellung aller Waffen abzuschließen, die sich entgegen den Friedensabkommen noch in der Hand von Privatpersonen befinden;

9. *fordert* die Regierung El Salvadors und die Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional *nachdrücklich auf*, alle Hindernisse zu beseitigen, die sich der Durchführung des Landverteilungsprogramms entgegenstellen, und *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Wiedereingliederungsprogramme für die ehemaligen Kombattanten beider Seiten in Übereinstimmung mit den Friedensabkommen zu beschleunigen;

10. *bekräftigt* die Notwendigkeit der vollständigen und termingerechten Umsetzung der Empfehlungen der Wahrheitskommission;

11. *fordert* die zuständigen Behörden in El Salvador *auf*, alles Erforderliche zu tun, um sicherzustellen, daß die für März 1994 anberaumten Wahlen frei und fair sind, und ersucht den Generalsekretär, in dieser Hinsicht weitere Hilfe zu gewähren;

12. *bittet* alle Staaten sowie die auf dem Gebiet der Entwicklung und der Finanzen tätigen internationalen Institutionen *nachdrücklich*, zur Unterstützung der Durchführung aller Aspekte der Friedensabkommen umgehend großzügige Beiträge zu gewähren;

13. *beschließt*, das Mandat der Beobachtermission bis zum 31. Mai 1994 zu verlängern;

14. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die weiteren Entwicklungen im Friedensprozeß in El Salvador vollauf unterrichtet zu halten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 1. Mai 1994 über den Einsatz der Beobachtermission Bericht zu erstatten, damit der Rat unter Berücksichtigung der entsprechenden Empfehlungen des Generalsekretärs betreffend die Erfüllung und den Abschluß des Auftrags der Mission deren Personalstärke und Aufgabenbereich für die Zeit nach dem 31. Mai 1994 überprüfen kann;

16. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3321. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

In einem Schreiben an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 7. Dezember 1993³⁰ nahm der Generalsekretär Bezug auf sein Schreiben vom 3. November 1993²⁷, in dem er seine Besorgnis über die jüngsten Fälle von willkürlichen Hinrichtungen in El Salvador bekundet und erklärt hatte, daß es notwendig sei, die Empfehlung der Wahrheitskommission betreffend die Untersuchung illegaler Gruppen sofort umzusetzen. Er bezog sich außerdem auf seinen Beschluß, den Direktor der Menschenrechtsabteilung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (ONUSAL) anzuweisen, bei Bedarf mit zusätzlicher Sachverständigenunterstützung mit den Beteiligten zusammenzuarbeiten, um der Regierung bei der Umsetzung dieser Empfehlung behilflich zu sein. Der Generalsekretär erinnerte daran, daß der Sicherheitsrat seine in der Erklärung des Ratspräsidenten vom 5. November 1993²⁴ dargelegten Vorstellungen über die Art und Weise, in der die Vereinten Nationen bei einer solchen Untersuchung behilflich sein könnten, gebilligt habe. Vom 8. bis 15. November 1993 habe er unter der Leitung des Untergeneralsekretärs Marrack Goulding eine Mission nach El Salvador entsandt. Mit allen Beteiligten seien ausführliche Konsultationen geführt worden, und es seien beträchtliche

Fortschritte im Hinblick auf eine Einigung über die Grundsätze für die Einsetzung einer Gemeinsamen Gruppe für die Untersuchung politisch motivierter illegaler bewaffneter Gruppen erzielt worden. Der Generalsekretär erinnerte ferner daran, daß man sich darauf geeinigt habe, daß sich die Gemeinsame Gruppe aus zwei vom Präsidenten der Republik ernannten unabhängigen Vertretern der Regierung El Salvadors, dem Nationalen Anwalt für die Verteidigung der Menschenrechte und dem Direktor der Menschenrechtsabteilung der ONUSAL zusammensetzen werde. Der Generalsekretär sei von seinem Sonderbeauftragten in El Salvador, Augusto Ramírez Ocampo, davon unterrichtet worden, daß Präsident Cristiani die beiden unabhängigen Regierungsvertreter für die Gemeinsame Gruppe ernannt habe. Der Generalsekretär habe sich davon überzeugt, daß sie für die ihnen übertragene Aufgabe bestens geeignet seien. Außerdem hätten die Ernennungen die Zustimmung des Nationalen Anwalts für die Verteidigung der Menschenrechte gefunden. Der Generalsekretär erklärte, daß der Mechanismus für die Untersuchung illegaler bewaffneter Gruppen damit ordnungsgemäß geschaffen worden sei und sofort mit seiner Arbeit beginnen könne.

Mit Schreiben vom 10. Dezember 1993³¹ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats begrüßen Ihr Schreiben vom 7. Dezember 1993 betreffend die Einsetzung einer Gemeinsamen Gruppe für die Untersuchung politisch motivierter illegaler bewaffneter Gruppen³⁰, die sich aus zwei vom Präsidenten der Republik ernannten unabhängigen Vertretern der Regierung El Salvadors, dem Nationalen Anwalt für die Verteidigung der Menschenrechte und dem Direktor der Menschenrechtsabteilung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (ONUSAL) zusammensetzt.

Die Ratsmitglieder unterstützen die Ihrem Schreiben beigefügten 'Grundsätze', die der Gruppe einen unabhängigen, unparteiischen und nichtpolitischen Charakter verleihen werden. Die Ratsmitglieder unterstützen außerdem die Rolle, die Ihnen bei der Gewährleistung der Wirksamkeit und Glaubwürdigkeit der Untersuchung zukommt.

Nach Auffassung der Ratsmitglieder ist es von größter Wichtigkeit, daß alles Erforderliche getan wird, um der Gemeinsamen Gruppe ihre Aufgabe zu erleichtern, damit die Empfehlung der Wahrheitskommission betreffend die vollständige Untersuchung der illegalen bewaffneten Gruppen unverzüglich umgesetzt wird. Sie fordern alle Parteien in El Salvador auf, in dieser Hinsicht voll zu kooperieren.

Die Ratsmitglieder werden die Situation in El Salvador auch weiterhin aufmerksam verfolgen und ersuchen Sie, sie über die Entwicklungen in dieser Angelegenheit unterrichtet zu halten."

ANMERKUNGEN

- ¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1989, 1990, 1991 und 1992 verabschiedet.
- ² Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*.
- ³ S/25257.
- ⁴ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/25006.
- ⁵ Ebd., *Forty-eighth Year, Supplement for January, February and March 1993*, Dokument S/25078.
- ⁶ Ebd., Dokument S/25200.
- ⁷ Ebd., Dokument S/25241.
- ⁸ S/25427.
- ⁹ S/25451.
- ¹⁰ S/25452.
- ¹¹ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1993*.
- ¹² Ebd., Dokumente S/25812 und Add. 1 bis 3.
- ¹³ S/25929.
- ¹⁴ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1993*, Dokument S/25901.
- ¹⁵ Ebd., *Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1992*, Dokument S/23501.
- ¹⁶ S/26071.
- ¹⁷ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1993*, Dokument S/26005.
- ¹⁸ Ebd., Dokument S/26008.
- ¹⁹ S/26052.
- ²⁰ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1993*, Dokument S/25516.
- ²¹ Ebd., *Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1992*, Dokument S/23501, Kap. I, Abschnitt 3.
- ²² S/26077.
- ²³ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*.
- ²⁴ S/26695.
- ²⁵ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokumente S/26033 und S/26416.
- ²⁶ Ebd., *Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26581.
- ²⁷ Ebd., Dokument S/26689.
- ²⁸ Ebd., Dokument S/26606.
- ²⁹ Ebd., Dokument S/26790.
- ³⁰ S/26865.
- ³¹ S/26866.

DIE SITUATION IN SOMALIA¹

Beschlüsse

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 10. Februar 1993² nahm der Generalsekretär Bezug auf seinen Sachstandsbericht an den Rat vom 26. Januar 1993 über die Situation in Somalia³, in dem er in den Ziffern 16 und 17 den Übergang von dem Vereinten Eingreifverband (UNITAF) zu der Operation der Vereinten Nationen in Somalia (UNOSOM II) erörtert hatte. Der Generalsekretär erklärte in diesem Zusammenhang, daß in Kürze ein neuer Truppenkommandeur ernannt werden würde, damit sich dieser wirksam an der Planung für den Übergang sowie an der Übertragung der Aufgaben vom UNITAF auf die UNOSOM II beteiligen könne. Der Generalsekretär setzte den Rat davon in Kenntnis, daß er beabsichtige, Generalleutnant Cevik Bir (Türkei) zum Kommandeur der UNOSOM II zu ernennen.

Mit Schreiben vom 16. Februar 1993⁴ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 10. Februar 1993 betreffend Ihren Vorschlag, Generalleutnant Cevik Bir (Türkei) zum Kommandeur der Operation der Vereinten Nationen in Somalia² zu ernennen, den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 3188. Sitzung am 26. März 1993 beschloß der Rat, den Vertreter Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Somalia: Bericht des Generalsekretärs (S/25354 und Add.1 und 2)" teilzunehmen.⁵

Resolution 814 (1993)

vom 26. März 1993

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 733 (1992) vom 23. Januar 1992, 746 (1992) vom 17. März 1992, 751 (1992) vom 24. April 1992, 767 (1992) vom 27. Juli 1992, 775 (1992) vom 28. August 1992 und 794 (1992) vom 3. Dezember 1992,

eingedenk der Resolution 47/167 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1992,

in Würdigung der Anstrengungen, welche die Mitgliedstaaten gemäß Resolution 794 (1992) unternehmen, um ein sicheres Umfeld für die humanitären Hilfsmaßnahmen in Somalia zu schaffen,

in Anerkennung der Notwendigkeit eines raschen, reibungslosen und gestaffelten Übergangs von dem Vereinten Eingreifverband zu der erweiterten Operation der Vereinten Nationen in Somalia,

mit Bedauern über die fortgesetzten gewalttätigen Vorfälle in Somalia und über die Bedrohung, die diese für den Aussöhnungsprozeß darstellen,

unter Mißbilligung der Gewalttaten gegen Personen, die im Namen der Vereinten Nationen, von Staaten und von nichtstaatlichen Organisationen an humanitären Maßnahmen beteiligt sind,

mit tiefem Bedauern und großer Besorgnis Kenntnis nehmend von den auch weiterhin eingehenden Meldungen über weitverbreitete Verletzungen des humanitären Völkerrechts und das Fehlen jeglicher Rechtsstaatlichkeit in Somalia,

in der Erkenntnis, daß das Volk von Somalia letztlich selbst die Verantwortung für die nationale Aussöhnung und den Wiederaufbau seines Landes trägt,

aner kennend, wie grundlegend wichtig ein umfassendes und wirksames Programm zur Entwaffnung der somalischen Parteien einschließlich der Bewegungen und Splittergruppen ist,

im Hinblick auf die Notwendigkeit fortgesetzter humanitärer Hilfsmaßnahmen und des Wiederaufbaus der politischen Institutionen und der Wirtschaft Somalias,

besorgt darüber, daß die verheerende Hungersnot und Dürre in Somalia, die noch verschärft wird durch den Bürgerkrieg, massive Zerstörungen an den Produktionsmitteln und an den natürlichen und menschlichen Ressourcen des Landes angerichtet hat,

mit dem Ausdruck seines Dankes an die Organisation der afrikanischen Einheit, die Liga der arabischen Staaten, die Organisation der Islamischen Konferenz und die Bewegung der nichtgebundenen Länder für ihre Kooperationsbereitschaft und ihre Unterstützung der Maßnahmen der Vereinten Nationen in Somalia,

ferner mit dem Ausdruck seines Dankes an alle Mitgliedstaaten, die Beiträge zu dem gemäß Ziffer 11 der Resolution 794 (1992) geschaffenen Fonds entrichtet haben, sowie an alle diejenigen, die Somalia humanitäre Hilfe gewährt haben,

in Würdigung der Anstrengungen, die von der gemäß Resolution 751 (1992) geschaffenen ersten Operation der Vereinten Nationen in Somalia unter schwierigen Bedingungen unternommen worden sind,

mit dem Ausdruck seines Dankes an die Nachbarländer für die unschätzbare Unterstützung, die sie der internationalen Gemeinschaft bei ihren Bemühungen um die Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit in Somalia und die Betreuung der zahlreichen durch den Konflikt vertriebenen Flüchtlinge gewähren, und Kenntnis nehmend von den Schwierigkeiten, die ihnen die Anwesenheit von Flüchtlingen in ihrem Hoheitsgebiet verursacht,

überzeugt, daß die Wiederherstellung von Recht und Ordnung in ganz Somalia zu den humanitären Hilfsmaßnahmen, zur Aussöhnung und zur Herbeiführung einer politischen Regelung sowie zum Wiederaufbau der politischen Institutionen und der Wirtschaft Somalias beitragen würde,

sowie überzeugt von der Notwendigkeit, auf breiter Grundlage Konsultationen und Beratungen zu führen, um zur

Aussöhnung, zu einer Einigung über die Einrichtung von Regierungsinstitutionen für die Übergangszeit und zu einem Konsens über die Grundprinzipien und die grundlegenden Maßnahmen zur Schaffung repräsentativer demokratischer Institutionen zu gelangen,

in der Erkenntnis, daß die Wiedereinsetzung lokaler und regionaler Verwaltungsinstitutionen für die Wiederherstellung der Ruhe im Lande unabdingbar ist,

den Generalsekretär und seinen Sonderbeauftragten *ermuntern*, ihre Arbeit auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene fortzusetzen und zu verstärken und namentlich auch die breite Mitwirkung aller Teile der somalischen Gesellschaft zu begünstigen, um eine politische Regelung und die nationale Aussöhnung zu fördern und dem Volk von Somalia beim Wiederaufbau seiner politischen Institutionen und seiner Wirtschaft behilflich zu sein,

seine Bereitschaft *bekundend*, dem Volk von Somalia je nach Bedarf auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene dabei behilflich zu sein, an freien und fairen Wahlen teilzunehmen, damit eine politische Regelung herbeigeführt und umgesetzt werden kann,

mit Genugtuung über die Fortschritte, die auf dem vom 4. bis 15. Januar 1993 in Addis Abeba unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen abgehaltenen informellen Vorbereitungstreffen über die politische Aussöhnung in Somalia erzielt wurden, insbesondere über die von den somalischen Parteien, einschließlich der Bewegungen und Splittergruppen, auf diesem Treffen getroffenen drei Vereinbarungen⁶, sowie mit Genugtuung über alle auf der am 15. März 1993 in Addis Abeba eröffneten Konferenz über die nationale Aussöhnung erzielten Fortschritte,

betonend, daß das somalische Volk, einschließlich der Bewegungen und Splittergruppen, den politischen Willen zur Herbeiführung von Sicherheit, Aussöhnung und Frieden beweisen muß,

Kenntnis nehmend von den Berichten der beteiligten Staaten vom 17. Dezember 1992⁷ und 19. Januar 1993⁸ sowie den Berichten des Generalsekretärs vom 19. Dezember 1992⁹ und 26. Januar 1993¹⁰ über die Durchführung der Resolution 794 (1992),

nach Prüfung des weiteren Berichts des Generalsekretärs vom 3., 11. und 22. März 1993¹¹,

die Absicht des Generalsekretärs *begreifend*, sich um größtmögliche Sparsamkeit und Effizienz zu bemühen und den Umfang der militärischen und zivilen Präsenz der Vereinten Nationen auf das für die Erfüllung ihres Mandats notwendige Mindestmaß zu beschränken,

feststellend, daß die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

A

1. *billigt* den weiteren Bericht des Generalsekretärs vom 3., 11. und 22. März 1993¹¹;

2. *dankt* dem Generalsekretär für die Einberufung der Konferenz über die nationale Aussöhnung in Somalia im

Einklang mit den Vereinbarungen, die während des im Januar 1993 in Addis Abeba veranstalteten informellen Vorbereitungstreffens über die politische Aussöhnung in Somalia getroffen wurden, und begrüßt die auf dem Weg zu einer politischen Aussöhnung erzielten Fortschritte sowie die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternommen hat, um sicherzustellen, daß den Erfordernissen entsprechend alle Somalier, namentlich Bewegungen, Splittergruppen, Führungspersonlichkeiten auf der Ebene der Gemeinden, Frauen, Fachkräfte, Intellektuelle, Älteste und andere repräsentative Gruppen, auf diesen Konferenzen angemessen vertreten sind;

3. *begrüßt* die Einberufung des Dritten Koordinierungstreffens der Vereinten Nationen für humanitäre Hilfe für Somalia vom 11. bis 13. März 1993 nach Addis Abeba sowie die von den Regierungen dadurch bekundete Bereitschaft, wo immer und wann immer möglich zu den Hilfs- und Wiederaufbaumühnungen in Somalia beizutragen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten und je nach Bedarf mit Unterstützung aller in Betracht kommenden Einheiten, Dienststellen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen dem Volk Somalias humanitäre und sonstige Hilfe beim Wiederaufbau seiner politischen Institutionen und seiner Wirtschaft und bei der Förderung einer politischen Regelung und der nationalen Aussöhnung im Einklang mit den in seinem Bericht vom 3. März 1993¹² enthaltenen Empfehlungen zu gewähren und insbesondere

a) bei der Gewährung von Hilfe und beim wirtschaftlichen Wiederaufbau Somalias behilflich zu sein, ausgehend von einer klaren, nach Dringlichkeit geordneten Einschätzung des Bedarfs und unter entsprechender Berücksichtigung des von der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten erstellten Hilfs- und Wiederaufbauprogramms für Somalia für 1993;

b) bei der Repatriierung der Flüchtlinge und Vertriebenen in Somalia behilflich zu sein;

c) dem Volk von Somalia dabei behilflich zu sein, die politische Aussöhnung durch die breite Mitwirkung aller Teile der somalischen Gesellschaft und die Wiedereinsetzung nationaler und regionaler Institutionen und der zivilen Verwaltung im ganzen Land zu fördern und voranzubringen;

d) dabei behilflich zu sein, je nach Bedarf auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene eine somalische Polizei wiederaufzubauen, damit diese bei der Wiederherstellung und Wahrung von Frieden, Stabilität sowie Recht und Ordnung mithelfen kann, und namentlich auch schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu untersuchen und deren strafrechtliche Verfolgung zu erleichtern;

e) dem Volk Somalias bei der Ausarbeitung eines kohärenten und integrierten Minenräumprogramms in ganz Somalia behilflich zu sein;

f) zur Unterstützung der Tätigkeit der Vereinten Nationen in Somalia geeignete Aktivitäten zur Information der Öffentlichkeit auszuarbeiten;

g) die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die somalische Zivilbevölkerung auf allen Ebenen an dem Prozeß der politischen Aussöhnung und an der Formulierung und

Durchführung der Normalisierungs- und Wiederaufbauprogramme mitwirken kann;

B

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

5. *beschließt*, die Truppenstärke der Operation der Vereinten Nationen in Somalia zu erhöhen und ihr Mandat im Einklang mit den Empfehlungen in den Ziffern 56 bis 88 des Berichts des Generalsekretärs vom 3. März 1993¹² und den Bestimmungen dieser Resolution zu erweitern;

6. *genehmigt* das Mandat der erweiterten Operation für einen Anfangszeitraum bis zum 31. Oktober 1993, sofern der Sicherheitsrat es nicht vorher verlängert;

7. *unterstreicht* die entscheidende Wichtigkeit der Entwaffnung sowie die dringende Notwendigkeit, in Übereinstimmung mit den Ziffern 56 bis 69 des Berichts des Generalsekretärs vom 3. März 1993 auf den Anstrengungen des Vereinten Eingreifverbands aufzubauen;

8. *verlangt*, daß alle somalischen Parteien, einschließlich der Bewegungen und Splittergruppen, die Verpflichtungen rückhaltlos erfüllen, die sie in den Vereinbarungen eingegangen sind, welche sie auf dem in Addis Abeba abgehaltenen informellen Vorbereitungstreffen über die politische Aussöhnung in Somalia geschlossen haben, insbesondere ihre Vereinbarung über die Durchführung der Waffenruhe und die Modalitäten der Entwaffnung¹³;

9. *verlangt außerdem*, daß alle somalischen Parteien, einschließlich der Bewegungen und Splittergruppen, alles tun, um die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und ihrer Organisationen sowie des Personals des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, der zwischenstaatlichen Organisationen und der nichtstaatlichen Organisationen zu gewährleisten, die dem Volk Somalias humanitäre und sonstige Hilfe beim Wiederaufbau seiner politischen Institutionen und seiner Wirtschaft und bei der Förderung einer politischen Regelung und der nationalen Aussöhnung gewähren;

10. *ersucht* den Generalsekretär, von Somalia aus die Anwendung des mit Resolution 733 (1992) verhängten Waffenembargos zu unterstützen, unter Heranziehung der Truppen der mit dieser Resolution genehmigten erweiterten Operation nach Verfügbarkeit und Bedarf, und dem Sicherheitsrat in Verbindung mit etwaigen Empfehlungen in bezug auf wirksamere Maßnahmen darüber Bericht zu erstatten;

11. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Nachbarstaaten, *auf*, sich an der Anwendung des mit Resolution 733 (1992) verhängten Waffenembargos zu beteiligen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, je nach Bedarf für Sicherheit zu sorgen, um die Repatriierung der Flüchtlinge und die unterstützte Wiederansiedlung der Vertriebenen zu erleichtern, unter Heranziehung der Truppen der Operation und unter besonderer Berücksichtigung derjenigen Gebiete, in denen große Instabilität nach wie vor den Frieden und die Sicherheit in der Region bedroht;

13. *verlangt erneut*, daß alle somalischen Parteien, einschließlich der Bewegungen und Splittergruppen, sofort

alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht einstellen und unterlassen, und bekräftigt, daß die für solche Handlungen Verantwortlichen dafür persönlich zur Rechenschaft gezogen werden;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, über seinen Sonderbeauftragten den Kommandeur der Operation anzuweisen, unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten beschleunigt und im Einklang mit den Empfehlungen in seinem Bericht vom 3. März 1993 die Verantwortung für die Konsolidierung, Ausweitung und Aufrechterhaltung eines sicheren Umfelds in ganz Somalia zu übernehmen und in dieser Hinsicht für einen zügigen, reibungslosen und gestaffelten Übergang von dem Vereinten Eingreifverband zu der erweiterten Operation zu sorgen;

C

15. *ersucht* den Generalsekretär, den gemäß Resolution 794 (1992) geschaffenen Fonds beizubehalten und ihn zusätzlich dem Zweck zu widmen, Beiträge für den Unterhalt der Truppen der erweiterten Operation nach dem Abzug der Truppen des Vereinten Eingreifverbands sowie für den Aufbau einer somalischen Polizei entgegenzunehmen, und fordert die Mitgliedstaaten *auf*, zusätzlich zu ihren Pflichtbeiträgen Beiträge an diesen Fonds zu entrichten;

16. *dankt* den Organisationen der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie dem Internationalen Roten Kreuz für ihre Beiträge und ihre Hilfe und *ersucht* den Generalsekretär, sie zu bitten, dem somalischen Volk in allen Regionen des Landes auch weiterhin finanzielle, materielle und technische Unterstützung zu gewähren;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich je nach Bedarf bei Staaten und anderen Stellen um Beitragszusagen und Beiträge zu bemühen, die mithelfen sollen, den Wiederaufbau der politischen Institutionen Somalias und seiner Wirtschaft zu finanzieren;

18. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, den Sicherheitsrat über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen voll unterrichtet zu halten und insbesondere dem Rat so bald wie möglich einen Bericht mit Empfehlungen betreffend den Aufbau einer somalischen Polizei vorzulegen und ihm danach spätestens alle neunzig Tage über die Fortschritte bei der Erreichung der in dieser Resolution festgelegten Ziele zu berichten;

19. *beschließt*, spätestens am 31. Oktober 1993 eine förmliche Prüfung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele dieser Resolution vorzunehmen;

20. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3188. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 2. April 1993¹⁴ nahm der Generalsekretär Bezug auf Teil B, Ziffer 5 und 6 der Ratsresolution 814 (1993) vom 26. März

1993 und erklärte, daß er zur Durchführung dieser Resolution Konsultationen mit mehreren Regierungen geführt habe, die ihm mitgeteilt hätten, daß sie bereit seien, sich an der erweiterten Operation der Vereinten Nationen in Somalia (UNOSOM II) zu beteiligen. Aufgrund dieser Konsultationen empfehle der Generalsekretär dem Rat, die folgende Liste truppenstellender Regierungen für die UNOSOM II zu billigen: Ägypten, Argentinien, Australien, Bangladesch, Belgien, Botsuana, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Indien, Indonesien, Irland, Italien, Jordanien, Malaysia, Marokko, Neuseeland, Nigeria, Norwegen, Pakistan, Republik Korea, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Simbabwe, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate und Vereinigte Staaten von Amerika.

Mit Schreiben vom 5. April 1993¹⁵ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 2. April 1993 betreffend die Zusammensetzung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia¹⁴ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 23. April 1993¹⁶ teilte der Generalsekretär dem Rat mit, daß zusätzlich zu den vom Sicherheitsrat am 5. April 1993 gebilligten Ländern folgende Länder ebenfalls ihre Bereitschaft erklärt hatten, Kontingente für den Dienst in der UNOSOM II zu stellen: Namibia, Sambia und Uganda.

Mit Schreiben vom 27. April 1993¹⁷ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 23. April 1993 betreffend die Zusammensetzung des militärischen Anteils der erweiterten Operation der Vereinten Nationen in Somalia¹⁶ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 3229. Sitzung am 6. Juni 1993 erörterte der Rat den folgenden Punkt:

"Die Situation in Somalia:

Schreiben des Ständigen Vertreters Pakistans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 5. Juni 1993 (S/25888)¹⁸;

Schreiben des Ständigen Vertreters Italiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 5. Juni 1993 (S/25887)^{18a}.

Resolution 837 (1993)

vom 6. Juni 1993

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 733 (1992) vom 23. Januar 1992, 746 (1992) vom 17. März 1992, 751 (1992) vom 24. April 1992, 767 (1992) vom 27. Juli 1992, 775 (1992) vom 28. August 1992, 794 (1992) vom 3. Dezember 1992 und 814 (1993) vom 26. März 1993,

eingedenk der Resolution 47/167 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1992,

ernsthaft beunruhigt über die vorsätzlichen bewaffneten Angriffe auf Personal der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II, die am 5. Juni 1993 von Kräften, welche allem Anschein nach zum Vereinigten Somalischen Kongreß/Somalische Nationale Allianz gehören, verübt wurden,

unter nachdrücklicher Verurteilung solcher Handlungen, welche die internationalen Bemühungen zur Wiederherstellung des Friedens und der Normalität in Somalia direkt untergraben,

mit dem Ausdruck der Empörung über die Verluste an Menschenleben, die diese verbrecherischen Angriffe verursacht haben,

in Bekräftigung seiner Verpflichtung, dem Volk Somalias bei der Wiederherstellung normaler Lebensverhältnisse zu helfen,

betonend, daß die internationale Gemeinschaft in Somalia tätig ist, um dem Volk Somalias zu helfen, das aufgrund jahrelanger bürgerkriegsartiger Auseinandersetzungen in dem Land unsagbares Leid erfahren hat,

aner kennend, wie grundlegend wichtig es ist, daß das umfassende und wirksame Programm zur Entwaffnung aller somalischen Parteien, einschließlich der Bewegungen und Splittergruppen, zu Ende geführt wird,

überzeugt, daß die Wiederherstellung von Recht und Ordnung in ganz Somalia zu den humanitären Hilfsmaßnahmen, zur Aussöhnung und zu einer politischen Regelung sowie zum Wiederaufbau der politischen Institutionen und der Wirtschaft Somalias beitragen würde,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Nutzung von Radiosendungen, insbesondere durch den Vereinigten Somalischen Kongreß/Somalische Nationale Allianz, um zu Angriffen auf Personal der Vereinten Nationen aufzuhetzen,

unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. März 1993 über die Sicherheit der Streitkräfte und des Personals der Vereinten Nationen, die in Konfliktsituationen zum Einsatz gelangen¹⁹, und in dem Willen, rasch den besonderen Umständen angemessene Maßnahmen zu prüfen, um sicherzustellen, daß die Verantwortlichen für die Angriffe und andere Gewalthandlungen gegen Truppen und Personal der Vereinten Nationen für ihre Handlungen zur Rechenschaft gezogen werden,

Kenntnis nehmend von den Informationen, die der Generalsekretär dem Rat am 6. Juni 1993 zur Verfügung gestellt hat,

feststellend, daß die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verurteilt nachdrücklich die nichtprovozierten bewaffneten Angriffe auf das Personal der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II am 5. Juni 1993, die Teil einer geplanten und vorsätzlichen Reihe von Verstößen gegen die*

Waffenruhe zu sein scheinen, um die Operation durch Einschüchterung daran zu hindern, ihren Auftrag gemäß Resolution 814 (1993) auszuführen;

2. *spricht* der Regierung und dem Volk Pakistans und den Angehörigen der ums Leben gekommenen Mitglieder der Operation *sein Beileid aus*;

3. *hebt erneut hervor*, von welcher entscheidender Wichtigkeit es ist, die Entwaffnung aller somalischen Parteien, einschließlich der Bewegungen und Splittergruppen, im Einklang mit den Ziffern 56 bis 69 des Berichts des Generalsekretärs vom 3. März 1993¹² rasch durchzuführen und die Radiostationen, die zur Gewalt und zu den Angriffen auf die Operation beitragen, unschädlich zu machen;

4. *verlangt erneut*, daß alle somalischen Parteien, einschließlich der Bewegungen und Splittergruppen, rückhaltlos die Verpflichtungen erfüllen, die sie in den Vereinbarungen eingegangen sind, welche sie auf dem in Addis Abeba abgehaltenen informellen Vorbereitungstreffen über die politische Aussöhnung in Somalia geschlossen haben, insbesondere ihre Vereinbarung über die Durchführung der Waffenruhe und die Modalitäten der Entwaffnung¹³;

5. *bekräftigt*, daß der Generalsekretär nach Resolution 814 (1993) ermächtigt ist, alle erforderlichen Maßnahmen gegen alle diejenigen zu ergreifen, die für die in Ziffer 1 genannten bewaffneten Angriffe verantwortlich sind, einschließlich derjenigen Personen, die öffentlich zu solchen Angriffen aufgehetzt haben, um die effektive Autorität der Operation in ganz Somalia herzustellen, sowie sicherzustellen, daß diese Handlungen untersucht und die Verantwortlichen dingfest gemacht und in Haft genommen und danach vor Gericht gestellt, abgeurteilt und bestraft werden;

6. *ersucht* den Generalsekretär, den Vorfall dringend zu untersuchen, insbesondere die Rolle der beteiligten Führer der Splittergruppen;

7. *ermutigt* zur raschen und beschleunigten Dislozierung aller Kontingente der Operation, um die volle erforderliche Truppenstärke von 28.000 Mann, aller Ränge, zu erreichen, samt der erforderlichen Ausrüstung, wie im Bericht des Generalsekretärs vom 3. März 1993 angegeben;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, mit höchster Dringlichkeit militärische Unterstützung und Transportmittel zur Verfügung zu stellen, einschließlich gepanzerter Mannschaftstransportwagen, Panzer und Angriffshubschrauber, um die Operation in die Lage zu versetzen, gegen sie gerichteten bewaffneten Angriffen bei der Erfüllung ihres Mandats entsprechend entgegenzutreten beziehungsweise von solchen Angriffen abzuschrecken;

9. *ersucht außerdem* den Generalsekretär, dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, wenn möglich innerhalb von sieben Tagen nach ihrer Verabschiedung;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3229. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 27. August 1993²⁰ unterrichtete der Präsident den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, auf Ihren gemäß Ziffer 18 der Resolution 814 (1993) des Sicherheitsrats vorgelegten Bericht vom 17. August 1993²¹ Bezug zu nehmen, der die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen behandelt, insbesondere die Empfehlungen für den Aufbau der somalischen Polizei, und die Fortschritte bei der Verwirklichung der in der Resolution genannten Ziele. Die Ratsmitglieder haben Ihren Bericht zur Kenntnis genommen und sprechen Ihnen dafür ihren Dank aus.

Die Ratsmitglieder haben die Absicht, den Bericht sowie Ihre Bemerkungen als eine Grundlage für das mögliche Vorgehen in der nahen Zukunft sorgfältig zu prüfen."

Auf seiner 3280. Sitzung am 22. September 1993 beschloß der Rat, den Vertreter Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Somalia: Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 18 der Resolution 814 (1993) (S/26317)" teilzunehmen.²²

Resolution 865 (1993)

vom 22. September 1993

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 733 (1992) vom 23. Januar 1992, 746 (1992) vom 17. März 1992, 751 (1992) vom 24. April 1992, 767 (1992) vom 27. Juli 1992, 755 (1992) vom 28. August 1992, 794 (1992) vom 3. Dezember 1992, 814 (1993) vom 26. März 1993 und 837 (1993) vom 6. Juni 1993,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 17. August 1993²¹,

betonend, daß es wichtig ist, den mit dem Übereinkommen von Addis Abeba vom 27. März 1993²³ eingeleiteten Friedensprozeß fortzusetzen, und in diesem Zusammenhang die Bemühungen *begrüßend*, welche die afrikanischen Länder, die Organisation der afrikanischen Einheit, insbesondere deren Ständiger Horn-von-Afrika-Ausschuß, die Liga der arabischen Staaten und die Organisation der Islamischen Konferenz in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und zu deren Unterstützung im Hinblick auf die Förderung der nationalen Aussöhnung in Somalia unternehmen,

außerdem betonend, daß sich die internationale Gemeinschaft verpflichtet hat, Somalia bei der Wiederherstellung eines normalen und friedlichen Lebens behilflich zu sein, jedoch in der Erwägung, daß das Volk Somalias letztlich selbst die Verantwortung für die nationale Aussöhnung und den Wiederaufbau seines eigenen Landes trägt,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die von der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II erreichten Verbesserungen der Gesamtlage, insbesondere die Beseitigung der Hungersnot, die Einrichtung einer großen Anzahl von Bezirksräten, die Öffnung von Schulen und die Rückkehr des somalischen Volkes zu einem normalen Leben in den meisten Teilen des Landes,

in Anerkennung der nach wie vor bestehenden Notwendigkeit, Konsultationen auf breiter Grundlage zu führen und Konsens über die Grundprinzipien zur Herbeiführung der nationalen Aussöhnung und zur Schaffung demokratischer Institutionen zu erzielen,

mit der Aufforderung an alle somalischen Parteien, einschließlich der Bewegungen und Splittergruppen, den politischen Willen zur Herbeiführung von Aussöhnung, Frieden und Sicherheit unter Beweis zu stellen,

außerdem in der Erwägung, daß die höchste Priorität der Operation darin besteht, dem Volk Somalias bei der Förderung des nationalen Aussöhnungsprozesses behilflich zu sein und den Wiederaufbau der regionalen und nationalen Institutionen sowie der Zivilverwaltung im ganzen Land zu fördern und voranzubringen, wie in Resolution 814 (1993) vorgesehen,

mit großer Besorgnis, trotz der Verbesserung der Gesamtlage in Somalia, über die anhaltenden Meldungen über Gewalttätigkeiten in Mogadischu und das Fehlen von Polizei- und Justizbehörden und -institutionen im ganzen Land und unter Hinweis auf das in Resolution 814 (1993) an den Generalsekretär gerichtete Ersuchen, beim Wiederaufbau der somalischen Polizei und bei der Wiederherstellung und Wahrung von Frieden, Stabilität und Recht und Ordnung behilflich zu sein,

überzeugt, daß der Wiederaufbau der somalischen Polizei sowie des Gerichtswesens und des Strafvollzugs für die Wiederherstellung von Sicherheit und Stabilität in dem Land unabdingbar sind,

ernsthaft besorgt über die fortdauernden bewaffneten Angriffe auf Personal der Operation und unter Hinweis auf seine Resolution 814 (1993), in der er nachdrücklich auf die grundlegende Wichtigkeit eines umfassenden und wirksamen Programms zur Entwaffnung der somalischen Parteien, einschließlich der Bewegungen und Splittergruppen, hingewiesen hat,

A

1. begrüßt die Berichte des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten über die Fortschritte bei der Verwirklichung der in Resolution 814 (1993) genannten Ziele;

2. beglückwünscht den Generalsekretär, seinen Sonderbeauftragten und das gesamte Personal der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II dazu, daß es ihnen gelungen ist, die Lebensbedingungen des somalischen Volkes erheblich zu verbessern und den Prozeß des nationalen Wiederaufbaus in die Wege zu leiten, wie aus der Wiederherstellung stabiler und sicherer Verhältnisse in einem großen Teil des Landes ersichtlich ist, die in scharfem Kontrast zu dem Leid stehen, das der Konflikt zwischen den Klanen vorher verursacht hat;

3. verurteilt alle Angriffe auf das Personal der Operation und erklärt erneut, daß diejenigen, die diese kriminellen Handlungen begangen oder angeordnet haben, dafür persönlich verantwortlich gemacht werden;

4. bekräftigt, welche Bedeutung er der erfolgreichen, umgehenden und beschleunigten Verwirklichung der Ziele der Operation beimißt, die darin bestehen, die humanitäre Hilfe zu erleichtern, Recht und Ordnung wiederherzustellen und die nationale Aussöhnung in einem freien, demokratischen und souveränen Somalia herbeizuführen, damit die Operation ihren Auftrag bis März 1995 abschließen kann;

5. ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, die dringende Erstellung eines detaillierten, konkrete Schritte enthaltenden Plans zu veranlassen, in dem die künftige konzertierte Strategie der Operation in bezug auf ihre humanitären, politischen und sicherheitspolitischen Aktivitäten dargelegt wird, und dem Rat so bald wie möglich darüber Bericht zu erstatten;

6. fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, seine Bemühungen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene zu verstärken und dabei auch die breite Mitwirkung aller Teile der somalischen Gesellschaft zu fördern, mit dem Ziel, den Prozeß der nationalen Aussöhnung und einer politischen Regelung fortzusetzen und dem Volk Somalias beim Wiederaufbau seiner politischen Institutionen und seiner Wirtschaft behilflich zu sein;

7. ruft alle Mitgliedstaaten auf, gemeinsam mit den Regionalorganisationen den Generalsekretär bei seinen Bemühungen um die Aussöhnung der Parteien und den Wiederaufbau der somalischen politischen Institutionen in jeder erdenklichen Weise zu unterstützen, insbesondere auch durch die dringende vollständige Besetzung der zivilen Dienstposten der Operation;

8. bittet den Generalsekretär, mit den Ländern der Region und den in Betracht kommenden Regionalorganisationen Konsultationen über die Möglichkeiten einer weiteren Neubelebung des Aussöhnungsprozesses zu führen;

B

9. billigt die Empfehlungen des Generalsekretärs in Anhang I seines Berichts vom 17. August 1993²¹ betreffend den Wiederaufbau der somalischen Polizei sowie des Gerichtswesens und des Strafvollzugs im Einklang mit Resolution 814 (1993) und ersucht den Generalsekretär, umgehend und beschleunigt die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Umsetzung zu ergreifen;

10. begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, so bald wie möglich ein Treffen der Mitgliedstaaten einzuberufen, die daran interessiert sind, die Operation der Vereinten Nationen in Somalia II beim Wiederaufbau der somalischen Polizei, des Gerichtswesens und des Strafvollzugs zu unterstützen, mit dem Ziel, die konkreten Erfordernisse festzustellen und zu ermitteln, von welchen Stellen konkret Unterstützung erwartet werden kann;

11. ersucht den Generalsekretär, als Angelegenheit von großer Dringlichkeit tatkräftig ein internationales Rekrutierungsprogramm zur Ausstattung der Justizabteilung der Operation mit Fachleuten auf dem Gebiet des Polizeiwesens, des Gerichtswesens und des Strafvollzugs durchzuführen;

12. begrüßt außerdem die Absicht des Generalsekretärs, den gemäß Resolution 794 (1992) geschaffenen und in Resolution 814 (1993) beibehaltenen Fonds weiter zu belassen und ihn neben dem Zweck des Aufbaus der somalischen Polizei auch für den zusätzlichen Zweck der Entgegennahme von Beiträgen für den Wiederaufbau des somalischen Gerichtswesens und Strafvollzugs zu verwenden, mit Ausnahme der Kosten für das internationale Personal;

13. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dringend Beiträge an diesen Fonds zu entrichten oder auf sonstige

Weise Hilfe für den Wiederaufbau der somalischen Polizei, des Gerichtswesens und des Strafvollzugs bereitzustellen, einschließlich Personal, finanzieller Unterstützung, Gerät und Ausbildung, um mitzuhelfen, daß die in Anhang I des Berichts des Generalsekretärs beschriebenen Ziele erreicht werden;

14. *ermutigt* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß das derzeitige Programm für den Wiederaufbau der Polizei, des Gerichtswesens und des Strafvollzugs von Oktober bis Ende Dezember 1993 aufrechterhalten wird, bis zusätzliche Finanzmittel von den Mitgliedstaaten eingehen, und der Generalversammlung je nach Bedarf Empfehlungen zu unterbreiten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat über die Durchführung dieser Resolution regelmäßig und vollständig unterrichtet zu halten;

16. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3280. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

In einem an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 1. Oktober 1993²⁴ berichtete der Generalsekretär über den Beschluß der Behörden Nordwestsomalias ("Somaliland"), daß sich das gesamte Personal der Vereinten Nationen bis zum 29. September 1993 aus der Region zurückziehen habe, eine Frist, die später bis zum 2. Oktober 1993 verlängert wurde. Eine entsprechende Botschaft sei dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia, Admiral Jonathan Howe, übermittelt worden. Mohamed Ibrahim Egal, der "Präsident" "Somalilands", habe den Sonderbeauftragten außerdem aufgefordert, ihn über die Absichten der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Region, sowohl auf politischem als auch auf wirtschaftlichem Gebiet, in Kenntnis zu setzen. Der Amtierende Direktor der Zone habe die Operation der Vereinten Nationen in Somalia II (UNOSOM II) wissen lassen, daß er eine Verschlechterung der Sicherheitslage des Personals der Vereinten Nationen im Nordwesten erwarte, wenn Mohamed Ibrahim Egal auf seine an den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs gerichtete Mitteilung keine Antwort erhalte. Der Sicherheitskoordinator der Vereinten Nationen teile diese Einschätzung. Angesichts der Sicherheitsprobleme und der Tatsache, daß das Mandat der UNOSOM II auf Kapitel VII der Charta beruhe, bitte der Generalsekretär den Sicherheitsrat um Anleitung, wie in dieser Angelegenheit weiter vorzugehen sei.

Mit Schreiben vom 1. Oktober 1993²⁵ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats wurden vom Inhalt Ihres Schreibens vom 1. Oktober 1993 betreffend die Präsenz der UNOSOM II in Nordwestsomalien ('Somaliland')²⁴ in Kenntnis gesetzt.

Die Ratsmitglieder verleihen ihrer Hoffnung Ausdruck, daß die UNOSOM II zu gegebener Zeit in der Lage sein wird, ihre Tätigkeit in Nordwestsomalien ('Somaliland') ihrem Mandat gemäß und unter Einsatz aller friedlichen Mittel zugunsten der dortigen Bevölkerung fortzusetzen.

Die Ratsmitglieder vertrauen darauf, daß Sie die erforderlichen Vorkehrungen für die Sicherheit und den Schutz des gesamten in Nordwestsomalien ('Somaliland') eingesetzten Personals der Vereinten Nationen ergreifen werden."

Auf seiner 3299. Sitzung am 29. Oktober 1993 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation in Somalia: Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 28. Oktober 1993 (S/26663)".²⁶

Resolution 878 (1993)

vom 29. Oktober 1993

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 733 (1992) vom 23. Januar 1992, 746 (1992) vom 17. März 1992, 751 (1992) vom 24. April 1992, 767 (1992) vom 27. Juli 1992, 775 (1992) vom 28. August 1992, 794 (1992) vom 3. Dezember 1992, 814 (1993) vom 26. März 1993, 837 (1993) vom 6. Juni 1993 und 865 (1993) vom 22. September 1993,

nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 28. Oktober 1993 an den Präsidenten des Sicherheitsrats²⁷,

unter Betonung der Notwendigkeit, daß alle Parteien in Somalia äußerste Zurückhaltung üben und auf eine nationale Aussöhnung hinarbeiten,

unter erneuter Bekundung seines Eintretens für eine künftige konzertierte Strategie für die Operation der Vereinten Nationen in Somalia II sowie seiner Absicht, in diesem Zusammenhang eine eingehende Prüfung ihrer humanitären, politischen und sicherheitsbezogenen Aktivitäten zu unternehmen, auf der Grundlage konkreter Vorschläge, die, wie in Resolution 865 (1993) erbeten, vom Generalsekretär vorgelegt werden sollen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II um einen am 18. November 1993 endenden Interimszeitraum zu verlängern;

2. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem Bericht an den Rat betreffend eine weitere Verlängerung des Mandats der Operation, der rechtzeitig vor dem 18. November 1993 vorgelegt werden soll, auch über die jüngsten Entwicklungen in Somalia zu berichten, um es dem Rat zu ermöglichen, die entsprechenden Beschlüsse zu fassen;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3299. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3315. Sitzung am 16. November 1993 beschloß der Rat, den Vertreter Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Somalia:

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 837 (1993) des Sicherheitsrats (S/26022)²⁶;

Bericht gemäß Ziffer 5 der Resolution 837 (1993) des Sicherheitsrats über die im Namen des Generalsekretärs durchgeführte Untersuchung des Angriffs vom 5. Juni 1993 auf Truppen der Vereinten Nationen in Somalia (S/26351)²⁶.

Resolution 885 (1993)
vom 16. November 1993

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 733 (1992) vom 23. Januar 1992, 746 (1992) vom 17. März 1992, 751 (1992) vom 24. April 1992, 767 (1992) vom 27. Juli 1992, 775 (1992) vom 28. August 1992, 794 (1992) vom 3. Dezember 1992, 814 (1993) vom 26. März 1993, 837 (1993) vom 6. Juni 1993, 865 (1993) vom 22. September 1993 und 878 (1993) vom 29. Oktober 1993,

sowie in Bekräftigung seiner Resolution 868 (1993) vom 29. September 1993 über die Notwendigkeit der Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes des Personals der Vereinten Nationen,

in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit breit angelegter Konsultationen zwischen allen Parteien sowie eines Konsenses über die Grundprinzipien für die Herbeiführung der nationalen Aussöhnung und die Schaffung demokratischer Institutionen in Somalia,

betonend, daß das Volk Somalias letztlich selbst für die Verwirklichung dieser Ziele verantwortlich ist, und in diesem Zusammenhang insbesondere hinweisend auf seine Resolution 837 (1993), in der er den Angriff vom 5. Juni 1993 auf Personal der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II verurteilt und eine Untersuchung gefordert hat,

in Anbetracht der von den Mitgliedstaaten, insbesondere von der Organisation der afrikanischen Einheit, gemachten Vorschläge, namentlich in Dokument S/26627 vom 25. Oktober 1993, in denen die Einsetzung einer unparteiischen Untersuchungskommission zur Untersuchung der bewaffneten Angriffe auf die Operation empfohlen wurde,

nach Entgegennahme und Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 1. Juli und 24. August 1993²⁸ über die Durchführung der Resolution 837 (1993),

1. *genehmigt* in weiterer Durchführung der Resolutionen 814 (1993) und 837 (1993) die Einsetzung einer Untersuchungskommission mit der Aufgabe, die bewaffneten Angriffe auf Personal der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II zu untersuchen, die zu Opfern unter diesem Personal geführt haben;

2. *ersucht* den Generalsekretär, nachdem er dem Sicherheitsrat seine Auffassungen mitgeteilt hat, die Kommission so bald wie möglich einzusetzen und dem Rat darüber Bericht zu erstatten;

3. *weist* die Kommission an, bei der Festlegung der Verfahren für die Durchführung ihrer Untersuchung die üblichen Verfahren der Vereinten Nationen zu berücksichtigen;

4. *stellt fest,* daß die Mitglieder der Kommission die Rechtsstellung von Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen im Sinne des Übereinkommens über die

Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen²⁹ haben werden, das auf die Kommission Anwendung findet;

5. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf,* der Kommission jede zur Erleichterung ihrer Arbeit erforderliche Unterstützung zu gewähren;

6. *fordert* alle Parteien in Somalia *auf,* mit der Kommission voll zusammenzuarbeiten;

7. *ersucht* die Kommission, dem Sicherheitsrat über den Generalsekretär so bald wie möglich, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer gründlichen Untersuchung, über ihre Ermittlungsergebnisse Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der ihm mit den Resolutionen 814 (1993) und 837 (1993) übertragenen Befugnisse bis zur Fertigstellung des Berichts der Kommission die Maßnahmen zur Verhaftung von Personen, die möglicherweise in die Angelegenheit verwickelt sind, die sich jedoch derzeit nicht kraft Resolution 837 (1993) in Haft befinden, auszusetzen und entsprechende Maßnahmen zur Regelung der Situation der bereits kraft Resolution 837 (1993) in Haft genommenen Personen zu treffen;

9. *beschließt,* mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3315. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3317. Sitzung am 18. November 1993 beschloß der Rat, die Vertreter Äthiopiens und Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Somalia: Weiterer Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 19 der Resolution 814 (1993) und Ziffer 5 der Resolution 865 (1993) (S/26738)" teilzunehmen.²⁶

Resolution 886 (1993)
vom 18. November 1993

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 12. November 1993³⁰,

in Anbetracht der in diesem Bericht beschriebenen erheblichen Verbesserung der Lage in den meisten Gebieten Somalias, die von der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II erreicht worden ist,

sowie im Hinblick auf Ziffer 72 des Berichts des Generalsekretärs,

in Anerkennung dessen, daß das Volk Somalias letztlich selbst die Verantwortung für die nationale Aussöhnung und den Wiederaufbau seines eigenen Landes trägt,

betonend, daß sich die internationale Gemeinschaft verpflichtet hat, Somalia bei seinen Bemühungen um die Beschleunigung des nationalen Wiederaufbauprozesses und die Förderung der Stabilität, der Normalisierung und der politischen Aussöhnung sowie die Wiederherstellung eines normalen friedlichen Lebens auch künftig behilflich zu sein,

unter Hinweis darauf, daß die höchste Priorität für die Operation nach wie vor darin besteht, die Bemühungen des somalischen Volkes um die Förderung des nationalen Aussöhnungsprozesses und des Aufbaus demokratischer Institutionen zu unterstützen,

erklärend, daß das am 8. Januar 1993 in Addis Abeba unterzeichnete Allgemeine Übereinkommen³¹ und das am 27. März 1993 unterzeichnete Übereinkommen von Addis Abeba der Ersten Tagung der Konferenz über die nationale Aussöhnung in Somalia²³ eine solide Grundlage für die Lösung der Probleme in Somalia bieten,

in diesem Zusammenhang betonend, daß der Entwaffnung bei der Herbeiführung eines dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in ganz Somalia entscheidende Bedeutung zukommt,

unter Verurteilung der fortgesetzten Gewalthandlungen und bewaffneten Angriffe gegen Personen, die an humanitären und friedenssichernden Maßnahmen beteiligt sind, sowie unter Würdigung der Soldaten und des humanitären Personals mehrerer Länder, die während ihres Dienstes in Somalia getötet oder verwundet wurden,

feststellend, daß die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs;
2. spricht dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und dem Personal der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II seine Anerkennung aus für ihre Erfolge bei der Verbesserung der Lebensbedingungen des somalischen Volkes und bei der Förderung des Prozesses der nationalen Aussöhnung und des Wiederaufbaus des Landes;
3. beschließt, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, das Mandat der Operation um einen zusätzlichen, am 31. Mai 1994 endenden Zeitraum zu verlängern;
4. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis zum 15. Januar 1994 beziehungsweise auch zu jedem früheren Zeitpunkt, falls es die Situation rechtfertigt, über die vom somalischen Volk erzielten Fortschritte bei der Herbeiführung der nationalen Aussöhnung sowie über die Fortschritte bei der Verwirklichung der politischen, sicherheitspolitischen und humanitären Ziele Bericht zu erstatten, und ersucht den Generalsekretär außerdem, im Rahmen dieses Berichts einen aktualisierten Plan vorzulegen, in dem die künftige konzertierte Strategie der Operation in bezug auf ihre humanitären, politischen und sicherheitspolitischen Aktivitäten dargelegt wird;
5. beschließt außerdem, das Mandat der Operation unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs und seines aktualisierten Plans bis zum 1. Februar 1994 von Grund auf zu überprüfen;
6. fordert alle Parteien in Somalia, einschließlich der Bewegungen und Splittergruppen, nachdrücklich auf, sich verstärkt um die Herbeiführung einer politischen Aussöhnung, von Frieden und von Sicherheit zu bemühen und die in Addis Abeba geschlossenen Waffenruhe- und Abrüstungs-

vereinbarungen sofort einzuhalten, insbesondere soweit sie die sofortige Verwahrung aller schweren Waffen betreffen;

7. unterstreicht, wie wichtig es ist, daß das somalische Volk konkrete Ziele im Kontext der politischen Aussöhnung erreicht, insbesondere den baldigen Aufbau und das wirksame Tätigwerden aller Bezirks- und Regionalräte sowie einer interimistischen nationalen Behörde;

8. betont in diesem Zusammenhang, welche Bedeutung er der beschleunigten Verwirklichung der in Anhang I des Berichts des Generalsekretärs vom 17. August 1993²¹, der vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 865 (1993) vom 22. September 1993 gebilligt worden ist, enthaltenen Empfehlungen durch das somalische Volk, mit Hilfe der Vereinten Nationen und der Geberländer, beimißt, insbesondere dem Aufbau einer einsatzfähigen Polizei sowie eines funktionsfähigen Strafvollzugs- und Gerichtswesens auf Regional- und Bezirksebene, sobald dies praktisch möglich ist;

9. erinnert alle Parteien in Somalia, einschließlich der Bewegungen und Splittergruppen, daran, daß das weitere Engagement der Vereinten Nationen in Somalia von ihrer aktiven Kooperation und greifbaren Fortschritten auf dem Wege zu einer politischen Regelung abhängt;

10. begrüßt und unterstützt die kontinuierlichen diplomatischen Anstrengungen, welche die Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen, insbesondere aus der Region, zur Unterstützung der Bemühungen der Vereinten Nationen unternehmen, alle Parteien in Somalia, einschließlich der Bewegungen und Splittergruppen, an den Verhandlungstisch zu bringen;

11. bekräftigt die Verpflichtung der Staaten, das mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängte Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia vollinhaltlich anzuwenden;

12. verleiht seiner Besorgnis Ausdruck über die destabilisierenden Folgen der grenzüberschreitenden Waffenverschiebungen in der Region, bekräftigt, welche Bedeutung er der Sicherheit der Nachbarländer Somalias beimißt, und fordert zur Einstellung dieser Waffenverschiebungen auf;

13. begrüßt die für 29. November bis 1. Dezember 1993 in Addis Abeba anberaumte Vierte Koordinierungstagung über humanitäre Hilfe für Somalia;

14. unterstreicht den Zusammenhang zwischen dem nationalen Wiederaufbau und Fortschritten im Prozeß der nationalen Aussöhnung in Somalia und ermutigt die Geberländer, in dem Maße, in dem feststellbare politische Fortschritte erzielt werden, Beiträge zum Wiederaufbau Somalias zu leisten und insbesondere dringend zu Wiederaufbauprojekten in denjenigen Regionen beizutragen, in denen Fortschritte bei der politischen Aussöhnung und in der Sicherheitslage erzielt wurden;

15. dankt den Mitgliedstaaten, die zu der Operation beigetragen oder ihr logistische oder sonstige Unterstützung gewährt beziehungsweise angeboten haben, und ermutigt diejenigen, die dazu in der Lage sind, dringend Truppenkontingente, Ausrüstung sowie finanzielle und logistische Unterstützung bereitzustellen, um die Operation besser in die

Lage zu versetzen, ihren Auftrag zu erfüllen und die Sicherheit des Personals zu gewährleisten;

16. *ersucht* den Generalsekretär, den Ausschuß für den Treuhandfonds für Somalia zu bitten, bestehende Forderungen zu prüfen und dringend Zahlungen zu leisten, und bittet die Mitgliedstaaten nachdrücklich, entweder unmittelbar oder über den Treuhandfonds für Somalia dringend Mittel für vorrangige Projekte bereitzustellen, namentlich für den Wiederaufbau der somalischen Polizei und die Minenräumung;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3317. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 23. November 1993³² nahm der Generalsekretär Bezug auf die Ratsresolution 885 (1993) vom 16. November 1993, in der er "in weiterer Durchführung der Resolutionen 814 (1993) und 837 (1993) die Einsetzung einer Untersuchungskommission mit der Aufgabe genehmigte, die bewaffneten Angriffe auf Personal der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II zu untersuchen, die zu Opfern unter diesem Personal geführt haben". Der Generalsekretär erklärte, daß er gebeten worden sei, die Kommission so bald wie möglich einzusetzen und darüber Bericht zu erstatten. Im Anschluß an Konsultationen habe er eine Untersuchungskommission zur Durchführung der Untersuchung ernannt. Drei hochgeachtete Persönlichkeiten von internationalem Rang würden der Kom-

mission angehören: Der Präsident des Obersten Gerichtshofs Sambias, The Honourable Matthew S. W. Ngulube, General i.R. Emmanuel Erskine aus Ghana und General-Gustav Hagglund aus Finnland. In Anbetracht der Bedeutung, die der Generalsekretär der Arbeit der Kommission beimesse, habe er beschlossen, zur Unterstützung der Kommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ein gesondertes Sekretariat einzurichten. Winston Tubman aus dem Bereich Rechtsangelegenheiten sei zum Exekutivsekretär dieses Sekretariats ernannt worden. Winston Tubman sei ehemaliger Justizminister Liberias. Der Generalsekretär erklärte ferner, daß er die Kommissionsmitglieder gebeten habe, am 23. November 1993 in New York für Konsultationen zur Verfügung zu stehen und die Verfahren für die Durchführung ihrer Untersuchung, wie vom Sicherheitsrat angewiesen, festzulegen.

Mit Schreiben vom 30. November 1993³³ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 23. November 1993³² betreffend die gemäß Resolution 885 (1993) vom 16. November 1993 eingesetzte Untersuchungskommission den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der Zusammensetzung der Kommission Kenntnis und begrüßen Ihren Beschluß, zur Unterstützung der Kommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ein gesondertes Sekretariat einzurichten.

Die Ratsmitglieder sehen dem Erhalt des Berichts der Kommission, der ihnen gemäß Ziffer 7 der Resolution 885 (1993) über Sie übermittelt wird, mit Interesse entgegen."

ANMERKUNGEN

- ¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1992 verabschiedet.
- ² S/25295.
- ³ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for January, February and March 1993*, Dokument S/25168.
- ⁴ S/25296.
- ⁵ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for January, February and March 1993*.
- ⁶ Ebd., Dokument S/25168, Anhänge II, III und IV.
- ⁷ Ebd., *Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24976.
- ⁸ Ebd., *Forty-eighth Year, Supplement for January, February and March 1993*, Dokument S/25126.
- ⁹ Ebd., *Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24992.
- ¹⁰ Ebd., *Forty-eighth Year, Supplement for January, February and March 1993*, Dokument S/25168.
- ¹¹ Ebd., Dokumente S/25354 und Add. 1 und 2.
- ¹² Ebd., Dokument S/25354.
- ¹³ Ebd., Dokument S/25168, Anhang III.
- ¹⁴ S/25532.
- ¹⁵ S/25533.
- ¹⁶ S/25673.
- ¹⁷ S/25674.
- ¹⁸ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1993*.
- ¹⁹ S/25493; siehe Seite 59.
- ²⁰ S/26375.
- ²¹ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26317.
- ²² Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*.
- ²³ Ebd., Dokument S/26317, Abschnitt IV.
- ²⁴ S/26526.
- ²⁵ S/26527.
- ²⁶ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*.
- ²⁷ Ebd., Dokument S/26663.
- ²⁸ Ebd., *Supplement for July, August and September 1993*, Dokumente S/26022 beziehungsweise S/26351.
- ²⁹ Resolution 22 A (I) der Generalversammlung vom 13. Februar 1946.
- ³⁰ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26738.
- ³¹ Ebd., *Supplement for January, February and March 1993*, Dokument S/25168, Anhang II.
- ³² S/26823.
- ³³ S/26824.

SÜDAFRIKAFRAGE¹

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 19. Februar 1993² unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Mitglieder des Sicherheitsrats ihren Bericht vom 22. Dezember 1992 über die Situation in Südafrika³ geprüft haben. Sie sind für die darin enthaltene umfassende und nützliche Darstellung der Ereignisse in Südafrika außerordentlich dankbar. Sie stellen fest, daß sich die Präsenz der internationalen Beobachter positiv auf die politische Situation im Lande auswirkt. Sie begrüßen Ihren Beschluß, die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Südafrika um weitere zehn Beobachter zu verstärken.

Die Ratsmitglieder haben mich gebeten, bei dieser Gelegenheit Ihnen und über Sie den beiden Sonderbotschaftern, der Leiterin der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Südafrika und ihren Mitarbeitern für die ausgezeichnete Arbeit der Vereinten Nationen in Südafrika ihren Dank auszusprechen. Sie sehen weiteren Berichten von Ihnen über die Situation in Südafrika und die Arbeit der Vereinten Nationen in dem Land mit Interesse entgegen."

Auf seiner 3197. Sitzung am 12. April 1993 erörterte der Rat den Punkt "Südafrikafrage".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁴:

"Die Ermordung von Chris Hani, einem Mitglied des Nationalen Exekutiv Ausschusses des Afrikanischen Nationalkongresses und Generalsekretär der Kommunistischen Partei Südafrikas, ist ein beklagenswerter und beunruhigender Vorfall. Dieser brutale Mord betrübt alle, die für Frieden, Demokratie und Gerechtigkeit in Südafrika arbeiten. Der Mord an Herrn Hani unterstreicht einmal mehr die dringende Notwendigkeit, der Gewalt in diesem Land ein Ende zu setzen und die Verhandlungen voranzubringen, aus denen ein geeintes und demokratisches Südafrika ohne Rassenschranken hervorgehen wird.

Chris Hani hat diese Verhandlungen tatkräftig unterstützt und erst in der vergangenen Woche zu einem Ende der Gewalt aufgerufen, damit die Verhandlungen in einem Klima des Friedens und der Stabilität ihren Fortgang nehmen können. In dieser Hinsicht begrüßt der Sicherheitsrat die Erklärungen aller, die sich erneut zu dem Verhandlungsprozeß bekannt haben, einschließlich des ANC, der Kommunistischen Partei Südafrikas und des Südafrikanischen Gewerkschaftskongresses. Die Verhandlungen zur Herbeiführung einer Demokratie ohne Rassenschranken dürfen nicht der Willkür von Gewalttätern ausgeliefert sein.

Der Rat tut seine Entschlossenheit kund, die Bemühungen zur Erleichterung dieses friedlichen Übergangs zu einer Demokratie ohne Rassenschranken zum Nutzen aller Südafrikaner auch künftig zu unterstützen."

Auf seiner 3267. Sitzung am 24. August 1993 erörterte der Rat den Punkt "Südafrikafrage".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁵:

"Der Sicherheitsrat beklagt die abrupte Zunahme der Gewalt und Zwietracht, zu der es in jüngster Zeit in Südafrika und insbesondere im östlichen Witwatersrand gekom-

men ist. Diese Gewalt, die furchtbare Verluste an Menschenleben fordert, ist umso tragischer, als das Land Fortschritte auf dem Wege zu einem demokratischen und geeinten Südafrika ohne Rassenschranken und zu einer neuen verheißungsvolleren Zukunft für alle seine Bürger verzeichnet.

Der Rat erinnert daran, daß er in Resolution 765 (1992) vom 16. Juli 1992 erklärt hat, daß es den südafrikanischen Behörden obliegt, alles Erforderliche zu tun, um der Gewalt sofort ein Ende zu setzen und das Leben und das Eigentum aller Südafrikaner zu schützen. Der Rat erklärt, daß alle Parteien in Südafrika der Regierung helfen müssen, die Gegner der Demokratie daran zu hindern, durch die Anwendung von Gewalt den demokratischen Übergang des Landes zu gefährden. In diesem Zusammenhang nimmt der Rat Kenntnis von dem Vorschlag, eine nationale Friedenstruppe zu schaffen, um in instabilen Gebieten die Ordnung wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten. Eine solche Truppe müßte wirklich repräsentativ für die südafrikanische Gesellschaft und ihre wichtigsten politischen Organe sein. Darüber hinaus muß sie, was ebenso wichtig ist, über das Vertrauen, die Unterstützung und die Kooperationsbereitschaft des Volkes von Südafrika verfügen. Der Rat begrüßt außerdem die Anstrengungen, welche die Führer des Afrikanischen Nationalkongresses und der Inkatha-Freiheitspartei unternehmen, um ihre Anhänger davon zu überzeugen, weitere Gewalthandlungen zu vermeiden. Der Rat fordert alle Führer Südafrikas nachdrücklich auf, zusammenzuarbeiten, um Gewalt in der bevorstehenden Wahlperiode zu verhindern.

Der Rat spricht der internationalen Gemeinschaft und insbesondere der Organisation der afrikanischen Einheit, der Europäischen Gemeinschaft und dem Commonwealth seine Anerkennung für die konstruktive Rolle aus, die sie bei den Bemühungen um die Eindämmung der Gewalt in Südafrika spielen. Die Friedensbeobachter der Vereinten Nationen, unter der sachverständigen Aufsicht der Leiterin der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Südafrika, haben etwas bewirkt. Wenn manche Menschen heute noch am Leben sind, so ist dies dem unermüdlichen und mutigen Einsatz dieser und anderer internationaler Friedensbeobachter zu verdanken. Noch immer sterben jedoch allzu viele Menschen. Die Weltgemeinschaft muß auch weiterhin unmißverständlich zu erkennen geben, daß sie es nicht zulassen wird, daß der politische Übergang Südafrikas durch Gewalt zum Scheitern gebracht wird.

Der Rat unterstreicht die Schlüsselrolle des Mehrparteienverhandlungsprozesses beim Übergang zu einem demokratischen und geeinten Südafrika ohne Rassenschranken. Er fordert die Parteien nachdrücklich auf, ihr Eintreten für den Mehrparteienverhandlungsprozeß zu bekräftigen, ihre Anstrengungen zur Herbeiführung eines Konsenses über die Übergangsregelungen und die noch offenen Verfassungsfragen zu verdoppeln und die Wahlen wie geplant im nächsten Jahr abzuhalten.

Der Rat bekräftigt seine Entschlossenheit, die Bemühungen um die Erleichterung eines friedlichen Übergangs zu einer Demokratie ohne Rassenschranken zugunsten aller Südafrikaner auch weiterhin zu unterstützen. Der Rat verfolgt den Fortgang der Ereignisse in Südafrika genau und wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 29. September 1993⁶ nahm der Generalsekretär Bezug auf die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Südafrika (UNOMSA) und die Notwendigkeit einer Erhöhung der Zahl der sich zur Unter-

stützung des Wahlprozesses im Land befindlichen Beobachter der Vereinten Nationen sowie auf das Schreiben vom 19. Februar 1993², in dem der Rat seine Absicht begrüßt hatte, die UNOMSA um weitere zehn Beobachter zu verstärken, um eine Gesamtstärke von 60 Beobachtern zu erreichen. Der Generalsekretär ersuchte den Rat, ihn zu ermächtigen, die Zahl der Beobachter um weitere 40 zu erhöhen und damit auf insgesamt 100 Beobachter aufzustocken, um die Sicherheit und Stabilität in dem Land während dieser Übergangsperiode zu erhöhen.

Mit Schreiben vom 9. Oktober 1993⁷ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Mitglieder des Sicherheitsrats Ihr Schreiben vom 29. September 1993 betreffend die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Südafrika⁶ geprüft haben, worin Sie den Rat ersuchen, die Erhöhung der Zahl der Beobachter um weitere 40 auf insgesamt 100 Beobachter zu genehmigen. In Anbetracht der früheren Beschlüsse zu dieser Angelegenheit und unter Zugrundelegung derselben Bedingungen gibt der Rat Ihrem Antrag auf Erhöhung der Zahl der Beobachter statt."

Auf seiner 3318. Sitzung am 23. November 1993 beschloß der Rat, den Vertreter Südafrikas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Südafrikafrage" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung⁸ ab:

"Der Sicherheitsrat begrüßt den erfolgreichen Abschluß des Mehrparteienverhandlungsprozesses in Südafrika und die in dessen Rahmen erzielten Vereinbarungen über eine Interimsverfassung und ein Wahlgesetz. Diese Vereinbarungen stellen einen historischen Schritt auf dem Wege zur Schaffung eines demokratischen und geeinten Südafrika ohne Rassenschranken dar.

Der Rat sieht den für April 1994 anberaumten Wahlen in Südafrika erwartungsvoll entgegen. Er fordert alle Parteien in Südafrika, einschließlich derjenigen, die an den Mehrparteiengesprächen nicht voll teilgenommen haben, nachdrücklich auf, die im Verlauf der Verhandlungen erzielten Vereinbarungen zu achten, sich erneut auf demokratische Grundsätze zu verpflichten, an den Wahlen teilzunehmen und noch offene Fragen einzig mit friedlichen Mitteln zu regeln.

Der Rat erklärt erneut, daß er entschlossen ist, den Prozeß des friedlichen demokratischen Wandels in Südafrika zum Nutzen aller Südafrikaner auch weiterhin zu unterstützen. Er spricht dem Generalsekretär und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Südafrika erneut seine Anerkennung

für die zur Unterstützung dieses Prozesses geleistete Arbeit aus. Er bittet den Generalsekretär, die Eventualfallplanung für eine mögliche Mitwirkung der Vereinten Nationen im Wahlprozeß voranzutreiben, insbesondere die Koordinierung mit den Beobachtermissionen der Organisation der afrikanischen Einheit, der Europäischen Gemeinschaft und des Commonwealth, damit ein Ersuchen an die Vereinten Nationen um Unterstützung auf diesem Gebiet rasch geprüft werden kann. In diesem Zusammenhang fordert der Rat nachdrücklich, daß der Übergangsexekutivrat und die Unabhängige Wahlkommission rasch eingerichtet werden.

Der Rat ist der Auffassung, daß der Übergang Südafrikas zur Demokratie durch Wiederaufbau und Entwicklung auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet abgestützt werden muß, und ruft die internationale Gemeinschaft auf, entsprechende Hilfe zu leisten."

In einem an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 13. Dezember 1993⁹ nahm der Generalsekretär Bezug auf eine am 23. November 1993 vom Ratspräsidenten herausgegebene Erklärung, in der er gebeten worden war, die Eventualfallplanung für eine mögliche Mitwirkung der Vereinten Nationen im Wahlprozeß in Südafrika zu beschleunigen⁸. Er teile dem Rat mit, daß er infolgedessen und gemäß den Ratsresolutionen 765 (1992) vom 16. Juli 1992 und 772 (1992) vom 17. August 1992 sowie unter Berücksichtigung der im Rahmen des Friedensprozesses erzielten Fortschritte, namentlich auch der Einsetzung des Übergangsexekutivrats am 7. Dezember 1993, beabsichtige, den ehemaligen Minister für auswärtige Angelegenheiten Algeriens, Lakhdar Brahimi, mit sofortiger Wirkung zu seinem Sonderbeauftragten für Südafrika zu ernennen, mit der Aufgabe, ihm bei der Durchführung der einschlägigen Beschlüsse und Resolutionen des Rates zu diesem Land behilflich zu sein. Der Generalsekretär erklärte außerdem, daß Herr Brahimi, wie in der Erklärung des Übergangsexekutivrats erwähnt, auch die Koordinierung mit anderen internationalen Beobachtern der Wahlen übernehmen werde. Der Generalsekretär erklärte außerdem, daß sowohl Außenminister R. F. Botha als auch Nelson Mandela seinen Vorschlag begrüßt hätten, zur Erleichterung des Friedensprozesses so bald wie möglich einen Sonderbeauftragten zu ernennen.

Mit Schreiben vom 16. Dezember 1993¹⁰ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 13. Dezember 1993 betreffend Südafrika⁹ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen die in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen zur Kenntnis und stimmen dem darin erwähnten Vorschlag zu."

ANMERKUNGEN

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1984, 1985, 1986, 1987, 1988 und 1992 verabschiedet.

² S/25315.

³ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/25004.

⁴ S/25578.

⁵ S/26347.

⁶ S/26558.

⁷ S/26559.

⁸ S/26785.

⁹ S/26883.

¹⁰ S/26884.

DIE SITUATION BETREFFEND WESTSAHARA¹

Beschluß

Auf seiner 3179. Sitzung am 2. März 1993 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation betreffend Westsahara: Bericht des Generalsekretärs (S/25170)".²

Resolution 809 (1993)

vom 2. März 1993

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 621 (1988) vom 20. September 1988, 658 (1990) vom 27. Juni 1990, 690 (1991) vom 29. April 1991 und 725 (1991) vom 31. Dezember 1991,

unter Hinweis darauf, daß es nach dem mit den Resolutionen 658 (1990) und 690 (1991) verabschiedeten Regelungsplan für die Westsaharafrage³ dem Generalsekretär obliegt, die Anweisungen für die Überprüfung der Anträge auf Teilnahme an dem Referendum zu erlassen, und daß der Rat in seiner Resolution 725 (1991) den Bericht des Generalsekretärs vom 19. Dezember 1991⁴ begrüßt hat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 26. Januar 1993 über die Situation betreffend Westsahara⁵,

besorgt über die bei der Durchführung des Regelungsplans aufgetretenen Schwierigkeiten und Verzögerungen, insbesondere über die zwischen den beiden Parteien unverändert fortbestehenden Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung und Anwendung der vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 19. Dezember 1991 aufgeführten Kriterien für die Wahlberechtigung,

entschlossen, daß der Regelungsplan ohne weitere Verzögerung durchgeführt werden soll, um eine gerechte und dauerhafte Lösung zu erzielen,

betonend, daß es wünschenswert ist, im Hinblick auf die Durchführung des Regelungsplans die uneingeschränkte Zusammenarbeit beider Parteien sicherzustellen,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 26. Januar 1993 über die Situation betreffend Westsahara;

2. bittet den Generalsekretär und seinen Sonderbeauftragten, zusammen mit den Parteien verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die in seinem Bericht aufgezeigten Probleme zu lösen, insbesondere soweit sie die Auslegung und Anwendung der Kriterien für die Wahlberechtigung betreffen;

3. bittet den Generalsekretär, die erforderlichen Vorbereitungen für die Organisation des Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara zu treffen und sich mit den Parteien entsprechend ins Benehmen zu setzen, um ausgehend von den aktualisierten Listen der Volkszählung des Jahres 1974 unverzüglich mit der Wählerregistrierung zu beginnen;

4. bittet den Generalsekretär außerdem, dem Rat so bald wie möglich, spätestens jedoch bis Mai 1993 über die Ergebnisse seiner Bemühungen, über die Zusammenarbeit der Parteien und über die Aussichten und Modalitäten für die Abhaltung eines freien und fairen Referendums, das spätestens am Ende dieses Jahres stattfinden soll, Bericht zu erstatten, und ersucht den Generalsekretär, in seinen Bericht Vorschläge für die erforderlichen Anpassungen der derzeitigen Rolle und Personalstärke der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara aufzunehmen;

5. fordert die beiden Parteien nachdrücklich auf, mit dem Generalsekretär bei der Durchführung des von ihnen angenommenen und vom Rat in seinen Resolutionen 658 (1990) und 690 (1991) gebilligten Regelungsplans betreffend die Westsaharafrage sowie bei der Lösung der im Bericht des Generalsekretärs⁵ aufgezeigten Probleme, insbesondere soweit sie die Auslegung und Anwendung der Kriterien für die Wahlberechtigung betreffen, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

6. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3179. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 28. Mai 1993⁶ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Sachstandsbericht vom 21. Mai 1993 über Westsahara⁷ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist.

Sie verstehen, welche Gründe Sie veranlaßt haben, die Veröffentlichung des Berichts gemäß Resolution 809 (1993) vom 2. März 1993 zurückzustellen, und sie begrüßen Ihren Beschluß, die Region in der ersten Juni-Woche zu besuchen. Die Ratsmitglieder begrüßen außerdem die Einsetzung der Identifizierungskommission und hoffen, daß sie ihre Arbeit möglichst bald abschließen wird. Sie verleihen der Hoffnung Ausdruck, daß Sie möglichst bald nach dem Abschluß Ihres Besuchs in der Region einen Bericht mit Empfehlungen betreffend die Organisation des Referendums sowie die bei der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara möglicherweise vorzunehmenden Anpassungen vorlegen werden, um den in Resolution 809 (1993) vorgegebenen Zeitplan einzuhalten."

Mit Schreiben vom 4. August 1993⁸ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats begrüßen Ihren Bericht vom 28. Juli 1993 über die Situation betreffend Westsahara⁹.

Die Ratsmitglieder unterstützen voll Ihre Bemühungen um rasche Fortschritte bei den Vorbereitungen für die Abhaltung des Referendums gemäß Resolution 809 (1993)

vom 2. März 1993. Sie stellen fest, daß die Identifizierungskommission inzwischen mit vorbereitenden Arbeiten begonnen hat. Sie begrüßen es, daß die beiden Parteien ihre Verpflichtung auf die Durchführung des Friedensplans in seiner Gesamtheit bekräftigt haben, und sind besonders erfreut über die ermutigende Reaktion der Parteien auf Ihren Kompromißvorschlag betreffend die Auslegung und Anwendung der Kriterien und Ihre Entschlossenheit, sich für die rasche Abhaltung eines Referendums einzusetzen.

Die Ratsmitglieder stimmen darin überein, daß die Abhaltung direkter Gespräche zwischen den beiden Parteien in El-Aaiún vom 17. bis 19. Juli 1993 eine positive Entwicklung darstellt, und hoffen mit Ihnen, daß die Gespräche bald wiederaufgenommen werden.

Die Ratsmitglieder erklären erneut, daß sie Ihre neuerlichen Bemühungen um die Lösung noch offener Fragen unterstützen, damit das Referendum bald abgehalten werden kann, und hoffen, daß sie in Kürze Ihren vollständigen Bericht zu diesem Thema erhalten werden."

Mit Schreiben vom 6. Dezember 1993¹⁰ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats begrüßen Ihren Bericht vom 24. November 1993¹¹ und machen sich die darin enthaltenen Bemerkungen ohne Einschränkung zu eigen. Sie begrüßen außerdem die bei der Ausräumung der zwischen den beiden Parteien bestehenden Meinungsverschiedenheiten erzielten Fortschritte.

Die Ratsmitglieder sind sich ferner darin einig, daß Ihr in Ziffer 27 Ihres Berichts genannter Kompromißvorschlag einen soliden Rahmen für die Bestimmung der möglichen Teilnehmer an dem Selbstbestimmungsreferendum des Volkes Westsaharas bietet, wie im Regelungsplan³ vorgesehen. Sie begrüßen Ihre Entschlossenheit, auf diesem Wege fortzufahren und mit der Identifizierung und Registrierung der Wähler zu beginnen. Sie bekräftigen Ihre Rolle als Garant eines objektiven und unparteiischen Referendums und gehen davon aus, daß alle Schwierigkeiten mit dem Kompromiß bis Anfang 1994 überwunden sein werden.

Die Ratsmitglieder bedauern es zwar, daß sich der in Resolution 809 (1993) vom 2. März 1993 vorgeschlagene Zeitplan nicht aufrechterhalten läßt, unterstützen jedoch Ihre Ziele, die darin bestehen, dem Rat Anfang nächsten Jahres einen Bericht vorzulegen und das Referendum spätestens Mitte 1994 abzuhalten. Sie unterstreichen, welche entscheidende Bedeutung sie diesen Zielen beimessen.

Die Ratsmitglieder bestätigen, daß sie volles Vertrauen in Sie und Ihren Sonderbeauftragten setzen dahin gehend, daß die Situation betreffend Westsahara in Übereinstimmung mit dem Regelungsplan und den einschlägigen Resolutionen des Rates rasch geregelt wird. Sie fordern beide Parteien nachdrücklich auf, mit Ihnen und Ihrem Sonderbeauftragten zu diesem Zweck voll zusammenzuarbeiten."

ANMERKUNGEN

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1975, 1988, 1990, 1991 und 1992 verabschiedet.

² Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for January, February and March 1993*.

³ Ebd., *Forty-fifth Year, Supplement for April, May and June 1990*, Dokument S/21360, und ebd., *Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22464.

⁴ Ebd., *Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23299.

⁵ Ebd., *Forty-eighth Year, Supplement for January, February and March 1993*, Dokument S/25170.

⁶ S/25861.

⁷ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1993*, Dokument S/25818.

⁸ S/26239.

⁹ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26185.

¹⁰ S/26848.

¹¹ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26797.

DIE SITUATION IN KAMBODSCHA¹

Beschluß

Auf seiner 3181. Sitzung am 8. März 1993 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation in Kambodscha: Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 792 (1992) des Sicherheitsrats (S/25289)".²

Resolution 810 (1993)

vom 8. März 1993

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 668 (1990) vom 20. September 1990 und 745 (1992) vom 28. Februar 1992 sowie der anderen einschlägigen Resolutionen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 13. Februar 1993³,

in Würdigung der fortgesetzten Bemühungen des Präsidenten des Obersten Nationalrats, Seiner Königlichen Hoheit Prinz Norodom Sihanouk, um die Wiederherstellung des Friedens und der nationalen Einheit in Kambodscha,

unter Hinweis darauf, daß das kambodschanische Volk gemäß den am 23. Oktober 1991 unterzeichneten Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts⁴ das Recht hat, seine eigene politische Zukunft durch die freie und faire Wahl einer verfassunggebenden Versammlung zu bestimmen, die eine neue kambodschanische Verfassung ausarbeiten und annehmen und sich danach in eine gesetzgebende Versammlung umwandeln wird, aus der die neue kambodschanische Regierung hervorgehen wird,

mit Genugtuung über die Erfolge des Generalsekretärs und der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha bei der Durchführung der Pariser Übereinkommen, insbesondere was die Wählerregistrierung und die Repatriierung von Flüchtlingen betrifft, und in Bekräftigung ihrer fortwährenden Unterstützung der Aktivitäten der Behörde,

mit Genugtuung über den vom Obersten Nationalrat auf seiner Sitzung am 10. Februar 1993 gefaßten Beschluß, ein vorübergehendes Verbot für die Ausfuhr von Mineralien und Edelsteinen aus Kambodscha zu erlassen und eine Beschränkung der Ausfuhr von Schnittholz aus Kambodscha zu erwägen, um die natürlichen Ressourcen des Landes zu schützen,

unter Mißbilligung der Verletzungen der Waffenruhe durch die Partei des Demokratischen Kampuchea und die Partei des Staates Kambodscha,

besorgt über die wachsende Zahl von Gewalthandlungen, die aus politischen Gründen, insbesondere in Gebieten unter der Kontrolle der Partei des Staates Kambodscha, sowie aus ethnischen Gründen begangen werden, und über die negativen Auswirkungen dieser Handlungen auf die Durchführung der Pariser Übereinkommen,

unter Betonung der Wichtigkeit der Maßnahmen der Behörde zur Sicherung eines neutralen politischen Umfelds in Kambodscha,

unter Verurteilung der Angriffe, Drohungen und Einschüchterungen gegen die Behörde, insbesondere der jüngsten Verhaftungen von Personal der Behörde,

mißbilligend, daß die Partei des Demokratischen Kampuchea ihren Verpflichtungen aus den Pariser Übereinkommen nicht nachgekommen ist, insbesondere was den ungehinderten Zugang der Behörde zu den von ihr kontrollierten Gebieten und die Anwendung von Phase II der Waffenruhe betrifft, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an diese Partei, sich der Durchführung der Pariser Übereinkommen voll anzuschließen,

mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die jüngsten Meldungen der Behörde, wonach unter Verletzung der Pariser Übereinkommen eine kleine Gruppe ausländischen Militärpersonals in den Streitkräften des Staates Kambodscha dient; alle Parteien dazu aufrufend, bei den von der Behörde durchgeführten Untersuchungen der Meldungen über die Anwesenheit ausländischen Militärpersonals in den unter ihrer Kontrolle stehenden Gebieten voll zusammenzuarbeiten; und nachdrücklich darauf hinweisend, daß es wichtig ist, daß alle ausländischen Streitkräfte, Berater und Militärangehörigen sofort aus Kambodscha abgezogen werden,

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs vom 13. Februar 1993³;

2. *macht sich* den Beschluß des Obersten Nationalrats *zu eigen*, die Wahl zur verfassunggebenden Versammlung vom 23. bis 27. Mai 1993 abzuhalten;

3. *unterstreicht* die entscheidende Bedeutung der nationalen Aussöhnung für die Erreichung eines dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in Kambodscha;

4. *fordert* alle kambodschanischen Parteien *nachdrücklich auf*, mit der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha bei der Vorbereitung und Abhaltung der Wahl zur verfassunggebenden Versammlung voll zusammenzuarbeiten;

5. *gibt seiner Befriedigung Ausdruck* über das Ausmaß der Wählerregistrierung;

6. *fordert* die Behörde *auf*, auch weiterhin alles zu unternehmen, um ein neutrales politisches Umfeld zu schaffen und zu erhalten, das der Abhaltung von freien und fairen Wahlen förderlich ist, und ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat bis 15. Mai 1993 über die Bedingungen und Vorbereitungen für die Wahl zu unterrichten;

7. *fordert* alle kambodschanischen Parteien *nachdrücklich auf*, unter ihren Anhängern eine Gesinnung der Toleranz für den friedlichen politischen Wettstreit zu fördern und sicherzustellen, daß während des bevorstehenden Wahlkampfes der Verhaltenskodex eingehalten wird;

8. *fordert* alle kambodschanischen Parteien *insbesondere nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um während des am 7. April 1993 beginnenden Wahlkampfes die Redefreiheit, die Versammlungsfreiheit und die Freizügigkeit zu gewährleisten, ebenso wie den fairen

Zugang aller eingetragenen politischen Parteien zu den Medien, einschließlich der Presse, des Fernsehens und des Hörfunks, und alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um das Volk Kambodschas dessen zu versichern, daß die Stimmabgabe geheim sein wird;

9. *verlangt*, daß alle kambodschanischen Parteien die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um allen Gewalthandlungen und allen Androhungen und Einschüchterungen, die aus politischen oder ethnischen Gründen begangen werden, ein Ende zu setzen, und fordert alle diese Parteien nachdrücklich auf, mit dem Büro des Sondergeneralanwalts der Behörde bei der Untersuchung solcher Handlungen zusammenzuarbeiten;

10. *bringt* sein volles Vertrauen in die Fähigkeit der Behörde *zum Ausdruck*, eine freie und faire Wahl abzuhalten, und bekundet seine Bereitschaft, sich die Wahlergebnisse zu eigen zu machen, sofern die Vereinten Nationen bestätigen, daß die Wahl frei und fair verlaufen ist;

11. *fordert* alle kambodschanischen Parteien *auf*, ihre mit den am 23. Oktober 1991 unterzeichneten Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts⁴ eingegangene Verpflichtung zur Anerkennung dieser Ergebnisse zu erfüllen;

12. *erkennt an*, daß die Kambodschaner selbst die Hauptverantwortung für die Durchführung der Pariser Übereinkommen und für die zukünftige Stabilität und das künftige Wohlergehen Kambodschas tragen;

13. *anerkennt insbesondere*, daß es den Kambodschanern obliegt, sich nach der Wahl zur verfassunggebenden Versammlung auf eine Verfassung zu einigen und innerhalb von drei Monaten eine Regierung zu bilden, und betont, daß es wichtig ist, diese Aufgabe in der vorgegebenen Zeit zu erfüllen;

14. *gibt* seiner Bereitschaft *Ausdruck*, die verfassunggebende Versammlung und den Prozeß der Ausarbeitung einer Verfassung und der Bildung einer neuen Regierung für ganz Kambodscha voll zu unterstützen;

15. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen des Generalsekretärs in Ziffer 44 seines Berichts über die Sicherheitslage in Kambodscha in der Zeit zwischen der Wahl zur verfassunggebenden Versammlung und dem Ende des Mandats der Behörde nach Bildung einer Regierung und begrüßt seine Absicht, diesbezügliche Empfehlungen vorzulegen;

16. *lobt* den vom Obersten Nationalrat auf seiner Sitzung am 10. Februar 1993 gefaßten Beschluß, Maßnahmen zum Schutz der natürlichen Ressourcen Kambodschas zu treffen, und unterstützt die vom Technischen Beratungsausschuß für die Bewirtschaftung und bestandfähige Nutzung der natürlichen Ressourcen unternommenen Schritte zur Durchführung dieser Beschlüsse;

17. *wiederholt seine Forderung*, daß alle Parteien ihren Verpflichtungen aus den Pariser Übereinkommen in vollem Maße nachkommen und insbesondere von allen militärischen Offensivhandlungen Abstand nehmen;

18. *verlangt*, daß alle Parteien alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um das Leben und die Sicherheit des Perso-

nals der Behörde in ganz Kambodscha zu schützen, und daß sie alle Bedrohungen oder Einschüchterungen des Personals der Behörde und jede Einmischung bei der Erfüllung ihres Auftrags unterlassen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seines vierten Zwischenberichts im April 1993 dem Rat über die Durchführung dieser Resolution und über etwaige weitere Maßnahmen Bericht zu erstatten, die erforderlich und geeignet sein könnten, um die Verwirklichung der grundlegenden Ziele der Pariser Übereinkommen sicherzustellen;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3181. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3193. Sitzung am 5. April 1993 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation in Kambodscha".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁵:

"Der Sicherheitsrat verurteilt nachdrücklich alle Angriffe auf die Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha (UNTAC), insbesondere die Angriffe, bei denen vor kurzem zwei UNTAC-Angehörige aus Bangladesch ums Leben gekommen sind, sowie die feige Ermordung von drei Angehörigen des bulgarischen UNTAC-Kontingents am 2. April 1993.

Der Rat erklärt, daß er die UNTAC bei der Ausführung ihres Mandats im Rahmen der Pariser Übereinkommen nachdrücklich unterstützt. Er verlangt, daß alle feindseligen Handlungen gegen die UNTAC sofort eingestellt werden und daß alle Parteien Maßnahmen ergreifen, um Leib und Leben des UNTAC-Personals zu schützen und seine Sicherheit zu gewährleisten.

Er spricht den Regierungen Bangladeschs und Bulgariens und den Angehörigen der Opfer sein Beileid aus und würdigt deren Mut und Einsatzbereitschaft. Er ersucht den Generalsekretär, dem Rat dringend darüber Bericht zu erstatten, unter welchen Umständen diese Mordhandlungen sich zugetragen haben und wer dafür verantwortlich ist.

Der Rat bekundet außerdem seine Entschlossenheit dahingehend, daß die Wahlen zur verfassunggebenden Versammlung zu dem vom Obersten Nationalrat beschlossenen und vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 810 (1993) vom 8. März 1993 gebilligten Termin stattfinden sollen. In dieser Hinsicht unterstreicht der Sicherheitsrat, welche Wichtigkeit er der Gewährleistung eines neutralen politischen Umfelds in Kambodscha sowie der Einstellung der politisch oder ethnisch motivierten Gewalthandlungen, Drohungen und Einschüchterungsmaßnahmen beimißt."

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 12. Mai 1993⁶ schlug der Generalsekretär nach Abschluß der erforderlichen Konsultationen vor, Namibia in die Liste der Länder aufzunehmen, die Militärpersonal für die Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha zur Verfügung stellen.

Mit Schreiben vom 13. Mai 1993⁷ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 12. Mai 1993 betreffend die Aufnahme eines weiteren Landes in die Liste der Mitgliedstaaten, die Militärpersonal für die Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha zur Verfügung stellen⁶, den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 3213. Sitzung am 20. Mai 1993 erörterte der Rat den folgenden Punkt:

"Die Situation in Kambodscha:

Vierter Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha (S/25719)⁸;

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 6 der Resolution 810 (1993) des Sicherheitsrats (S/25784)^{8"}.

Resolution 826 (1993)

vom 20. Mai 1993

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 668 (1990) vom 20. September 1990, 745 (1992) vom 28. Februar 1992, 810 (1993) vom 8. März 1993 sowie der anderen einschlägigen Resolutionen,

Kennntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs vom 3. Mai 1993⁹ und 15. Mai 1993¹⁰,

mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die nahezu fünf Millionen Kambodschaner, die sich trotz Gewalt und Einschüchterung für die Wahlen zu einer verfassunggebenden Versammlung haben eintragen lassen und die umfassend und aktiv an dem Wahlkampf teilgenommen haben,

in Anerkennung der großen Wichtigkeit, die der Fortsetzung der unschätzbaren Bemühungen des Präsidenten des Obersten Nationalrats, Seiner Königlichen Hoheit Prinz Norodom Sihanouk, um die nationale Aussöhnung und die Wiederherstellung des Friedens in Kambodscha zukommt,

1. billigt die Berichte des Generalsekretärs vom 3. Mai 1993⁹ und 15. Mai 1993¹⁰;

2. verleiht seiner Befriedigung Ausdruck über die von den Vereinten Nationen getroffenen Vorkehrungen für die Abhaltung der Wahlen zur verfassunggebenden Versammlung in Kambodscha, wie im Bericht des Generalsekretärs vom 15. Mai 1993 beschrieben;

3. verlangt, daß alle Parteien die am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts⁴ einhalten und der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha die aufgrund dieser Übereinkommen notwendige volle Unterstützung gewähren;

4. würdigt alle, die trotz der Gewalt und Einschüchterung im Einklang mit den Pariser Übereinkommen an dem Wahlkampf teilnehmen, damit das kambodschanische Volk die Möglichkeit erhält, seine eigene Regierung frei zu wählen;

5. mißbilligt alle Zuwiderhandlungen gegen die Pariser Übereinkommen und verurteilt alle aus politischen und ethnischen Gründen begangenen Gewalthandlungen sowie die Einschüchterungsmaßnahmen und die Angriffe auf das Personal der Behörde;

6. verleiht seiner vollen Unterstützung Ausdruck für die Maßnahmen, die von der Behörde zur Gewährleistung der Sicherheit ihres Personals ergriffen werden, und unterstreicht, daß die Behörde ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortsetzen muß;

7. verlangt, daß alle Parteien alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um das Leben und die Sicherheit des Personals der Behörde in ganz Kambodscha zu schützen, und daß sie alle Bedrohungen oder Einschüchterungen ihres Personals und jede Einmischung bei der Erfüllung ihres Auftrags unterlassen;

8. spricht der Behörde seine Anerkennung aus für ihre positiven Bemühungen und Leistungen bei der Vorbereitung der Wahlen, sowohl was die Registrierung der Kandidaten und Parteien als auch was die Abwicklung des Wahlkampfes trotz der schwierigen Bedingungen angeht;

9. unterstützt rückhaltlos den Beschluß des Generalsekretärs, die Wahlen im Einklang mit dem Beschluß des Obersten Nationalrats, dem sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 810 (1993) angeschlossen hat, planmäßig abzuhalten;

10. fordert die Behörde auf, auch weiterhin im Einklang mit der Resolution 810 (1993) vorzugehen, um ein neutrales politisches Umfeld zu gewährleisten, das der Abhaltung freier und fairer Wahlen förderlich ist;

11. bekräftigt seine Entschlossenheit, sich hinter die Ergebnisse der Wahl zur verfassunggebenden Versammlung zu stellen, sofern die Vereinten Nationen bestätigen, daß die Wahlen frei und fair waren;

12. erinnert alle kambodschanischen Parteien an ihre mit den Pariser Übereinkommen eingegangene Verpflichtung, die Wahlergebnisse uneingeschränkt zu respektieren;

13. warnt, daß der Rat entsprechend reagieren wird, falls eine der Parteien ihren Verpflichtungen nicht nachkommen sollte;

14. bekräftigt seine Bereitschaft, die verfassunggebende Versammlung und den Prozeß der Ausarbeitung einer Verfassung und der Bildung einer neuen Regierung für ganz Kambodscha sowie alle späteren Bemühungen zur Förderung der nationalen Aussöhnung und der Friedenskonsolidierung voll zu unterstützen;

15. anerkennt, daß die Kambodschaner selbst die Hauptverantwortung für die Durchführung der Pariser Übereinkommen und für die politische Zukunft und das Wohl ihres eigenen Landes tragen, und erklärt erneut, daß von allen kambodschanischen Parteien erwartet wird, daß sie ihre Verpflichtungen aus den Pariser Übereinkommen erfüllen und in konstruktiver und friedlicher Weise an dem politischen Prozeß nach den Wahlen teilnehmen;

16. ersucht den Generalsekretär, dem Rat rasch über die Abhaltung und die Ergebnisse der Wahl Bericht zu erstatten, insbesondere auch über das Verhalten der Parteien in bezug

auf ihre Verpflichtungen aus den Pariser Übereinkommen, und erforderlichenfalls Initiativen und/oder Maßnahmen zu empfehlen, die geeignet sind, ihre volle Einhaltung durch alle Parteien sicherzustellen;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3213. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 19. Mai 1993¹¹ schlug der Generalsekretär nach Abschluß der erforderlichen Konsultationen vor, Singapur in die Liste der Mitgliedstaaten aufzunehmen, die Militärpersonal für die Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha zur Verfügung stellen.

Mit Schreiben vom 21. Mai 1993¹² unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 19. Mai 1993 betreffend die Aufnahme eines weiteren Landes in die Liste der Mitgliedstaaten, die Militärpersonal für die Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha zur Verfügung stellen¹¹, den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 3214. Sitzung am 22. Mai 1993 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation in Kambodscha".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹³:

"Der Sicherheitsrat verurteilt entschieden die Beschließung der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha (UNTAC) am 21. Mai 1993, bei der das chinesische Pionierkommando zwei Tote und sieben Verletzte zu beklagen hatte. Er spricht der Regierung Chinas und den Angehörigen der Opfer sein Beileid aus und würdigt deren Mut und Einsatzbereitschaft.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem vorläufigen Bericht des Sekretariats, dem zufolge die Beschließung von der Nationalarmee des Demokratischen Kampuchea ausgeführt wurde. Er ersucht den Generalsekretär, weitere Untersuchungen anzustellen und dem Rat dringend Bericht zu erstatten.

Der Rat bringt seine nachdrückliche Unterstützung für die UNTAC bei der Wahrnehmung ihres Auftrags im Rahmen der Pariser Übereinkommen zum Ausdruck. Er verurteilt nachdrücklich alle Angriffe auf die UNTAC und verlangt, daß diejenigen, die dafür verantwortlich sind, alle feindseligen Handlungen gegen die UNTAC ab sofort einstellen und sofort Maßnahmen treffen, um das Leben und die Sicherheit des UNTAC-Personals zu schützen.

Der Rat erinnert an die in seiner Resolution 826 (1993) enthaltene Warnung, daß er entsprechend reagieren wird, falls eine der Parteien ihren Verpflichtungen nicht nachkommen sollte. Er warnt außerdem, daß er es nicht dulden wird, daß der demokratische Prozeß in Kambodscha durch die Anwendung von Gewalt beeinträchtigt oder zum

Scheitern gebracht wird, und daß er weitere geeignete Maßnahmen gegen jede Partei treffen wird, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommt.

Der Rat verleiht außerdem seiner Entschlossenheit Ausdruck, daß die Wahlen zur verfassunggebenden Versammlung zu dem vom Obersten Nationalrat festgelegten und vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 810 (1993) vom 8. März 1993 gebilligten Termin abgehalten werden sollen, und bekräftigt seine Verpflichtung auf die Resolution 826 (1993). Der Rat appelliert an das kambodschanische Volk, sein Wahlrecht bei den bevorstehenden Wahlen voll wahrzunehmen. Der Rat betont in dieser Hinsicht, daß es gilt, die Einstellung der Gewalthandlungen und aller Bedrohungen und Einschüchterungen sowie ein neutrales politisches Umfeld in Kambodscha sicherzustellen."

Auf seiner 3227. Sitzung am 2. Juni 1993 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation in Kambodscha".

Resolution 835 (1993)

vom 2. Juni 1993

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 668 (1990) vom 20. September 1990, 745 (1992) vom 28. Februar 1992, 810 (1993) vom 8. März 1993, 826 (1993) vom 20. Mai 1993 sowie der anderen einschlägigen Resolutionen,

mit dem Ausdruck seines Dankes an die Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha und insbesondere den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Yasushi Akashi, für den Mut, die Einsatzbereitschaft und die Ausdauer, die sie bei der Gewährung der notwendigen Unterstützung für den Wahlprozeß trotz aller Härten und Schwierigkeiten bewiesen haben,

in Würdigung der Führungsrolle des Präsidenten des Obersten Nationalrats, Seiner Königlichen Hoheit Prinz Norodom Sihanouk, und der von ihm nach wie vor wahrgenommenen Rolle,

mit Genugtuung angesichts der überwältigend großen Zahl von Kambodschanern, die ihren Patriotismus und ihr Verantwortungsbewußtsein unter Beweis gestellt haben, indem sie von ihrem Wahlrecht Gebrauch machten,

sich die Erklärung zu eigen machend, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kambodscha am 29. Mai 1993 gegenüber dem Obersten Nationalrat abgegeben hat, wonach der Ablauf der Wahlen frei und fair war¹⁴,

1. *würdigt* die Mitglieder der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha, insbesondere diejenigen, die ihr Leben hingegeben haben, um diese außerordentliche Kundgebung des kambodschanischen Volkes möglich zu machen;

2. *bittet* den Generalsekretär, seinen Wahlbericht so bald wie möglich vorzulegen;

3. *bekundet seine Absicht*, nach der Bestätigung der Wahlen die ordnungsgemäß gewählte verfassunggebende Versammlung uneingeschränkt bei ihrer Aufgabe zu unterstützen, im Einklang mit den in Anhang 5 des am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommens über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts⁴

niedergelegten Prinzipien eine Verfassung auszuarbeiten sowie eine neue Regierung für ganz Kambodscha zu bilden;

4. *fordert* alle Parteien *auf*, ihre Verpflichtung zur uneingeschränkten Achtung der Wahlergebnisse zu erfüllen, und fordert sie nachdrücklich auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die friedliche Bildung einer demokratischen Regierung im Einklang mit der neuen Verfassung zu ermöglichen;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, tatkräftig zum Wiederaufbau Kambodschas und zur Normalisierung der dortigen Verhältnisse beizutragen;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3227. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3230. Sitzung am 8. Juni 1993 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation in Kambodscha".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁵:

"Der Sicherheitsrat verurteilt nachdrücklich die bewaffneten Angriffe auf einen pakistanischen und einen malaysischen Kompaniezug der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha (UNTAC) am 7. Juni 1993. Bei dem ersten Vorfall wurden zwei pakistanische Truppenangehörige verletzt, einer davon schwer; beim zweiten Vorfall wurden drei malaysische Soldaten verletzt, einer davon schwer.

Der Rat nimmt den vorläufigen Bericht des Sekretariats zur Kenntnis, wonach der erste Angriff auf das pakistanische Lager von der Nationalarmee des Demokratischen Kampuchea ausgeführt wurde; die Identität der Angreifer im zweiten Vorfall ist noch nicht geklärt. Er ersucht den Generalsekretär, weitere Untersuchungen anzustellen und dem Rat dringend Bericht zu erstatten.

Der Rat verlangt, daß die für diese Angriffe Verantwortlichen sofort alle Angriffe auf die UNTAC einstellen, und wiederholt seine Warnung, daß er entsprechende Maßnahmen gegen diejenigen ergreifen wird, die die Sicherheit des UNTAC-Personals gefährden und versuchen, den demokratischen Prozeß in Kambodscha durch Gewalt zum Scheitern zu bringen."

Auf seiner 3237. Sitzung am 15. Juni 1993 erörterte der Rat den Punkt: "Die Situation in Kambodscha: Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung und die Ergebnisse der Wahlen in Kambodscha (S/25913)".⁸

Resolution 840 (1993)

vom 15. Juni 1993

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 668 (1990) vom 20. September 1990, 745 (1992) vom 28. Februar 1992, 810 (1993) vom 8. März 1993, 826 (1993) vom 20. Mai 1993, 835 (1993) vom 2. Juni 1993 sowie der anderen einschlägigen Resolutionen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 10. Juni 1993¹⁶ und insbesondere von der darin enthaltenen Erklärung über die in Kambodscha vom 23. bis 28. Mai 1993 abgehaltenen Wahlen,

in Würdigung der Führerschaft und des fortwährenden Einsatzes des Präsidenten des Obersten Nationalrats, Seiner Königlichen Hoheit Prinz Norodom Sihanouk, für die nationale Aussöhnung und die Wiederherstellung des Friedens in Kambodscha,

mit dem Ausdruck seines Dankes an die Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha und insbesondere an den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für den reibungslosen Ablauf des Wahlprozesses,

in Bekräftigung der nationalen Einheit, der territorialen Unversehrtheit und der Unverletzlichkeit und Unabhängigkeit Kambodschas,

mit Genugtuung über die Tatsache, daß die neu gewählte verfassungsgebende Versammlung am 14. Juni 1993 ihre erste Sitzung abgehalten hat,

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs¹⁶;

2. *erkennt* die Ergebnisse der Wahl, die von den Vereinten Nationen als frei und fair bestätigt wurde, *an*;

3. *fordert* alle Parteien *auf*, ihrer Verpflichtung zur uneingeschränkten Achtung der Wahlergebnisse nachzukommen und bei der Sicherstellung eines friedlichen Übergangs zusammenzuarbeiten, und begrüßt in dieser Hinsicht die Bemühungen Seiner Königlichen Hoheit Prinz Norodom Sihanouk um die nationale Aussöhnung sowie seine Führerschaft und seinen fortwährenden Einsatz für die Erhaltung der Stabilität und für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Kambodschanern mit den dafür geeigneten Mitteln;

4. *unterstützt rückhaltlos* die neu gewählte verfassungsgebende Versammlung, die mit ihrer Arbeit begonnen hat, eine Verfassung auszuarbeiten und zu billigen, die mit den Prinzipien in Anhang 5 des Übereinkommens über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts, das Teil der am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen⁴ ist, im Einklang steht, und sich danach in eine gesetzgebende Versammlung umzuwandeln, die eine neue Regierung für ganz Kambodscha bilden wird;

5. *betont* die Notwendigkeit, diese Arbeit zu Ende zu führen und so bald wie möglich und innerhalb der in den Pariser Übereinkommen vorgesehenen Frist eine neue Regierung für ganz Kambodscha zu bilden;

6. *ersucht* die Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha, auch weiterhin in Zusammenarbeit mit dem Obersten Nationalrat ihre Rolle während der Übergangsperiode im Einklang mit den Pariser Übereinkommen zu erfüllen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Sicherheitsrat bis Mitte Juli Bericht zu erstatten, auch über seine Empfehlungen betreffend die mögliche Rolle der Vereinten Nationen und ihrer Organisationen nach Ablauf des Mandats der Behörde gemäß den Pariser Übereinkommen;

8. *fordert* alle Staaten und zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, tatkräftig zum Wieder-

aufbau Kambodschas und zur Normalisierung der dortigen Verhältnisse beizutragen;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3237. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 14. Juli 1993¹⁷ erklärte der Generalsekretär, daß der Erfolg der kürzlich in Kambodscha veranstalteten Wahlen, über den er dem Rat am 10. Juni 1993 Bericht erstattet habe¹⁶, den Beginn einer besonders heiklen Phase im Übergang des Landes von Konflikt zu Frieden und Demokratie darstelle. Nach sorgfältiger Prüfung sei er, der Empfehlung seines Sonderbeauftragten für Kambodscha folgend und im Benehmen mit verschiedenen beteiligten Regierungen, zu der Auffassung gelangt, daß dringend Maßnahmen ergriffen werden müßten, um es der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha (UNTAC) zu ermöglichen, für den Rest der Übergangsperiode und im Benehmen mit den kambodschanischen Behörden zur Unterstützung des Neustrukturierungs- und Anpassungsprozesses der Verwaltungs-, Polizei- und Militärstrukturen der Gemeinsamen Interimsverwaltung Notstandsfinanzhilfe zu gewähren. Sein Sonderbeauftragter habe angegeben, daß ein Betrag von 20 Millionen Dollar gebraucht werde, um die Ziele für den Rest der Übergangsperiode zu erreichen. Der Generalsekretär sei der Auffassung, daß ein solcher Schritt voll mit dem einzigartig umfassenden Mandat übereinstimme, das der UNTAC vom Rat im Hinblick auf die Durchführung der Pariser Übereinkommen übertragen worden sei.

Mit Schreiben vom 16. Juli 1993¹⁸ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrat haben Ihr Schreiben vom 14. Juli 1993 betreffend Kambodscha¹⁷ behandelt und stimmen den darin enthaltenen Auffassungen zu."

Mit Schreiben vom 26. Juli 1993¹⁹ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Die Ratsmitglieder haben Ihren Bericht vom 16. Juli 1993²⁰ aufgrund von Ziffer 7 der Ratsresolution 840 (1993) vom 15. Juni 1993 geprüft, in dem Ihre Pläne für den Abzug der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha (UNTAC) dargelegt und einige Vorstellungen hinsichtlich der möglichen Rolle skizziert sind, welche die Vereinten Nationen und ihre Organisationen in Kambodscha nach Ablauf des Mandats der UNTAC gemäß den Pariser Übereinkommen mit Zustimmung der kambodschanischen Regierung wahrnehmen könnten.

Die Ratsmitglieder stimmen dem Gesamtkonzept und den Vorkehrungen für den Abzug der UNTAC in den Ziffern 9 bis 33 Ihres Berichts zu. Sie werden die Prüfung des verbleibenden Teils des Berichts fortsetzen."

Auf seiner 3270. Sitzung am 27. August 1993 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation in Kambodscha: Weiterer Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 7 der Resolution 840 (1993) des Sicherheitsrats (S/26360)".²¹

Resolution 860 (1993)

vom 27. August 1993

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 668 (1990) vom 20. September 1990, 745 (1992) vom 28. Februar 1992, 840 (1993) vom 15. Juni 1993 sowie der anderen einschlägigen Resolutionen,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs vom 16. Juli 1993²⁰ und 26. August 1993²²,

in Würdigung des Beitrags, den Seine Königliche Hoheit Prinz Norodom Sihanouk auch weiterhin zur Herbeiführung von Frieden, Stabilität und echter nationaler Aussöhnung in ganz Kambodscha leistet,

unter Hinweis darauf, daß gemäß den am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts⁴ die Übergangszeit endet, sobald die durch freie und faire, von den Vereinten Nationen organisierte und bestätigte Wahlen gewählte Verfassungsgebende Versammlung die Verfassung gebilligt und sich danach in eine gesetzgebende Versammlung umgewandelt hat und anschließend eine neue Regierung gebildet worden ist,

sowie zur Kenntnis nehmend, daß die gemeinsame kambodschanische Übergangsverwaltung, wie vom Sekretariat mitgeteilt, den Wunsch zum Ausdruck gebracht hat, das Mandat der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha möge bis zur Bildung einer neuen Regierung in Kambodscha aufrechterhalten werden,

1. *begrüßt* die Berichte des Generalsekretärs vom 16. Juli 1993²⁰ und 26. August 1993²² und *billigt* den in ersterem Bericht enthaltenen Plan für den Abzug der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha;

2. *unterstützt rückhaltlos* die Verfassungsgebende Versammlung bei ihrer Aufgabe der Ausarbeitung und Billigung einer Verfassung und betont, wie wichtig es ist, daß diese Arbeiten im Einklang mit den am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts⁴ abgeschlossen werden;

3. *bestätigt*, daß die Aufgaben der Behörde nach den Pariser Übereinkommen mit der Bildung einer neuen Regierung Kambodschas im September im Einklang mit diesen Übereinkommen enden;

4. *beschließt* zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Abzugs des militärischen Anteils der Behörde, daß die Frist für den Abzug am 15. November 1993 endet;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3270. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf ihrer 3287. Sitzung am 5. Oktober 1993 beschloß der Rat, Australien, Kambodscha (vertreten durch den Ministerpräsidenten der Regierung Kambodschas, Prinz Norodom Ranariddh, und den Vizeministerpräsidenten der Königlichen

Regierung Kambodschas, Herrn Hun Sen) und Thailand einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Kambodscha: Weiterer Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 745 (1992) des Sicherheitsrats (S/26529)²³" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁴:

"Im Namen der Mitglieder des Sicherheitsrats möchte ich Prinz Norodom Ranariddh, dem Ministerpräsidenten, und Herrn Hun Sen, dem Vizeministerpräsidenten der Königlichen Regierung Kambodschas für ihre Anwesenheit unter uns danken und der Genugtuung des Sicherheitsrats über die vielversprechenden Entwicklungen Ausdruck verleihen, die in Kambodscha seit der Abhaltung der Wahlen vom 23. bis 28. Mai 1993 stattgefunden haben, insbesondere die Verkündung der kambodschanischen Verfassung am 24. September 1993 und die Bildung der neuen Regierung Kambodschas.

Ich möchte außerdem diese Gelegenheit zum Anlaß nehmen, um Seine Majestät König Norodom Sihanouk, das Staatsoberhaupt Kambodschas, zu seiner Thronbesteigung zu beglückwünschen und die Rolle zu würdigen, die Seine Majestät bei den Bestrebungen um die nationale Aussöhnung und eine bessere Zukunft für ganz Kambodscha nach wie vor spielt.

Im Lichte des erfolgreichen Abschlusses des Auftrags der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha gibt der Sicherheitsrat erneut seiner Anerkennung Ausdruck für die bemerkenswerte Arbeit, welche die Behörde unter der Führung des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten, Yasushi Akashi, geleistet hat.

Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig die fortgesetzte Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft für die Festigung des Friedens und der Demokratie und für die Förderung der Entwicklung in Kambodscha ist.

Unter Berücksichtigung des von Ministerpräsident Prinz Norodom Ranariddh und Vizeministerpräsident Hun Sen an den Generalsekretär gerichteten Schreibens vom 26. September 1993 und des weiteren Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 745 (1992) des Sicherheitsrats vom 28. Februar 1992, welche die Ratsmitglieder soeben erhalten haben, wird der Rat die Situation in Kambodscha weiter untersuchen und erwägen, welche Maßnahmen er zu ergreifen hat."

Mit Schreiben vom 12. Oktober 1993²⁵ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben Ihren Bericht vom 7. Oktober 1993 betreffend das Ersuchen der Königlichen Regierung Kambodschas²⁶ behandelt, das in ihrem Schreiben an Sie vom 26. September 1993 enthalten ist.

Die Ratsmitglieder stimmen Ihrer Empfehlung, in Phnom Penh eine Gruppe von 20 von den Regierungen gestellten Verbindungsoffizieren für einen einmaligen Zeitraum von sechs Monaten aufzubauen, grundsätzlich zu. Sie bitten Sie, möglichst bald einen weiteren Bericht vorzulegen, in dem die angestrebten Ziele und das Mandat einer solchen Gruppe zusammen mit detaillierten Plänen für ihre Entsen-

derung und einer Schätzung der erforderlichen Ressourcen in genaueren Einzelheiten dargelegt werden.

Die Ratsmitglieder bitten Sie außerdem, wie in dem Schreiben der Königlichen Regierung Kambodschas vorgeschlagen, die Eingliederung der genannten Offiziere in das Büro der Vereinten Nationen in Erwägung zu ziehen, das sie in Kambodscha zu errichten gedenken, und die Implikationen dieser Maßnahme zu prüfen."

In einem an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 28. Oktober 1993²⁷ erklärte der Generalsekretär unter anderem, daß die Minenräumung im Prozeß der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit in Kambodscha auch weiterhin eine der Hauptaufgaben sein werde. Er erklärte außerdem, daß der Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Minenräumung in Kambodscha beibehalten werde und daß weitere technische Unterstützung und ein weiterer Aufbau von Kapazitäten erforderlich sein würden, um dem kambodschanischen Minenräumzentrum zur Eigenständigkeit zu verhelfen. Er habe daher das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen gebeten, mit der neuen kambodschanischen Regierung Konsultationen zu führen mit dem Ziel, für einen begrenzten Zeitraum je nach Bedarf technische Unterstützung und Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten zu gewähren. Bis zum Abschluß der erforderlichen Vorkehrungen und zur Verhinderung einer höchst nachteiligen Unterbrechung dieser wichtigen Tätigkeit schlage er vor, den Einsatz von 17 derzeit in der Minenräumungs- und Ausbildungsgruppe der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha tätigen Mitgliedern bis zum 30. November 1993 zu verlängern.

Auf seiner 3303. Sitzung am 4. November 1993 beschloß der Rat gemäß den auf seiner 3287. Sitzung gefaßten Beschlüssen, die Vertreter Australiens, Kambodschas und Thailands einzuladen, an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kambodscha:

Weiterer Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 745 (1992) des Sicherheitsrats (S/26529)²³;

Weitere Berichte des Generalsekretärs gemäß Ziffer 7 der Resolution 840 (1993) des Sicherheitsrats (S/26546, S/26649 und Add.1)²³;

Schreiben des Generalsekretärs vom 28. Oktober 1993 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/26675)²³.

Resolution 880 (1993)

vom 4. November 1993

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 745 (1992) vom 28. Februar 1992 betreffend den Plan für die Durchführung der am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts⁴ sowie die späteren einschlägigen Resolutionen,

Kennnis nehmend von den weiteren Berichten des Generalsekretärs vom 5. Oktober 1993²⁸, 7. Oktober 1993²⁶ und 27. Oktober 1993 und 3. November 1993²⁹ sowie von

seinem Schreiben vom 28. Oktober 1993 an den Präsidenten des Sicherheitsrats²⁷,

mit Genugtuung über die Erfolge bei der Förderung des Friedens, der Stabilität und der nationalen Aussöhnung, die das kambodschanische Volk unter der Führung Seiner Königlichen Hoheit Prinz Norodom Sihanouks, des Königs von Kambodscha, während der Übergangszeit erzielt hat,

erfreut über die Verabschiedung der Verfassung im Einklang mit den Pariser Übereinkommen über Kambodscha,

in Anbetracht dessen, daß das Mandat der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha mit der Bildung der verfassungsmäßigen Regierung am 24. September 1993 im Einklang mit den Pariser Übereinkommen ausgelaufen ist,

mit großer Befriedigung feststellend, daß mit dem erfolgreichen Abschluß des Auftrags der Behörde nach den vom 23. bis 28. Mai 1993 abgehaltenen Wahlen das Ziel der Pariser Übereinkommen erreicht worden ist, das darin bestand, dem kambodschanischen Volk und seinen demokratisch gewählten Führern wieder die Hauptverantwortung für Frieden, Stabilität, nationale Aussöhnung und den Wiederaufbau ihres Landes zu übertragen,

unter Würdigung derjenigen Mitgliedstaaten, die der Behörde Personal zur Verfügung gestellt haben, und mit dem Ausdruck seines Mitgeföhls und seiner Anteilnahme gegenüber den Regierungen, deren Staatsangehörige für die Sache des Friedens in Kambodscha ihr Leben gelassen haben oder zu Schaden gekommen sind, und gegenüber den Familien der Opfer,

betonend, wie wichtig es ist, das vom kambodschanischen Volk bisher Erreichte zu konsolidieren, indem rasch und ohne Behinderung geeignete internationale Hilfe zur Normalisierung, zum Wiederaufbau und zur Entwicklung Kambodschas sowie zur Konsolidierung des Friedens im Land zur Verfügung gestellt wird,

in Anbetracht der Notwendigkeit, den sicheren und geordneten Abschluß des Abzugs des militärischen Anteils der Behörde aus Kambodscha und die Fortführung der so wichtigen Minenräum- und Ausbildungsaufgaben des kambodschanischen Minenräumzentrums sicherzustellen,

1. *begrüßt* die Thronbesteigung Seiner Königlichen Hoheit Prinz Norodom Sihanouks, des Königs von Kambodscha, und unterstreicht die wichtige Rolle, die er bei der Konsolidierung des Friedens, der Stabilität und einer echten nationalen Aussöhnung in Kambodscha nach wie vor spielt;

2. *begrüßt außerdem* die Bildung der neuen Regierung für ganz Kambodscha im Einklang mit der Verfassung und auf der Grundlage der vor kurzem abgehaltenen Wahlen;

3. *würdigt* die Arbeit der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha, deren Erfolg unter der Aufsicht des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten eine große Leistung der Vereinten Nationen darstellt;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und Unverletzlichkeit, Neutralität und nationale Einheit Kambodschas zu achten;

5. *verlangt*, daß alle rechtswidrigen Gewalthandlungen, was auch immer ihre Gründe sein mögen, sowie die militärischen Aktivitäten, die gegen die demokratisch gewählte Regierung Kambodschas sowie gegen das Personal der Behörde und anderer Organisationen der Vereinten Nationen und internationaler Organisationen gerichtet sind, eingestellt werden;

6. *erklärt*, daß es insbesondere in Anbetracht der tragischen jüngeren Geschichte Kambodschas wichtig ist, die Achtung vor dem humanitären Völkerrecht in diesem Land zu gewährleisten, begrüßt in dieser Hinsicht die vom Ministerpräsidenten der Königlichen Regierung Kambodschas eingegangene Verpflichtung zur Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen der neuen kambodschanischen Verfassung und schließt sich den in den Ziffern 27 bis 29 des Berichts des Generalsekretärs vom 26. August 1993²² vorgesehenen Regelungen an, was geeignete Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung dieser Verpflichtung im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts⁴ betrifft;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, dem kambodschanischen Minenräumzentrum durch die Bereitstellung von Fachleuten und Ausrüstungsgegenständen behilflich zu sein und die Minenräumung durch freiwillige Beiträge zu unterstützen;

8. *gibt der Hoffnung Ausdruck*, daß möglichst bald Vorkehrungen getroffen werden können, damit dem Zentrum die entsprechenden Treuhandmittel ausgezahlt und über das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen Fachleute zur Verfügung gestellt werden können;

9. *stellt fest*, daß mit den in den Ziffern 10 und 11 genannten Ausnahmen der sichere und ordnungsgemäße Abzug des militärischen Anteils der Behörde, wie in Resolution 860 (1993) vom 27. August 1993 vorgesehen, vorangeht und am 15. November 1993 abgeschlossen sein wird;

10. *beschließt*, die Frist für den Abzug der Minenräum- und Ausbildungsgruppe der Behörde bis zum 30. November 1993 zu verlängern;

11. *beschließt außerdem*, für bestimmte Teile der Militärpolizei und des Sanitätsanteils der Behörde die Abzugsfrist im Einklang mit den detaillierten Empfehlungen in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 28. Oktober 1993 an den Präsidenten des Sicherheitsrats²⁷ über den 15. November 1993 hinaus zu verlängern, mit der Maßgabe, daß alle diese Teile bis zum 31. Dezember 1993 abgezogen sein werden;

12. *beschließt ferner*, für einen einmaligen Zeitraum von sechs Monaten eine Gruppe von zwanzig Verbindungsoffizieren aufzustellen, mit dem Auftrag, über Fragen Bericht zu erstatten, welche die Sicherheit in Kambodscha betreffen, mit der Regierung Kambodschas Verbindung zu halten und der Regierung dabei behilflich zu sein, die noch offenen militärischen Fragen im Zusammenhang mit den Pariser Übereinkommen zu regeln;

13. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, in Anbetracht des Ersuchens der Königlichen Regierung Kambodschas und des fortdauernden Engagements der Vereinten Nationen in Kambodscha für einen vom Generalsekretär und

der Regierung Kambodschas zu vereinbarenden Zeitraum eine Person zu ernennen, die den Auftrag haben wird, die Präsenz der Vereinten Nationen in Kambodscha im Einklang mit dem Geist und den Grundsätzen der Pariser Übereinkommen zu koordinieren;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, der Regierung Kambodschas bei der Erreichung ihrer Ziele der nationalen Aussöhnung und der Normalisierung auch weiterhin behilflich zu sein, und ersucht sie, die während der Tagung des Internationalen Ausschusses für den Wiederaufbau Kambodschas eingegangenen Verpflichtungen unverzüglich umzusetzen, und betont, daß die Hilfe rasch ausgezahlt werden muß, damit die Finanzkrise, der sich die neue Regierung derzeit gegenüber sieht, gemildert wird;

15. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, im Zusammenhang mit der Agenda für den Frieden³⁰ über die während des Einsatzes der Behörde gewonnenen Erfahrungen Bericht zu erstatten.

Auf der 3303. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom

16. November 1993³¹ nahm der Generalsekretär Bezug auf die Resolution 880 (1993) des Sicherheitsrats vom 4. November 1993, mit der der Rat die Aufstellung einer Militärischen Verbindungsgruppe der Vereinten Nationen in Kambodscha beschlossen hatte, und auf seinen Bericht vom 27. Oktober 1993²⁹ betreffend die Bestimmung eines Leitenden Verbindungsoffiziers. Nach Abschluß der erforderlichen Konsultationen schlage er vor, eine Militärische Verbindungsgruppe aus 20 Verbindungsoffizieren zu bilden, deren Bereitstellung 15 Nationen angeboten hätten. Dabei handele es sich um: Bangladesch, Belgien, China, Frankreich, Indien, Indonesien, Malaysia, Neuseeland, Österreich, Pakistan, Polen, die Russische Föderation, Singapur, Thailand und Uruguay.

Mit Schreiben vom 19. November 1993³² unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 16. November 1993 betreffend die Zusammensetzung der Militärischen Verbindungsgruppe der Vereinten Nationen in Kambodscha und die Ernennung des Leitenden Verbindungsoffiziers für die Gruppe³¹ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen den in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlägen zu."

ANMERKUNGEN

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1990, 1991 und 1992 verabschiedet.

² Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for January, February and March 1993*.

³ Ebd., Dokument S/25289.

⁴ Ebd., *Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23177, Anhang.

⁵ S/25530.

⁶ S/25770.

⁷ S/25771.

⁸ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1993*.

⁹ Ebd., Dokument S/25719.

¹⁰ Ebd., Dokument S/25784.

¹¹ S/25816.

¹² S/25817.

¹³ S/25822.

¹⁴ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1993*, Dokument S/25879, Anhang.

¹⁵ S/25896.

¹⁶ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1993*, Dokument S/25913.

¹⁷ S/26095.

¹⁸ S/26096.

¹⁹ S/26150.

²⁰ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26090.

²¹ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*.

²² Ebd., Dokument S/26360.

²³ Ebd., *Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*.

²⁴ S/26531.

²⁵ S/26570.

²⁶ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26546.

²⁷ S/26675.

²⁸ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26529.

²⁹ Ebd., Dokumente S/26649 und Add.1.

³⁰ Ebd., *Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.

³¹ S/26773.

³² S/26774.

DIE SITUATION BETREFFEND RUANDA

Beschluß

Auf seiner 3183. Sitzung am 12. März 1993 beschloß der Rat, den Vertreter Ruandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation betreffend Ruanda:

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Ruandas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. März 1993 (S/25363)¹;

Schreiben des Ständigen Vertreters Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. März 1993 (S/25371)^{1"}.

Resolution 812 (1993)

vom 12. März 1993

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Ersuchen im Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Ruandas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. März 1993²,

sowie Kenntnis nehmend von den Schreiben des Ständigen Vertreters Ruandas³ und des Ständigen Vertreters Ugandas⁴ bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 22. Februar 1993, in denen die Regierungen beider Länder um die Dislozierung von Beobachtern der Vereinten Nationen entlang ihrer gemeinsamen Grenze ersuchen,

in ernster Besorgnis über die Kämpfe in Ruanda und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit,

bestürzt über die humanitären Folgen der jüngsten Wiederaufnahme der Kämpfe in Ruanda, insbesondere die wachsende Zahl von Flüchtlingen und Vertriebenen, und über die Bedrohungen der Zivilbevölkerung,

unter Betonung der Notwendigkeit, eine politische Verhandlungslösung im Rahmen der von den Parteien in Aruscha (Vereinigte Republik Tansania) unterzeichneten Abkommen herbeizuführen, um dem Konflikt in Ruanda ein Ende zu setzen,

unter Würdigung der Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit um die Förderung einer solchen politischen Lösung,

unter Kenntnisnahme der Erklärungen der Regierung Ruandas und der Ruandischen Patriotischen Front⁵, wonach die ruandischen Streitkräfte in ihren derzeitigen Positionen verbleiben, die Armee der Ruandischen Patriotischen Front sich auf die Stellungen, die sie vor dem 7. Februar 1993 innehatte, zurückziehen und die Pufferzone zwischen den beiden Streitkräften als neutrale, entmilitarisierte Zone gelten würde, die zur Überwachung der Waffenruhe durch eine internationale Truppe dient,

mit Genugtuung über das am 7. März 1993 in Daressalam (Vereinigte Republik Tansania) veröffentlichte gemeinsame Kommuniqué der Regierung Ruandas und der Ruandischen Patriotischen Front, insbesondere betreffend die Modalitäten der Waffenruhe, die am 9. März 1993 in Kraft treten soll, und die Lage der Vertriebenen⁶,

sowie mit Genugtuung über den Beschluß des Generalsekretärs, eine Gutwillensmission in die Region zu entsenden, und nach Anhören eines ersten mündlichen Berichts über diese Mission,

in dem festen Willen, daß die Vereinten Nationen im Benehmen mit der Organisation der afrikanischen Einheit und in Unterstützung ihrer laufenden Bemühungen prüfen, wie die Vereinten Nationen zur Herbeiführung einer politischen Regelung in Ruanda beitragen könnten, insbesondere durch die Verhinderung einer Wiederaufnahme der Kämpfe und durch die Überwachung der Waffenruhe,

1. *fordert* die Regierung Ruandas und die Ruandische Patriotische Front *auf*, die am 9. März 1993 in Kraft getretene Waffenruhe einzuhalten, die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter und die Rückkehr der Vertriebenen zu gestatten, die in den von ihnen unterzeichneten Abkommen übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen und die von ihnen in den oben genannten Erklärungen⁵ und dem gemeinsamen Kommuniqué⁶ gegebenen Zusicherungen einzuhalten;

2. *bittet* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Organisation der afrikanischen Einheit zu prüfen, wie die Vereinten Nationen, in Unterstützung der Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit, zur Festigung des Friedensprozesses in Ruanda beitragen könnten, insbesondere durch die mögliche Aufstellung einer internationalen Truppe unter der Schirmherrschaft der Organisation der afrikanischen Einheit und der Vereinten Nationen, die unter anderem mit der Gewährung humanitärer Hilfe und dem Schutz der Zivilbevölkerung sowie mit der Unterstützung der Truppe der Organisation der afrikanischen Einheit zur Überwachung der Waffenruhe beauftragt würde, und über diese Angelegenheit dringend Bericht zu erstatten;

3. *bittet* den Generalsekretär *außerdem*, das Ersuchen Ruandas³ und Ugandas⁴ um die Dislozierung von Beobachtern entlang der Grenze zwischen den beiden Ländern zu prüfen;

4. *bringt* seine Bereitschaft *zum Ausdruck*, vom Generalsekretär in diesem Zusammenhang vorgelegte Empfehlungen unverzüglich zu prüfen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen eng mit denen der Organisation der afrikanischen Einheit abzustimmen;

6. *fordert* die Regierung Ruandas und die Ruandische Patriotische Front *auf*, bei den Bemühungen der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit voll zusammenzuarbeiten;

7. *fordert* die Regierung Ruandas und die Ruandische Patriotische Front *nachdrücklich auf*, die Verhandlungen wie vereinbart am 15. März 1993 wieder aufzunehmen, um die

noch ungeklärten Fragen zu lösen, mit dem Ziel, spätestens Anfang April 1993 ein Friedensabkommen zu unterzeichnen;

8. *fordert* beide Parteien *nachdrücklich auf*, die Regeln des humanitären Völkerrechts strikt zu achten;

9. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, von allen Handlungen Abstand zu nehmen, welche die Spannung in Ruanda steigern und die Einhaltung der Waffenruhe gefährden könnten;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3183. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

In einem an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 8. April 1993⁷ berichtete der Generalsekretär über die jüngsten Ereignisse betreffend die Situation in Ruanda zwischen der Regierung Ruandas und der Ruandischen Patriotischen Front. Der Generalsekretär bezog sich auf die Resolution 812 (1993), in der der Rat die von ihm bereits nach Ruanda entsandte Gutwillensmission begrüßt und ihn gebeten hatte, die Anträge Ruandas³ und Ugandas⁴ auf die Dislozierung von Beobachtern zu prüfen. Der Generalsekretär berichtete, daß die Gutwillensmission die beteiligten Länder besucht habe und derzeit die in Aruscha (Vereinigte Republik Tansania) stattfindenden Friedensgespräche beobachte, und daß er dem Rat nach diesen Gesprächen über die Feststellungen der Mission Bericht erstatten werde. Er fügte jedoch hinzu, daß beunruhigenden Berichten zufolge die Gespräche in Aruscha an einem toten Punkt angelangt seien und infolgedessen befürchtet werde, daß die Kämpfe wieder beginnen könnten. Unter diesen Umständen habe der Generalsekretär beschlossen, die Gutwillensmission durch drei Militärberater zu verstärken. Er habe außerdem die Gutwillensmission gebeten, mit ihrer Hilfe umgehend Bericht zu erstatten, und er erklärte, daß er den Rat weiter entsprechend unterrichten werde.

Mit Schreiben vom 13. April 1993⁸ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 8. April 1993 betreffend die Situation in Ruanda⁷ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie begrüßen Ihren Entschluß, die Gutwillensmission durch drei Militärberater zu verstärken. Sie nehmen außerdem von der Dringlichkeit der Sicherheitslage in Ruanda Kenntnis und sehen einem umgehenden Bericht mit Interesse entgegen."

Auf seiner 3244. Sitzung am 22. Juni 1993 beschloß der Rat, den Vertreter Ruandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation betreffend Ruanda: Zwischenbericht des Generalsekretärs (S/25810 und Add.1)" teilzunehmen.⁹

Resolution 846 (1993)

vom 22. Juni 1993

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 812 (1993) vom 12. März 1993,

Kenntnis nehmend von dem Zwischenbericht des Generalsekretärs vom 20. Mai und 2. Juni 1993¹⁰,

sowie Kenntnis nehmend von den Ersuchen der Regierungen Ruandas³ und Ugandas^{4,11} um die Dislozierung von Beobachtern der Vereinten Nationen entlang der gemeinsamen Grenze der beiden Länder als vorübergehende vertrauensbildende Maßnahme,

unter Betonung der Notwendigkeit, eine Wiederaufnahme der Kampfhandlungen in Ruanda zu verhindern, die nachteilige Auswirkungen auf die Situation in Ruanda und auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit haben könnte,

sowie unter Betonung der Notwendigkeit, eine politische Verhandlungslösung im Rahmen der von den Parteien in Aruscha (Vereinigte Republik Tansania) zu unterzeichnenden Abkommen herbeizuführen, um dem Konflikt in Ruanda ein Ende zu setzen,

unter Würdigung der Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit (OAU) und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania um die Förderung einer solchen Lösung,

Kenntnis nehmend von dem an den Generalsekretär gerichteten gemeinsamen Ersuchen der Regierung Ruandas und der Ruandischen Patriotischen Front betreffend die Schaffung einer neutralen internationalen Truppe in Ruanda¹²,

unter Betonung der Wichtigkeit der derzeit in Aruscha stattfindenden Verhandlungen zwischen der Regierung Ruandas und der Ruandischen Patriotischen Front sowie bekundend, daß er bereit ist, die Unterstützung der Organisation der afrikanischen Einheit bei der Durchführung der Abkommen zu erwägen, sobald diese unterzeichnet sind,

1. *begrüßt mit Genugtuung* den Bericht des Generalsekretärs¹⁰;

2. *beschließt*, die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda einzurichten, die auf der ugandischen Seite der Grenze zunächst für einen Zeitraum von sechs Monaten disloziert wird, wie in dem Bericht des Generalsekretärs dargelegt, vorbehaltlich einer alle sechs Monate erfolgenden Überprüfung;

3. *beschließt*, daß die Mission die Grenze zwischen Uganda und Ruanda überwachen wird, um zu verifizieren, daß keine militärische Hilfe nach Ruanda gelangt, mit besonderem Schwergewicht auf dem über Straßen oder für den Fahrzeugverkehr geeignete Karrenwege erfolgenden grenzüberschreitenden Transit oder Transport von tödlichen Waffen und Munition sowie von jedwedem sonstigen für militärische Zwecke geeignetem Material;

4. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Regierung Ugandas vor der vollständigen Dislozierung der Beobachtermission eine Vereinbarung über die Rechtsstellung der Mission zu schließen, insbesondere auch über die Sicherheit, Zusammenarbeit und Unterstützung, die die Regierung Ugandas der Mission gewähren wird;

5. *billigt* die Entsendung eines Vorauskommandos innerhalb von fünfzehn Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution beziehungsweise so bald wie möglich nach

Abschluß der Vereinbarung über die Rechtsstellung der Mission und die vollständige Dislozierung innerhalb von dreißig Tagen nach Ankunft des Vorauskommandos;

6. *fordert* die Regierung Ruandas und die Ruandische Patriotische Front *nachdrücklich auf*, die Regeln des humanitären Völkerrechts genauestens zu achten;

7. *fordert* die Regierung Ruandas und die Ruandische Patriotische Front *außerdem nachdrücklich auf*, alles zu unterlassen, was zu Spannungen beitragen könnte;

8. *begrüßt* den Beschluß des Generalsekretärs, die Friedensbemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit durch die Zurverfügungstellung von zwei Militärexperten zu unterstützen, mit dem Ziel, der Gruppe neutraler Militärbeobachter behilflich zu sein, insbesondere durch logistischen Sachverstand, um die beschleunigte Dislozierung der erweiterten Gruppe nach Ruanda zu erleichtern;

9. *fordert* die Regierung Ruandas und die Ruandische Patriotische Front *ferner nachdrücklich auf*, rasch ein umfassendes Friedensabkommen zu schließen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat über die Ergebnisse der Friedensgespräche von Aruscha Bericht zu erstatten;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihm darüber Bericht zu erstatten, welchen Beitrag die Vereinten Nationen leisten könnten, um der Organisation der afrikanischen Einheit bei der Durchführung des genannten Abkommens behilflich zu sein, und mit der Aufstellung von Eventualplänen zu beginnen für den Fall, daß der Rat beschließt, daß ein solcher Beitrag erforderlich ist;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dem Rat innerhalb von sechzig Tagen nach Dislozierung der Beobachtermission über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3244. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 29. Juni 1993¹³ nahm der Generalsekretär Bezug auf die Ratsresolution 846 (1993) vom 22. Juni 1993, in der der Rat beschlossen hatte, eine Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda einzurichten. Nach Abschluß der erforderlichen Konsultationen beabsichtige er, Brigadegeneral Roméo A. Dallaire (Kanada) zum Leitenden Militärbeobachter der Mission zu ernennen. Er schlage außerdem vor, daß der Beobachtermission Militärbeobachter aus den folgenden Mitgliedstaaten angehören sollten, die alle ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt hätten, das erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen: Bangladesch, Botsuana, Brasilien, Fidschi, Kanada, Niederlande, Senegal, Simbabwe, Slowakei und Ungarn.

Mit Schreiben vom 30. Juni 1993¹⁴ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 29. Juni 1993 betreffend die Ernennung des Leitenden

Militärbeobachters und die Zusammensetzung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda¹³ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist, die den darin enthaltenen Vorschlägen zustimmen."

Auf seiner 3273. Sitzung am 10. September 1993 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation betreffend Ruanda".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁵:

"Der Sicherheitsrat begrüßt das Friedensabkommen, das am 4. August 1993 in Aruscha (Vereinigte Republik Tansania) zwischen der Regierung Ruandas und der Ruandischen Patriotischen Front geschlossen wurde¹⁶. Der Rat ist sich der Hoffnungen bewußt, welche die ruandischen Parteien darauf setzen, daß die internationale Gemeinschaft die Durchführung des Abkommens unterstützen wird. Er hat außerdem davon Kenntnis genommen, welche Bedeutung sie dem 10. September 1993 beimessen, dem vorgesehenen Datum für die Schaffung der Übergangseinrichtungen.

Der Rat begrüßt in dieser Hinsicht den Beschluß des Generalsekretärs, eine Erkundungsmission nach Ruanda zu entsenden. Er hofft, daß ihm der auf den Empfehlungen der Erkundungsmission beruhende Bericht des Generalsekretärs in den nächsten Tagen vorliegen wird, damit er erwägen kann, wie die Vereinten Nationen zur Erleichterung der Durchführung des Friedensabkommens von Aruscha beitragen könnten.

Der Rat fordert die Regierung Ruandas und die Ruandische Patriotische Front nachdrücklich auf, sich auch weiterhin entsprechend den von ihnen eingegangenen Verpflichtungen an das Abkommen von Aruscha zu halten. Ferner fordert er sie nachdrücklich auf, mit der Gruppe neutraler Militärbeobachter, deren Mandat auf Beschluß des Generalsekretärs der Organisation der afrikanischen Einheit vorübergehend verlängert wurde, auch weiterhin zu kooperieren."

Auf seiner 3288. Sitzung am 5. Oktober 1993 beschloß der Rat, den Vertreter Ruandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation betreffend Ruanda: Bericht des Generalsekretärs (S/26488 and Add.1)" teilzunehmen.¹⁷

Resolution 872 (1993)

vom 5. Oktober 1993

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 812 (1993) vom 12. März 1993 und 846 (1993) vom 22. Juni 1993,

sowie in Bekräftigung seiner Resolution 868 (1993) vom 29. September 1993 über die Sicherheit der Einsätze der Vereinten Nationen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 24. und 29. September 1993¹⁸,

mit Genugtuung über die Unterzeichnung des zwischen der Regierung der Republik Ruanda und der Ruandischen Patriotischen Front am 4. August 1993 in Aruscha (Ver-

einigte Republik Tansania) geschlossenen Friedensabkommens (einschließlich der dazugehörigen Protokolle)¹⁶ sowie mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Parteien, dieses Abkommen auch weiterhin voll einzuhalten,

in Anbetracht der Schlußfolgerung des Generalsekretärs, wonach die Parteien miteinander und mit den Vereinten Nationen voll zusammenarbeiten müssen, wenn die Organisation in der Lage sein soll, ihren Auftrag erfolgreich und wirksam zu erfüllen,

unter Betonung der dringenden Notwendigkeit der Dislozierung einer neutralen internationalen Truppe in Ruanda, wie sowohl von der Regierung der Republik Ruanda als auch von der Ruandischen Patriotischen Front unterstrichen¹² und von ihrer gemeinsamen Delegation am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York bekräftigt wurde,

in Würdigung der Rolle der Organisation der afrikanischen Einheit und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania beim Abschluß des Friedensabkommens von Aruscha,

entschlossen, dafür Sorge zu tragen, daß die Vereinten Nationen auf Antrag der Parteien und unter friedlichen Bedingungen mit der uneingeschränkten Kooperation aller Parteien ihren vollen Beitrag zur Durchführung des Friedensabkommens von Aruscha leisten,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs¹⁸;

2. *beschließt*, eine Friedensoperation unter der Bezeichnung "Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda" für einen Zeitraum von sechs Monaten einzurichten, mit der Maßgabe, daß eine Verlängerung über die ersten neunzig Tage hinaus nur nach einer Überprüfung durch den Rat erfolgen wird, der ein Bericht des Generalsekretärs zugrunde zu legen ist, aus dem hervorgeht, ob bei der Durchführung des Friedensabkommens von Aruscha zwischen der Regierung der Republik Ruanda und der Ruandischen Patriotischen Front¹⁶ maßgebliche Fortschritte erzielt worden sind oder nicht;

3. *beschließt außerdem*, daß die Mission auf der Grundlage der Empfehlungen des Generalsekretärs den folgenden Auftrag hat:

a) zur Sicherheit der Stadt Kigali beizutragen, unter anderem in einer von den Parteien in der Stadt und in ihrer Umgebung geschaffenen Zone, in der Waffen in Verwahrung zu geben sind;

b) die Einhaltung der Waffenruhevereinbarung zu überwachen, welche die Errichtung von Kantonierungs- und Sammelzonen, die Abgrenzung der neuen entmilitarisierten Zone und andere Entmilitarisierungsverfahren vorsieht;

c) die Sicherheitslage in der Endphase des Mandats der Übergangsregierung bis zu den Wahlen zu überwachen;

d) bei der Minenräumung behilflich zu sein, hauptsächlich über Ausbildungsprogramme;

e) auf Antrag der Parteien oder aus eigener Initiative Fälle einer behaupteten Nichteinhaltung des Einigungsprotokolls über die Vereinigung der Streitkräfte der beiden Parteien zu untersuchen und diesen Fällen bei den ver-

antwortlichen Parteien nachzugehen und gegebenenfalls dem Generalsekretär darüber Bericht zu erstatten;

f) den Prozeß der Rückführung der ruandischen Flüchtlinge und der Wiederansiedlung der Vertriebenen zu überwachen, um sich zu vergewissern, daß er sicher und ordnungsgemäß durchgeführt wird;

g) bei der Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen in Verbindung mit den Hilfseinsätzen behilflich zu sein;

h) Vorfälle im Zusammenhang mit den Aktivitäten der Gendarmerie und der Polizei zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten;

4. *billigt* den Vorschlag des Generalsekretärs, die mit Resolution 846 (1993) eingerichtete Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda der Hilfsmission einzugliedern;

5. *begrüßt* die Bemühungen und die Mithilfe der Organisation der afrikanischen Einheit bei der Durchführung des Friedensabkommens von Aruscha, insbesondere die Eingliederung der Gruppe neutraler Militärbeobachter in die Hilfsmission;

6. *billigt außerdem* den Vorschlag des Generalsekretärs, die Dislozierung und den Abzug der Hilfsmission etappenweise zu vollziehen, und stellt in diesem Zusammenhang fest, daß davon ausgegangen wird, daß das Mandat der Hilfsmission im Falle seiner Verlängerung voraussichtlich nach den landesweiten Wahlen und der Einsetzung einer neuen Regierung in Ruanda – Ereignisse, die planmäßig bis Oktober 1995, spätestens jedoch bis Dezember 1995 stattfinden sollen – auslaufen wird;

7. *ermächtigt* den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, binnen möglichst kurzer Zeit das erste Kontingent in der im Bericht des Generalsekretärs genannten Personalstärke nach Kigali zu dislozieren, zunächst für einen Zeitraum von sechs Monaten, wodurch – nach vollständiger Dislozierung – die Errichtung der Übergangsinstitutionen und die Durchführung der anderen einschlägigen Bestimmungen des Friedensabkommens von Aruscha ermöglicht werden wird;

8. *bittet* den Generalsekretär, im Rahmen des in Ziffer 2 genannten Berichts auch über die Fortschritte der Hilfsmission nach ihrer anfänglichen Dislozierung Bericht zu erstatten, und trifft den Beschluß, auf der Grundlage dieses Berichts und im Rahmen der in Ziffer 2 genannten Überprüfung gegebenenfalls die Notwendigkeit weiterer Dislozierungen in der vom Generalsekretär in seinem Bericht empfohlenen Personalstärke und Zusammensetzung zu prüfen;

9. *bittet* den Generalsekretär *außerdem*, Möglichkeiten zur Verminderung der Höchstgesamtstärke der Hilfsmission zu prüfen, insbesondere durch eine etappenweise Dislozierung ohne Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Erfüllung ihres Auftrags, und ersucht den Generalsekretär, sich bei der Planung und Abwicklung der etappenweisen Dislozierung um Einsparungen zu bemühen und regelmäßig über das diesbezüglich Erreichte Bericht zu erstatten;

10. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, einen Sonderbeauftragten zu ernennen, der die Leitung der Hilfsmission im Feld übernehmen und die Aufsichtsgewalt über alle ihre Anteile haben würde;

11. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, das Friedensabkommen von Aruscha nach Treu und Glauben durchzuführen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, rasch eine Vereinbarung über die Rechtsstellung der Mission und des gesamten an dem Einsatz in Ruanda beteiligten Personals zu schließen, das möglichst zeitgleich mit dem Einsatz und spätestens dreißig Tage nach Verabschiedung dieser Resolution in Kraft tritt;

13. *verlangt*, daß die Parteien alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Sicherheit des Einsatzes und des daran beteiligten Personals zu gewährleisten;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, wirtschaftliche, finanzielle und humanitäre Hilfe zugunsten der ruandischen Bevölkerung und des Demokratisierungsprozesses in Ruanda zu gewähren und diese Hilfe zu verstärken;

15. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3288. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 12. Oktober 1993¹⁹ nahm der Generalsekretär Bezug auf die Ratsresolution 872 (1993) vom 5. Oktober 1993, in der der Rat beschlossen hatte, die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda einzurichten. Nach Abschluß der erforderlichen Konsultationen beabsichtige er, Brigadegeneral Roméo A. Dallaire (Kanada) zum Kommandeur der Mission zu ernennen. General Dallaire habe gegenwärtig das Amt des Leitenden Militärbeobachters der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda inne, die mit Resolution 846 (1993) vom 22. Juni 1993 geschaffen worden sei und die gemäß Ziffer 4 der Resolution 872 (1993) in die Hilfsmission eingegliedert werden würde.

Mit Schreiben vom 18. Oktober 1993²⁰ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 12. Oktober 1993 betreffend Ihren Vorschlag, Brigadegeneral Roméo A. Dallaire (Kanada) zum Kommandeur der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Ruanda zu ernennen¹⁹, den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 1. November 1993²¹ nahm der Generalsekretär Bezug auf die Ratsresolution 872 (1993) vom 5. Oktober 1993, in der der Rat beschlossen hatte, die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda einzurichten. Nach Abschluß der erforderlichen Konsultationen schlage er vor, daß sich die militärischen Anteile der Mission aus Personal der folgenden Staaten zusammensetzen sollten: Ägypten, Bangladesch, Belgien, Ecuador, Fidschi, Ghana, Kanada, Malawi, Senegal, Togo, Tunesien, Uruguay und Vereinigte Republik Tansania.

Der Generalsekretär fügte hinzu, daß er mit bestimmten anderen Staaten weiter Konsultationen führe und daß er sich wieder an den Rat wenden werde, sobald ihm Hinweise darauf vorlägen, daß sie ebenfalls grundsätzlich bereit wären, Militärpersonal für die Mission zur Verfügung zu stellen.

Mit Schreiben vom 4. November 1993²² unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 1. November 1993 betreffend die Zusammensetzung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda²¹ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 8. November 1993²³ nahm der Generalsekretär Bezug auf Ziffer 10 der Ratsresolution 872 (1993) vom 5. Oktober 1993, in der der Rat die Absicht des Generalsekretärs begrüßt hatte, einen Sonderbeauftragten zu ernennen, der die Leitung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda im Feld übernehmen und die Aufsichtsgewalt über alle ihre Anteile haben würde. Nach entsprechenden Konsultationen habe der Generalsekretär inzwischen beschlossen, mit sofortiger Wirkung Jacques-Roger Booh-Booh, den ehemaligen Minister für auswärtige Beziehungen Kameruns, zu seinem Sonderbeauftragten für Ruanda zu ernennen.

Mit Schreiben vom 12. November 1993²⁴ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 8. November 1993 betreffend die Ernennung eines Sonderbeauftragten zur Leitung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda²³ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen die darin enthaltenen Informationen zur Kenntnis."

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 3. Dezember 1993²⁵ nahm der Generalsekretär Bezug auf die Resolution 872 (1993) des Sicherheitsrats vom 5. Oktober 1993, in der der Rat beschlossen hatte, die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda einzurichten. Der Generalsekretär erklärte, daß er in seinem vorhergehenden Schreiben vom 1. November 1993²¹ dem Rat die vorläufige Liste der Mitgliedstaaten vorgelegt habe, die bereit seien, Militärpersonal für die Mission zur Verfügung zu stellen. Nach Führung zusätzlicher Konsultationen schlage er vor, Argentinien, Kongo, Mali, Nigeria, Österreich, Pakistan, die Russische Föderation und Simbabwe ebenfalls in die Liste der truppenstellenden Länder aufzunehmen. Der Generalsekretär erklärte ferner, daß er mit bestimmten anderen Staaten weiter Konsultationen führe und daß er sich wieder an den Sicherheitsrat wenden werde, sobald ihm Hinweise darauf vorlägen, daß sie ebenfalls grundsätzlich bereit seien, Militärpersonal für die Mission zur Verfügung zu stellen.

Mit Schreiben vom 7. Dezember 1993²⁶ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 3. Dezember 1993 betreffend die Aufnahme zusätzli-

cher Länder in die Liste der Länder, die Militärpersonal für die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Ruanda zur Verfügung stellen²⁵, den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von den darin enthaltenen Informationen Kenntnis und stimmen dem darin erwähnten Vorschlag zu."

Auf seiner 3324. Sitzung am 20. Dezember 1993 beschloß der Rat, die Vertreter Ruandas und Ugandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation betreffend Ruanda: Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda (S/26878)" teilzunehmen.¹⁷

Resolution 891 (1993)

vom 20. Dezember 1993

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 812 (1993) vom 12. März 1993 und 846 (1993) vom 22. Juni 1993,

unter Hinweis auf seine Resolution 872 (1993) vom 5. Oktober 1993, mit der er die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda eingerichtet hat,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 15. Dezember 1993 über die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda²⁷,

mit Genugtuung über die mit der Dislozierung der Beobachtermission erzielten wesentlichen Ergebnisse,

sich die Ansicht des Generalsekretärs zu eigen machend, die von den Regierungen Ugandas und Ruandas geteilt wird, wonach die Beobachtermission einen Stabilitätsfaktor in der Region darstellt und eine nützliche Rolle als vertrauensbildende Einrichtung spielt,

1. *begrüßt mit Genugtuung* den Bericht des Generalsekretärs²⁷;

2. *beschließt*, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda um einen Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern, wie in Resolution 846 (1993) vorgesehen;

3. *stellt fest*, daß die Eingliederung der Beobachtermission in die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda eine rein verwaltungstechnische Maßnahme ist und den in Resolution 846 (1993) festgelegten Auftrag der Beobachtermission in keiner Hinsicht beeinträchtigt;

4. *spricht* der Regierung Ugandas für ihre Kooperationsbereitschaft und ihre Unterstützung für die Beobachtermission *seinen Dank aus*;

5. *fordert* die zivilen Behörden und Militärbehörden in dem Missionsgebiet *nachdrücklich auf*, weiterhin eine kooperative Haltung zu zeigen;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3324. Sitzung einstimmig verabschiedet.

ANMERKUNGEN

¹ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for January, February and March 1993*.

² Ebd., Dokument S/25363.

³ Ebd., Dokument S/25355.

⁴ Ebd., Dokument S/25356.

⁵ Ebd., Dokument S/25363, Anhänge II und III.

⁶ Ebd., Dokument S/25385.

⁷ S/25561.

⁸ S/25592.

⁹ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1993*.

¹⁰ Ebd., Dokumente S/25810 und Add.1.

¹¹ Ebd., Dokument S/25797.

¹² Ebd., Dokument S/25951.

¹³ S/26019.

¹⁴ S/26020.

¹⁵ S/26425.

¹⁶ Siehe S/26915 vom 23. Dezember 1993, Anhänge I bis VII.

¹⁷ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*.

¹⁸ Ebd., *Supplement for July, August and September 1993*, Dokumente S/26488 und Add.1.

¹⁹ S/26593.

²⁰ S/26594.

²¹ S/26699.

²² S/26700.

²³ S/26730.

²⁴ S/26731.

²⁵ S/26850.

²⁶ S/26851.

²⁷ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26878.

DIE SITUATION IN ZYPERN¹

Beschlüsse

Am 26. März 1993 gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben die Situation in bezug auf den Gute-Dienste-Auftrag des Generalsekretärs in Zypern geprüft.

Die Ratsmitglieder waren erfreut darüber, daß die beiden Volksgruppenführer die Einladung des Generalsekretärs angenommen haben, am 30. März 1993 an einem gemeinsamen Treffen teilzunehmen, um den Zeitplan, die Modalitäten und die Vorbereitungen für die Wiederaufnahme der vom Rat verlangten direkten Verhandlungen über Sachfragen zu erörtern.

Die Ratsmitglieder bekräftigten erneut ihre Auffassung, wonach der derzeitige Status quo inakzeptabel ist und auf der Grundlage des vom Rat gebilligten Ideenkatalogs unverzüglich eine beiderseitig annehmbare Rahmen-Gesamtvereinbarung erzielt werden muß.

Die Ratsmitglieder forderten die Führer der beiden Volksgruppen in Zypern auf, ihren guten Willen unter Beweis zu stellen, indem sie voll mit dem Generalsekretär zusammenarbeiten, damit bei den direkten Verhandlungen über Sachfragen, die in Kürze wiederaufgenommen werden sollen, maßgebliche Fortschritte erzielt werden.

Die Ratsmitglieder bekräftigten ihre Entschlossenheit, mit der Zypernfrage laufend befaßt zu bleiben und den Generalsekretär bei seinen Bemühungen tatkräftig zu unterstützen.

Die Ratsmitglieder ersuchten den Generalsekretär, dem Rat über die Ergebnisse des Treffens vom 30. März Bericht zu erstatten."

Auf seiner 3211. Sitzung am 11. Mai 1993 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation in Zypern: Bericht des Generalsekretärs über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/25492)".³

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 21. Mai 1993⁴ setzte der Generalsekretär den Rat davon in Kenntnis, daß er beschlossen habe, Joe Clark, den ehemaligen Ministerpräsidenten Kanadas, mit sofortiger Wirkung zu seinem Sonderbeauftragten für Zypern zu ernennen. Herr Clark werde in der nachfolgenden Woche an den Gesprächen am Amtssitz teilnehmen, die der Generalsekretär mit den Führern der beiden Volksgruppen in Zypern abhalten werde.

Mit Schreiben vom 24. Mai 1993⁵ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 21. Mai 1993 betreffend die Ernennung von Joe Clark zu Ihrem Sonderbeauftragten für Zypern⁴ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie begrüßen Ihren Beschluß."

Auf seiner 3222. Sitzung am 27. Mai 1993 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation in Zypern: Bericht des Generalsekretärs über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/25492)".³

Resolution 831 (1993)

vom 27. Mai 1993

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 186 (1964) vom 4. März 1964 und die danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

bekräftigend, daß die Verlängerung des Mandats der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern alle sechs Monate geprüft werden soll,

in Anbetracht der jüngsten Mitteilung der Regierung Zyperns an den Generalsekretär⁶,

sowie in Anbetracht dessen, daß freiwillige und veranlagte Beiträge als Methoden der Finanzierung von Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen gleichermaßen akzeptabel sind, und betonend, wie wichtig es ist, daß der Anteil der freiwilligen Beiträge möglichst stark angehoben wird,

unter Betonung der Bedeutung, die er baldigen Fortschritten auf dem Weg zu einer politischen Regelung in Zypern sowie der Durchführung von vertrauensbildenden Maßnahmen beimißt,

insbesondere *mit dem erneuten Aufruf* an beide Seiten, mit der Truppe zusammenzuarbeiten, um die Abzugsvereinbarung von 1989 auf alle Gebiete der von den Vereinten Nationen kontrollierten Pufferzone auszudehnen, wo sich die beiden Seiten in großer Nähe zueinander befinden;

erneut erklärend, daß der derzeitige Status quo inakzeptabel ist, sowie daran interessiert, daß sich die Vereinten Nationen nicht auf zeitlich unbefristete Friedenssicherungseinsätze einlassen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 30. März 1993 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern⁷;

2. *verleiht seinem Dank Ausdruck* für die freiwilligen Beiträge, die in der Vergangenheit zu der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern geleistet worden sind, sowie für diejenigen, die vor kurzem für die Zukunft angeboten wurden und die für den Weiterbestand der Truppe unverzichtbar sind;

3. *betont,* wie wichtig es ist, daß auch weiterhin freiwillige Beiträge für die Truppe geleistet werden, und fordert zur Entrichtung möglichst hoher freiwilliger Beiträge in der Zukunft auf;

4. *beschließt,* daß mit Wirkung von der nächsten Verlängerung des Truppenmandats, die am 15. Juni 1993 oder davor erfolgt, die nicht durch freiwillige Beiträge gedeckten Ausgaben für die Truppe als Ausgaben der Vereinten Nationen nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen behandelt werden sollen;

5. *beschließt außerdem,* daß die Truppe als erster Schritt auf der Grundlage des Vorschlags in den Ziffern 16 bis 19 des Berichts des Generalsekretärs umstrukturiert werden soll, wobei ihr eine begrenzte Zahl von mit Aufklärungsaufgaben betrauten Beobachtern beigegeben und die Möglichkeit einer weiteren Umstrukturierung im Lichte der in Ziffer 7 erwähnten Gesamtüberprüfung ins Auge gefaßt werden soll;

6. *unterstreicht*, daß die Parteien dafür verantwortlich sind, die Spannungen so gering wie möglich zu halten und die Tätigkeit der Truppe zu erleichtern, so auch durch die Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen, wozu auch eine maßgebliche Verminderung der Zahl der ausländischen Truppen in der Republik Zypern und eine Reduzierung der Verteidigungsausgaben in der Republik Zypern gehören, wie in den früheren einschlägigen Ratsresolutionen vorgesehen;

7. *beschließt*, bei der Prüfung des Mandats der Truppe im Dezember 1993 eine Gesamtüberprüfung der Truppe vorzunehmen, bei der auch die Auswirkungen berücksichtigt werden sollen, die sich für die Zukunft der Truppe aus Fortschritten bei vertrauensbildenden Maßnahmen und auf dem Weg zu einer politischen Regelung ergeben;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat einen Monat vor dieser Gesamtüberprüfung einen Bericht vorzulegen, der sich mit allen Aspekten der Situation befaßt, insbesondere auch mit vertrauensbildenden Maßnahmen, Fortschritten bei politischen Verhandlungen und möglichen Etappen auf dem Wege zur Schaffung einer Beobachtertruppe auf der Grundlage des in Ziffer 12 des Berichts des Generalsekretärs beschriebenen Vorschlags;

9. *bittet* den Generalsekretär, die erforderlichen Schritte zur Durchführung dieser Resolution zu unternehmen.

Auf der 3222. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (Pakistan) verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3235. Sitzung am 11. Juni 1993 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation in Zypern: Bericht des Generalsekretärs über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/25912 und Add.1)".

Resolution 839 (1993)

vom 11. Juni 1993

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 9. und 10. Juni 1993 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern⁹,

in Anbetracht der Empfehlung des Generalsekretärs, der Sicherheitsrat möge die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten verlängern,

feststellend, daß die Regierung Zyperns zugestimmt hat, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe über den 15. Juni 1993 hinaus in Zypern zu belassen,

unter Hinweis auf seine Resolution 831 (1993) vom 27. Mai 1993, insbesondere deren Ziffern 2 bis 4 über die Finanzierung sowie deren Ziffern 5 und 7 über die Umstrukturierung der Truppe und die im Dezember 1993 durchzuführende Gesamtüberprüfung,

insbesondere *mit dem erneuten Aufruf* an beide Seiten, mit der Truppe zusammenzuarbeiten, um die Abzugsvereinbarung von 1989 auf alle Gebiete der von den Vereinten Nationen kontrollierten Pufferzone auszuweiten, wo sich die beiden Seiten in großer Nähe zueinander befinden,

in Bekräftigung der Bestimmungen der Resolution 186 (1964) vom 4. März 1964 und der anderen einschlägigen Resolutionen,

1. *verlängert erneut* die Stationierung der gemäß Resolution 186 (1964) aufgestellten Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren, am 15. Dezember 1993 endenden Zeitraum;

2. *ersucht* den Generalsekretär, seinen Gute-Dienste-Auftrag fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten und bis zum 15. November 1993 als Teil des in Ratsresolution 831 (1993) geforderten Berichts einen Bericht über die Durchführung der vorliegenden Resolution vorzulegen;

3. *unterstützt* die Empfehlung des Generalsekretärs in Ziffer 48 seines Berichts⁹, wonach beide Seiten reziproke Maßnahmen ergreifen sollen, um die Spannung zu verringern, einschließlich gegenseitiger Verpflichtungen, durch Vermittlung der Truppe, entlang der Feueinstellungslinien Gefechtsmunition oder Waffen, außer Handfeuerwaffen, sowie das Abfeuern von Waffen in Sicht- oder Hörweite der Pufferzone zu verbieten, und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien für den Vollzug dieser Maßnahmen auszuhandeln;

4. *fordert* alle beteiligten Parteien *auf*, mit der Truppe auf der Grundlage ihres gegenwärtigen Mandats auch weiterhin zusammenzuarbeiten;

5. *fordert* beide Parteien *auf*, die Gespräche zwischen den beiden Volksgruppen unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs zügig und konstruktiv voranzubringen, und ersucht den Generalsekretär, über die Fortschritte bei der gegenwärtigen Gesprächsrunde Bericht zu erstatten.

Auf der 3235. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 7. Juli 1993¹⁰ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Bericht vom 1. Juli 1993 über Ihren Gute-Dienste-Auftrag in Zypern¹¹ von den Ratsmitgliedern behandelt worden ist.

Die Ratsmitglieder haben mich gebeten, Sie wissen zu lassen, daß sie Ihre derzeitigen Anstrengungen vollauf unterstützen. Sie haben mit Genugtuung von der Arbeit Kenntnis genommen, die während der ausgedehnten Vorbereitungsphase in Nikosia und den gemeinsamen Treffen in New York über das Paket von vertrauensbildenden Maßnahmen, insbesondere in bezug auf Varosha und den internationalen Flughafen von Nikosia, geleistet worden ist. Sie teilen Ihre Einschätzung, daß die Umsetzung dieses Pakets nicht nur für die beiden Volksgruppen von großem Nutzen wäre, sondern sich auch maßgeblich auf die Überwindung des vorhandenen Mißtrauens und die Erleichterung einer Gesamtregelung des Zypernproblems auswirken würde. Sie sind wie Sie enttäuscht darüber, daß Herr Denktasch die Vereinbarung vom 1. Juni 1993, in der er sich verpflichtet hat, die Akzeptanz des Paktes betreffend Varosha und den internationalen Flughafen von Nikosia zu fördern, noch nicht erfüllt hat und daß er nicht nach New York zurückgekehrt ist, wodurch die Wiederaufnahme der gemeinsamen Treffen am 14. Juni verhindert wurde. Die Ratsmitglieder sind überzeugt, daß die beträcht-

lichen Vorteile dieses Pakets erkannt werden, wenn es in vollem Umfang vorgelegt wird.

Die Ratsmitglieder legen Wert auf die Feststellung, daß beide Parteien verpflichtet sind, mit Ihnen voll und ohne weiteren Verzug zu kooperieren, damit rasch eine Rahmen-Gesamtvereinbarung und an erster Stelle eine Einigung über die Vorschläge betreffend Varosha und den internationalen Flughafen von Nikosia erzielt werden kann, was ein besseres Klima für die Einleitung von Verhandlungen auf der Grundlage des Ideenkatalogs schaffen wird.

Die Ratsmitglieder begrüßen Ihren Beschluß, in den nächsten Wochen ihren Sonderbeauftragten nach Zypern, Griechenland und in die Türkei zu entsenden. Die Ratsmitglieder bitten Sie, dem Rat im September 1993 einen ausführlichen Bericht über die Ergebnisse Ihrer Bemühungen um Fortschritte bei Ihrer Gute-Dienste-Mission und insbesondere bei der Herbeiführung einer Einigung über die Vorschläge betreffend Varosha und den internationalen Flughafen von Nikosia vorzulegen, soweit erforderlich auch mit Handlungsempfehlungen für den Rat."

In einem zur Unterrichtung der Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 20. Juli 1993¹² nahm der Generalsekretär Bezug auf die Resolution 831 (1993) des Sicherheitsrats vom 27. Mai 1993, in der der Rat beschlossen hatte, eine begrenzte Zahl von Militärbeobachtern als Teil der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern einzusetzen. Der Generalsekretär erklärte, daß er nach Abschluß seiner Konsultationen mit möglichen truppenstellenden Ländern vorschläge, daß der in der ersten Augustwoche 1993 zu dislozierende Gruppe von 12 Militärbeobachtern Vertreter folgender Staaten angehören sollten: Irland, Österreich und Ungarn.

Mit Schreiben vom 27. Juli 1993¹³ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 20. Juli 1993 betreffend die Zusammensetzung der Militärbeobachtergruppe als Teil der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern¹² den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem darin enthaltenen Vorschlag zu."

Mit Schreiben vom 20. September 1993¹⁴ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Bericht vom 14. September 1993 über ihren Gute-Dienste-Auftrag in Zypern¹⁵ von den Ratsmitgliedern geprüft worden ist.

Die Ratsmitglieder haben mich gebeten, Sie wissen zu lassen, daß sie Ihre Bemühungen und die Bemühungen Ihres Sonderbeauftragten und Stellvertretenden Sonderbeauftragten weiter unterstützen. Sie billigen Ihren Bericht und Ihre Bemerkungen zu der derzeitigen Situation vollauf.

Die Ratsmitglieder wiederholen, daß beide Parteien verpflichtet sind, mit Ihnen voll und ohne weiteren Verzug zu kooperieren, damit rasch eine Rahmen-Gesamtvereinbarung über das Vorschlagspaket und an erster Stelle eine Einigung über das Vorschlagspaket im Zusammenhang mit Varosha und dem internationalen Flughafen von Nikosia erzielt werden kann, was ein besseres Klima für die Einleitung von Verhandlungen auf der Grundlage des Ideenkatalogs schaffen wird. Sie stellen mit Besorgnis fest,

daß die türkisch-zyprische Seite bisher nicht den erforderlichen guten Willen und die erforderliche Kooperationsbereitschaft an den Tag gelegt hat, die zur Herbeiführung einer Einigung erforderlich sind.

Die Ratsmitglieder bekunden ihre tiefe Enttäuschung darüber, daß noch keine Einigung über das Paket erzielt worden ist, und sind wie Sie der Meinung, daß Sie Ihre derzeitigen Bemühungen nicht unbegrenzt fortsetzen können. Sie rufen die türkisch-zyprische Seite auf, diese Bemühungen aktiv zu unterstützen. Sie anerkennen auch die wichtige Rolle, die die Türkei bei diesen Bemühungen spielen könnte.

Die Ratsmitglieder stimmen mit Ihnen überein, daß das breite Interesse innerhalb der türkisch-zyprischen Volksgruppe an dem Paket ermutigend ist. In diesem Zusammenhang unterstützen sie Ihre Vorschläge, zwei Gruppen von Sachverständigen nach Zypern zu entsenden, mit dem Auftrag, die Implikationen des Pakets, wie in Ziffer 20 Ihres Berichts vorgeschlagen, zu analysieren und die Voraussetzungen dafür zu ermitteln, daß der internationale Flughafen von Nikosia wieder seinen Betrieb aufnehmen kann.

Die Ratsmitglieder sehen mit Interesse dem in Resolution 831 (1993) vom 27. Mai 1993 erbetenen Bericht entgegen, der das Ergebnis Ihrer weiteren Bemühungen um die Herbeiführung einer Einigung über das Varosha und den internationalen Flughafen von Nikosia betreffende Paket und die Ergebnisse der Tätigkeit der beiden Sachverständigenmissionen behandeln wird. Auf der Grundlage dieses Berichts werden die Ratsmitglieder eine gründliche Überprüfung der Situation vornehmen und soweit erforderlich andere Möglichkeiten zur Förderung der Durchführung der Resolutionen über Zypern in Erwägung ziehen."

Auf seiner 3322. Sitzung am 15. Dezember 1993 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation in Zypern: Bericht des Generalsekretärs im Zusammenhang mit der Gesamtüberprüfung des Einsatzes der Vereinten Nationen in Zypern durch den Sicherheitsrat (S/26777 und Add.1)"¹⁶.

Resolution 889 (1993)

vom 15. Dezember 1993

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 186 (1964) vom 4. März 1964 und andere einschlägige Resolutionen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 22. November und 13. Dezember 1993¹⁷, der gemäß den Resolutionen 831 (1993) vom 27. Mai 1993 und 839 (1993) vom 11. Juni 1993 im Zusammenhang mit der durch den Sicherheitsrat vorgenommenen Gesamtüberprüfung des Einsatzes der Vereinten Nationen in Zypern vorgelegt wurde,

in Anbetracht der Empfehlung des Generalsekretärs, der Sicherheitsrat möge die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern in ihrer derzeitigen Truppenstärke und Zusammensetzung um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten verlängern,

sowie feststellend, daß die Regierung Zyperns zugestimmt hat, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe über den 15. Dezember 1993 hinaus in Zypern zu belassen,

1. *verlängert* erneut die Stationierung der gemäß Resolution 186 (1964) aufgestellten Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren, am 15. Juni 1994 endenden Zeitraum;

2. *nimmt Kenntnis* von der Schlußfolgerung des Generalsekretärs, wonach die gegenwärtigen Umstände keinerlei Veränderung des Aufbaus und der Stärke der Truppe zulassen, und ersucht ihn, mit diesen Fragen im Hinblick auf die mögliche weitere Neugliederung der Truppe ständig befaßt zu bleiben;

3. *ruft* die Militärbehörden auf beiden Seiten *auf*, sicherzustellen, daß sich keine Vorfälle entlang der Pufferzone ereignen, und der Truppe ihre volle Zusammenarbeit zuteil werden zu lassen;

4. *fordert* alle Beteiligten erneut *nachdrücklich auf*, sich auf eine maßgebliche Verminderung der Zahl der ausländischen Truppen in der Republik Zypern sowie eine Reduzierung der Verteidigungsausgaben in der Republik Zypern zu verpflichten, um zur Wiederherstellung des Vertrauens zwischen den Parteien beizutragen und einen ersten Schritt im Hinblick auf den Abzug der nichtzyprischen Truppen zu tun, wie in dem Ideenkatalog ausgeführt;

5. *ruft* die Militärbehörden auf beiden Seiten *außerdem auf*, entsprechend Ziffer 3 der Resolution 839 (1993) mit der Truppe ohne weiteren Verzug Gespräche zu beginnen, die darauf gerichtet sind, sich gegenseitig zu verpflichten, entlang der Feueereinstellungslinien Gefechtsmunition oder Waffen, außer Handfeuerwaffen, sowie das Abfeuern von Waffen in Sicht- oder Hörweite der Pufferzone zu verbieten;

6. *ruft* die Militärbehörden auf beiden Seiten *ferner auf*, mit der Truppe zusammenzuarbeiten, um die Abzugsvereinbarung von 1989 auf alle Gebiete der Pufferzone auszuweiten, wo sich die beiden Seiten in großer Nähe zueinander befinden;

7. *fordert* die Führer der beiden Volksgruppen *nachdrücklich auf*, wie in Ziffer 102 des Berichts des Generalsekretärs vom 22. November 1993 empfohlen, Toleranz und die Aussöhnung zwischen den beiden Volksgruppen zu fördern¹⁸;

8. *erklärt erneut*, daß der Status quo inakzeptabel ist, und *ermutigt* den Generalsekretär und seinen Sonderbeauftragten, den Gute-Dienste-Auftrag des Generalsekretärs fortzuführen, auf der Grundlage des Ideenkatalogs und des Pakets von vertrauensbildenden Maßnahmen im Zusammenhang mit Varosha und dem internationalen Flughafen von Nikosia, auf die in Ziffer 45 des genannten Berichts des Generalsekretärs Bezug genommen wird;

9. *nimmt mit Interesse davon Kenntnis*, daß die Gruppe internationaler Wirtschaftssachverständiger bestätigt hat, daß das Paket von vertrauensbildenden Maßnahmen für beide Seiten bedeutende und ausgewogene Vorteile enthält, und erwartet mit Interesse die vollständigen Berichte der Wirtschaftssachverständigen und der Sachverständigen für Zivilluftfahrt;

10. *begrüßt* in diesem Zusammenhang den Beschluß des Generalsekretärs, mit den beiden Seiten und mit anderen Beteiligten erneut intensive Kontakte aufzunehmen und sich in dieser Phase darauf zu konzentrieren, Einigung über das Paket von vertrauensbildenden Maßnahmen zu erzielen, mit dem Ziel, den auf eine Gesamtregelung ausgerichteten politischen Prozeß zu erleichtern;

11. *begrüßt außerdem* die ausdrückliche Unterstützung der Regierung der Türkei für das Paket von vertrauensbildenden Maßnahmen, würde es ebenso begrüßen, wenn die Regierung Griechenlands ihre Unterstützung für dieses Paket erklären würde, und bringt seine Hoffnung zum Ausdruck, daß nun rasch Fortschritte in Richtung auf eine Einigung über das Paket erzielt werden;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis Ende Februar 1994 einen Bericht über das Ergebnis seiner Bemühungen um den Abschluß einer Vereinbarung über das Paket von vertrauensbildenden Maßnahmen vorzulegen;

13. *beschließt*, auf der Grundlage dieses Berichts eine gründliche Überprüfung der Situation vorzunehmen, einschließlich der zukünftigen Rolle der Vereinten Nationen, und sofern notwendig weitere Möglichkeiten zur Förderung der Durchführung seiner Resolutionen über Zypern zu prüfen.

Auf der 3322. Sitzung einstimmig verabschiedet.

ANMERKUNGEN

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1984, 1985, 1986, 1987, 1988, 1989, 1990, 1991 und 1992 verabschiedet.

² S/25478.

³ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for January, February and March 1993*.

⁴ S/25832.

⁵ S/25833.

⁶ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1993*, S/25647.

⁷ Ebd., *Supplement for January, February and March 1993*, Dokument S/25492.

⁸ Ebd., *Supplement for April, May and June 1993*.

⁹ Ebd., Dokumente S/25912 und Add.1.

¹⁰ S/26050.

¹¹ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26026.

¹² S/26178.

¹³ S/26179.

¹⁴ S/26475.

¹⁵ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26438.

¹⁶ Ebd., *Supplement for October, November and December 1993*.

¹⁷ Ebd., Dokumente S/26777 und Add.1.

¹⁸ Ebd., Dokument S/26777.

DIE SITUATION IN LIBERIA¹

Beschlüsse

Auf seiner 3187. Sitzung am 26. März 1993 beschloß der Rat, den Vertreter Liberias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Liberia: Bericht des Generalsekretärs (S/25402)" teilzunehmen.²

Resolution 813 (1993)

vom 26. März 1993

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 12. März 1993 über die Liberia-Frage³,

unter Hinweis auf seine Resolution 788 (1992) vom 19. November 1992,

sowie unter Hinweis auf die Erklärungen, die der Ratspräsident im Namen des Rates am 22. Januar 1991⁴ und 7. Mai 1992⁵ abgegeben hat,

in Bekräftigung seiner Auffassung, daß das Yamoussoukro-IV-Übereinkommen vom 30. Oktober 1991⁶ durch die Schaffung des erforderlichen Umfelds und der erforderlichen Voraussetzungen für freie und faire Wahlen in Liberia den bestmöglichen Rahmen für eine friedliche Lösung des liberianischen Konflikts bietet,

mißbilligend, daß die Konfliktparteien in Liberia die verschiedenen bislang geschlossenen Übereinkommen, insbesondere das Yamoussoukro-IV-Übereinkommen, weder eingehalten noch durchgeführt haben,

feststellend, daß die fortgesetzten Verstöße gegen frühere Übereinkommen die Schaffung eines Umfelds und von Voraussetzungen verhindern, die der Abhaltung freier und fairer Wahlen im Einklang mit dem Yamoussoukro-IV-Übereinkommen förderlich sind,

in Anbetracht der Notwendigkeit verstärkter humanitärer Hilfe,

mit Genugtuung darüber, daß die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten auch weiterhin für eine friedliche Lösung des liberianischen Konflikts eintritt und entsprechende Bemühungen zu diesem Zweck unternimmt,

sowie mit Genugtuung darüber, daß die Organisation der afrikanischen Einheit diese Bemühungen befürwortet und unterstützt,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen,

feststellend, daß die Verschlechterung der Situation in Liberia eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, insbesondere in dieser Region Westafrikas,

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs³;

2. *spricht* der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten *seine Anerkennung aus* für ihre Bemühungen zur Wiederherstellung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in Liberia;

3. *spricht* der Organisation der afrikanischen Einheit *seine Anerkennung aus* für ihre Bemühungen zur Unterstützung des Friedensprozesses in Liberia;

4. *bekräftigt seine Auffassung*, daß das Yamoussoukro-IV-Übereinkommen vom 30. Oktober 1991⁶ durch die Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen für freie und faire Wahlen in Liberia den bestmöglichen Rahmen für eine friedliche Lösung des liberianischen Konflikts bietet, und ermutigt die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, ihre Anstrengungen zur Unterstützung der friedlichen Umsetzung dieses Übereinkommens fortzusetzen;

5. *verurteilt* jede Verletzung der am 28. November 1990 hergestellten Waffenruhe, gleichviel durch welche Konfliktpartei;

6. *verurteilt außerdem* die andauernden bewaffneten Angriffe auf die Friedenstruppen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten in Liberia durch eine der Konfliktparteien;

7. *wiederholt seinen Aufruf* an alle Konfliktparteien, die Waffenruhe und die verschiedenen Übereinkommen des Friedensprozesses einzuhalten und durchzuführen, einschließlich des Yamoussoukro-IV-Übereinkommens und des am 7. April 1992 in Genf herausgegebenen Schlußkommuniqués der Tagung der Informellen Beratungsgruppe des Fünfer-Ausschusses für Liberia der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten⁷, denen sie selbst zugestimmt haben;

8. *begrüßt* die durch den Generalsekretär vorgenommene Ernennung von Trevor Gordon-Somers zum Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Liberia;

9. *fordert* alle Staaten *auf*, das allgemeine und vollständige Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Liberia, das vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 788 (1992) nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen verhängt wurde, genauestens zu befolgen und einzuhalten;

10. *verlangt*, daß alle Parteien mit dem Generalsekretär und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten voll zusammenarbeiten, um die volle und rasche Durchführung des Yamoussoukro-IV-Übereinkommens zu gewährleisten;

11. *erklärt seine Bereitschaft*, geeignete Maßnahmen zur Unterstützung der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zu prüfen, falls eine der Parteien nicht willens sein sollte, bei der Durchführung der Bestimmungen der Yamoussoukro-Übereinkommen zu kooperieren, insbesondere der Bestimmungen über die Lagerunterbringung und die Entwaffnung;

12. *wiederholt seine Aufforderung* an die Mitgliedstaaten, in ihren Beziehungen mit allen Parteien des liberianischen Konflikts Zurückhaltung zu üben und insbesondere davon Abstand zu nehmen, irgendeiner der Parteien militärische Hilfe zu gewähren, und außerdem alles zu unterlassen, was dem Friedensprozeß schaden könnte;

13. *bekräftigt*, daß das mit Resolution 788 (1992) verhängte Embargo nicht für Waffen und militärische Gerätschaften sowie militärische Hilfe gilt, die ausschließlich zur Verwendung der Friedenstruppen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten in Liberia bestimmt sind;

14. *würdigt* die Bemühungen der Mitgliedstaaten, des Systems der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen um die Bereitstellung humanitärer Hilfe für die Opfer des Konflikts in Liberia und erklärt in dieser Hinsicht erneut, daß er eine Erhöhung der humanitären Hilfe unterstützt;

15. *verlangt*, daß die betroffenen Parteien alles unterlassen, was die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter behindern oder stören könnte, und fordert sie auf, die Sicherheit des gesamten an der internationalen humanitären Hilfe beteiligten Personals zu gewährleisten;

16. *wiederholt seinen Aufruf* an alle Konfliktparteien und alle anderen Beteiligten, die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts genau einzuhalten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten die Möglichkeit der Einberufung eines Treffens zwischen dem Präsidenten der Interimsregierung der nationalen Einheit Liberias und den kriegführenden Parteien zu prüfen, nach gründlicher und eingehender Vorbereitungsarbeit, damit diese ihre Verpflichtung auf die Durchführung des Yamoussoukro-IV-Übereinkommens innerhalb eines vereinbarten Zeitplans bekräftigen;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, mit der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und den betroffenen Parteien zu erörtern, welchen Beitrag die Vereinten Nationen zur Unterstützung der Durchführung des Yamoussoukro-IV-Übereinkommens leisten könnten, einschließlich der Entsendung von Beobachtern der Vereinten Nationen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dem Sicherheitsrat so bald wie möglich einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3187. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3233. Sitzung am 9. Juni 1993 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation in Liberia".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen mit den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁸:

"Der Sicherheitsrat ist bestürzt und betroffen über die sinnlose Tötung unschuldiger Zivilpersonen am Morgen des 6. Juni 1993 in der Nähe von Harbel (Liberia). Er verurteilt nachdrücklich dieses Massaker an unschuldigen Vertriebenen, einschließlich von Frauen und Kindern, zu einem Zeitpunkt, in dem der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs, Trevor Gordon-Somers, sich aktiv bemüht, in Unterstützung der Anstrengungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten auf der Grundlage des Yamoussoukro-IV-Übereinkommens⁶ ein Treffen der kriegführenden Parteien zustande zu bringen, um den drei Jahre währenden Bürgerkrieg zu einem friedlichen Ende zu führen.

Der Rat fordert alle Konfliktparteien nachdrücklich auf, die Rechte der Zivilbevölkerung zu achten und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Sicherheit zu gewährleisten.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, sofort eine gründliche und vollständige Untersuchung des Massakers anzustellen, die sich auch auf alle Anschuldigungen hinsichtlich der Täter erstreckt, wer immer diese auch sein mögen, und ihm so bald wie möglich Bericht zu erstatten. Er weist darauf hin, daß diejenigen, deren Verantwortlichkeit für diese schweren Verletzungen des humanitären Völkerrechts festgestellt wird, für diese Verbrechen zur Rechenschaft gezogen werden, und verlangt, daß die Führer der für solche Handlungen verantwortlichen Bürgerkriegsparteien ihre Truppen wirksam unter Kontrolle halten und energische Schritte unternehmen, um sicherzustellen, daß sich solche tragischen Ereignisse nicht wiederholen.

Der Rat unterstützt weiter nachhaltig die Bemühungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und des Generalsekretärs, den Frieden in Liberia wiederherzustellen. Er fordert alle liberianischen Bürgerkriegsparteien und regionalen Führer nachdrücklich zur vollen Kooperation bei den laufenden Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs auf, bei der Durchführung des Yamoussoukro-IV-Übereinkommens behilflich zu sein, in dem unter anderem eine Waffenruhe, die Lagerunterbringung der Truppen, die Entwaffnung und demokratische Wahlen vorgesehen sind."

Auf seiner 3263. Sitzung am 10. August 1993 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, Benins, Liberias und Nigerias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Liberia: Weiterer Bericht des Generalsekretärs (S/26200)" teilzunehmen.⁹

Resolution 856 (1993)

vom 10. August 1993

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 813 (1993) vom 26. März 1993,

mit Genugtuung darüber, daß unter der Schirmherrschaft der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten am 25. Juli 1993 in Cotonou (Benin) ein Friedensübereinkommen zwischen der Interimsregierung der nationalen Einheit Liberias, der Patriotischen Nationalfront Liberias und

der Vereinigten Befreiungsbewegung Liberias für Demokratie unterzeichnet worden ist,¹⁰

in der Erwägung, daß die Unterzeichnung des Friedensübereinkommens einen wesentlichen Erfolg und einen wichtigen Beitrag zur Wiederherstellung von Frieden und Sicherheit in Liberia und in dieser Region Westafrikas darstellt und die Möglichkeit einer Beendigung des Konflikts eröffnet,

Kenntnis nehmend von dem weiteren Bericht des Generalsekretärs vom 3. August 1993¹¹,

1. *begrüßt* den Beschluß des Generalsekretärs, ein technisches Team mit dem Auftrag nach Liberia zu entsenden, Informationen zu beschaffen und auszuwerten, die für die vorgesehene Einrichtung einer Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia von Belang sein könnten;

2. *billigt* die möglichst baldige Entsendung eines Vorkommandos von dreißig Militärbeobachtern nach Liberia, mit dem Auftrag, an der Arbeit des Gemeinsamen Ausschusses für die Überwachung der Waffenruhe teilzunehmen und insbesondere auch gemeinsam mit diesem Ausschuß Verletzungen der Waffenruhe zu überwachen, zu untersuchen und zu melden, wobei das Mandat des Vorkommandos nach drei Monaten ablaufen soll;

3. *sieht mit Interesse* dem Bericht des Generalsekretärs über die vorgesehene Einrichtung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia *entgegen*, der insbesondere eine detaillierte Schätzung der Kosten und des Umfangs dieses Einsatzes, einen Zeitplan für seine Durchführung und den voraussichtlichen Termin für seine Beendigung sowie Angaben über die vorgesehenen Maßnahmen zur Koordinierung zwischen der Mission und den Friedenstruppen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten sowie eine Darstellung ihrer jeweiligen Funktion und Verantwortlichkeiten enthalten sollte;

4. *fordert* alle Konfliktparteien *auf*, die in dem am 25. Juli 1993 in Cotonou unterzeichneten Friedensübereinkommen vorgesehene Waffenruhe einzuhalten und durchzuführen und uneingeschränkt mit der Vorausmission zusammenzuarbeiten sowie die Sicherheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen und des gesamten sonstigen Friedenssicherungs- und humanitären Personals in Liberia zu gewährleisten;

5. *fordert mit Nachdruck*, daß zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine Vereinbarung über die Rechtsstellung der Mission geschlossen wird;

6. *spricht der* Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten *seine Anerkennung aus* für ihre Bemühungen zur Wiederherstellung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in Liberia;

7. *spricht außerdem* der Organisation der afrikanischen Einheit *seine Anerkennung aus* für ihre Bemühungen zur Unterstützung des Friedensprozesses in Liberia;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3263. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 27. August 1993¹² unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Die Ratsmitglieder wurden über die jüngsten Entwicklungen hinsichtlich der Durchführung des am 25. Juli 1993 in Cotonou (Benin) unterzeichneten Friedensübereinkommens über Liberia voll unterrichtet gehalten.

In diesem Zusammenhang möchte ich Ihnen mitteilen, daß der Rat die Schaffung eines freiwilligen Treuhandfonds für Liberia durch die Vereinten Nationen unterstützen möchte, aus dem die Durchführung des Friedensübereinkommens finanziert werden könnte, insbesondere die Dislozierung der Friedenstruppen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Demobilisierung der Kombattanten, die Wahlen und die Gewährung humanitärer Hilfe, wie dies die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten auf ihrem vom 22. bis 24. Juli 1993 in Cotonou veranstalteten Gipfeltreffen gefordert hat.

Im Namen der Ratsmitglieder sehe ich Informationen über diesbezügliche Fortschritte mit Interesse entgegen."

Auf seiner 3281. Sitzung am 22. September 1993 beschloß der Rat, den Vertreter Liberias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Liberia: Bericht des Generalsekretärs (S/26422 und Add.1)" teilzunehmen.⁹

Resolution 866 (1993)

vom 22. September 1993

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 813 (1993) vom 26. März 1993 und 856 (1993) vom 10. August 1993,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 9. und 17. September 1993¹³ über die vorgesehene Einrichtung einer Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia,

im Hinblick darauf, daß in dem von den drei liberianischen Parteien am 25. Juli 1993 in Cotonou (Benin) unterzeichneten Friedensübereinkommen¹⁰ die Vereinten Nationen und die Militärbeobachtergruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten aufgerufen werden, bei der Durchführung des Übereinkommens behilflich zu sein,

betonend, daß das Friedensübereinkommen, wie in dem Bericht des Generalsekretärs vom 2. August 1993¹¹ vermerkt, der Militärbeobachtergruppe die Hauptverantwortung für die Aufsicht über die Umsetzung der militärischen Bestimmungen des Übereinkommens zuweist, wobei die Überwachung und Verifikation dieses Prozesses Aufgabe der Vereinten Nationen sein soll,

im Hinblick darauf, daß dies die erste Friedenssicherungsmission wäre, die von den Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit einer von einer anderen Organisation, in diesem Fall der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, bereits eingerichteten Friedenssicherungsmission durchgeführt würde,

in *Anbetracht* dessen, daß die Beteiligung der Vereinten Nationen maßgeblich zur wirksamen Durchführung des Friedensübereinkommens beitragen und das Eintreten der internationalen Gemeinschaft für die Lösung des Konflikts in Liberia hervorheben würde,

in *Würdigung* der fortdauernden Bemühungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten um die Wiederherstellung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in Liberia,

sowie in *Würdigung* der Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit zur Unterstützung des Friedensprozesses in Liberia,

betonend, wie wichtig die uneingeschränkte Zusammenarbeit und enge Koordinierung zwischen der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia und der Militärbeobachtergruppe bei der Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags ist,

Kenntnis nehmend von der mit Resolution 856 (1993) genehmigten Entsendung eines Vorauskommandos von Militärbeobachtern der Vereinten Nationen nach Liberia,

mit *Genugtuung* über die Schaffung des Gemeinsamen Ausschusses für die Überwachung der Waffenruhe, dem die drei liberianischen Parteien, die Militärbeobachtergruppe und die Vereinten Nationen angehören,

sowie mit *Genugtuung* über die am 27. August 1993 in Cotonou erfolgte Bildung des aus fünf Mitgliedern bestehenden und alle drei liberianischen Parteien vertretenden Staatsrates, der gemäß dem Friedensübereinkommen gleichzeitig mit dem Beginn des Entwaffnungsprozesses eingesetzt werden und für die Wahrnehmung der täglichen Geschäfte der Übergangsregierung verantwortlich sein soll,

im *Hinblick* darauf, daß das Friedensübereinkommen vorsieht, daß etwa sieben Monate nach seiner Unterzeichnung Wahlen zu einer gesetzgebenden Körperschaft sowie Präsidentschaftswahlen stattfinden sollen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 9. und 17. September 1993¹³ über die vorgesehene Einrichtung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia;

2. *beschließt*, die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia unter seiner Aufsicht und unter der Leitung des Generalsekretärs über dessen Sonderbeauftragten für einen Zeitraum von sieben Monaten einzurichten, mit der Maßgabe, daß die Mission über den 16. Dezember 1993 hinaus nur nach einer Überprüfung durch den Rat beibehalten wird, der ein Bericht des Generalsekretärs zugrunde zu legen ist, aus dem hervorgeht, ob bei der Durchführung des am 25. Juli 1993 in Cotonou unterzeichneten Friedensübereinkommens¹⁰ und anderer auf die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens gerichteter Maßnahmen maßgebliche Fortschritte erzielt worden sind oder nicht;

3. *beschließt außerdem*, daß der Mission Militärbeobachter sowie Sanitäts-, Pionier-, Fernmelde-, Transport- und Wahlaufsichtsanteile in der im Bericht des Generalsekretärs angegebenen Personalstärke sowie das zu ihrer Unterstützung unbedingt erforderliche Personal angehören und daß sie den folgenden Auftrag hat:

a) alle Informationen über mutmaßliche Verstöße gegen das Waffenruheübereinkommen entgegenzunehmen und zu untersuchen und für den Fall, daß keine Abhilfe geschaffen werden kann, dem gemäß dem Friedensübereinkommen eingesetzten Ausschuß für Verstöße und dem Generalsekretär über ihre Erkenntnisse Bericht zu erstatten;

b) die Einhaltung anderer Teile des Friedensübereinkommens zu überwachen, namentlich an bestimmten Punkten der Grenze Liberias zu Sierra Leone und zu anderen Nachbarländern, und dessen unparteiische Anwendung zu verifizieren sowie insbesondere bei der Überwachung der Einhaltung des Embargos für Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Liberia und der Kantonierung, Entwaffnung und Demobilisierung der Kombattanten behilflich zu sein;

c) den Wahlprozeß zu beobachten und zu verifizieren, namentlich die Wahlen zu der gesetzgebenden Körperschaft und die Präsidentschaftswahlen, die gemäß dem Friedensübereinkommen stattfinden sollen;

d) gegebenenfalls bei der Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen im Feld gemeinsam mit dem bestehenden humanitären Hilfseinsatz der Vereinten Nationen behilflich zu sein;

e) einen Plan zu erstellen und den Finanzbedarf für die Demobilisierung der Kombattanten zu ermitteln;

f) dem Generalsekretär über alle schweren Verletzungen des humanitären Völkerrechts Bericht zu erstatten;

g) Pioniere der Militärbeobachtergruppe in der Minenräumung zu schulen und in Zusammenarbeit mit der Gruppe die Erfassung der Minen zu koordinieren und bei der Räumung der Minen und nicht zur Wirkung gelangten Bomben zu helfen;

h) ohne sich an Durchsetzungsmaßnahmen zu beteiligen, sich mit der Militärbeobachtergruppe hinsichtlich der Wahrnehmung deren gesonderter Aufgaben abzusprechen, sowohl offiziell über den Ausschuß für Verstöße als auch informell;

4. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, vor der Dislozierung der Mission mit dem Vorsitzenden der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten eine Vereinbarung zu schließen, in der die Funktionen und die Verantwortlichkeiten der Mission und der Gemeinschaft bei der Durchführung des Friedensübereinkommens in Übereinstimmung mit dem in Kapitel IV des Berichts des Generalsekretärs beschriebenen Einsatzkonzept abgegrenzt werden, und ersucht den Generalsekretär, den Rat über den Stand und das Ergebnis der zu diesem Zweck geführten Verhandlungen unterrichtet zu halten;

5. *ermutigt* die afrikanischen Staaten, die zusätzlichen Truppen für die Militärbeobachtergruppe bereitzustellen, um die sie die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten gebeten hat;

6. *begrüßt außerdem* die vom Generalsekretär ergriffenen Maßnahmen zur Schaffung eines Treuhandfonds für Liberia, der den afrikanischen Staaten die Entsendung von Verstärkungen für die Militärbeobachtergruppe erleichtern, zur Deckung der Kosten der Kontingente der an der Gruppe

beteiligten Länder beitragen und auch im Hinblick auf die Minenräumung, die humanitären und Entwicklungsaktivitäten sowie den Wahlprozeß hilfreich sein könnte, und ruft die Mitgliedstaaten auf, den Friedensprozeß in Liberia durch die Entrichtung von Beiträgen an den Treuhandfonds zu unterstützen;

7. *fordert* die liberianischen Parteien *nachdrücklich auf*, unverzüglich den Prozeß der Lagerunterbringung, Entwaffnung und Demobilisierung einzuleiten;

8. *begrüßt* den Beschluß, die Übergangsregierung einzusetzen, und fordert außerdem die liberianischen Parteien *nachdrücklich auf*, gleichzeitig mit dem Beginn des in Ziffer 7 beschriebenen Prozesses und in Übereinstimmung mit dem Friedensübereinkommen mit der Wahrnehmung der dieser Regierung obliegenden Aufgaben zu beginnen;

9. *fordert* die Übergangsregierung *auf*, rasch und spätestens innerhalb von sechzig Tagen nach ihrer Einsetzung mit den Vereinten Nationen eine Vereinbarung über die Rechtsstellung der Mission zu schließen, um deren volle Dislozierung zu erleichtern;

10. *fordert* die liberianischen Parteien *nachdrücklich auf*, die Bildung der Wahlkommission abzuschließen, damit diese unverzüglich die erforderlichen Vorbereitungen für die spätestens im März 1994 abzuhaltenden Wahlen zu einer gesetzgebenden Körperschaft und Präsidentschaftswahlen nach dem in dem Friedensübereinkommen vorgesehenen Zeitplan treffen kann;

11. *fordert* die liberianischen Parteien *auf*, bei der sicheren Auslieferung der humanitären Hilfsgüter in alle Teile des Landes auf direktestem Wege in Übereinstimmung mit dem Friedensübereinkommen in vollem Umfang zu kooperieren;

12. *begrüßt*, daß die Militärbeobachtergruppe ihre Entschlossenheit bekundet hat, die Sicherheit der Beobachter und des zivilen Personals der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia zu gewährleisten, und fordert die liberianischen Parteien *nachdrücklich auf*, alles Erforderliche zu tun, um die Sicherheit des Personals der Mission sowie des an den Hilfseinsätzen beteiligten Personals sicherzustellen, und sich streng an die anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts zu halten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis zum 16. Dezember 1993 und 16. Februar 1994 Zwischenberichte über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3281. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 27. September 1993¹⁴ nahm der Generalsekretär Bezug auf die Resolution 866 (1993) des Sicherheitsrats vom 22. September 1993, mit der der Rat die Einrichtung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia genehmigt hatte. Der Generalsekretär erklärte, daß er nach den üblichen Konsultationen beabsichtige, Generalmajor Daniel Ishmael

Opande aus Kenia zum Leitenden Militärbeobachter der Mission zu ernennen.

Mit Schreiben vom 4. Oktober 1993¹⁵ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 27. September 1993 betreffend die Ernennung des Leitenden Militärbeobachters der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia¹⁴ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist, die dem darin enthaltenen Vorschlag zustimmen."

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 4. Oktober 1993¹⁶ nahm der Generalsekretär Bezug auf die Resolution 866 (1993) des Sicherheitsrats vom 22. September 1993, mit der der Rat beschlossen hatte, eine Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia einzurichten. Nach Abhaltung der üblichen Konsultationen schlug er vor, daß sich die militärischen Anteile der Mission aus Personal der folgenden Staaten zusammensetzen sollten: Ägypten, Bangladesch, China, Ecuador, Guinea-Bissau, Jordanien, Kenia, Malaysia, Österreich, Slowakei und Uruguay. Der Generalsekretär erklärte ferner, daß er mit bestimmten anderen Staaten weiter Konsultationen führe und daß er sich wieder an den Rat wenden werde, sobald ihm Hinweise darauf vorlägen, daß sie ebenfalls grundsätzlich bereit wären, Militärpersonal für die Mission zur Verfügung zu stellen.

Mit Schreiben vom 8. Oktober 1993¹⁷ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 4. Oktober 1993 betreffend die Zusammensetzung der militärischen Anteile der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia¹⁶ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist, die dem darin enthaltenen Vorschlag zustimmen."

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 17. November 1993¹⁸ nahm der Generalsekretär Bezug auf die Resolution 866 (1993) des Sicherheitsrats vom 22. September 1993, mit der der Rat die Einrichtung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia genehmigt hatte. Der Generalsekretär erklärte, daß er in seinem Schreiben vom 4. Oktober 1993¹⁶ den Rat von der vorläufigen Liste der Mitgliedstaaten in Kenntnis gesetzt habe, die militärische Anteile für die Mission zur Verfügung stellten. Nach Abschluß der erforderlichen zusätzlichen Konsultationen schlug er vor, Pakistan, die Tschechische Republik und Ungarn ebenfalls in die Liste der truppenstellenden Länder aufzunehmen. Der Generalsekretär erklärte ferner, daß er mit bestimmten anderen Staaten weiter Konsultationen führe und daß er sich wieder an den Rat wenden werde, sobald ihm Hinweise darauf vorlägen, daß sie ebenfalls grundsätzlich bereit seien, Militärpersonal für die Mission zur Verfügung zu stellen.

Mit Schreiben vom 19. November 1993¹⁹ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 17. November 1993 betreffend die Aufnahme zusätz-

licher Länder in die Liste der Mitgliedstaaten, die militärische Anteile für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia zur Verfügung stellen¹⁸, den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen Kenntnis und stimmen dem darin enthaltenen Vorschlag zu."

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 3. Dezember 1993²⁰ nahm der Generalsekretär Bezug auf seine Schreiben vom 4. Oktober 1993¹⁶ und 17. November 1993¹⁸, mit denen er dem Rat die Liste der Mitgliedstaaten vorgelegt hatte, die Militärpersonal für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia zur Verfügung stellten. Nach Abschluß der erforderlichen zusätzlichen Konsultationen schlug er vor, auch Indien in die Liste der truppenstellenden Länder aufzunehmen. Der Generalsekretär erklärte ferner, daß er mit bestimmten anderen Staaten weiter Konsultationen führe und sich wieder an den Rat wenden werde, sobald ihm Hinweise darauf vorlägen, daß sie ebenfalls grundsätzlich bereit seien, Militärpersonal für die Mission zur Verfügung zu stellen.

Mit Schreiben vom 8. Dezember 1993²¹ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 3. Dezember 1993 betreffend die Aufnahme eines weiteren Landes in die Liste der Länder, die Personal für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia zur Verfügung stellen²⁰, den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von den in Ihrem Schrei-

ben enthaltenen Informationen Kenntnis und stimmen dem darin enthaltenen Vorschlag zu."

Mit Schreiben vom 16. Dezember 1993²² unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Die Ratsmitglieder haben Ihren Bericht vom 13. Dezember 1993 über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia²³ zur Kenntnis genommen und haben auf der Grundlage dieses Berichts die in Ziffer 2 der Resolution 866 (1993) vom 22. September 1993 vorgesehene Überprüfung abgeschlossen.

Die Ratsmitglieder benutzten diese Gelegenheit, Ihnen mitzuteilen, daß sie trotz der bisherigen unvermeidlichen Verzögerungen wie Sie davon ausgehen, daß die Entwaffnung der Kombattanten demnächst beginnen wird, daß die Übergangsregierung bald eingesetzt wird und daß die Wahlen in Liberia in der ersten Hälfte des Jahres 1994 stattfinden werden. Sie sehen Ihren Empfehlungen zu diesen Aspekten des Friedensprozesses in dem Bericht, den der Rat bis zum 16. Februar 1994 angefordert hat, oder, wenn die Situation dies rechtfertigt, zu einem früheren Zeitpunkt mit Interesse entgegen.

Die Ratsmitglieder bekräftigten, welche Bedeutung sie dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Liberia beimessen. Sie vermerken mit Genugtuung die bisher entrichteten Beiträge und fordern die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den Friedensprozeß in Liberia durch großzügige Beiträge an den Treuhandfonds zu unterstützen."

ANMERKUNGEN

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1991 und 1992 verabschiedet.

² Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for January, February and March 1993*.

³ Ebd., Dokument S/25402.

⁴ S/22133.

⁵ S/23886.

⁶ *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24815, Anhang.

⁷ Ebd., *Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/23863, Anhang.

⁸ S/25918.

⁹ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*.

¹⁰ Ebd., Dokument S/26272, Anhang.

¹¹ Ebd., Dokument S/26200.

¹² S/26376.

¹³ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokumente S/26422 und Add.1.

¹⁴ S/26532.

¹⁵ S/26533.

¹⁶ S/26554.

¹⁷ S/26555.

¹⁸ S/26778.

¹⁹ S/26779.

²⁰ S/26857.

²¹ S/26858.

²² S/26886.

²³ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26868.

**SCHREIBEN FRANKREICHS, DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND
UND DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA VOM 20. UND 23. DEZEMBER 1991
(S/23306, S/23307, S/23308, S/23309 UND S/23317)^{1,2}**

Beschlüsse

Im Anschluß an Konsultationen am 8. April 1993 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab³:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben am 8. April 1993 informelle Konsultationen gemäß Ziffer 13 der Resolution 748 (1992) vom 31. März 1992 abgehalten, mit welcher der Rat beschlossen hatte, die in den Ziffern 3 bis 7 gegen die Libysch-Arabische Dschamahirija verhängten Maßnahmen alle 120 Tage oder, falls es die Situation erfordere, früher zu überprüfen.

Nach Anhörung aller im Verlauf der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gelangte der Ratspräsident zu der Schlußfolgerung, es bestehe keine Übereinstimmung dahin gehend, daß die notwendigen Voraussetzungen für eine Änderung der in den Ziffern 3 bis 7 der Resolution 748 (1992) festgelegten Sanktionsmaßnahmen gegeben seien."

Im Anschluß an Konsultationen am 13. August 1993 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab⁴:

"Die Ratsmitglieder haben am 13. August 1993 informelle Konsultationen gemäß Ziffer 13 der Resolution 748 (1992) vom 31. März 1992 abgehalten, mit welcher der Rat beschlossen hatte, die in den Ziffern 3 bis 7 gegen die Libysch-Arabische Dschamahirija verhängten Maßnahmen alle 120 Tage oder auch früher, falls es die Situation erfordere, zu überprüfen.

Nach Anhörung aller im Verlauf der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gelangte der Ratspräsident zu der Schlußfolgerung, es bestehe keine Übereinstimmung dahin gehend, daß die notwendigen Voraussetzungen für eine Änderung der in den Ziffern 3 bis 7 der Resolution 748 (1992) festgelegten Sanktionsmaßnahmen gegeben seien."

Auf seiner 3312. Sitzung am 11. November 1993 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, der Libysch-Arabischen Dschamahirija und Sudans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Schreiben Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 20. und 23. Dezember 1991 (S/23306, S/23307, S/23308, S/23309 und S/23317)" teilzunehmen.⁵

Der Präsident verkündete, daß der jetzige Titel des Tagesordnungspunktes, wie bei den vorherigen Ratskonsultationen vereinbart, die beiden früheren Titel ersetze, unter denen dieser Punkt zuvor erörtert worden war, nämlich die Punkte 168 und 173 der Liste der Angelegenheiten, mit denen der Rat befaßt ist⁶. Er erklärte, daß diese Punkte, da sie unter dem jetzigen Punkt zusammengefaßt worden seien, von der Liste gestrichen würden.

Resolution 883 (1993)

vom 11. November 1993

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 731 (1992) vom 21. Januar 1992 und 748 (1992) vom 31. März 1992,

zutiefst besorgt darüber, daß die libysche Regierung diese Resolutionen nach mehr als zwanzig Monaten noch immer nicht voll befolgt,

entschlossen, den internationalen Terrorismus zu beseitigen,

überzeugt, daß die für Handlungen des internationalen Terrorismus Verantwortlichen vor Gericht gebracht werden müssen,

sowie überzeugt, daß die Unterbindung von Handlungen des internationalen Terrorismus, einschließlich derjenigen, an denen unmittelbar oder mittelbar Staaten beteiligt sind, für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unabdingbar ist,

in diesem Zusammenhang feststellend, daß die Tatsache, daß die libysche Regierung noch immer nicht durch konkrete Maßnahmen ihren Verzicht auf Terrorismus unter Beweis gestellt hat und daß sie insbesondere noch immer nicht voll und wirksam den Ersuchen und Beschlüssen in den Resolutionen 731 (1992) und 748 (1992) entsprochen hat, eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

Kenntnis nehmend von den Schreiben des Sekretärs des Allgemeinen Volkskomitees für auswärtige Beziehungen und internationale Zusammenarbeit Libyens an den Generalsekretär, datiert vom 29. September und 1. Oktober 1993⁷, und von seiner Rede während der Generaldebatte auf der achtundvierzigsten Tagung der Generalversammlung⁸, in welcher Libyen seine Absicht bekundet hat, den des Attentats auf den Pan-Am-Flug 103 beschuldigten Personen nahezulegen, sich in Schottland dem Gericht zu stellen, und in der Libyen die Bereitschaft bekundet hat, mit den zuständigen französischen Behörden in dem Fall des Attentats auf den Union-de-Transports-Aériens-Flug 772 zu kooperieren,

mit dem Ausdruck seiner Dankbarkeit gegenüber dem Generalsekretär für seine Bemühungen gemäß Ziffer 4 der Resolution 731 (1992),

unter Hinweis auf das Recht der Staaten nach Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen, den Sicherheitsrat zu konsultieren, wenn sie sich aufgrund der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *verlangt* erneut, daß die libysche Regierung den Resolutionen 731 (1992) und 748 (1992) ohne weiteren Verzug Folge leistet;

2. *beschließt* zu dem Zweck, die Einhaltung der Beschlüsse des Rates durch die libysche Regierung zu erwirken, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen, die am 1. Dezember 1993 um 00.01 Uhr New Yorker Ortszeit in Kraft treten werden, sofern der Generalsekretär dem Rat nicht wie in Ziffer 16 ausgeführt Bericht erstattet;

3. *beschließt außerdem*, daß alle Staaten, in denen sich Gelder oder andere Finanzmittel (einschließlich aus Vermögenswerten stammende oder durch sie erzeugte Gelder) befinden, die

a) der Regierung oder öffentlichen Behörden Libyens oder

b) einem libyschen Unternehmen

gehören oder direkt oder indirekt ihrer Verfügungsgewalt unterstehen, diese einfrieren und sicherstellen werden, daß weder diese noch andere Gelder und Finanzmittel durch ihre Staatsangehörigen oder durch auf ihrem Hoheitsgebiet befindliche Personen direkt oder indirekt der Regierung oder öffentlichen Behörden Libyens oder einem libyschen Unternehmen verfügbar gemacht werden oder zu deren Gunsten verwendet werden, wobei unter einem libyschen Unternehmen im Sinne dieses Absatzes jedes Handels-, Industrie- oder öffentliche Versorgungsunternehmen zu verstehen ist, das direkt oder indirekt im Eigentum oder unter der Kontrolle einer der folgenden Stellen steht:

i) der Regierung oder öffentlicher Behörden Libyens,

ii) einer Körperschaft im Eigentum oder unter der Kontrolle der Regierung oder öffentlicher Behörden Libyens, wo immer sich diese Körperschaft befindet oder gegründet worden ist, oder

iii) einer Person, von der die Staaten bestimmen, daß sie für die Zwecke dieser Resolution im Namen der Regierung oder öffentlicher Behörden Libyens oder einer Körperschaft im Eigentum oder unter der Kontrolle der Regierung oder öffentlicher Behörden Libyens, wo immer sich diese Körperschaft befindet oder gegründet worden ist, tätig ist;

4. *beschließt ferner*, daß die mit Ziffer 3 verhängten Maßnahmen nicht auf Gelder oder andere Finanzmittel Anwendung finden, die aus dem Verkauf oder der Lieferung von Erdöl oder Erdölprodukten, einschließlich Erdgas und Erdgasprodukten, oder landwirtschaftlichen Produkten oder Rohstoffen stammen, die ihren Ursprung in Libyen haben und nach dem in Ziffer 2 festgelegten Zeitpunkt von dort ausgeführt werden, sofern diese Gelder auf gesonderte, ausschließlich für diese Gelder vorgesehene Bankkonten eingezahlt werden;

5. *beschließt*, daß alle Staaten die Lieferung der in der Anlage zu dieser Resolution aufgeführten Gegenstände nach Libyen durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus verbieten werden, ebenso wie die Lieferung aller Arten von Ausrüstungs- und Versorgungsgegenständen und die Gewährung von Lizenzen für die Herstellung oder die Wartung solcher Gegenstände;

6. *beschließt außerdem*, daß alle Staaten, um den Bestimmungen der Resolution 748 (1992) volle Wirksamkeit zu verleihen,

a) die sofortige und völlige Schließung aller Büros der Libyan Arab Airlines auf ihrem Hoheitsgebiet verlangen werden;

b) jeden Geschäftsverkehr mit den Libyan Arab Airlines durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus verbieten werden, einschließlich der Annahme oder Bestätigung von Flugscheinen oder anderen von dieser Fluglinie ausgestellten Dokumenten;

c) den Abschluß beziehungsweise die Erneuerung von Vereinbarungen durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus verbieten werden, die folgendes vorsehen:

i) die Bereitstellung von Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen für den Betrieb innerhalb Libyens oder

ii) die Bereitstellung von technischen Diensten oder Wartungsdiensten für Luftfahrzeuge oder Luftfahrzeugteile innerhalb Libyens;

d) die Lieferung von Material zum Bau, zur Verbesserung oder zur Instandhaltung von zivilen oder militärischen libyschen Flugplätzen und damit zusammenhängenden Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen und die Leistung aller technischen oder sonstigen Dienste sowie die Lieferung von Bauteilen für die Instandhaltung von zivilen oder militärischen libyschen Flugplätzen oder damit zusammenhängenden Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen, ausgenommen Notausrüstung sowie Ausrüstung und Dienste, die unmittelbar mit der zivilen Flugsicherung in Zusammenhang stehen, durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus verbieten werden;

e) jegliche Beratung, Unterstützung oder Ausbildung von libyschen Piloten, Flugingenieuren oder Flugzeug- oder Bodenwartungspersonal im Zusammenhang mit dem Betrieb von Luftfahrzeugen und Flugplätzen in Libyen durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus verbieten werden;

f) die Erneuerung jeder Direktversicherung für libysche Luftfahrzeuge durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus verbieten werden;

7. *bekräftigt*, daß der in Resolution 748 (1992) gefaßte Beschluß, wonach alle Staaten das Personal in den libyschen diplomatischen Vertretungen und Konsulaten zahlen- und rangmäßig beträchtlich reduzieren werden, alle seit diesem Beschluß oder nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Resolution eingerichteten Vertretungen und Konsulate mit einschließt;

8. *beschließt*, daß alle Staaten und die Regierung Libyens die erforderlichen Maßnahmen treffen werden, um sicherzustellen, daß keine Forderung zugelassen wird, die auf Betreiben der Regierung oder öffentlicher Behörden Libyens oder eines libyschen Staatsangehörigen oder eines libyschen Unternehmens, wie in Ziffer 3 dieser Resolution definiert, oder einer Person, die durch eine solche Person oder ein solches Unternehmen oder zu deren Gunsten tätig wird, im Zusammenhang mit einem Vertrag oder einem anderen Rechts- oder Handelsgeschäft geltend gemacht wird, dessen Erfüllung durch die mit oder gemäß dieser Resolution oder damit zusammenhängenden Resolutionen verhängten Maßnahmen beeinträchtigt wurde;

Anlage

Verzeichnis der Gegenstände, auf die in Ziffer 5 dieser Resolution Bezug genommen wird:

- I. Pumpen mit mittlerer oder hoher Förderleistung (350 Kubikmeter/Stunde oder mehr) und Antriebe (Gasturbinen und Elektromotoren) für den Transport von Rohöl und Erdgas.
- II. Ausrüstung speziell zur Verwendung in Verladestationen für den Rohölexport:
 - Verladebojen oder Einzelpunkt-Verladeverankerungen (SPM)
 - Flexible Leitungen für die Verbindung zwischen Unterwasser-Rohrverteilern und den Einzelpunkt Verladeverankerungen sowie schwimmende Beladeschläuche mit großem Durchmesser (von 305 bis 405 mm)
 - Ankerketten
- III. Ausrüstung, die nicht speziell für die Verwendung bei Verladestationen für den Rohölexport vorgesehen ist, die aber aufgrund ihrer hohen Leistungsfähigkeit für diesen Zweck verwendet werden kann:
 - Verladepumpen mit hoher Förderleistung (4.000 m³/h) und niedriger Druckstufe (10 Bar)
 - Verdichterpumpen mit derselben Förderrate
 - Innen-Rohrleitungsprüfgeräte sowie Reinigungsvorrichtungen (z.B. Molche) (405 mm und mehr)
 - Meßausrüstung mit hoher Kapazität (1.000 m³/h und darüber)
- IV. Raffinerieausrüstung:
 - Kessel, die den Normen Nr. 1 der American Society of Mechanical Engineers entsprechen
 - Öfen, die den Normen Nr. 8 der American Society of Mechanical Engineers entsprechen
 - Fraktionierkolonnen, die den Normen Nr. 8 der American Society of Mechanical Engineers entsprechen
 - Pumpen, die den Normen Nr. 610 des American Petroleum Institute entsprechen
 - Katalytische Reaktoren, die den Normen Nr. 8 der American Society of Mechanical Engineers entsprechen
 - Aufbereitete Katalysatoren, einschließlich der folgenden:
 - platinhaltige Katalysatoren und molybdänhaltige Katalysatoren
- V. Ersatzteile für die in Punkt I bis IV genannten Gegenstände.

Auf der 3312. Sitzung mit 11 Ja-Stimmen ohne Gegenstimme bei 4 Enthaltungen (Chinu, Dschibuti, Marokko und Pakistan) verabschiedet.

9. *weist* den Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 748 (1992) *an*, rasch Richtlinien für die Durchführung der Ziffern 3 bis 7 der vorliegenden Resolution aufzustellen und die Richtlinien für die Durchführung der Resolution 748 (1992), insbesondere deren Ziffer 5 *a*), gegebenenfalls abzuändern und zu ergänzen;

10. *betraut* den Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 748 (1992) mit der Aufgabe, etwaige Anträge auf Unterstützung nach Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen zu prüfen und dem Präsidenten des Sicherheitsrats geeignete Maßnahmen zu empfehlen;

11. *erklärt*, daß diese Resolution in keiner Weise die Pflicht Libyens schmälert, allen seinen Verpflichtungen in bezug auf die Bedienung und Rückzahlung seiner Auslandsschulden genauestens nachzukommen;

12. *fordert* alle Staaten, einschließlich derjenigen, die nicht Mitglied der Vereinten Nationen sind, und alle internationalen Organisationen *auf*, streng im Einklang mit den Bestimmungen dieser Resolution zu handeln, ungeachtet etwaiger Rechte oder Pflichten aus einem vor dem Inkrafttreten dieser Resolution geschlossenen internationalen Übereinkommen oder Vertrag oder einer davor gewährten Lizenz oder Bewilligung;

13. *ersucht* alle Staaten, dem Generalsekretär bis zum 15. Januar 1994 über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie zur Erfüllung der in den Ziffern 3 bis 7 genannten Verpflichtungen ergriffen haben;

14. *bittet* den Generalsekretär, seine Rolle nach Ziffer 4 der Resolution 731 (1992) weiterhin wahrzunehmen;

15. *ruft erneut* alle Mitgliedstaaten dazu *auf*, einzeln und gemeinsam auf die libysche Regierung dahin gehend einzuwirken, daß sie den Ersuchen und Beschlüssen in den Resolutionen 731 (1992) und 748 (1992) voll und wirksam nachkommt;

16. *bringt seine Bereitschaft zum Ausdruck*, die in dieser Resolution und in Resolution 748 (1992) angeführten Maßnahmen einer Überprüfung im Hinblick auf ihre sofortige Aussetzung zu unterziehen, falls der Generalsekretär dem Rat berichtet, daß die libysche Regierung sichergestellt hat, daß die des Attentats auf den Pan-Am-Flug 103 beschuldigten Personen vor dem zuständigen Gericht des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten zur Verhandlung erscheinen, und daß sie den Verlangen der französischen Justizbehörden in bezug auf das Attentat auf den Union-de-Transports-Aériens-Flug 772 nachgekommen ist, und die genannten Maßnahmen im Hinblick auf ihre sofortige Aufhebung zu überprüfen, falls Libyen den Ersuchen und Beschlüssen in den Resolutionen 731 (1992) und 748 (1992) voll nachkommt; und ersucht den Generalsekretär, innerhalb von neunzig Tagen nach der Aussetzung der Maßnahmen dem Sicherheitsrat über die Einhaltung der übrigen Bestimmungen seiner Resolutionen 731 (1992) und 748 (1992) durch Libyen Bericht zu erstatten, und bringt seine Entschlossenheit zum Ausdruck, im Falle der Nichteinhaltung die Aussetzung der Maßnahmen sofort rückgängig zu machen;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Beschluß

Im Anschluß an Konsultationen am 10. Dezember 1993 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab⁹:

"Die Ratsmitglieder führten am 10. Dezember 1993 informelle Konsultationen gemäß Ziffer 13 der Resolution 748 (1992) vom 31. März 1992, mit welcher der Rat beschlossen hatte, die in den Ziffern 3 bis 7 gegen die Libysch-Arabische Dschamahirija verhängten Maßnahmen

alle 120 Tage oder auch früher, falls es die Situation erfordere, zu überprüfen.

Nach Anhörung aller im Verlauf der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gelangte der Präsident zu der Schlußfolgerung, es bestehe keine Übereinstimmung dahin gehend, daß die notwendigen Voraussetzungen für eine Änderung der in den Ziffern 3 bis 7 der Resolution 748 (1992) festgelegten Sanktionsmaßnahmen gegeben seien."

ANMERKUNGEN

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1991 und 1992 verabschiedet.

² Vor der 3312. Sitzung am 11. November 1993 lautete der Punkt "Schreiben vom 20. und 23. Dezember 1991 (S/23306, S/23307, S/23308, S/23309 und S/23317)".

³ S/25554.

⁴ S/26303.

⁵ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*.

⁶ S/25070.

⁷ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26523.

⁸ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Plenary meetings*, 20. Sitzung.

⁹ S/26861.

SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS DER DEMOKRATISCHEN VOLKSREPUBLIK KOREA BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS, DATIERT VOM 12. MÄRZ 1993

SCHREIBEN DES GENERALSEKRETÄRS AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS, DATIERT VOM 19. MÄRZ 1993

MITTEILUNG DES GENERALSEKRETÄRS

Beschlüsse

Im Anschluß an am 8. April 1993 abgehaltene Konsultationen gab der Präsident im Namen der Ratsmitglieder gegenüber den Medien die folgende Erklärung ab¹:

"Die Ratsmitglieder nehmen Kenntnis von der am 6. April 1993 abgegebenen mündlichen Erklärung und dem schriftlichen Bericht des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation, Dr. Hans Blix². Die Ratsmitglieder nehmen außerdem Kenntnis von dem Schreiben des Ständigen Vertreters der Demokratischen Volksrepublik Korea an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. März 1993³, dem ein Schreiben seines Außenministers betreffend Artikel X des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen beigelegt ist⁴.

Die Ratsmitglieder sind besorgt über die entstandene Situation. In diesem Zusammenhang bekräftigen sie die Wichtigkeit des Vertrages und seiner Einhaltung durch die Vertragsstaaten.

Die Ratsmitglieder verleihen außerdem ihrer Unterstützung Ausdruck für die von der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Republik Korea abgegebene Gemeinsame Erklärung über die Entnuklearisierung der Koreanischen Halbinsel⁵.

Die Ratsmitglieder begrüßen alle Bemühungen um eine Beilegung dieser Situation und ermutigen insbesondere die Internationale Atomenergie-Organisation, ihre Konsultationen mit der Demokratischen Volksrepublik Korea sowie ihre konstruktiven Bemühungen um eine geeignete Regelung der Frage der nuklearen Verifikation in der Demokratischen Volksrepublik Korea fortzusetzen.

Die Ratsmitglieder werden die Situation auch weiterhin verfolgen."

Auf seiner 3212. Sitzung am 11. Mai 1993 beschloß der Rat, die Vertreter der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Republik Korea einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Schreiben des Ständigen Vertreters der Demokratischen Volksrepublik Korea bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. März 1993 (S/25405)⁶;

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 19. März 1993 (S/25445)⁶;

Mitteilung des Generalsekretärs (S/25556)⁶.

Resolution 825 (1993)

vom 11. Mai 1993

Der Sicherheitsrat,

besorgt nach seiner Prüfung des vom 12. März 1993 datierten Schreibens des Ministers für auswärtige Angelegenheiten der Demokratischen Volksrepublik Korea an den Präsidenten des Sicherheitsrats³ betreffend die Absicht der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea, von dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴ zurückzutreten, sowie des Berichts des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation²,

unter Hinweis auf die Erklärung des Ratspräsidenten vom 8. April 1993¹, in der die Ratsmitglieder alle Bemühungen um eine Beilegung dieser Situation begrüßen und insbesondere die Internationale Atomenergie-Organisation ermutigen, ihre Konsultationen mit der Demokratischen Volksrepublik Korea zur ordnungsgemäßen Regelung der Frage der nuklearen Verifikation in der Demokratischen Volksrepublik Korea fortzusetzen,

in Anbetracht der überragenden Bedeutung, die dem Vertrag in diesem Zusammenhang zukommt, und nachdrücklich darauf hinweisend, daß die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation integraler Bestandteil der Durchführung des Vertrages und der Gewährleistung der friedlichen Nutzung der Kernenergie sind, sowie bekräftigend, daß Fortschritte bei der Nichtverbreitung einen entscheidenden Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit leisten können,

unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Republik Korea über die Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel⁵, welche die Schaffung eines glaubhaften und wirksamen bilateralen Inspektionssystems vorsieht und das Versprechen des Nichtbesitzes von nuklearen Wiederaufarbeitungs- und Urananreicherungsanlagen enthält,

im Hinblick darauf, daß die Demokratische Volksrepublik Korea Vertragspartei des Vertrages ist und, wie es der Vertrag verlangt, ein Abkommen über Sicherungsmaßnahmen vollen Umfangs geschlossen hat,

sowie mit Bedauern über das Ergebnis seiner Prüfung der Feststellungen des Gouverneursrats der Internationalen Atomenergie-Organisation in dessen Resolution GOV/2645 vom 1. April 1993², wonach die Demokratische Volksrepublik Korea ihren Verpflichtungen aus dem Sicherheitsabkommen mit der Organisation nicht nachkommt² und die Organisation nicht in der Lage ist zu bestätigen, daß keine Abzweigung von Kernmaterial, das nach dem Sicherheitsabkommen zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea der Kernmaterialüberwachung unterliegt, für die Herstellung von Kernwaffen oder anderen Kernsprengkörpern stattgefunden hat,

in Anbetracht der Erklärung der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, als Verwahrer des Vertrages, vom 1. April 1993⁷, in der die Frage aufgeworfen wird, ob die von der Demokratischen Volksrepublik Korea angegebenen Gründe für ihren Rücktritt von dem Vertrag außergewöhnliche, mit dem Inhalt dieses Vertrages zusammenhängende Ereignisse darstellen,

in Anbetracht des Antwortschreibens der Demokratischen Volksrepublik Korea an den Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 22. April 1993, in dem der Generaldirektor unter anderem angeregt und nachdrücklich gebeten wird, mit der Demokratischen Volksrepublik Korea Konsultationen über die Durchführung des Sicherheitsabkommens zu führen, sowie im Hinblick darauf, daß die Demokratische Volksrepublik Korea ihren Willen bekundet hat, sich um eine Verhandlungslösung für diese Frage zu bemühen,

unter Begrüßung der jüngsten Anzeichen für eine bessere Zusammenarbeit zwischen der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Internationalen Atomenergie-Organisation sowie der Aussicht auf eine Kontaktaufnahme zwischen der Demokratischen Volksrepublik Korea und anderen Mitgliedstaaten,

1. fordert die Demokratische Volksrepublik Korea auf, die in dem Schreiben vom 12. März 1993 enthaltene Ankündigung³ noch einmal zu überdenken und sich so erneut auf den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴ zu verpflichten;

2. fordert die Demokratische Volksrepublik Korea außerdem auf, ihren Nichtverbreitungsverpflichtungen aus dem Vertrag nachzukommen und ihr Sicherheitsabkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation, wie in der Resolution des Gouverneursrats der Organisation GOV/2636 vom 25. Februar 1993² bestimmt, einzuhalten;

3. ersucht den Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, seine Konsultationen mit der Demokratischen Volksrepublik Korea mit dem Ziel einer Lösung der Fragen, die Gegenstand der Feststellungen des Gouverneursrats sind, fortzusetzen und dem Sicherheitsrat zu gegebener Zeit über seine Bemühungen Bericht zu erstatten;

4. fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, auf die Demokratische Volksrepublik Korea einzuwirken, damit sie auf diese Resolution positiv reagiert, und ermutigt sie, eine Lösung zu erleichtern;

5. beschließt, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben und gegebenenfalls weitere Maßnahmen in Erwägung zu ziehen.

Auf der 3212. Sitzung mit 13 Ja-Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen (China, Pakistan) verabschiedet.

ANMERKUNGEN

¹ S/25562.

² S/25556, Anhang.

³ Official Records of the Security Council, Forty-eighth year, Supplement for April, May and June 1993, Dokument S/25405.

⁴ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 729, Nr. 10485.

⁵ Siehe CD/1147 vom 25. März 1992.

⁶ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for January, February and March 1993.

⁷ Ebd., Supplement for April, May and June 1993, Dokument S/25515, Anhang.

DIE SITUATION IN TADSCHIKISTAN BETREFFENDE PUNKTE

Die Situation in Tadschikistan¹

Beschluß

In einem an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 26. April 1993² nahm der Generalsekretär Bezug auf sein Schreiben vom 21. Dezember 1992, in dem er dem Rat mitgeteilt hatte, daß er beabsichtige, eine kleine integrierte Gruppe der Vereinten Nationen mit politischen, militärischen und humanitären Sachverständigen zur Überwachung der Situation am Boden nach Tadschikistan zu entsenden. Die als Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan bezeichnete Gruppe habe am 21. Januar 1993 ihre Einsatzbereitschaft erlangt und wertvolle aktuelle Informationen über die Konfliktsituation in Tadschikistan geliefert. Die jüngsten Berichte der Mission hätten den Generalsekretär zu der Schlußfolgerung veranlaßt, daß es zu einer Eskalation der Konfrontation, insbesondere im Grenzgebiet zwischen Tadschikistan und Afghanistan, kommen könne, wenn nicht umgehend Maßnahmen zur Herbeiführung einer Waffenruhe und zur Einleitung eines politischen Dialogs zwischen allen Beteiligten ergriffen würden. Er habe infolgedessen nach Konsultationen mit der Regierung Tadschikistans und anderen Beteiligten beschlossen, Ismat Kittani zu seinem Sonderbotschafter für Tadschikistan zu ernennen. Herr Kittani werde dem Generalsekretär nach etwa drei Monaten über die erzielten Ergebnisse Bericht erstatten. Unter diesen Umständen halte es der Generalsekretär für erforderlich, das Mandat der Mission um zusätzliche drei Monate zu verlängern, damit sie ihre Anstrengungen auf dem Gebiet der Überwachung und im humanitären Bereich fortsetzen könne.

Mit Schreiben vom 29. April 1993³ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 26. April 1993 betreffend Tadschikistan² den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Nach Abhaltung von Konsultationen haben mich die Ratsmitglieder gebeten, Ihnen ihre Anerkennung für die Arbeit auszusprechen, welche die kleine integrierte Gruppe der Vereinten Nationen in Tadschikistan geleistet hat. Sie sind über die in Ihrem Schreiben beschriebene Lage in Tadschikistan besorgt und begrüßen infolgedessen Ihren Beschluß, Ismat Kittani zu Ihrem Sonderbotschafter für Tadschikistan zu ernennen. Sie begrüßen außerdem Ihren Vorschlag, die kleine Gruppe von Sachverständigen der Vereinten Nationen, die sich zur Zeit in Tadschikistan befindet, für weitere drei Monate dort zu belassen.

Die Ratsmitglieder sehen weiteren Berichten über die Entwicklungen in Tadschikistan, über den Fortgang der Mission Herrn Kittanis und über alle künftigen Empfehlungen, die Sie im Kontext dieser Mission abgeben möchten, mit Interesse entgegen."

Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze

Beschlüsse

Auf seiner 3266. Sitzung am 23. August 1993 beschloß der Rat, den Vertreter Tadschikistans einzuladen, ohne Stimm-

recht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze: Bericht des Generalsekretärs (S/26311)" teilzunehmen⁴.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen mit den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁵:

"Der Sicherheitsrat bringt seine tiefe Besorgnis zum Ausdruck über die Fortdauer der Gewalt und des bewaffneten Konflikts in Tadschikistan, die Verschärfung der Krise entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze sowie über die Gefahr, daß der Konflikt den Frieden und die Stabilität in Zentralasien und über die Region hinaus bedrohen könnte.

Der Rat unterstreicht die dringende Notwendigkeit der Einstellung aller feindseligen Handlungen an der tadschikisch-afghanischen Grenze. Er fordert die Regierung Tadschikistans und alle Oppositionsgruppen nachdrücklich auf, so bald wie möglich die Notwendigkeit einer umfassenden politischen Lösung anzuerkennen und sich an einem Verhandlungsprozeß zur baldigen Herbeiführung einer Waffenruhe und der schließlichen nationalen Aussöhnung unter möglichst umfassender Beteiligung aller politischen Gruppen und aller Regionen des Landes zu beteiligen. Der Rat erwartet von der Regierung Tadschikistans und allen Oppositionsgruppen, daß sie die grundlegenden politischen Rechte aller Gruppen in Tadschikistan achten, mit dem Ziel, eine dauerhafte Aussöhnung zu fördern und die volle Einhaltung der Grundsätze zu erreichen, zu denen sich Tadschikistan als Teilnehmerstaat der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa verpflichtet hat.

Der Rat bekräftigt die Notwendigkeit, die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Tadschikistans und aller anderen Länder der Region sowie die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen zu achten.

Der Rat begrüßt die Anstrengungen, welche andere Parteien in der Region zur Stabilisierung der Situation unternehmen. Insbesondere begrüßt der Rat das auf Initiative der Russischen Föderation am 7. August 1993 in Moskau veranstaltete Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Republik Kasachstan, der Kirgisischen Republik, der Russischen Föderation, der Republik Tadschikistan und der Republik Usbekistan und das am 6. und 7. Juli 1993 in Istanbul abgehaltene Gipfeltreffen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und deren Beschlüsse, die zum Ziel haben, eine friedliche Lösung für die Probleme an der Grenze zwischen Tadschikistan und Afghanistan herbeizuführen. Er begrüßt ferner die Bemühungen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa. Der Rat vermerkt, daß die Regierung Afghanistans und die Regierung Tadschikistans im Hinblick auf den Abbau der Spannungen entlang ihrer gemeinsamen Grenze neue Verhandlungsorgane geschaffen haben.

Der Rat lenkt die Aufmerksamkeit auf die kritische humanitäre Situation in Tadschikistan und in den ta-

dschikischen Flüchtlingslagern im Norden Afghanistans sowie auf die Notwendigkeit zusätzlicher humanitärer Hilfsmaßnahmen. Die Stabilisierung der Situation entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze sollte dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge helfen, seinen Auftrag durchzuführen. Der Rat ruft die Regierung Tadschikistans auf, auch weiterhin bei der Rückkehr und Wiedereingliederung aller Tadschiken behilflich zu sein, die vor diesem Bürgerkrieg geflüchtet sind und die an ihre Wohnstätten zurückkehren wollen.

Der Rat dankt dem Generalsekretär für seinen Bericht vom 16. August 1993⁶ und begrüßt seine Vorschläge, das Mandat seines Sonderbotschafters bis zum 31. Oktober 1993 zu verlängern und die derzeit in Tadschikistan stationierten Sachverständigen der Vereinten Nationen für einen weiteren Zeitraum von drei Monaten dort zu belassen. In Anbetracht der instabilen Situation an der tadschikisch-afghanischen Grenze begrüßt der Rat den Beschluß des Generalsekretärs, seinen Sonderbotschafter nach Afghanistan und in die Länder der Region zu entsenden. Außerdem begrüßt der Rat die Aufgeschlossenheit des Generalsekretärs für mögliche Ersuchen seitens der Parteien um Unterstützung der Vereinten Nationen bei ihren bereits im Gang befindlichen Bemühungen und ersucht darum, daß der Generalsekretär und sein Sonderbotschafter engen Kontakt mit den Parteien wahren.

Der Rat erwartet mit Interesse den Eingang regelmäßiger Berichte des Generalsekretärs über die Mission seines Sonderbotschafters sowie Empfehlungen des Generalsekretärs darüber, auf welche Weise die Vereinten Nationen bei der Beilegung der Situation behilflich sein können und wie der mögliche Umfang einer Beteiligung der Vereinten Nationen genauer abgegrenzt werden kann.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Mit Schreiben vom 23. November 1993⁷ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Die Ratsmitglieder haben mich gebeten, Ihnen für Ihren Bericht vom 14. November 1993 über Tadschikistan⁸ zu danken. Sie sind über die darin beschriebene Situation in Tadschikistan besorgt und begrüßen daher Ihren Beschluß,

das Mandat Ihres Sonderbotschafters bis zum 31. März 1994 zu verlängern. Sie stimmen Ihrem in Ziffer 16 Ihres Berichts enthaltenen Vorschlag zu, wonach die derzeit in Tadschikistan befindliche kleine Gruppe von Sachverständigen der Vereinten Nationen ihre Aufgabe so lange weiter wahrnehmen soll, bis eine Beschlußfassung über die vorgeschlagene Schaffung eines integrierten Büros erfolgt ist.

Die Ratsmitglieder begrüßen die kontinuierlichen Anstrengungen, die die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Tadschikistan unternimmt, und erwarten, daß Sie in der von Ihnen für geeignet gehaltenen Weise zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz eine enge Koordinierung aufrechterhalten und ausbauen werden.

Die Ratsmitglieder sehen weiteren Berichten über die Entwicklung in Tadschikistan und über etwaige künftige Empfehlungen Ihrerseits mit Interesse entgegen."

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 16. Dezember 1993⁹ setzte der Generalsekretär die Ratsmitglieder von seinem Beschluß in Kenntnis, einen neuen Sonderbotschafter für Tadschikistan zu ernennen, da er beschlossen habe, Herrn Ismat Kittani andere Aufgaben im Sekretariat zu übertragen.

Mit Schreiben vom 22. Dezember 1993¹⁰ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 16. Dezember 1993⁹ betreffend die Ernennung von Ramiro Páriz-Ballón zum Nachfolger von Ismat Kittani als Ihr Sonderbotschafter in Tadschikistan den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist.

Die Ratsmitglieder begrüßen Ihren Beschluß und sehen weiteren Berichten über die Entwicklungen in Tadschikistan, über den Fortgang der Mission von Herrn Páriz-Ballón und über alle etwaigen künftigen Empfehlungen, die Sie im Kontext dieser Mission abgeben, mit Interesse entgegen."

ANMERKUNGEN

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1992 verabschiedet.

² S/25697.

³ S/25698.

⁴ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*.

⁵ S/26341.

⁶ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26311.

⁷ S/26794.

⁸ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26743.

⁹ S/26912.

¹⁰ S/26913.

DIE FRAGE BETREFFEND HAITI

Beschluß

Auf seiner 3238. Sitzung am 16. Juni 1993 beschloß der Rat, die Vertreter der Bahamas, Haitis und Kanadas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Frage betreffend Haiti: Schreiben des Ständigen Vertreters Haitis bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. Juni 1993 (S/25958)" teilzunehmen.¹

Resolution 841 (1993)

vom 16. Juni 1993

Der Sicherheitsrat,

nach Erhalt eines Schreibens des Ständigen Vertreters Haitis bei den Vereinten Nationen vom 7. Juni 1993 an den Präsidenten des Sicherheitsrats², in dem der Rat ersucht wird, das von der Organisation der amerikanischen Staaten empfohlene Handelsembargo gegen Haiti für allgemein und bindend zu erklären,

sowie nach Anhören eines Berichts des Generalsekretärs über die Krise in Haiti am 10. Juni 1993,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen MRE/RES.1/91, MRE/RES.2/91, MRE/RES.3/92 und MRE/RES.4/92, die von den Außenministern der Organisation der amerikanischen Staaten verabschiedet wurden, sowie von Resolution CP/RES.594 (923/92) und den Erklärungen CP/DEC.8 (927/93), CP/DEC.9 (931/93) und CP/DEC.10 (934/93), die vom Ständigen Rat der Organisation der amerikanischen Staaten verabschiedet wurden,

insbesondere Kenntnis nehmend von Resolution MRE/RES.5/93, die von den Außenministern der Mitgliedstaaten der Organisation der amerikanischen Staaten am 6. Juni 1993 in Managua verabschiedet wurde,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung 46/7 vom 11. Oktober 1991, 46/138 vom 17. Dezember 1991, 47/20 A vom 24. November 1992, 47/143 vom 18. Dezember 1992 und 47/20 B vom 20. April 1993,

mit nachdrücklicher Unterstützung für die stetige führende Rolle des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Organisation der amerikanischen Staaten und für die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, zu einer politischen Lösung der Krise in Haiti zu gelangen,

in Würdigung der Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Organisation der amerikanischen Staaten für Haiti, Dante Caputo, um die Aufnahme eines politischen Dialogs mit den haitianischen Parteien zur Lösung der Krise in Haiti,

in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit einer baldigen, umfassenden und friedlichen Regelung der Krise in Haiti im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts,

unter Hinweis auf seine Erklärung vom 26. Februar 1993³, in welcher der Rat mit Besorgnis das Auftreten humanitärer Krisen beobachtete, einschließlich Massenvertreibungen der Bevölkerung, die zu Bedrohungen des Weltfriedens und der

internationalen Sicherheit würden beziehungsweise solche Bedrohungen verschlimmerten,

unter Mißbilligung dessen, daß trotz der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft die rechtmäßige Regierung des Präsidenten Jean-Bertrand Aristide nicht wieder eingesetzt worden ist,

besorgt darüber, daß das Fortbestehen dieser Situation zu einem Klima der Furcht vor Verfolgung und wirtschaftlicher Zerrüttung beiträgt, wodurch die Zahl der in benachbarten Mitgliedstaaten Zuflucht suchenden Haitianer noch weiter ansteigen könnte, sowie in der Überzeugung, daß diese Situation behoben werden muß, um ihre negativen Auswirkungen auf die Region abzuwenden,

diesbezüglich *unter Hinweis* auf die Bestimmungen von Kapitel VIII der Charta und unter Betonung der Notwendigkeit einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen den regionalen Organisationen und den Vereinten Nationen,

in der Erwägung, daß das genannte Ersuchen des Vertreters Haitis, das im Kontext der im selben Zusammenhang zuvor von der Organisation der amerikanischen Staaten und von der Generalversammlung der Vereinten Nationen getroffenen Maßnahmen erfolgt ist, eine einmalige und außerordentliche Situation beschreibt, die außergewöhnliche Maßnahmen des Sicherheitsrats zur Unterstützung der im Rahmen der Organisation der amerikanischen Staaten unternommenen Bemühungen rechtfertigt,

feststellend, daß unter diesen einmaligen und außerordentlichen Umständen die Fortdauer dieser Situation den Weltfrieden und die internationale Sicherheit in der Region bedroht,

daher *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta,

1. *erklärt*, daß bei der Lösung der Krise in Haiti die genannten Resolutionen der Organisation der amerikanischen Staaten und der Generalversammlung der Vereinten Nationen berücksichtigt werden sollen;

2. *begrüßt* das Ersuchen der Generalversammlung, wonach der Generalsekretär die erforderlichen Maßnahmen treffen soll, um in Zusammenarbeit mit der Organisation der amerikanischen Staaten bei der Lösung der Krise in Haiti behilflich zu sein;

3. *beschließt*, daß die in den nachstehenden Ziffern 5 bis 14 enthaltenen Bestimmungen, die mit dem von der Organisation der amerikanischen Staaten empfohlenen Handelsembargo in Einklang stehen, am 23. Juni 1993 um 00.01 Uhr New Yorker Ortszeit in Kraft treten werden, es sei denn, daß der Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Auffassungen des Generalsekretärs der Organisation der amerikanischen Staaten, dem Rat mitteilt, daß im Lichte der Ergebnisse der von dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Organisation der amerikanischen Staaten für Haiti geführten Verhandlungen die Verhängung solcher Maßnahmen zu dem genannten Zeitpunkt nicht gerechtfertigt ist;

4. *beschließt außerdem*, für den Fall, daß der Generalsekretär zu irgendeinem Zeitpunkt nach der Vorlage des genannten Berichts des Generalsekretärs, unter Berücksichtigung der Auffassungen des Generalsekretärs der Organisation der amerikanischen Staaten, dem Rat berichtet, daß die De-facto-Behörden in Haiti ihre Verpflichtungen aus den genannten Verhandlungen nicht nach Treu und Glauben erfüllt haben, die Bestimmungen in den Ziffern 5 bis 14 sofort in Kraft treten;

5. *beschließt ferner*, daß alle Staaten folgendes verhindern werden: den Verkauf oder die Lieferung, durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, von Erdöl oder Erdölprodukten oder Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, Polizeiausrüstung und der entsprechenden Ersatzteile, gleichviel ob sie ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, an irgendeine natürliche oder juristische Person in Haiti oder an irgendeine natürliche oder juristische Person zum Zweck einer in Haiti oder von Haiti aus durchgeführten Geschäftstätigkeit, sowie alle Aktivitäten ihrer Staatsangehörigen oder auf ihrem Hoheitsgebiet, die einen solchen Verkauf oder eine solche Lieferung fördern oder zu fördern gedacht sind;

6. *beschließt*, jeglichen unter Verstoß gegen Ziffer 5 erfolgenden Transport von Erdöl oder Erdölprodukten oder Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, Polizeiausrüstung und der entsprechenden Ersatzteile, in das Hoheitsgebiet oder in die Hoheitsgewässer Haitis zu verbieten;

7. *beschließt außerdem*, daß der durch nachstehende Ziffer 10 eingerichtete Ausschuß des Sicherheitsrats von Fall zu Fall nach einem Kein-Einwand-Verfahren Ausnahmegenehmigungen für die Einfuhr von Erdöl und Erdölprodukten, einschließlich Propangas zum Kochen, in nichtkommerziellen Mengen und nur in Fässern oder Flaschen, für unabweisbare humanitäre Bedürfnisse erteilen kann, vorbehaltlich akzeptabler Regelungen zur wirksamen Überwachung der Auslieferung und Verwendung;

8. *beschließt ferner*, daß Staaten, in denen sich Gelder, einschließlich aus Vermögenswerten stammende Gelder, befinden, die a) der Regierung Haitis oder den De-facto-Behörden in Haiti gehören oder die b) direkt oder indirekt der Verfügungsgewalt dieser Regierung oder dieser Behörden oder der Verfügungsgewalt von im Eigentum oder unter der Kontrolle dieser Regierung oder dieser Behörden stehenden Rechtsträgern, wo immer diese sich befinden oder tätig sind, unterstehen, von allen in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und solche Gelder besitzenden natürlichen und juristischen Personen verlangen werden, daß sie diese Gelder einfrieren, um sicherzustellen, daß sie weder direkt noch indirekt den De-facto-Behörden in Haiti verfügbar gemacht oder zu deren Gunsten verwendet werden;

9. *fordert* alle Staaten und alle internationalen Organisationen *auf*, ungeachtet etwaiger Rechte oder Pflichten aus einer internationalen Übereinkunft, einem Vertrag oder einer

Lizenz oder Genehmigung, die zeitlich vor dem 23. Juni 1993 liegen, streng im Einklang mit den Bestimmungen dieser Resolution zu handeln;

10. *beschließt*, gemäß Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus sämtlichen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuß des Sicherheitsrats einzusetzen, mit dem Auftrag, die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen, dem Rat über seine Arbeit Bericht zu erstatten und Bemerkungen und Empfehlungen dazu vorzulegen:

a) Prüfung der nach Ziffer 13 vorgelegten Berichte;

b) Einholung weiterer Informationen von allen Staaten über die Maßnahmen, die sie zur wirksamen Durchführung dieser Resolution ergriffen haben;

c) Prüfung etwaiger ihm von den Staaten zur Kenntnis gebrachter Informationen über Verstöße gegen die mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen und Empfehlung angemessener Maßnahmen als Antwort auf diese Verstöße;

d) Prüfung der Anträge auf die Genehmigung der Einfuhr von Erdöl und Erdölprodukten für unabweisbare humanitäre Bedürfnisse nach Ziffer 7 und zügige Beschlußfassung darüber;

e) regelmäßige Berichterstattung an den Sicherheitsrat über die dem Ausschuß vorgelegten Informationen betreffend angebliche Verstöße gegen diese Resolution, nach Möglichkeit unter Nennung der natürlichen oder juristischen Personen, einschließlich Schiffe, die solche Verstöße begangen haben sollen;

f) Erlaß von Richtlinien zur Erleichterung der Durchführung dieser Resolution;

11. *fordert* alle Staaten *auf*, mit dem Ausschuß bei der Erfüllung seiner Aufgaben voll zusammenzuarbeiten, unter anderem dadurch, daß sie dem Ausschuß die von ihm gemäß dieser Resolution angeforderten Informationen übermitteln;

12. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, gegen natürliche und juristische Personen, die gegen die mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen verstoßen, gerichtlich vorzugehen und angemessene Strafen zu verhängen;

13. *ersucht* alle Staaten, dem Generalsekretär bis zum 16. Juli 1993 über die von ihnen eingeleiteten Maßnahmen zur Erfüllung der in den Ziffern 5 bis 9 angeführten Verpflichtungen Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, dem mit Ziffer 10 eingesetzten Ausschuß jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und im Sekretariat die dafür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat spätestens am 15. Juli 1993 oder, falls er dies für angezeigt hält, zu einem früheren Zeitpunkt über die Fortschritte seiner gemeinsam mit dem Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten unternommenen Bemühungen um eine politische Lösung der Krise in Haiti Bericht zu erstatten;

16. *erklärt seine Bereitschaft*, alle in dieser Resolution vorgesehenen Maßnahmen einer Überprüfung im Hinblick auf ihre mögliche Aufhebung zu unterziehen, falls der Generalsekretär nach dem Inkrafttreten der in den Ziffern 5 bis 14 festgelegten Bestimmungen dem Rat unter Berücksichtigung der Auffassungen des Generalsekretärs der Organisation der amerikanischen Staaten berichtet, daß die De-facto-Behörden in Haiti eine Vereinbarung zur Wiedereinsetzung der rechtmäßigen Regierung des Präsidenten Jean-Bertrand Aristide unterzeichnet und begonnen haben, diese nach Treu und Glauben umzusetzen;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3238. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 15. Juli 1993⁴ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Die Ratsmitglieder haben die Teile Ihres Berichts vom 12. Juli 1993⁵, die in den Zuständigkeitsbereich des Rates fallen, geprüft. Sie haben ihre tiefe Genugtuung über Ihre Bemühungen und die Bemühungen Ihres Sonderbeauftragten um die Herbeiführung einer friedlichen Regelung der Krise in Haiti zum Ausdruck gebracht und sich bereit erklärt, der am 3. Juli 1993 auf Governors Island (New York) unterzeichneten Vereinbarung⁶ ihre vollstmögliche Unterstützung zu gewähren.

Die Ratsmitglieder hoffen aufrichtig, daß der interhaitianische Dialog, der in dieser Woche in New York seinen Anfang nimmt, rasche Fortschritte auf dem Wege zur Verwirklichung der Ziele der Vereinbarung erleichtern wird. Sie sehen der vollinhaltlichen Durchführung aller Stadien der Vereinbarung mit Interesse entgegen und bestätigen, daß sie bereit sind, die mit Resolution 841 (1993) vom 16. Juni 1993 verhängten Maßnahmen nach der Bestätigung des Ministerpräsidenten und seiner Amtsübernahme in Haiti sofort aussetzen. Sie sind sich einig darin, daß außerdem für die automatische Beendigung dieser Aussetzung Sorge getragen werden muß, falls Sie unter Berücksichtigung der Auffassungen des Generalsekretärs der Organisation der amerikanischen Staaten dem Rat zu irgendeinem Zeitpunkt berichten, daß die Parteien der Vereinbarung oder irgendwelche Behörden in Haiti die Vereinbarung nicht nach Treu und Glauben eingehalten haben. Sie erklären sich bereit, die mit Resolution 841 (1993) verhängten Maßnahmen nach Erhalt eines von Ihnen erstellten Berichts sofort nach der Rückkehr Präsidentes Aristides nach Haiti aufzuheben.

Die Ratsmitglieder sind bereit, nach Erhalt Ihrer Empfehlungen betreffend die Präsenz von Personal der Vereinten Nationen in Haiti umgehend die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um bei der Modernisierung der Streitkräfte und der Schaffung einer neuen Polizei im Einklang mit Punkt 5 der Vereinbarung behilflich zu sein."

Auf seiner 3271. Sitzung am 27. August 1993 beschloß der Rat, den Vertreter Haitis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Frage betreffend Haiti: Bericht des Generalsekretärs (S/26361)" teilzunehmen.⁷

Resolution 861 (1993)

vom 27. August 1993

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 841 (1993) vom 16. Juni 1993,

in Würdigung der von dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Organisation der amerikanischen Staaten für Haiti unternommenen Bemühungen,

nach Behandlung der einschlägigen Teile des Berichts des Generalsekretärs vom 12. Juli 1993⁵,

in Kenntnisnahme und mit Billigung der Vereinbarung von Governors Island zwischen dem Präsidenten der Republik Haiti und dem Oberbefehlshaber der Streitkräfte Haitis⁶, insbesondere der Bestimmungen von Punkt 4, wonach die Parteien übereinkommen, daß die Sanktionen unmittelbar nach der Bestätigung des Ministerpräsidenten und seiner Amtsübernahme in Haiti ausgesetzt werden sollen,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 13. August 1993⁸ über den Pakt von New York vom 16. Juli 1993⁹,

nach Erhalt des Berichts des Generalsekretärs vom 26. August 1993¹⁰, wonach der Ministerpräsident Haitis bestätigt wurde und sein Amt in Haiti angetreten hat,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, daß die in den Ziffern 5 bis 9 der Resolution 841 (1993) festgelegten Maßnahmen mit sofortiger Wirkung ausgesetzt werden, und ersucht alle Staaten, so bald wie möglich in Übereinstimmung mit diesem Beschluß zu handeln;

2. *bestätigt seine Bereitschaft*, wie in dem Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 15. Juli 1993 an den Generalsekretär¹¹ festgestellt, die Aussetzung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen sofort aufzuheben, falls der Generalsekretär unter Berücksichtigung der Auffassungen des Generalsekretärs der Organisation der amerikanischen Staaten den Rat zu irgendeinem Zeitpunkt davon in Kenntnis setzt, daß die Parteien der Vereinbarung von Governors Island oder irgendwelche anderen Behörden in Haiti die Vereinbarung nicht nach Treu und Glauben eingehalten haben;

3. *erklärt sich bereit*, alle in den Ziffern 5 bis 14 der Resolution 841 (1993) genannten Maßnahmen mit dem Ziel ihrer endgültigen Aufhebung zu überprüfen, sobald der Generalsekretär unter Berücksichtigung der Auffassungen des Generalsekretärs der Organisation der amerikanischen Staaten den Rat davon in Kenntnis setzt, daß die einschlägigen Bestimmungen der Vereinbarung in vollem Umfang umgesetzt worden sind;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3271. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3272. Sitzung am 31. August 1993 erörterte der Rat den Punkt "Die Frage betreffend Haiti: Bericht des Generalsekretärs (S/26352)".⁷

Resolution 862 (1993)

vom 31. August 1993

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 841 (1993) vom 16. Juni 1993 und 861 (1993) vom 27. August 1993,

sowie unter Hinweis auf die im Bericht des Generalsekretärs vom 12. Juli 1993⁵ enthaltene Vereinbarung von Governors Island zwischen dem Präsidenten der Republik Haiti und dem Oberbefehlshaber der Streitkräfte Haitis vom 3. Juli 1993⁶ und auf das Schreiben des Präsidenten der Republik Haiti vom 24. Juli 1993 an den Generalsekretär¹²,

in Würdigung der Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Organisation der amerikanischen Staaten für Haiti,

im Hinblick darauf, daß in Punkt 5 der Vereinbarung eine internationale Hilfe bei der Modernisierung der Streitkräfte Haitis und beim Aufbau einer neuen Polizei sowie eine Präsenz von auf diesen Gebieten tätigem Personal der Vereinten Nationen vorgesehen sind,

in Bekräftigung des Eintretens der internationalen Gemeinschaft für eine Lösung der Krise in Haiti, einschließlich der Wiederherstellung der Demokratie,

unter Hinweis auf die Situation in Haiti und die nach der Charta der Vereinten Nationen unverändert gegebene Verantwortung des Rates für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 25. August 1993 an den Sicherheitsrat¹³, der Empfehlungen betreffend die Hilfe enthält, die die Vereinten Nationen bei der Modernisierung der Streitkräfte und beim Aufbau einer neuen Polizei im Rahmen einer vorgeschlagenen Mission der Vereinten Nationen in Haiti gewähren könnten;

2. *billigt* die möglichst baldige Entsendung einer aus höchstens dreißig Mitgliedern bestehenden Vorausgruppe mit dem Auftrag, den Bedarf zu ermitteln und die mögliche Entsendung des Zivilpolizei- und Militärhilfeanteils der vorgeschlagenen Mission der Vereinten Nationen in Haiti vorzubereiten;

3. *beschließt*, daß das Mandat der Vorausgruppe nach einem Monat abläuft, und nimmt in Aussicht, daß die Vorausgruppe in die vorgeschlagene Mission der Vereinten Nationen in Haiti eingegliedert werden könnte, falls eine solche Mission vom Rat offiziell eingerichtet wird;

4. *sieht mit Interesse* einem weiteren Bericht des Generalsekretärs über die vorgeschlagene Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti *entgegen*, der insbesondere eine detaillierte Schätzung der Kosten und des Umfangs des Einsatzes, einen Zeitplan für seine Durchführung und den voraussichtlichen Termin für seine Beendigung sowie Angaben über die vorgesehenen Maßnahmen zur Koordinierung unter anderem zwischen der Mission und der Tätigkeit der Organisation der amerikanischen Staaten enthalten sollte, damit die vorgeschlagene Mission im Falle eines entsprechenden Beschlusses des Rates rasch eingerichtet werden kann;

5. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, mit der Regierung Haitis unverzüglich Gespräche über eine Vereinbarung über die Rechtsstellung der Mission aufzunehmen, um die rasche Entsendung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti zu erleichtern, falls und sobald diese vom Rat beschlossen wird;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3272. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3278. Sitzung am 17. September 1993 erörterte der Rat den Punkt "Die Frage betreffend Haiti".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁴:

"Der Sicherheitsrat mißbilligt die jüngste Zunahme der Gewalt in Haiti, insbesondere die Ereignisse vom 11. und 12. September 1993, in deren Verlauf mindestens ein Dutzend Menschen ermordet wurden, darunter ein prominenter Anhänger von Präsident Aristide während eines Gottesdienstes.

Der Rat ist zutiefst besorgt über diese Entwicklungen sowie über das Vorhandensein organisierter Gruppen von bewaffneten Zivilisten in der Hauptstadt, welche die ordnungsgemäße Übernahme der Amtsgeschäfte durch die neue verfassungsmäßige Regierung zu stören suchen.

Der Rat betrachtet es als unabdingbar, daß die verfassungsmäßige Regierung Haitis die Aufsicht über die Sicherheitskräfte des Landes übernimmt und daß diejenigen, die für die Handlungen der organisierten Gruppen bewaffneter Zivilisten im ganzen Land, und insbesondere in Port-au-Prince, verantwortlich sind, persönlich dafür zur Rechenschaft gezogen und ihrer Ämter enthoben werden. Der Rat fordert die haitianischen Behörden außerdem nachdrücklich auf, sofort Maßnahmen zur Entwaffnung dieser Gruppen zu ergreifen.

Der Rat ruft den Oberbefehlshaber der Streitkräfte nachdrücklich dazu auf, auch in seiner Eigenschaft als Unterzeichner der Vereinbarung von Governors Island⁶, seinen Verantwortlichkeiten gänzlich nachzukommen, indem er die sofortige Einhaltung der Vereinbarung dem Buchstaben und dem Geist nach sicherstellt.

Der Rat wird die haitianischen Militär- und Sicherheitsbehörden für die Sicherheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen in Haiti persönlich verantwortlich machen.

Sofern von seiten der Sicherheitskräfte keine eindeutigen und sofortigen Anstrengungen unternommen werden, um dem derzeitigen Ausmaß der Gewalt und der Einschüchterungen ein Ende zu bereiten, und die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, wird dem Rat nichts anderes übrigbleiben, als anzunehmen, daß die für die öffentliche Ordnung in Haiti verantwortlichen Behörden die Vereinbarung nicht nach Treu und Glauben einhalten.

Sollte daher der Generalsekretär gemäß Resolution 861 (1993) vom 27. August 1993 und nach Eingang der

Auffassungen des Generalsekretärs der Organisation der amerikanischen Staaten den Rat davon unterrichten, daß seiner Auffassung nach eine ernste und ständige Nichteinhaltung der Vereinbarung von Governors Island vorliegt, wird der Rat diejenigen in seiner Resolution 841 (1993) vom 16. Juni 1993 vorgesehenen Maßnahmen, die der Situation angemessen sind, sofort wieder in Kraft setzen, unter besonderer Betonung der Maßnahmen, die auf diejenigen abzielen, die für die Nichteinhaltung der Vereinbarung für verantwortlich gehalten werden.

Der Rat bekräftigt, daß alle Parteien in Haiti ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung erfüllen müssen, ebenso wie die Verpflichtungen, die in den einschlägigen internationalen Verträgen, deren Vertragspartei Haiti ist, und in allen einschlägigen Ratsresolutionen festgelegt sind.

Der Rat wird die Lage in Haiti in den kommenden Tagen genau beobachten."

Auf seiner 3282. Sitzung am 23. September 1993 erörterte der Rat den Punkt "Die Frage betreffend Haiti: Bericht des Generalsekretärs (S/26480 und Add.1)".⁷

Resolution 867 (1993)

vom 23. September 1993

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 841 (1993) vom 16. Juni 1993, 861 (1993) vom 27. August 1993 und 862 (1993) vom 31. August 1993,

sowie unter Hinweis auf die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 21. und 22. September 1993¹⁵ und den Berichten des Generalsekretärs vom 25. August¹³ und 26. August 1993¹⁰, die gemäß seinen Berichten an den Sicherheitsrat vom 12. Juli⁵ und 13. August 1993⁸ vorgelegt wurden,

sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 24. Juli 1993 an den Präsidenten des Sicherheitsrats¹², mit dem ein Vorschlag der Regierung Haitis übermittelt wird, in dem sie die Vereinten Nationen um Unterstützung beim Aufbau einer neuen Polizei und bei der Modernisierung der Streitkräfte Haitis ersucht,

unter Betonung der Wichtigkeit der Vereinbarung von Governors Island vom 3. Juli 1993 zwischen dem Präsidenten der Republik Haiti und dem Oberbefehlshaber der Streitkräfte Haitis⁶ für die Förderung der Rückkehr zu Frieden und Stabilität in Haiti, einschließlich der Bestimmungen von Absatz 5, wonach die Parteien um Unterstützung bei der Modernisierung der Streitkräfte Haitis und beim Aufbau einer neuen Polizei mit einer Präsenz von auf diesen Gebieten tätigem Personal der Vereinten Nationen bitten,

unter nachdrücklicher Unterstützung der Bemühungen um die Durchführung dieser Vereinbarung und um die Wiederaufnahme der normalen Regierungsgeschäfte in Haiti, einschließlich der polizeilichen und militärischen Aufgaben, unter ziviler Aufsicht,

unter Hinweis auf die Situation in Haiti und die unverändert gegebene Verantwortung des Rates nach der Charta

der Vereinten Nationen für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

mit Besorgnis über die Eskalation der politisch motivierten Gewalt in Haiti in dieser kritischen Zeit des politischen Übergangs und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 17. September 1993¹⁴,

in der Erwägung, daß es dringend notwendig ist, die Voraussetzungen für die volle Durchführung der Vereinbarung von Governors Island sowie der politischen Abmachungen des Pakts von New York⁹, wie im Anhang zu dem Bericht des Generalsekretärs vom 13. August 1993 enthalten, zu gewährleisten,

1. *billigt die Empfehlung des Generalsekretärs in seinen Berichten vom 25. August¹³ und 21. und 22. September 1993¹⁵, die Einrichtung und sofortige Entsendung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti für einen Zeitraum von sechs Monaten zu genehmigen, mit der Maßgabe, daß eine Verlängerung über fünfundsechzig Tage hinaus nur nach einer Überprüfung durch den Rat erfolgen wird, der ein Bericht des Generalsekretärs zugrunde zu legen ist, aus dem hervorgeht, ob bei der Durchführung der Vereinbarung von Governors Island und der im Pakt von New York enthaltenen politischen Abmachungen maßgebliche Fortschritte erzielt worden sind oder nicht;*

2. *beschließt, daß im Einklang mit dem Bericht des Generalsekretärs vom 21. und 22. September 1993 die Mission aus bis zu fünfhundertsiebenundsechzig Polizeibeobachtern der Vereinten Nationen sowie einer Pionierbaueinheit in einer Stärke von etwa siebenhundert Mann bestehen soll, einschließlich von sechzig Militärausbildern;*

3. *bestimmt, daß die Polizeibeobachter der Vereinten Nationen der haitianischen Polizei aller Ränge Anleitung und Ausbildung gewähren sowie überwachen sollen, auf welche Art und Weise die Polizeieinsätze durchgeführt werden, im Einklang mit Ziffer 9 des Berichts des Generalsekretärs vom 21. und 22. September 1993;*

4. *bestimmt außerdem, daß der für die Modernisierung der Streitkräfte verantwortliche militärische Anteil der Mission die folgenden Aufgaben hat:*

a) *Die Militärausbildergruppen sollen eine Ausbildung für zivile Aufgaben erteilen, wie in Ziffer 17 des Berichts des Generalsekretärs vom 21. und 22. September 1993 ausgeführt, um die Anforderungen zu erfüllen, die durch Absprache zwischen dem Leiter der Mission und der Regierung Haitis festgelegt werden;*

b) *Die Pionierbaueinheit wird mit dem haitianischen Militär bei der Durchführung von Projekten zusammenarbeiten, wie in Ziffer 15 des Berichts des Generalsekretärs vom 25. August 1993 im einzelnen ausgeführt und in Ziffer 16 seines Berichts vom 21. und 22. September 1993 beschrieben;*

5. *begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, die Friedenssicherungsmission unter die Aufsicht des Sonderbeauftragten des Generalsekretär der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Organisation der amerikanischen Staaten zu stellen, der auch die Aufsicht über die Tätigkeit der Internationalen Zivilmission in Haiti innehat, damit sich die*

Friedensmission die Erfahrungen und den Informationsstand der Zivilmission zunutze machen kann;

6. *fordert* die Regierung Haitis *auf*, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen zu gewährleisten, sowie die Bewegungsfreiheit und den freien Nachrichtenverkehr der Mission der Vereinten Nationen in Haiti und ihrer Mitglieder sowie alle anderen Rechte, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig sind, zu garantieren, und *fordert* in dieser Hinsicht nachdrücklich den möglichst baldigen Abschluß einer Vereinbarung über die Rechtsstellung der Mission;

7. *stellt fest*, daß diese Sicherheit und diese Freiheiten eine Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung der Mission sind, und *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat für den Fall, daß diese Bedingungen nicht gegeben sind, Bericht zu erstatten;

8. *fordert* alle Gruppierungen in Haiti *auf*, ausdrücklich und öffentlich der Gewalt als politisches Ausdrucksmittel abzuschwören und ihre Anhänger anzuweisen, ein Gleiches zu tun;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Mission dringend zu entsenden;

10. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, einen Treuhandfonds einzurichten oder andere Vorkehrungen zu treffen, um bei der Finanzierung der Mission behilflich zu sein, gemäß den Bedingungen, die in Ziffer 26 des Berichts des Generalsekretärs vom 21. und 22. September 1993 ausgeführt sind, und zu diesem Zweck Beitragszusagen und Beiträge von Mitgliedstaaten und anderen Stellen zu erbitten, und regt die Mitgliedstaaten an, freiwillige Beiträge an diesen Fonds zu entrichten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, von den Mitgliedstaaten personelle Beiträge für den Zivilpolizeianteil und den militärischen Anteil der Mission zu erbitten, wie in Ziffer 18 seines Berichts vom 25. August 1993 näher ausgeführt;

12. *verleiht seiner Hoffnung Ausdruck*, daß die Staaten der rechtmäßig konstituierten Regierung Haitis bei der Anwendung geeigneter Maßnahmen zur Wiederherstellung der Demokratie, wie in der Vereinbarung von Governors Island, dem Pakt von New York sowie in den einschlägigen Resolutionen und Abmachungen vorgesehen, behilflich sein werden;

13. *bringt seine Anerkennung zum Ausdruck* für die konstruktive Rolle, welche die Organisation der amerikanischen Staaten in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen bei der Förderung der Lösung der politischen Krise und der Wiederherstellung der Demokratie in Haiti spielt, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, eine enge Koordinierung der Arbeit der Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten in Haiti sicherzustellen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis zum 10. Dezember 1993 beziehungsweise 25. Januar 1994 Sachstandsberichte über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, um so den Rat über die zur Durchführung der Mission unternommenen Maßnahmen voll unterrichtet zu halten;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3282. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 5. Oktober 1993¹⁶ nahm der Generalsekretär Bezug auf die Resolution 867 (1993) des Sicherheitsrats vom 23. September 1993, mit der der Rat beschlossen hatte, eine Mission der Vereinten Nationen in Haiti einzurichten. Nach Abschluß der erforderlichen Konsultationen schlug er vor, daß sich der militärische Anteil der Mission aus Kontingenten der folgenden Mitgliedstaaten zusammensetzen solle: Argentinien, Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika. Er schlug außerdem vor, daß die folgenden Staaten Beiträge zu dem Polizeianteil leisten sollten: Algerien, Frankreich, Kanada, Madagaskar, Österreich, Russische Föderation, Senegal, Tunesien und Venezuela. Alle diese Staaten hätten sich grundsätzlich bereit erklärt, das erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen. Der Generalsekretär erklärte, daß er die Antwort bestimmter anderer Staaten erwarte, an die man informell herangetreten sei, und daß er sich wieder an den Rat wenden werde, sobald ihm Hinweise darauf vorlägen, daß sie ebenfalls grundsätzlich bereit seien, Personal für die Mission zur Verfügung zu stellen.

Mit Schreiben vom 6. Oktober 1993¹⁷ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 5. Oktober 1993 betreffend die Militär- und Polizeianteile der Mission der Vereinten Nationen in Haiti¹⁶ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen den darin enthaltenen Vorschlägen zu."

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 4. Oktober 1993¹⁸ nahm der Generalsekretär Bezug auf Ziffer 1 der Resolution 867 (1993) des Sicherheitsrats vom 23. September 1993, mit der der Rat beschlossen hatte, die Mission der Vereinten Nationen in Haiti einzurichten. Nach den üblichen Konsultationen schlug er vor, Oberst Gregg Pulley (Vereinigte Staaten von Amerika) zum Kommandeur der Militäreinheit der Mission zu ernennen.

In einem weiteren Schreiben vom 6. Oktober 1993¹⁹ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 4. Oktober 1993 betreffend die Ernennung des Kommandeurs der Militäreinheit der Mission der Vereinten Nationen in Haiti¹⁸ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

In einem weiteren für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 4. Oktober 1993²⁰ nahm der Generalsekretär Bezug auf Ziffer 1 der Resolution 867 (1993) vom 23. September 1993, mit der der Rat beschlossen hatte, die Mission der Vereinten Nationen in Haiti einzurichten. Nach den üblichen Konsultationen schlug er vor, Polizeikommissar Jean-Jacques Lemay (Kanada) zum Befehlshaber der Polizeieinheit der Mission der Vereinten Nationen zu ernennen.

In einem weiteren Schreiben vom 6. Oktober 1993²¹ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 4. Oktober 1993 betreffend die Ernennung des Kommandeurs der Polizeieinheit der Mission der Vereinten Nationen in Haiti²⁰ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 3289. Sitzung am 11. Oktober 1993 erörterte der Rat den Punkt "Die Frage betreffend Haiti".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²²:

"Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt über die Lage in Haiti und mißbilligt entschieden die Ereignisse vom 11. Oktober 1993, in deren Verlauf organisierte Gruppen von bewaffneten Zivilisten (sogenannte 'attachés') Journalisten und Diplomaten bedrohten, die gekommen waren, um ein gemäß Resolution 867 (1993) vom 23. September 1993 entsandtes Kontingent der Mission der Vereinten Nationen in Haiti zu empfangen. Die durch diese bewaffneten Gruppen verursachte Störung sowie das Fehlen von Hafenspersonal verhinderten überdies, daß das Schiff mit dem Kontingent an Bord in Port-au-Prince landen konnte. Der Sicherheitsrat betrachtet es als unabdingbar, daß die Streitkräfte Haitis ihrer Verantwortung nachkommen, sicherzustellen, daß derartige Behinderungen der sicheren und erfolgreichen Entsendung der Mission sofort beendet werden.

Der Rat wiederholt, daß im Einklang mit der Mitteilung des Präsidenten vom 17. September 1993¹⁴ eine ernste und ständige Nichteinhaltung der Vereinbarung von Governors Island⁶ den Rat dazu veranlassen wird, diejenigen in seiner Resolution 841 (1993) vom 16. Juni 1993 vorgesehenen Maßnahmen, die der Situation angemessen sind, sofort wieder in Kraft zu setzen, unter besonderer Betonung der Maßnahmen, die auf diejenigen abzielen, die für diese Nichteinhaltung für verantwortlich gehalten werden. In diesem Zusammenhang ersucht der Rat den Generalsekretär, den Rat dringend davon zu unterrichten, ob die Vorfälle vom 11. Oktober eine Nichteinhaltung der Vereinbarung durch die Streitkräfte Haitis darstellen.

Der Rat sieht dem Bericht des Generalsekretärs mit Interesse entgegen und wird die Lage in Haiti in den kommenden Tagen genau beobachten."

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 8. Oktober 1993²³ nahm der Generalsekretär Bezug auf die Resolution 867 (1993) vom 23. September 1993, in der der Rat beschlossen hatte, eine Mission der Vereinten Nationen in Haiti einzurichten, sowie auf das Schreiben des Ratspräsidenten vom 6. Oktober 1993¹⁷, in dem die Zusammensetzung des Militär- und Polizeiateils der Mission bestätigt wurde. Nach Abschluß der erforderlichen Konsultationen schlage er vor, daß Spanien ebenfalls Personal für den Polizeiateil der Mission zur Verfügung stellen solle. Spanien habe seine grundsätzliche Bereitschaft bekundet, das erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen. Der Generalsekretär erklärte, daß er die Antwort bestimmter anderer Staaten erwarte, an die man informell herangetreten sei, und daß er sich wieder an den Rat wenden werde, sobald ihm Hinweise

darauf vorlägen, daß sie ebenfalls grundsätzlich bereit seien, Personal für die Mission zur Verfügung zu stellen.

Mit Schreiben vom 13. Oktober 1993²⁴ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 8. Oktober 1993 betreffend die Zusammensetzung des Polizeiateils der Mission der Vereinten Nationen in Haiti²³ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 3291. Sitzung am 13. Oktober 1993 beschloß der Rat, die Vertreter von Barbados, Belize, Dominica, Grenada und Haiti sowie, auf Ministerebene und in Vertretung der Mitgliedstaaten der Karibischen Gemeinschaft, St. Vincent und die Grenadinen einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Frage betreffend Haiti: Bericht des Generalsekretärs (S/26573)" teilzunehmen.²⁵

Resolution 873 (1993)

vom 13. Oktober 1993

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 841 (1993) vom 16. Juni 1993, 861 (1993) vom 27. August 1993, 862 (1993) vom 31. August 1993 und 867 (1993) vom 23. September 1993,

zutiefst beunruhigt über die fortgesetzte Behinderung der Ankunft der gemäß Resolution 867 (1993) entsandten Mission der Vereinten Nationen in Haiti sowie darüber, daß die Streitkräfte Haitis ihrer Verantwortung nicht nachkommen, es der Mission zu ermöglichen, mit ihrer Arbeit zu beginnen,

nach Erhalt des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Oktober 1993²⁶, in dem dieser den Rat davon unterrichtet, daß die Militärbehörden Haitis, einschließlich der Polizei, die Vereinbarung von Governors Island⁶ nicht nach Treu und Glauben eingehalten haben,

feststellend, daß diese Nichterfüllung der Verpflichtungen aus der Vereinbarung eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, im Einklang mit Ziffer 2 der Resolution 861 (1993) die Aussetzung der in den Ziffern 5 bis 9 der Resolution 841 (1993) vorgesehenen Maßnahmen mit Wirkung vom 18. Oktober 1993, 23.59 Uhr New Yorker Ortszeit zu beenden, sofern nicht der Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Auffassungen des Generalsekretärs der Organisation der amerikanischen Staaten, den Rat davon unterrichtet, daß die Parteien der Vereinbarung von Governors Island und alle anderen Behörden in Haiti die Vereinbarung zur Wiedereinsetzung der rechtmäßigen Regierung von Präsident Jean-Bertrand Aristide voll durchführen und die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um der Mission der Vereinten Nationen in Haiti die Wahrnehmung ihres Auftrags zu ermöglichen;

2. *beschließt außerdem*, daß die gemäß Ziffer 8 der Resolution 841 (1993) einzufrierenden Gelder auf Antrag von

Präsident Aristide oder Ministerpräsident Malval von Haiti freigegeben werden können;

3. *beschließt ferner*, daß der durch Ziffer 10 der Resolution 841 (1993) eingesetzte Ausschuß des Sicherheitsrats zusätzlich zu den dort genannten Befugnissen außerdem befugt ist, auf Antrag von Präsident Aristide oder Ministerpräsident Malval von Fall zu Fall nach dem Kein-Einwand-Verfahren Ausnahmen von den Verboten zu genehmigen, auf die in Ziffer 1 Bezug genommen wird (außer den Verboten, auf die in Ziffer 2 Bezug genommen wird);

4. *bestätigt* seine Bereitschaft, dringend die Verhängung zusätzlicher Maßnahmen zu prüfen, falls der Generalsekretär den Sicherheitsrat davon in Kenntnis setzt, daß die Parteien der Vereinbarung von Governors Island oder andere Behörden in Haiti die Tätigkeit der Mission weiterhin behindern oder die Bewegungsfreiheit und den freien Nachrichtenverkehr der Mission und ihrer Mitglieder sowie alle anderen Rechte, die für die Erfüllung ihres Auftrags notwendig sind, beeinträchtigen oder die einschlägigen Ratsresolutionen und die Bestimmungen der Vereinbarung nicht voll erfüllt haben;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3291. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3293. Sitzung am 16. Oktober 1993 beschloß der Rat, die Vertreter Haitis und Kanadas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Frage betreffend Haiti" teilzunehmen.

Resolution 875 (1993)

vom 16. Oktober 1993

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 841 (1993) vom 16. Juni 1993, 861 (1993) vom 27. August 1993, 862 (1993) vom 31. August 1993, 867 (1993) vom 23. September 1993 und 873 (1993) vom 13. Oktober 1993,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen MRE/RES.1/91, MRE/RES.2/91, MRE/RES.3/92 und MRE/RES.4/92, die von den Außenministern der Mitgliedstaaten der Organisation der amerikanischen Staaten verabschiedet wurden, sowie von Resolution CP/RES.594 (923/92) und den Erklärungen CP/DEC.8 (927/93), CP/DEC.9 (931/93), CP/DEC.10 (934/93) und CP/DEC.15 (967/93), die vom Ständigen Rat der Organisation der amerikanischen Staaten verabschiedet wurden,

zutiefst beunruhigt über die fortgesetzte Behinderung der gemäß Resolution 867 (1993) erfolgten Entsendung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti sowie darüber, daß die Streitkräfte Haitis ihrer Verantwortung nicht nachkommen, es der Mission zu ermöglichen, mit ihrer Arbeit zu beginnen,

unter Verurteilung der Ermordung von Amtsträgern der rechtmäßigen Regierung von Präsident Jean-Bertrand Aristide,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten Jean-Bertrand Aristide an den Generalsekretär vom 15. Okto-

ber 1993²⁷, in dem er den Rat ersuchte, die Mitgliedstaaten aufzufordern, die erforderlichen Maßnahmen zur Stärkung der Bestimmungen der Resolution 873 (1993) zu ergreifen,

eingedenk des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Oktober 1993²⁶, in dem er den Rat davon unterrichtet, daß die Militärbehörden in Haiti, einschließlich der Polizei, die Vereinbarung von Governors Island⁶ nicht voll eingehalten haben,

in Bekräftigung seiner Feststellung, daß unter diesen einmaligen und außerordentlichen Umständen diese Nichterfüllung der Verpflichtungen aus der Vereinbarung durch die Militärbehörden in Haiti eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach den Kapiteln VII und VIII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten, die einzelstaatlich oder über regionale Einrichtungen oder Abmachungen tätig werden und mit der rechtmäßigen Regierung Haitis zusammenarbeiten, *auf*, unter der Aufsicht des Rates die erforderlichen, den Umständen angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die strikte Anwendung der Bestimmungen der Resolutionen 841 (1993) und 873 (1993) in bezug auf die Lieferung von Erdöl und Erdölprodukten oder Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art sicherzustellen, und insbesondere den Seeverkehr nach Haiti anzuhalten, wenn dies zur Kontrolle und Überprüfung der Fracht und des Bestimmungsortes erforderlich ist;

2. *bestätigt*, daß er bereit ist, weitere erforderliche Maßnahmen zu prüfen, um die volle Einhaltung der Bestimmungen der einschlägigen Ratsresolutionen sicherzustellen;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3293. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3298. Sitzung am 25. Oktober 1993 erörterte der Rat den Punkt "Die Frage betreffend Haiti".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁸:

"Der Sicherheitsrat bekräftigt die Notwendigkeit der vollen Einhaltung der Vereinbarung von Governors Island⁶. Er verurteilt die Handlungen der Militärbehörden in Haiti, die weiterhin die volle Durchführung der Vereinbarung behindern, indem sie insbesondere unter Verletzung ihrer Verpflichtungen aus der Vereinbarung das Entstehen von Gewalthandlungen zulassen. Er unterstützt nachdrücklich die Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Dante Caputo, die Krise zu beenden und die unverzügliche Rückkehr zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Haiti sicherzustellen.

Unter Hinweis auf die Punkte 7 und 8 der Vereinbarung in bezug auf den Abgang des Oberbefehlshabers der haitianischen Streitkräfte und die Ernennung eines neuen Befehlshabers der Polizei besteht der Rat darauf, daß diese Bestimmungen unverzüglich durchgeführt werden.

Der Rat bekundet erneut seine Unterstützung für die rechtmäßige Regierung Haitis und weist darauf hin, daß er die Militärbehörden für die Sicherheit der Regierung und der Parlamentarier haftbar macht. Er wird die Militärbehörden auch weiterhin für die Sicherheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen in Haiti haftbar machen.

Der Rat weist warnend darauf hin, daß er für den Fall, daß die Vereinbarung nicht voll durchgeführt wird, die Verhängung weiterer Maßnahmen, zusätzlich zu den mit den Resolutionen 841 (1993) vom 16. Juni 1993, 873 (1993) vom 13. Oktober 1993 und 875 (1993) vom 16. Oktober 1993 verhängten Maßnahmen, prüfen wird.

Der Rat unterstreicht die Wichtigkeit der vollen Durchführung der in den genannten Resolutionen enthaltenen Maßnahmen durch alle Staaten, einschließlich der Nachbarstaaten.

Der Rat wird die Lage in Haiti auch in den kommenden Tagen weiter genau beobachten."

Auf seiner 3301. Sitzung am 30. Oktober 1993 erörterte der Rat den Punkt "Die Frage betreffend Haiti".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁹:

"Der Sicherheitsrat besteht nach wie vor auf der vollen und bedingungslosen Einhaltung der Vereinbarung von Governors Island⁶ und der baldigen Rückkehr Präsident Aristides nach Haiti und der vollen Wiederherstellung der Demokratie in diesem Land im Einklang mit den einschlägigen Ratsresolutionen und den Erklärungen des Ratspräsidenten in dieser Angelegenheit. Er bekräftigt, daß die Vereinbarung als der einzig gültige Rahmen für die Lösung der Krise in Haiti, die den Frieden und die Sicherheit in der Region weiterhin gefährdet, voll in Kraft bleibt.

Der Rat ist zutiefst besorgt über das Leid des haitianischen Volkes, welches eine direkte Folge der Weigerung der Militärbehörden ist, den Prozeß von Governors Island einzuhalten.

Der Rat betont, daß die Unterzeichner der Vereinbarung nach wie vor verpflichtet sind, deren Bestimmungen voll einzuhalten. Der Sicherheitsrat verurteilt, daß General Cedras und die Militärbehörden ihren Verpflichtungen aus der Vereinbarung bisher nicht nachgekommen sind. Er mißbilligt überdies, daß die haitianischen Militärführer in Haiti ein politisches und Sicherheitsklima gefördert und aufrechterhalten haben, das die in Ziffer 9 der Vereinbarung vorgesehene Rückkehr Präsident Aristides nach Haiti verhindert.

Der Rat unterstützt die an alle Parteien ergangene Einladung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Organisation der amerikanischen Staaten, in der nächsten Woche zu dem alleinigen Zweck zusammenzutreffen, die noch verbleibenden Hindernisse für die volle Durchführung der Vereinbarung zu beseitigen. Er bekräftigt ferner seine Entschlossenheit, die Sanktionen gegen Haiti beizubehalten und wirksam durchzusetzen, bis die auf Governors Island eingegangenen Verpflichtungen eingehalten werden, und

eine Verschärfung dieser Sanktionen im Einklang mit seinen Resolutionen 873 (1993) vom 13. Oktober 1993 und 875 (1993) vom 16. Oktober 1993 und der Erklärung des Ratspräsidenten vom 25. Oktober 1993²⁸ zu prüfen, falls die Militärbehörden den Übergang zur Demokratie weiter behindern sollten. Er ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, dem Rat dringend Bericht zu erstatten."

Auf seiner 3314. Sitzung am 15. November 1993 erörterte der Rat den Punkt "Die Frage betreffend Haiti: Bericht des Generalsekretärs (S/26724)".²⁵

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen unter den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁰:

"Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs vom 11. November 1993 über die Frage betreffend Haiti³¹ und von dem Schreiben des Vertreters Haitis vom 12. November 1993 an den Präsidenten des Sicherheitsrats³².

Der Rat würdigt die Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Organisation der amerikanischen Staaten, Dante Caputo, nimmt Kenntnis von seinem am 12. November 1993 abgegebenen mündlichen Bericht an den Rat und bekräftigt die volle Unterstützung des Rates für seine fortgesetzten aktiven diplomatischen Bemühungen zur Lösung der Krise in Haiti.

Der Rat verurteilt die Militärbehörden in Port-au-Prince dafür, daß sie die Vereinbarung von Governors Island⁶ und insbesondere deren Punkte 7 bis 9 nicht voll einhalten. Er bekräftigt, daß diese Vereinbarung den einzig gültigen Rahmen für die Lösung der Krise in Haiti darstellt, die den Frieden und die Sicherheit in der Region nach wie vor bedroht.

Der Rat bekräftigt außerdem seine Unterstützung für den demokratisch gewählten Präsidenten Haitis, Jean-Bertrand Aristide, und für die rechtmäßige Regierung von Robert Malval. Er weist darauf hin, daß er die Militärbehörden für die Sicherheit der Mitglieder dieser Regierung und für die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten in Haiti verantwortlich macht.

Der Rat ist zutiefst besorgt über die Not des haitianischen Volkes. Er bekräftigt, daß die Militärbehörden in Haiti voll für dieses Leid verantwortlich sind, das eine direkte Folge ihrer Nichteinhaltung ihrer öffentlichen Verpflichtung auf die Vereinbarung ist. Der Rat bringt seine Entschlossenheit zum Ausdruck, die Auswirkungen der gegenwärtigen Lage auf die Schwächsten der Bevölkerung so gering wie möglich zu halten, und ruft die Mitgliedstaaten auf, ihre humanitäre Hilfe an das haitianische Volk fortzusetzen und noch zu verstärken. Er begrüßt in dieser Hinsicht den Beschluß des Generalsekretärs, eine Gruppe von zusätzlichem humanitärem Personal nach Haiti zu entsenden.

Der Rat ermutigt den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten auf die frühestmögliche Rückkehr der Internationalen Zivilmission in Haiti hinzuarbeiten. Er ersucht den Generalsekretär, weiterhin zusätzliche Maßnahmen ein-

zuplanen, einschließlich, sofern die Bedingungen es erlauben, der Entsendung einer geeigneten Mission der Vereinten Nationen in Haiti, in Übereinstimmung mit der Vereinbarung von Governors Island.

Der Rat betont, daß die in den Resolutionen 841 (1993) vom 16. Juni 1993, 873 (1993) vom 13. Oktober 1993 und 875 (1993) vom 16. Oktober 1993 enthaltenen Sanktionen so lange in Kraft bleiben werden, bis die Ziele der Vereinbarung verwirklicht sind, einschließlich des Abgangs des Oberbefehlshabers der haitianischen Streitkräfte, der Schaffung einer neuen Polizei, um die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung in Haiti zu ermöglichen, sowie der Rückkehr des demokratisch gewählten Präsidenten.

Der Rat bekräftigt seine in den genannten Resolutionen zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit, die volle und wirksame Durchsetzung der derzeitigen Sanktionen sicherzustellen. Er begrüßt die Maßnahmen, welche die Staaten zu diesem Zweck auf einzelstaatlicher Ebene im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Ratsresolutionen getroffen haben. Der Rat ist in dieser Hinsicht bereit, zusätzliche Mechanismen und

praktische Maßnahmen zu prüfen, um bei der Verifikation der vollen Einhaltung der Beschlüsse des Sicherheitsrats behilflich zu sein.

Der Rat bekräftigt seine Entschlossenheit, eine Stärkung der Maßnahmen in bezug auf Haiti im Einklang mit seinen Resolutionen 873 (1993) und 875 (1993) sowie den Erklärungen des Ratspräsidenten vom 25. Oktober²⁸ und 30. Oktober 1993²⁹ zu prüfen, falls die Militärbehörden die volle Einhaltung der Vereinbarung von Governors Island weiter behindern und so die Wiederherstellung der rechtmäßigen Ordnung und der Demokratie in Haiti verhindern sollten."

Mit Schreiben vom 10. Dezember 1993³³ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Die Ratsmitglieder begrüßen Ihren Bericht vom 26. November 1993³⁴. Gemäß Resolution 867 (1993) vom 23. November 1993 setzen sie ihre Überprüfung auf der Grundlage Ihres Berichts fort und sehen keinen Grund, warum das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Haiti nicht während des gesamten, mit Resolution 867 (1993) genehmigten sechsmonatigen Zeitraums fortgeführt werden sollte."

ANMERKUNGEN

¹ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1993*.

² Ebd., Dokument S/25958.

³ S/25344.

⁴ S/26065.

⁵ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26063.

⁶ Ebd., Ziffer 5.

⁷ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*.

⁸ Ebd., Dokument S/26297.

⁹ Ebd., Anhang.

¹⁰ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26361.

¹¹ S/26085.

¹² *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26180.

¹³ Ebd., Dokument S/26352.

¹⁴ S/26460.

¹⁵ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokumente S/26480 und Add.1.

¹⁶ S/26535.

¹⁷ S/26536.

¹⁸ S/26537.

¹⁹ S/26538.

²⁰ S/26539.

²¹ S/26540.

²² S/26567.

²³ S/26579.

²⁴ S/26580.

²⁵ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*.

²⁶ Ebd., Dokument S/26573.

²⁷ Ebd., Dokument S/26587.

²⁸ S/26633.

²⁹ S/26668.

³⁰ S/26747.

³¹ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26724.

³² Ebd., Dokument S/26725.

³³ S/26864.

³⁴ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26802.

BESCHWERDE DER UKRAINE BETREFFEND DEN ERLASS DES OBERSTEN SOWJETS DER RUSSISCHEN FÖDERATION BETREFFEND SEWASTOPOL

Beschlüsse

Auf seiner 3256. Sitzung am 20. Juli 1993 beschloß der Rat, den Vertreter der Ukraine einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Beschwerde der Ukraine betreffend den Erlaß des Obersten Sowjets der Russischen Föderation betreffend Sewastopol:

Schreiben des Ständigen Vertreters der Ukraine bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. und 16. Juli 1993 (S/26075 und S/26100)¹;

Schreiben des Ständigen Vertreters der Russischen Föderation bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 19. Juli 1993 (S/26109)¹;"

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen mit den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²:

"Der Sicherheitsrat hat die vom 13. und 16. Juli 1993 datierten Schreiben des Ständigen Vertreters der Ukraine bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats³ behandelt, in denen dieser eine Erklärung des Präsidenten der Ukraine über den vom Obersten Sowjet der Russischen Föderation am 9. Juli 1993 verabschiedeten Erlaß betreffend Sewastopol übermittelt, sowie ein Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten der Ukraine in derselben Sache.

Der Rat hat außerdem das vom 19. Juli 1993 datierte Schreiben des Ständigen Vertreters der Russischen Föderation

an den Präsidenten des Sicherheitsrats⁴ behandelt, in dem eine Erklärung des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten der Russischen Föderation betreffend diesen Erlaß übermittelt wird.

Der Rat teilt die tiefe Besorgnis, die der Präsident und der Minister für auswärtige Angelegenheiten der Ukraine in bezug auf den Erlaß des Obersten Sowjet der Russischen Föderation zum Ausdruck gebracht haben, und begrüßt die von ihnen vertretene Haltung. In diesem Zusammenhang begrüßt er auch die vom Ministerium für auswärtige Angelegenheiten im Namen der Regierung der Russischen Föderation eingenommene Haltung.

Der Rat bekräftigt in diesem Zusammenhang sein Eintreten für die territoriale Unversehrtheit der Ukraine im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen. Der Rat verweist darauf, daß in dem Vertrag zwischen der Russischen Föderation und der Ukraine, der am 19. November 1990 in Kiew unterzeichnet wurde, die Hohen Vertragsparteien sich dazu verpflichtet haben, ihre jeweilige territoriale Unversehrtheit innerhalb ihrer derzeit bestehenden Grenzen zu achten. Der Erlaß des Obersten Sowjet der Russischen Föderation ist unvereinbar mit dieser Verpflichtung sowie mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und somit ohne Wirkung.

Der Rat begrüßt die Bemühungen des Präsidenten und der Regierung der Russischen Föderation beziehungsweise der Ukraine, jede Meinungsverschiedenheit zwischen ihnen mit friedlichen Mitteln beizulegen, und fordert sie nachdrücklich auf, alles zu tun, um Spannungen zu vermeiden.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

ANMERKUNGEN

¹ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*.

² S/26118.

³ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokumente S/26075 und S/26100.

⁴ Ebd., Dokument S/26109.

SICHERHEIT DER EINSÄTZE DER VEREINTEN NATIONEN

Beschluß

Auf seiner 3283. Sitzung am 29. September 1993 beschloß der Rat, den Punkt "Sicherheit der Einsätze der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs (S/26358)" zu erörtern.¹

Resolution 868 (1993) vom 29. September 1993

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Erklärung, die der Ratspräsident im Namen des Sicherheitsrats am 31. März 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes "Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung und Friedenssicherung" durch den Rat abgegeben hat²,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 27. August 1993 über die Sicherheit der Einsätze der Vereinten Nationen³,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Vorrechte und Immunitäten sowie das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen⁴, soweit diese auf die Einsätze der Vereinten Nationen und auf die daran beteiligten Personen anwendbar sind,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis über die steigende Zahl von Angriffen und die zunehmende Anwendung von Gewalt gegen Personen, die an Einsätzen der Vereinten Nationen beteiligt sind, und unter entschiedener Verurteilung aller solcher Handlungen,

unter Begrüßung der in der Generalversammlung ergriffenen Initiativen im Hinblick auf die Ausarbeitung neuer Rechtsakte betreffend die Sicherheit der Streitkräfte und des Personals der Vereinten Nationen sowie unter Kenntnisnahme der diesbezüglichen Vorschläge des Generalsekretärs,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 27. August 1993 über die Sicherheit der Einsätze der Vereinten Nationen³;

2. *ermutigt* den Generalsekretär, die in seinem Bericht vorgeschlagenen Maßnahmen, soweit diese in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, weiterzuverfolgen, um insbesondere sicherzustellen, daß Sicherheitsfragen ein integrierender Be-

standteil der Planung für einen Einsatz sind und daß sich alle vorsorglichen Maßnahmen dieser Art auf alle an dem Einsatz beteiligten Personen erstrecken;

3. *fordert* die Staaten und Konfliktparteien *nachdrücklich auf*, eng mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um die Sicherheit der Streitkräfte und des Personals der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

4. *bestätigt*, daß Angriffe und Gewaltanwendung gegen Personen, die an einem vom Sicherheitsrat genehmigten Einsatz der Vereinten Nationen beteiligt sind, als Einmischung in die Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten des Rates betrachtet und den Rat gegebenenfalls veranlassen werden, die ihm angemessen erscheinenden Maßnahmen zu prüfen;

5. *bestätigt außerdem*, daß der Rat für den Fall, daß das Gastland seiner Auffassung nach nicht in der Lage oder nicht willens ist, seinen Verpflichtungen im Hinblick auf die Sicherheit eines Einsatzes der Vereinten Nationen und des daran beteiligten Personals nachzukommen, prüfen wird, welche der Situation angemessenen Maßnahmen zu ergreifen sind;

6. *beschließt*, daß der Rat bei der Prüfung künftiger vom Rat genehmigter Einsätze der Vereinten Nationen unter anderem folgendes verlangen wird:

a) daß das Gastland alle erforderlichen Maßnahmen trifft, um die Sicherheit des Einsatzes und des daran beteiligten Personals zu gewährleisten;

b) daß sich die vom Gastland getroffenen Sicherheitsvorkehrungen auf alle an dem Einsatz beteiligten Personen erstrecken;

c) daß rasch eine Vereinbarung über die Rechtsstellung des Einsatzes und des gesamten daran beteiligten Personals in dem Gastland ausgehandelt wird, die möglichst zeitgleich mit dem Beginn des Einsatzes in Kraft tritt;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Bestimmungen dieser Resolution zu berücksichtigen, wenn er dem Sicherheitsrat einen neuen Einsatz oder die Verlängerung eines bestehenden Einsatzes der Vereinten Nationen empfiehlt;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3283. Sitzung einstimmig verabschiedet.

ANMERKUNGEN

¹ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*.

² S/25493.

³ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26358.

⁴ Resolution 22 A (I) der Generalversammlung.

DIE SITUATION IN BURUNDI

Beschlüsse

Auf seiner 3297. Sitzung am 25. Oktober 1993 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, Burundis, Malis und Simbabwe einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Burundi:

Schreiben des Ständigen Vertreters Kap Verdes bei den Vereinten Nationen, des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Dschibutis bei den Vereinten Nationen und des Ständigen Vertreters Marokkos bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 25. Oktober 1993 (S/26625)¹;

Schreiben des Ständigen Vertreters Burundis bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 25. Oktober 1993 (S/26626)¹;

Schreiben des Ständigen Vertreters Simbawes bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 25. Oktober 1993 (S/26630)¹."

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²:

"Der Sicherheitsrat bringt seine ernste Besorgnis über den Militärputsch vom 21. Oktober 1993 gegen die demokratisch gewählte Regierung Burundis zum Ausdruck und verurteilt diesen Putsch.

Der Rat verurteilt nachdrücklich die begangenen Gewalttaten und bedauert zutiefst die Verluste an Menschenleben, welche die Urheber des Militärputsches verursacht haben. Er verlangt, daß sie ab sofort von allen Handlungen Abstand nehmen, welche die Spannungen verschärfen könnten und in dem Land noch mehr Gewalt und Blutvergießen hervorrufen würden, was ernste Auswirkungen auf den Frieden und die Stabilität in der Region haben könnte.

Der Rat verlangt, daß die Urheber des Militärputsches alle Gewalttaten einstellen, Auskunft über den Verbleib und das Schicksal der Regierungsbeamten geben, alle Gefangenen freilassen, in ihre Kasernen zurückkehren und ihre ungesetzliche Handlungsweise sofort beenden, damit die Demokratie und die verfassungsmäßige Ordnung in Burundi sofort wiederhergestellt werden.

Der Rat gedenkt des Präsidenten Burundis, Melchior Ndadaye, und der Mitglieder seiner Regierung, die für die Demokratie ihr Leben gelassen haben. Diejenigen, die für ihren gewaltsamen Tod und andere Gewalttakte verantwortlich sind, sollen vor Gericht gestellt werden.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, die Lage in Burundi in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit zu überwachen und genau zu verfolgen und dem Rat darüber umgehend Bericht zu erstatten. In diesem Zusammenhang nimmt er mit Dank davon Kenntnis, daß der Generalsekretär einen Sonderbotschafter nach Burundi entsandt hat.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 4. November 1993³ nahm der Generalsekretär Bezug auf sein Schreiben vom 2. November 1993⁴, in dem er unter anderem erklärt hatte, daß er beabsichtige, einen Sonderbeauftragten für Burundi zu ernennen, der die Aufgabe haben werde, die Ereignisse zu verfolgen und die Konsultationen und die Koordinierung mit der Organisation der afrikanischen Einheit hinsichtlich der Möglichkeiten zur Erleichterung der Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung in dem Land weiterzuführen. Im Anschluß an die üblichen Konsultationen habe er inzwischen beschlossen, Maxime L. Zollner, den Regionalbeauftragten für Westafrika des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, mit sofortiger Wirkung zu seinem Sonderbeauftragten für Burundi zu ernennen.

Mit Schreiben vom 8. November 1993⁵ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 4. November 1993 betreffend die Ernennung Ihres Sonderbeauftragten für Burundi³ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von den in ihrem Schreiben enthaltenen Informationen Kenntnis."

Auf seiner 3316. Sitzung am 16. November 1993 beschloß der Rat, die Vertreter Burundis und Ruandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen: "Die Situation in Burundi: Schreiben des Ständigen Vertreters Burundis bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. November 1993 (S/26703)¹."

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an zuvor geführte Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁶:

"Der Sicherheitsrat verfolgt auch weiterhin mit großer Sorge die Entwicklungen in Burundi, die eine Bedrohung der in der Entstehung begriffenen Demokratie in diesem Land darstellen und weithin Gewalt und Blutvergießen hervorgerufen haben.

Der Rat verurteilt von neuem die plötzliche, gewaltsame Unterbrechung des in Burundi eingeleiteten demokratischen Prozesses und verlangt die sofortige Einstellung der Gewalttaten.

Der Rat spricht der Ministerpräsidentin und den anderen Mitgliedern der Regierung Burundis seine aufrichtige Anerkennung aus für ihren Mut und den Geist der Versöhnung, den sie in diesem so schwierigen Augenblick unter Beweis gestellt haben.

Der Rat ist beunruhigt über die schweren humanitären Folgen dieser Tragödie, die zu einem Zustrom von über 700.000 Flüchtlingen in die Nachbarländer und in ganz Burundi zu einer Zunahme der Zahl der im eigenen Land Vertriebenen geführt hat. Der Rat appelliert an alle Staaten,

internationalen Organisationen und anderen humanitären Organisationen, der betroffenen Zivilbevölkerung in Burundi und in den Nachbarländern umgehend humanitäre Hilfe zu gewähren.

Der Rat nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis, daß der Generalsekretär auf diese Situation sofort reagiert hat, indem er einen Sonderbotschafter auf eine Gute-Dienste-Mission entsandt hat, um die Rückkehr des Landes zu einer verfassungsmäßigen Ordnung zu erleichtern, und begrüßt die Ernennung eines Sonderbeauftragten für Burundi durch den Generalsekretär. Der Sicherheitsrat begrüßt außerdem die Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit, der Regierung Burundis bei ihren Anstrengungen um den Wiederaufbau der demokratischen Institutionen, die Wiederherstellung des Vertrauens und die Stabilisierung der Lage behilflich zu sein.

Der Rat dankt den Staaten, die den Mitgliedern der Regierung Burundis auf ihrem Gesandtschaftsgelände Zuflucht gewährt haben, und dankt außerdem für die technische Hilfe, die diese Länder bereitgestellt haben, um die Sicherheit der Mitglieder der Regierung zu gewährleisten.

Der Rat ermutigt den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten auch weiterhin seine Guten Dienste einzusetzen und zu erwägen, im Rahmen der vorhandenen Mittel zu dessen Unterstützung so bald wie möglich eine kleine Gruppe der Vereinten Nationen nach Burundi zu entsenden, mit dem Auftrag, die Tatsachen zu ermitteln und Ratschläge zu erteilen, um die Bemühungen der Regierung Burundis und der Organisation der afrikanischen Einheit zu erleichtern.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn nach Bedarf über die Lage und den Fortgang der Gute-Dienste-Mission der Vereinten Nationen unterrichtet zu halten. Er ersucht den Generalsekretär außerdem, ihm so bald wie möglich einen Bericht mit Empfehlungen über die mögliche Einrichtung eines freiwilligen Fonds zur Unterstützung der Entsendung einer Mission der Organisation der afrikanischen Einheit vorzulegen, die vom Generalsekretär dieser Organisation angekündigt wurde.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 16. November 1993⁷ nahm der Generalsekretär Bezug auf sein Schreiben vom 4. November 1993 betreffend die Ernennung eines Sonderbeauftragten für Burundi³. Er wünschte den Rat davon zu unterrichten, daß Maxime L. Zollner aus Gesundheitsgründen nicht in der Lage sei, dieses Amt sofort zu übernehmen. Im Anschluß an Konsultationen habe der Generalsekretär daher beschlossen, Ahmedou Ould Abdallah, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für Afrika und die am wenigsten entwickelten Länder, mit sofortiger Wirkung zu seinem Sonderbeauftragten für Burundi zu ernennen.

Mit Schreiben vom 19. November 1993⁸ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß im Nachgang zu Ihrem Schreiben vom 4. November 1993 betreffend die Ernennung eines Sonderbeauftragten für Burundi³ Ihr Schreiben vom 16. November⁷ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen Kenntnis."

ANMERKUNGEN

¹ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*.

² S/26631.

³ S/26708.

⁴ S/26745.

⁵ S/26709.

⁶ S/26757.

⁷ S/26775.

⁸ S/26776.

BRIEFWECHSEL ZWISCHEN DEM GENERALSEKRETÄR UND DEM PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS BETREFFEND DIE SITUATION ZWISCHEN IRAK UND IRAN¹

Beschluß

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 21. Oktober 1993², in dem der Generalsekretär Bezug nahm auf das Schreiben seines Vorgängers vom 26. Februar 1991 an den Präsidenten des Sicherheitsrats³ betreffend die Einrichtung von Büros in der Islamischen Republik Iran und in Irak zur Unterstützung des Generalsekretärs bei der Wahrnehmung der ihm mit Resolution 598 (1987) vom 20. Juli 1987 übertragenen Aufgaben, sowie auf die Antwort des Ratspräsidenten vom 28. Februar 1991⁴, erklärte der Generalsekretär, daß er der vollinhaltlichen Durchführung der Resolution 598 (1987) zwar weiterhin Bedeutung beimesse, daß jedoch weniger kostenaufwendige Wege zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben gefunden werden müßten. Infolgedessen seien die Büros in Bagdad und Teheran beginnend mit dem Jahr 1993 schrittweise aufgelöst worden. In Teheran sei vorübergehend ein Verbindungsbeamter einer dort bestehenden Einrichtung der Vereinten

Nationen zugeteilt worden, doch werde sein Auftrag mit 31. Dezember 1993 abgeschlossen sein. Der Generalsekretär habe beschlossen, daß unter den gegebenen Umständen die Ständigen Vertretungen der Islamischen Republik Iran beziehungsweise Iraks bei den Vereinten Nationen in Zukunft als Kommunikationskanäle zwischen den Regierungen dieser Länder und dem Sekretariat im Hinblick auf mit der Resolution 598 (1987) zusammenhängende Angelegenheiten benutzt werden sollten.

Mit Schreiben vom 27. Oktober 1993⁵ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 21. Oktober 1993² betreffend die Büros, die in der Islamischen Republik Iran und in Irak zur Unterstützung des Generalsekretärs bei der Wahrnehmung der ihm mit Resolution 598 (1987) vom 20. Juli 1987 übertragenen Aufgaben eingerichtet wurden, den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von seinem Inhalt und Ihrem Beschluß Kenntnis."

ANMERKUNGEN

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1980, 1982, 1983, 1984, 1985, 1986, 1987, 1988, 1989, 1990 und 1991 verabschiedet.

² S/26651.

³ Siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1991*, S. 6.

⁴ Ebd.

⁵ S/26652.

Teil II. Weitere vom Sicherheitsrat behandelte Fragen

AUFNAHME NEUER MITGLIEDER IN DIE VEREINTEN NATIONEN¹

A. Antrag der Slowakischen Republik

Beschlüsse

Auf seiner 3155. Sitzung am 7. Januar 1993 beschloß der Rat nach Verabschiedung seiner Tagesordnung, den Antrag der Slowakischen Republik auf Aufnahme in die Vereinten Nationen² gemäß Regel 59 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Prüfung und Berichterstattung an den Ausschuß für die Aufnahme neuer Mitglieder zu verweisen.

Auf seiner 3157. Sitzung am 8. Januar 1993 erörterte der Rat den Bericht des Ausschusses für die Aufnahme neuer Mitglieder betreffend den Antrag der Slowakischen Republik auf Aufnahme in die Vereinten Nationen.³

Resolution 800 (1993)

vom 8. Januar 1993

Der Sicherheitsrat,

nach Prüfung des Antrags der Slowakischen Republik auf Aufnahme in die Vereinten Nationen²,

empfiehlt der Generalversammlung, die Slowakische Republik als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Auf der 3157. Sitzung ohne Abstimmung verabschiedet.

Beschluß

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an die Verabschiedung der Resolution 800 (1993) des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab⁴:

"Der Sicherheitsrat hat beschlossen, der Generalversammlung zu empfehlen, die Slowakische Republik als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen. Namens der Mitglieder des Sicherheitsrats möchte ich der Slowakischen Republik zu diesem historischen Anlaß meine Glückwünsche aussprechen.

Der Rat nimmt mit großer Genugtuung zur Kenntnis, daß sich die Slowakische Republik feierlich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten und alle darin enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Wir freuen uns auf den Tag, an dem die Slowakische Republik demnächst ihren Platz als Mitglied der Vereinten Nationen unter uns einnehmen wird, und sehen einer engen Zusammenarbeit mit ihren Vertretern gern entgegen."

B. Antrag der Tschechischen Republik

Beschlüsse

Auf seiner 3156. Sitzung am 7. Januar 1993 beschloß der Rat nach Verabschiedung seiner Tagesordnung, den Antrag der Tschechischen Republik auf Aufnahme in die Vereinten Nationen⁵ gemäß Regel 59 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Prüfung und Berichterstattung an den Ausschuß für die Aufnahme neuer Mitglieder zu verweisen.

Auf seiner 3158. Sitzung am 8. Januar 1993 erörterte der Rat den Bericht des Ausschusses für die Aufnahme neuer Mitglieder betreffend den Antrag der Tschechischen Republik auf Aufnahme in die Vereinten Nationen.⁶

Resolution 801 (1993)

vom 8. Januar 1993

Der Sicherheitsrat,

nach Prüfung des Antrags der Tschechischen Republik auf Aufnahme in die Vereinten Nationen⁵,

empfiehlt der Generalversammlung, die Tschechische Republik als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Auf der 3158. Sitzung ohne Abstimmung verabschiedet.

Beschluß

Auf derselben Sitzung gab der Ratspräsident im Anschluß an die Verabschiedung der Resolution 801 (1993) des Sicherheitsrats im Namen der Mitglieder die folgende Erklärung ab:⁷

"Der Sicherheitsrat hat der Generalversammlung soeben empfohlen, die Tschechische Republik als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen. Mit großer Freude beglückwünsche ich die Tschechische Republik namens der Ratsmitglieder zu diesem historischen Anlaß.

Der Rat nimmt mit großer Genugtuung zur Kenntnis, daß sich die Tschechische Republik feierlich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten und alle darin enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Wir freuen uns auf den Tag, an dem die Tschechische Republik demnächst ihren Platz als Mitglied der Vereinten Nationen unter uns einnehmen wird, und sehen einer engen Zusammenarbeit mit ihren Vertretern gern entgegen."

C. In Dokument S/25147 enthaltener Antrag auf Aufnahme in die Vereinten Nationen

Beschlüsse

Auf seiner 3195. Sitzung am 6. April 1993 beschloß der Rat nach Verabschiedung seiner Tagesordnung, den in Dokument S/25147 enthaltenen Antrag auf Aufnahme in die Vereinten Nationen⁸ gemäß Regel 59 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Prüfung und Berichterstattung an den Ausschuß für die Aufnahme neuer Mitglieder zu überweisen.

Auf seiner 3196. Sitzung am 7. April 1993 erörterte der Rat den Bericht des Ausschusses für die Aufnahme neuer Mitglieder betreffend den in Dokument S/25147⁹ enthaltenen Antrag auf Aufnahme in die Vereinten Nationen.

Resolution 817 (1993)

vom 7. April 1993

Der Sicherheitsrat,

nach Prüfung des in Dokument S/25147 enthaltenen Antrags auf Aufnahme in die Vereinten Nationen⁸,

im Hinblick darauf, daß der Antragsteller die in Artikel 4 der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Kriterien für die Mitgliedschaft erfüllt,

jedoch in Anbetracht dessen, daß es hinsichtlich des Namens des Staates zu einer Meinungsverschiedenheit gekommen ist, die im Interesse der Aufrechterhaltung friedlicher und gutnachbarlicher Beziehungen in der Region beigelegt werden muß,

erfreut darüber, daß die Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien auf Ersuchen des Generalsekretärs bereit sind, ihre Guten Dienste einzusetzen, um die oben genannte Meinungsverschiedenheit beizulegen und Maßnahmen zur Vertrauensbildung zwischen den Parteien zu fördern,

Kenntnis nehmend vom Inhalt der Schreiben, die in den von den Parteien eingegangenen Dokumenten S/25541, S/25542 und S/25543 enthalten sind⁸,

1. *fordert die Parteien nachdrücklich auf, auch weiterhin mit den Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien zusammenzuarbeiten, um eine rasche Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheit zu erreichen;*

2. *empfiehlt der Generalversammlung, den Staat, dessen Aufnahmeantrag in Dokument S/25147 enthalten ist, als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen, wobei dieser Staat bis zur Beilegung der hinsichtlich seines Namens aufgetretenen Meinungsverschiedenheit für alle Zwecke innerhalb der Vereinten Nationen als "die ehemalige jugoslawische Republik Makedonien" bezeichnet wird;*

3. *ersucht den Generalsekretär, dem Rat über das Ergebnis der Initiative der Kovorsitzenden des Lenkungsaus-*

schusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien Bericht zu erstatten.

Auf der 3196. Sitzung ohne Abstimmung verabschiedet.

Beschluß

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an die Verabschiedung der Resolution 817 (1993) im Namen der Mitglieder die folgende Erklärung ab¹⁰:

"Der Sicherheitsrat hat soeben empfohlen, den Staat, dessen Aufnahmeantrag in Dokument S/25147 enthalten ist, als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen. Es ist mir eine große Freude, den betreffenden Staat namens der Ratsmitglieder zu diesem historischen Anlaß beglückwünschen zu können. Die Ratsmitglieder sehen seiner baldigen Aufnahme in die Vereinten Nationen erwartungsvoll entgegen.

Der Rat begrüßt die Initiative, die die Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien auf Ersuchen des Generalsekretärs dahin gehend ergriffen haben, einen Mechanismus zur Beilegung der Meinungsverschiedenheit zu schaffen, zu der es hinsichtlich der Bezeichnung des Staates gekommen ist, und Maßnahmen zur Vertrauensbildung zwischen den beiden Parteien zu fördern. Der Rat mißt der möglichst baldigen Durchführung der vertrauensbildenden Maßnahmen, auf die in der soeben verabschiedeten Resolution Bezug genommen wird, größte Bedeutung bei. Der Rat verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die Initiative der Kovorsitzenden rasch weiterverfolgt wird, daß beide Seiten uneingeschränkt mit den Kovorsitzenden zusammenarbeiten, daß beide Seiten und alle anderen Beteiligten von Maßnahmen Abstand nehmen, die eine Lösung erschweren würden, und daß beide Parteien das erzielte Ergebnis akzeptieren und in die Praxis umsetzen. Eine für beide Seiten akzeptable Lösung dieser Fragen wäre ein wichtiger Beitrag zur Aufrechterhaltung friedlicher und gutnachbarlicher Beziehungen in der Region.

Der Rat stellt klar, daß die in der soeben verabschiedeten Resolution enthaltene Bezugnahme auf "die ehemalige jugoslawische Republik" nicht bedeutet, daß zwischen dem betreffenden Staat und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) irgendeine Verbindung besteht. Sie bringt lediglich den historischen Umstand zum Ausdruck, daß der Staat, dessen Aufnahme in die Vereinten Nationen in dieser Resolution empfohlen wird, früher eine Republik der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien gewesen ist."

D. Antrag Eritreas

Beschlüsse

Auf seiner 3215. Sitzung am 25. Mai 1993 beschloß der Rat nach Verabschiedung seiner Tagesordnung, den Antrag Eritreas auf Aufnahme in die Vereinten Nationen¹¹ gemäß Regel 59 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Prüfung und

Berichterstattung an den Ausschuß für die Aufnahme neuer Mitglieder zu überweisen.

Auf seiner 3218. Sitzung am 26. Mai 1993 erörterte der Rat den Bericht des Ausschusses für die Aufnahme neuer Mitglieder betreffend den Antrag Eritreas auf Aufnahme in die Vereinten Nationen.¹²

Resolution 828 (1993)

vom 26. Mai 1993

Der Sicherheitsrat,

nach Prüfung des Antrags Eritreas auf Aufnahme in die Vereinten Nationen¹¹,

empfiehlt der Generalversammlung, Eritrea als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Auf der 3218. Sitzung ohne Abstimmung verabschiedet.

Beschluß

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an die Verabschiedung der Resolution 828 (1993) im Namen der Mitglieder die folgende Erklärung ab¹³:

"Der Sicherheitsrat hat beschlossen, der Generalversammlung die Aufnahme Eritreas als Mitglied in die Vereinten Nationen zu empfehlen. Namens der Mitglieder des Sicherheitsrats möchte ich Eritrea zu diesem historischen Anlaß beglückwünschen.

Der Rat nimmt mit großer Genugtuung zur Kenntnis, daß sich Eritrea feierlich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten und alle darin enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen. Wir freuen uns auf den Tag, an dem Eritrea demnächst seinen Platz als Mitglied der Vereinten Nationen unter uns einnehmen wird, und sehen einer engen Zusammenarbeit mit seinen Vertretern gern entgegen."

E. Antrag des Fürstentums Monaco

Beschlüsse

Auf seiner 3216. Sitzung am 25. Mai 1993 beschloß der Rat nach Verabschiedung seiner Tagesordnung, den Antrag des Fürstentums Monaco auf Aufnahme in die Vereinten Nationen¹⁴ gemäß Regel 59 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Prüfung und Berichterstattung an den Ausschuß für die Aufnahme neuer Mitglieder zu überweisen.

Auf seiner 3219. Sitzung am 26. Mai 1993 erörterte der Rat den Bericht des Ausschusses für die Aufnahme neuer Mitglieder betreffend den Antrag des Fürstentums Monaco auf Aufnahme in die Vereinten Nationen.¹⁵

Resolution 829 (1993)

vom 26. Mai 1993

Der Sicherheitsrat,

nach Prüfung des Antrags des Fürstentums Monaco auf Aufnahme in die Vereinten Nationen¹⁴,

empfiehlt der Generalversammlung, das Fürstentum Monaco als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Auf der 3219. Sitzung ohne Abstimmung verabschiedet.

Beschluß

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an die Verabschiedung der Resolution 829 (1993) im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab¹⁶:

"Der Sicherheitsrat hat beschlossen, der Generalversammlung die Aufnahme des Fürstentums Monaco als Mitglied in die Vereinten Nationen zu empfehlen. Namens der Mitglieder des Sicherheitsrats möchte ich das Fürstentum Monaco zu diesem historischen Anlaß beglückwünschen.

Der Rat nimmt mit großer Genugtuung zur Kenntnis, daß sich das Fürstentum Monaco feierlich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten und alle darin enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen. Wir freuen uns auf den Tag, an dem das Fürstentum Monaco demnächst seinen Platz als Mitglied der Vereinten Nationen unter uns einnehmen wird, und sehen einer engen Zusammenarbeit mit seinen Vertretern gern entgegen."

F. Antrag des Fürstentums Andorra

Beschlüsse

Auf seiner 3250. Sitzung am 7. Juli 1993 beschloß der Rat nach Verabschiedung seiner Tagesordnung, den Antrag des Fürstentums Andorra auf Aufnahme in die Vereinten Nationen¹⁷ gemäß Regel 59 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Prüfung und Berichterstattung an den Ausschuß für die Aufnahme neuer Mitglieder zu überweisen.

Auf seiner 3251. Sitzung am 8. Juli 1993 erörterte der Rat den Bericht des Ausschusses für die Aufnahme neuer Mitglieder betreffend den Antrag des Fürstentums Andorra auf Aufnahme in die Vereinten Nationen.¹⁸

Resolution 848 (1993)

vom 8. Juli 1993

Der Sicherheitsrat,

nach Prüfung des Antrags des Fürstentums Andorra auf Aufnahme in die Vereinten Nationen¹⁷,

empfiehlt der Generalversammlung, das Fürstentum Andorra als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Auf der 3251. Sitzung ohne Abstimmung verabschiedet.

Beschluß

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an die Verabschiedung der Resolution 848 (1993) im Namen der Mitglieder die folgende Erklärung ab¹⁹:

"Der Sicherheitsrat hat beschlossen, der Generalversammlung die Aufnahme des Fürstentums Andorra als Mitglied in die Vereinten Nationen zu empfehlen. Namens der Mitglieder des Sicherheitsrats möchte ich das Für-

stentum Andorra zu diesem historischen Anlaß beglückwünschen.

Der Rat nimmt mit großer Genugtuung zur Kenntnis, daß sich das Fürstentum Andorra feierlich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten und alle darin enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen. Wir freuen uns auf den Tag, an dem das Fürstentum Andorra demnächst seinen Platz als Mitglied der Vereinten Nationen unter uns einnehmen wird, und sehen einer engen Zusammenarbeit mit seinen Vertretern gern entgegen."

ANMERKUNGEN

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1946, 1947, 1948, 1949, 1950, 1952, 1955, 1956, 1957, 1958, 1960, 1961, 1962, 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1983, 1984, 1990, 1991 und 1992 verabschiedet.

² *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for January, February and March 1993*, Dokument S/25046.

³ Ebd., Dokument S/25066.

⁴ S/25069.

⁵ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for January, February and March 1993*, S/25045.

⁶ Ebd., Dokument S/25067.

⁷ S/25071.

⁸ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1993*.

⁹ Ebd., Dokument S/25544.

¹⁰ S/25545.

¹¹ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1993*, Dokument S/25793.

¹² Ebd., siehe S/25841.

¹³ S/25847.

¹⁴ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1993*, Dokument S/25796.

¹⁵ Ebd., Dokument S/25842.

¹⁶ S/25848.

¹⁷ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26039.

¹⁸ Ebd., Dokument S/26051.

¹⁹ S/26054.

INTERNATIONALER GERICHTSHOF¹

A. Zeitpunkt der Wahl zur Besetzung eines freigewordenen Sitzes im Internationalen Gerichtshof

Beschluß

Auf seiner 3170. Sitzung am 4. Februar 1993 setzte der Rat die Erörterung des Punktes "Zeitpunkt der Wahl zur Besetzung eines freigewordenen Sitzes im Internationalen Gerichtshof (S/25224)" fort.²

Resolution 805 (1993)

vom 4. Februar 1993

Der Sicherheitsrat,

mit Bedauern Kenntnis nehmend vom Tod des Richters Manfred Lachs am 14. Januar 1993,

feststellend, daß damit für die verbleibende Amtszeit des verstorbenen Richters ein Sitz im Internationalen Gerichtshof frei geworden ist, der nach dem Statut des Gerichtshofs besetzt werden muß,

in Anbetracht dessen, daß gemäß Artikel 14 des Statuts der Zeitpunkt der Wahl zur Neubesetzung dieses Sitzes vom Sicherheitsrat bestimmt wird,

beschließt, daß die Wahl zur Besetzung des freigewordenen Sitzes am 10. Mai 1993 auf einer Sitzung des Sicherheitsrats und einer Sitzung der siebenundvierzigsten Tagung der Generalversammlung stattfindet.

Auf der 3170. Sitzung einstimmig verabschiedet.

B. Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs

Am 10. Mai 1993 wählten der Sicherheitsrat, auf seiner 3209. Sitzung, und die Generalversammlung, auf der 103. Sitzung ihrer siebenundvierzigsten Tagung, Géza Herczegh (Ungarn) in den Internationalen Gerichtshof, um den durch den Tod von Richter Manfred Lachs und den Rücktritt von Krzysztof Skubiszewski (Polen) von seiner Kandidatur zur Wahl in den Internationalen Gerichtshof freigewordenen Sitz zu besetzen.

C. Wahl von fünf Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs

Am 10. November 1993 wählten der Sicherheitsrat, auf seiner 3309., 3310. und 3311. Sitzung, und die Generalversammlung, auf der 51., 52. und 53. Sitzung ihrer achtundvierzigsten Tagung, fünf Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs, um die nach Ablauf der Amtszeit der folgenden Richter freigewordenen Sitze zu besetzen:

Shigeru Oda (Japan);
Ni Zhengyu (China);
Jens Evensen (Norwegen);
Bola Ajibola (Nigeria);
Géza Herczegh (Ungarn).

Folgende Richter wurden gewählt:

Carl-August Fleischhauer (Deutschland);
Géza Herczegh (Ungarn);
Abdul G. Koroma (Sierra Leone);
Shigeru Oda (Japan);
Shi Jiuyong (China);

ANMERKUNGEN

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1946, 1948, 1949, 1951, 1953, 1954, 1956, 1957, 1958, 1959, 1960, 1963, 1965, 1966, 1969, 1972, 1975, 1978, 1980, 1981, 1982, 1984, 1985, 1987, 1989, 1990 und 1991 verabschiedet.

² Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for January, February and March 1993*.

BEHANDLUNG DES ENTWURFS DES BERICHTS DES SICHERHEITSRATS AN DIE GENERALVERSAMMLUNG UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE FRAGEN

Beschlüsse

Auf seiner 3221., nichtöffentlichen Sitzung am 26. Mai 1993 beschloß der Rat, den Punkt "Behandlung des Entwurfs des Berichts des Sicherheitsrats an die Generalversammlung" zu erörtern.

Gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung gab der Generalsekretär am Ende der Sitzung statt eines Wortprotokolls das folgende Kommuniké heraus¹:

"Auf seiner 3221., nichtöffentlichen Sitzung am 26. Mai 1993 behandelte der Sicherheitsrat den Entwurf seines Berichts an die Generalversammlung für den Zeitraum vom 16. Juni 1991 bis zum 15. Juni 1992. Der Rat hat den Entwurf des Berichts einstimmig verabschiedet."

Am 30. Juni 1993 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus²:

"Der Präsident des Sicherheitsrats möchte auf die Frage der formalen Gestaltung des Jahresberichts des Sicherheitsrats an die Generalversammlung, den der Rat nach Artikel 24 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen vorzulegen hat, sowie auf bestimmte andere Fragen Bezug nehmen.

Der Präsident legt in diesem Zusammenhang Wert auf die Feststellung, daß sich alle Ratsmitglieder mit den folgenden Vorschlägen einverstanden erklärt haben:

1. Der Rat soll alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß sein Bericht der Generalversammlung rechtzeitig vorgelegt wird. Zu diesem Zweck

a) soll der Rat die derzeitige Praxis beibehalten, wonach sein Jahresbericht der Generalversammlung in einem einzigen Band vorgelegt wird, der den Zeitraum vom 16. Juni eines Jahres bis zum 15. Juni des darauffolgenden Jahres behandelt;

b) soll das Sekretariat den Berichtsentwurf den Ratsmitgliedern spätestens bis zum 30. September nach dem Berichtszeitraum vorlegen, damit der Rat den Bericht rechtzeitig zur Behandlung durch die Versammlung während des Hauptteils ihrer ordentlichen Tagung verabschieden kann.

2. Erklärungen des Präsidenten sollen mit Wirkung vom 1. Januar 1994 als Jahresreihe veröffentlicht werden, mit dem Buchstabenkürzel "S/PRST/..." gefolgt von der Jahreszahl und der Nummer der Erklärung. Beginnend mit dem Bericht über den Zeitraum vom 16. Juni 1992 bis zum 15. Juni 1993 soll in den Jahresbericht des Sicherheitsrats an die Generalversammlung eine neue Anlage aufgenommen werden, mit einem chronologischen Verzeichnis der Erklärungen des Präsidenten während des Berichtszeitraums, unter Angabe des Datums der Abgabe beziehungsweise Veröffentlichung der Erklärung und des betreffenden Tagesordnungspunkts beziehungsweise Gegenstands. Zum Zeitpunkt der Billigung von Erklärungen des Präsidenten sollen die Ratsmitglieder den Tagesordnungspunkt oder, falls es einen solchen nicht gibt, eine einvernehmliche Beschreibung des Gegenstands, zu dem die Erklärung genehmigt wird, angeben. Diese Angaben sollen in dem Ratsdokument enthalten sein, mit dem die Erklärung des Präsidenten verteilt wird.

3. Die Anlagen zum Jahresbericht des Rates mit den Verzeichnissen der Resolutionen und der Erklärungen des Präsidenten sollen für jede Resolution und jede Erklärung des Präsidenten Querverweise auf die jeweiligen Kapitel, Abschnitte und Unterabschnitte des Berichts enthalten.

4. Der Entwurf des Jahresberichts des Rates soll in Zukunft nicht mehr als vertrauliches Dokument herausgegeben werden; er soll den Hinweis "begrenzte Verteilung" enthalten, wie dies in anderen Organen der Vereinten Nationen üblich ist.

5. In Zukunft soll der Entwurf des Jahresberichts auf einer öffentlichen Ratssitzung verabschiedet werden. Auf dieser Sitzung soll das Dokument mit dem Berichtsentwurf interessierten Delegationen zur Verfügung gestellt werden.

6. Wann immer bei einem Resolutionsentwurf oder einem Entwurf einer Erklärung des Präsidenten die Aufnahme eines Verweises auf ein nichtveröffentlichtes Dokument vorgesehen ist, soll das Sekretariat diesen Umstand dem Ratspräsidenten zur Kenntnis bringen, damit dieser die Ratsmitglieder mit der Frage befassen kann, die ihrerseits entscheiden, ob der Verweis in dem Textentwurf beibehalten werden soll und, wenn dies der Fall ist, ob das Dokument als offizielles Dokument des Sicherheitsrats veröffentlicht werden soll.

7. Die vorläufige Tagesordnung für offizielle Ratssitzungen soll im *Journal* veröffentlicht werden, vorausgesetzt, daß sie in informellen Konsultationen genehmigt worden ist.

8. Die informelle Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für die Dokumentation des Rates und andere Verfahrensfragen erörterte verschiedene neue mögliche Wege, Staaten, die nicht Mitglieder des Rates sind, Informationen zukommen zu lassen. Es wurde vereinbart, daß der Rat diese Frage gebührend weiter prüfen solle, um seine diesbezügliche Praxis zu verbessern.

Die Ratsmitglieder werden die Prüfung weiterer Vorschläge betreffend die Dokumentation des Rates sowie damit zusammenhängende Fragen fortsetzen."

Am 27. Juli 1993 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus³:

"Im Nachgang zu der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats² betreffend die Dokumentation des Rates sowie damit zusammenhängende Fragen legt der Präsident Wert auf die Feststellung, daß sich alle Ratsmitglieder mit den folgenden Vorschlägen einverstanden erklärt haben:

1. Allen Mitgliedstaaten soll die als Anhalt gedachte Vorankündigung des monatlichen Arbeitsprogramms des Rates nachrichtlich zugänglich gemacht werden. Dies soll geschehen, sobald das Sekretariat dem Ratspräsidenten die Vorankündigung vorgelegt hat und diese den Ratsmitgliedern zugeleitet worden ist.

2. Die Vorankündigung soll in der gleichen Weise aufgestellt werden wie bisher, in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Rates.

3. Die Vorankündigung soll in allen Amtssprachen mit dem Aufdruck "nur zur Unterrichtung/kein offizielles Dokument" erscheinen und mit folgender Fußnote versehen sein:

'Diese als Anhalt gedachte Vorankündigung des Arbeitsprogramms des Sicherheitsrats wurde vom Sekretariat für den Ratspräsidenten erstellt. Die Vorankündigung umfaßt insbesondere diejenigen Angelegenheiten, die aufgrund früherer Ratsbeschlüsse im Laufe des Monats behandelt werden können. Der bloße Umstand, daß eine Angelegenheit in die Vorankündigung aufgenommen worden ist oder nicht, darf nicht dahin gehend ausgelegt werden, daß sie zwangsläufig im Verlauf des jeweiligen Monats aufgegriffen beziehungsweise nicht aufgegriffen wird; das tatsächliche Arbeitsprogramm richtet sich nach der Entwicklung der Ereignisse und den Auffassungen der Mitglieder des Rates.'

Die Ratsmitglieder werden die Prüfung weiterer Vorschläge betreffend die Dokumentation des Rates sowie damit zusammenhängende Fragen fortsetzen."

Am 31. August 1993 gab die Präsidentin des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus⁴:

"Im Nachgang zu den Mitteilungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Juni 1993³ und 27. Juli 1993² betreffend die Dokumentation des Rates sowie damit zusammenhängende Fragen legt die Präsidentin Wert auf die Feststellung, daß sich alle Ratsmitglieder mit den folgenden Vorschlägen einverstanden erklärt haben:

1. Ab 1. Januar 1994 sollen die Dokumente des Rates als Jahresreihe veröffentlicht werden. Das erste Dokument des Sicherheitsrats für 1994 soll daher die Dokumentennummer "S/1994/1" tragen.

2. Das derzeitige System für die Numerierung der vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen wird unverändert beibehalten.

3. Mit der Maßgabe, daß das Wortprotokoll jeder Sitzung des Sicherheitsrats auch weiterhin wie in der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates vorgesehen bereitgestellt wird sowie vorbehaltlich der abschließenden Zustimmung des Rates auf der Grundlage eines weiteren Berichts des Sekretariats Anfang Dezember 1993 werden die Wortprotokolle ab 1. Januar 1994 nur in endgültiger Fassung veröffentlicht werden.

Die Ratsmitglieder werden die Liste der Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat befaßt ist, im Hinblick auf eine mögliche Straffung weiter prüfen und auch sonstige Vorschläge betreffend die Dokumentation des Rates und damit zusammenhängende Fragen weiter untersuchen."

Auf seiner 3294. Sitzung am 19. Oktober 1993 erörterte der Rat den Punkt "Behandlung des Entwurfs des Berichts des Sicherheitsrats an die Generalversammlung".

Der Beschluß des Rates fand in der folgenden Mitteilung des Präsidenten seinen Niederschlag⁵:

"Auf seiner 3294. Sitzung am 19. Oktober 1993 behandelte der Sicherheitsrat den Entwurf seines Berichts an die Generalversammlung für den Zeitraum vom 16. Juni 1992 bis 15. Juni 1993. Der Rat hat den Entwurf des Berichts einstimmig verabschiedet."

Am 29. November 1993 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus⁶:

"Im Nachgang zu den Mitteilungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Juni 1993², 27. Juli 1993³ und 31. August 1993⁴ betreffend die Dokumentation des Rates und andere Verfahrensfragen möchte der Präsident des Sicherheitsrats folgendes mitteilen:

'Im Rahmen der Bemühungen zur Verbesserung der Dokumentation des Sicherheitsrats haben die Ratsmitglieder die Liste der Angelegenheiten geprüft, mit denen der Sicherheitsrat befaßt ist⁷. Der Rat hat beschlossen, die folgenden Angelegenheiten von der Liste zu streichen: die Gegenstände Nr. 5, 6, 11, 13 bis 27, 29, 30, 32 bis 34, 39 bis 42, 45 bis 48, 51 bis 55, 58 bis 61, 63 bis 66, 69 bis 71, 76, 81, 94 bis 100, 104, 105, 107, 110, 111, 115, 117, 118, 120, 122, 124, 126, 130, 131, 137, 141, 143, 144, 146, 149, 151 bis 153 und 158.

Die Ratsmitglieder werden die Liste der Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat befaßt ist, auch künftig von Zeit zu Zeit prüfen.

*

* * *

Dieser Beschluß ist nach ausführlicher Prüfung und entsprechenden Konsultationen von der informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für die Dokumentation des Rates und andere Verfahrensfragen gefaßt worden.

Die Streichung oder Nichtstreichung einer Angelegenheit von der Liste der Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat befaßt ist, hat keine Implikationen für die Sache selbst. Der Rat kann jederzeit beschließen, eine Angelegenheit in die Tagesordnung einer Sitzung des Rates aufzunehmen, unabhängig davon, ob diese Angelegenheit auf der Liste steht oder nicht.

Die Ratsmitglieder haben auch andere Möglichkeiten zur Verbesserung der Liste der Angelegenheiten, mit denen der Rat befaßt ist, erwogen. In diesem Zusammenhang erinnern sie daran, daß es wünschenswert ist, bei der erstmaligen Annahme eines Tagesordnungspunktes diesem nach Möglichkeit einen deskriptiven Titel zu geben, um zu vermeiden, daß es zu demselben Thema mehrere gesonderte Tagesordnungspunkte gibt. Wenn es einen solchen deskriptiven Titel gibt, kann erwogen werden, frühere Tagesordnungspunkte zu demselben Thema unter diesem deskriptiven Titel zusammenzufassen.⁸"

ANMERKUNGEN

¹ Siehe 3221. Sitzung.

² S/26015.

³ S/26176.

⁴ S/26389.

⁵ S/26596.

⁶ S/26812.

⁷ S/25070, Ziffer 6 und Add.4, 7, 8, 10, 13, 17, 19, 23, 24, 26, 29, 32, 34, 39, 41 und 43.

⁸ Siehe beispielsweise A/48/411/Add.1, Ziffer 3.

1993 ERSTMALS IN DIE TAGESORDNUNG DES SICHERHEITSRATS AUFGENOMMENE PUNKTE

ANMERKUNG: Es ist Praxis des Rates, auf jeder Sitzung auf der Grundlage einer im voraus verteilten vorläufigen Tagesordnung die Tagesordnung für die betreffende Sitzung anzunehmen; die Tagesordnungen der einzelnen Sitzungen im Jahre 1993 finden sich in den *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year*, 3155. bis 3325. Sitzung.

In der nachstehenden chronologisch geordneten Liste sind die Sitzungen aufgeführt, auf denen der Rat im Jahr 1993 beschlossen hat, einen bisher nicht auf der Tagesordnung stehenden Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen.

<i>Tagesordnungspunkt</i>	<i>Sitzung</i>	<i>Datum</i>
Die Situation in den Schutzzonen der Vereinten Nationen in Kroatien und in deren Umgebung	3163.	25. Januar 1993
Die Situation in Angola ¹	3168.	29. Januar 1993
Weiterer Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 743 (1992) des Sicherheitsrats (S/25264 und Korr.1) ²	3174.	19. Februar 1993
Schaffung eines internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	3175.	22. Februar 1993
Die Situation betreffend Ruanda	3183.	12. März 1993
Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 807 (1993) des Sicherheitsrats (S/25470 und Add.1) ²	3189.	30. März 1993
Teilnahme der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) an der Arbeit des Wirtschafts- und Sozialrats	3204.	28. April 1993
Schreiben des Ständigen Vertreters der Demokratischen Volksrepublik Korea bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. März 1993 (S/25405); Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 19. März 1993 (S/25445);		
Mitteilung des Generalsekretärs (S/25556)	3212.	11. Mai 1993
Die Frage betreffend Haiti ³	3238.	16. Juni 1993
Die Situation in der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien	3239.	18. Juni 1993
Anträge gemäß Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen als Folge der Durchführung der gegen das ehemalige Jugoslawien verhängten Maßnahmen	3240.	18. Juni 1993
Anschlußmaßnahmen an die Resolution 817 (1993)	3243.	18. Juni 1993
Notifikation der Vereinigten Staaten vom 26. Juni 1993 betreffend Maßnahmen gegen Irak	3245.	27. Juni 1993
Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR)	3248.	30. Juni 1993
Beschwerde der Ukraine betreffend den Erlaß des Obersten Sowjets der Russischen Föderation betreffend Sewastopol	3256.	20. Juli 1993

¹ Zur früheren Behandlung dieses Tagesordnungspunkts siehe S/25070, Punkte 147, 161, 172, 199, 202, 203 und 207.

² Dieser Punkt findet sich unter "Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR)".

³ Zur früheren Behandlung dieses Tagesordnungspunkts siehe S/25070, Punkt 163.

<i>Tagesordnungspunkt</i>	<i>Sitzung</i>	<i>Datum</i>
Missionen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) im Kosovo, im Sandschak und in der Wojwodina (Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro))	3262.	9. August 1993
Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze	3266.	23. August 1993
Die Situation in Kroatien	3275.	14. September 1993
Sicherheit der Einsätze der Vereinten Nationen	3283.	29. September 1993
Schifffahrt auf der Donau in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)	3290.	13. Oktober 1993
Die Situation in Burundi	3297.	25. Oktober 1993

VERZEICHNIS DER 1993 VOM SICHERHEITSRAT VERABSCHIEDETEN RESOLUTIONEN

<i>Resolution</i>	<i>Datum</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Seite</i>
800 (1993)	8. Januar 1993	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Slowakische Republik)	161
801 (1993)	8. Januar 1993	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Tschechische Republik)	161
802 (1993)	25. Januar 1993	Die Situation in den Schutzzonen der Vereinten Nationen in Kroatien und in deren Umgebung	22
803 (1993)	28. Januar 1993	Die Situation im Nahen Osten	63
804 (1993)	29. Januar 1993	Die Situation in Angola	67
805 (1993)	4. Februar 1993	Zeitpunkt der Wahl zur Besetzung eines freigewordenen Sitzes im Internationalen Gerichtshof	165
806 (1993)	5. Februar 1993	Die Situation zwischen Irak und Kuwait	43
807 (1993)	19. Februar 1993	Weiterer Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 743 (1992) des Sicherheitsrats	26
808 (1993)	22. Februar 1993	Schaffung eines internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht ..	31
809 (1993)	2. März 1993	Die Situation betreffend Westsahara	112
810 (1993)	8. März 1993	Die Situation in Kambodscha	114
811 (1993)	12. März 1993	Die Situation in Angola	68
812 (1993)	12. März 1993	Die Situation betreffend Ruanda	123
813 (1993)	26. März 1993	Die Situation in Liberia	133
814 (1993)	26. März 1993	Die Situation in Somalia	99
815 (1993)	30. März 1993	Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 807 (1993) des Sicherheitsrats	27
816 (1993)	31. März 1993	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina	4
817 (1993)	7. April 1993	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen: in Dokument S/25147 enthaltener Antrag auf Aufnahme in die Vereinten Nationen	162
818 (1993)	14. April 1993	Die Situation in Mosambik	49
819 (1993)	16. April 1993	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina	6
820 (1993)	17. April 1993	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina	8
821 (1993)	28. April 1993	Teilnahme der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) an der Arbeit des Wirtschafts- und Sozialrats	34
822 (1993)	30. April 1993	Die Situation in bezug auf Berg-Karabach	87
823 (1993)	30. April 1993	Die Situation in Angola	70
824 (1993)	6. Mai 1993	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina	12
825 (1993)	11. Mai 1993	Schreiben des Ständigen Vertreters der Demokratischen Volksrepublik Korea bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. März 1993	
		Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 19. März 1993	
		Mitteilung des Generalsekretärs	143
826 (1993)	20. Mai 1993	Die Situation in Kambodscha	116

<i>Resolution</i>	<i>Datum</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Seite</i>
827 (1993)	25. Mai 1993	Schaffung eines internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht . .	32
828 (1993)	26. Mai 1993	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Eritrea) . . .	163
829 (1993)	26. Mai 1993	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Fürstentum Monaco)	163
830 (1993)	26. Mai 1993	Die Situation im Nahen Osten	63
831 (1993)	27. Mai 1993	Die Situation in Zypern	129
832 (1993)	27. Mai 1993	Zentralamerika: Friedensbemühungen	93
833 (1993)	27. Mai 1993	Die Situation zwischen Irak und Kuwait	44
834 (1993)	1. Juni 1993	Die Situation in Angola	70
835 (1993)	2. Juni 1993	Die Situation in Kambodscha	117
836 (1993)	4. Juni 1993	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina	15
837 (1993)	6. Juni 1993	Die Situation in Somalia	102
838 (1993)	10. Juni 1993	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina	16
839 (1993)	11. Juni 1993	Die Situation in Zypern	130
840 (1993)	15. Juni 1993	Die Situation in Kambodscha	118
841 (1993)	16. Juni 1993	Die Frage betreffend Haiti	146
842 (1993)	18. Juni 1993	Die Situation in der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien	35
843 (1993)	18. Juni 1993	Anträge gemäß Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen als Folge der Durchführung der gegen das ehemalige Jugoslawien verhängten Maßnahmen	35
844 (1993)	18. Juni 1993	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina	17
845 (1993)	18. Juni 1993	Anschlußmaßnahmen an die Resolution 817 (1993)	36
846 (1993)	22. Juni 1993	Die Situation betreffend Ruanda	124
847 (1993)	30. Juni 1993	Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR)	28
848 (1993)	8. Juli 1993	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Fürstentum Andorra)	163
849 (1993)	9. Juli 1993	Die Situation in Georgien	80
850 (1993)	9. Juli 1993	Die Situation in Mosambik	51
851 (1993)	15. Juli 1993	Die Situation in Angola	72
852 (1993)	28. Juli 1993	Die Situation im Nahen Osten	64
853 (1993)	29. Juli 1993	Die Situation in bezug auf Berg-Karabach	87
854 (1993)	6. August 1993	Die Situation in Georgien	80
855 (1993)	9. August 1993	Missionen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) im Kosovo, im Sandschak und in der Wojwodina (Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro))	37
856 (1993)	10. August 1993	Die Situation in Liberia	134
857 (1993)	20. August 1993	Schaffung eines internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht . .	33
858 (1993)	24. August 1993	Die Situation in Georgien	81
859 (1993)	24. August 1993	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina	19
860 (1993)	27. August 1993	Die Situation in Kambodscha	119

<i>Resolution</i>	<i>Datum</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Seite</i>
861 (1993)	27. August 1993	Die Frage betreffend Haiti	148
862 (1993)	31. August 1993	Die Frage betreffend Haiti	149
863 (1993)	13. September 1993	Die Situation in Mosambik	52
864 (1993)	15. September 1993	Die Situation in Angola	74
865 (1993)	22. September 1993	Die Situation in Somalia	103
866 (1993)	22. September 1993	Die Situation in Liberia	135
867 (1993)	23. September 1993	Die Frage betreffend Haiti	150
868 (1993)	29. September 1993	Sicherheit der Einsätze der Vereinten Nationen	157
869 (1993)	30. September 1993	Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR)	29
870 (1993)	1. Oktober 1993	Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR)	29
871 (1993)	4. Oktober 1993	Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR)	29
872 (1993)	5. Oktober 1993	Die Situation betreffend Ruanda	125
873 (1993)	13. Oktober 1993	Die Frage betreffend Haiti	152
874 (1993)	14. Oktober 1993	Die Situation in bezug auf Berg-Karabach	89
875 (1993)	16. Oktober 1993	Die Frage betreffend Haiti	153
876 (1993)	19. Oktober 1993	Die Situation in Georgien	82
877 (1993)	21. Oktober 1993	Schaffung eines internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	34
878 (1993)	29. Oktober 1993	Die Situation in Somalia	105
879 (1993)	29. Oktober 1993	Die Situation in Mosambik	53
880 (1993)	4. November 1993	Die Situation in Kambodscha	120
881 (1993)	4. November 1993	Die Situation in Georgien	83
882 (1993)	5. November 1993	Die Situation in Mosambik	54
883 (1993)	11. November 1993	Schreiben Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 20. und 23. Dezember 1991	139
884 (1993)	12. November 1993	Die Situation in bezug auf Berg-Karabach	90
885 (1993)	16. November 1993	Die Situation in Somalia	106
886 (1993)	18. November 1993	Die Situation in Somalia	106
887 (1993)	29. November 1993	Die Situation im Nahen Osten	65
888 (1993)	30. November 1993	Zentralamerika: Friedensbemühungen	95
889 (1993)	15. Dezember 1993	Die Situation in Zypern	131
890 (1993)	15. Dezember 1993	Die Situation in Angola	77
891 (1993)	20. Dezember 1993	Die Situation betreffend Ruanda	128
892 (1993)	22. Dezember 1993	Die Situation in Georgien	84

كيفية الحصول على منشورات الأمم المتحدة

يمكن الحصول على منشورات الأمم المتحدة من المكتبات ودور التوزيع في جميع أنحاء العالم - استعلم عنها من المكتبة التي تتعامل معها أو اكتب إلى : الأمم المتحدة - قسم البيع في نيويورك أو في جنيف .

如何购取联合国出版物

联合国出版物在全世界各地的书店和经售处均有发售。请向书店询问或写信到纽约或日内瓦的联合国销售组。

HOW TO OBTAIN UNITED NATIONS PUBLICATIONS

United Nations publications may be obtained from bookstores and distributors throughout the world. Consult your bookstore or write to: United Nations, Sales Section, New York or Geneva.

COMMENT SE PROCURER LES PUBLICATIONS DES NATIONS UNIES

Les publications des Nations Unies sont en vente dans les librairies et les agences dépositaires du monde entier. Informez-vous auprès de votre libraire ou adressez-vous à : Nations Unies, Section des ventes, New York ou Genève.

КАК ПОЛУЧИТЬ ИЗДАНИЯ ОРГАНИЗАЦИИ ОБЪЕДИНЕННЫХ НАЦИЙ

Издания Организации Объединенных Наций можно купить в книжных магазинах и агентствах во всех районах мира. Наводите справки об изданиях в вашем книжном магазине или пишите по адресу: Организация Объединенных Наций, Секция по продаже изданий, Нью-Йорк или Женева.

COMO CONSEGUIR PUBLICACIONES DE LAS NACIONES UNIDAS

Las publicaciones de las Naciones Unidas están en venta en librerías y casas distribuidoras en todas partes del mundo. Consulte a su librero o diríjase a: Naciones Unidas, Sección de Ventas, Nueva York o Ginebra.

BESTELLUNG VON VERÖFFENTLICHUNGEN DER VEREINTEN NATIONEN

Veröffentlichungen der Vereinten Nationen sind im Buchhandel auf der ganzen Welt erhältlich. Bitte wenden Sie sich an ihren Buchhändler oder an die Vertriebsstelle (Sales Section) der Vereinten Nationen in Genf oder New York.
